

Gutachten

ZUR LAGE DER JUSTIZ IN DER TÜRKEI

Rechtsunsicherheit in Strafverfahren mit politischem Bezug

September 2024

Herausgeber:

Förderverein PRO ASYL e.V.

www.proasyl.de

PRO ASYL
DER EINZELFALL ZÄHLT.

Impressum

Herausgeber:

Förderverein PRO ASYL e.V.

Postfach 160624

60069 Frankfurt/M.

Telefon: 069 / 24 23 14 0

Fax: 069 / 24 23 14 72

Internet: www.proasyl.de

E-Mail: proasyl@proasyl.de

Spendenkonto:

SozialBank

IBAN DE70 3702 0500 5050 5050 50

BIC BFSWDE33XXX



Das vorliegende Gutachten »Zur Lage der Justiz in der Türkei. Rechtsunsicherheit in Strafverfahren mit politischem Bezug« wurde von PRO ASYL in Auftrag gegeben und von zwei türkischen Rechtswissenschaftler*innen erstellt, deren Identität PRO ASYL aus Sicherheitsgründen anonym hält.

Für die freundliche Unterstützung bedankt sich PRO ASYL bei der Schweizerischen Flüchtlingshilfe und der deutschen Sektion von Amnesty International.



Vorwort des Herausgebers

Folgt die türkische Justiz in Strafverfahren mit politischem Bezug rechtsstaatlichen Kriterien? Diese Frage steht oft im Zentrum von Asylverfahren türkischer Staatsbürger*innen. Um eine Antwort zu erhalten, hat PRO ASYL das vorliegende wissenschaftliche Gutachten in Auftrag gegeben. Es befasst sich mit dem Zustand der türkischen Strafjustiz im Hinblick auf ihre Unabhängigkeit, Unparteilichkeit sowie die Wahrung von Verfahrensrechten, insbesondere im Hinblick auf Verfahren mit Terrorismusvorwürfen. Die Untersuchung beruht auf der Auswertung unter anderem von Urteilen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, Berichten des Europarats und der Europäischen Kommission, Urteilen türkischer Gerichte sowie auf Befragungen von in der Türkei praktizierenden Anwält*innen.

Bei den Autor*innen handelt es sich um zwei Rechtswissenschaftler*innen mit einschlägiger wissenschaftlicher und praktischer Expertise. Sie waren an Verfahren vor dem türkischen Verfassungsgericht und Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte beteiligt und haben umfangreich zu Menschenrechtsthemen geforscht und publiziert, u.a. zum Thema Straffreiheit. Sie haben in verschiedenen europäischen Ländern, darunter auch in der Türkei, studiert und wurden mit den Schwerpunkten Öffentliches Recht und Menschenrechte von renommierten Universitäten promoviert. Um die Sicherheit der Autor*innen nicht zu gefährden, hat sich PRO ASYL als Herausgeber entschieden, ihre Identität nicht bekannt zu geben.

Ein besonderer Dank gilt der Schweizerischen Flüchtlingshilfe für die inhaltliche Begleitung und finanzielle Unterstützung des Berichts, sowie der deutschen Sektion von Amnesty International für die finanzielle Unterstützung.



Karl Kopp, Geschäftsführer von PRO ASYL

Exekutive Zusammenfassung des Herausgebers

In der Türkei kann und wird das Mittel der Strafverfolgung dazu eingesetzt, der Regierung unliebsames politisches Handeln zu verhindern. Der Vorwurf, Straftaten im Bereich des „Terrorismus“ begangen zu haben, wird willkürlich erhoben. Strafverfahren wegen entsprechender Vorwürfe verlaufen nicht rechtsstaatlich. Betroffene Personen haben keine Möglichkeit, dem mit Mitteln des Rechts effektiv zu begegnen. Es gibt verschiedene Risikogruppen, die besonders bedroht sind, zur Zielscheibe politischer Strafverfolgung zu werden. Etwa Personengruppen, die sich zu politisch heiklen Themen äußern, wobei es nicht immer möglich ist, abzuschätzen, wann ein Thema an Brisanz gewinnt. Kurd*innen sind dabei insgesamt mit einem höheren Risiko als andere Gruppen konfrontiert.

Dieses Fazit geht aus dem vorliegenden Gutachten „Zur Lage der Justiz in der Türkei. Rechtsunsicherheit in Strafverfahren mit Politischem Bezug“ hervor. Es wurde von zwei Rechtswissenschaftler*innen auf der Basis von Interviews mit in der Türkei praktizierenden Anwält*innen, der Auswertung von Urteilen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte sowie türkischer Gerichte und der Analyse von internationalen Berichten angefertigt. Die Analyse deckt den Zeitraum bis März 2024 ab.

Die Situation ist auf verschiedenen Faktoren zurückzuführen. So haben strukturelle Missstände innerhalb des Justizsystems die Unabhängigkeit der Strafjustiz erheblich beeinträchtigt. Sie kann nicht als unabhängig bezeichnet werden. Staatsanwält*innen und Richter*innen werden kontrolliert, nach unliebsamen Entscheidungen teilweise versetzt oder entlassen, teilweise selbst kriminalisiert. Die richterliche Unabhängigkeit ist in Strafverfahren mit politischem Bezug nicht (mehr) gewährleistet.

Das materielle Recht ist so formuliert und wird so ausgelegt, dass nicht vorhersehbar ist, welche Handlungen als strafbar bewertet werden. Auslegungsvorgaben des höchsten Strafgerichts werden nicht beachtet. Rechtliche Definitionen sind in der Auslegung inzwischen so ausgeweitet worden, dass nicht mehr bestimmt werden kann, ob zum Beispiel eine Teilnahme an einer Versammlung, zu der auch eine als terroristisch eingestufte Organisation öffentlich aufgerufen hat, als „Mitgliedschaft in“, „Begehung im Namen“ oder „Unterstützung“ einer terroristischen Organisation gewertet werden wird. Die Probleme des materiellen Rechts werden verschärft durch die Anwendung. So fehlt vielen Anklagen und Urteilen die tatsächliche Anwendung der gesetzlichen Grundlage. Teilweise werden zwar konkrete Sachverhalte aufgeführt, aber keine Prüfung der einzelnen Tatbestandsmerkmale vorgenommen. Teilweise fehlt es ganz an konkreten Sachverhaltsdarstellungen.

Auf prozessualer Ebene kommt hinzu, dass die Ermittlungen in den besprochenen Verfahren tendenziös verlaufen. Es werden zudem offensichtlich falsche Beweise fabriziert, indem Zeug*innen, deren Identität häufig geheim gehalten wird, unter unklaren Umständen und bei nicht aufgeklärten Wahrnehmungen und Erkenntnissituationen zu einer Vielzahl von Personen Angaben machen. Oftmals werden solche Aussagen dazu genutzt, Erkenntnisse zu für sich genommen legalen Äußerungen oder Handlungen wie Teilnahme an Versammlungen zu terroristischen Bezugstaten umzudeuten. Durch die Geheimhaltung der Identität und die Einschränkungen der Rechte der Verteidigung ist eine effektive Verteidigung gegen diese Art der Zeug*innenaussage erschwert bis verunmöglicht. Die Prinzipien der Waffengleichheit und der Fairness zwischen Anklage und Verteidigung sind ausgehöhlt.

Daneben werden über Verzögerung der Verfahren von Seiten der Justiz vorläufig verhängte Maßnahmen zu faktischen Sanktionierungsmitteln.

Im Folgenden werden die Ergebnisse des Gutachtens im Hinblick auf drei Fragen zusammengefasst, die für die Bewertung von Asylgesuchen türkischer Staatsbürger*innen besonderer relevant sind.

1. Welche strukturellen Probleme des Justizsystems führen in der Türkei dazu, dass die Verfolgung von Handlungen als Terrorismus nicht rechtsstaatlich ist?

Ein wichtiger struktureller Bestandteil des türkischen Justizsystems ist der so genannte Rat der Richter*innen und Staatsanwält*innen (Hakimlerve Savcılar Kurulu), der nicht nur für Disziplinarverfahren gegen Richter*innen und Staatsanwält*innen zuständig ist, sondern auch für Entscheidungen innerhalb der dienstlichen Laufbahn (Versetzungen, Beförderungen etc.) und, in Bezug auf die höchsten Gerichte, für die Wahl der Richter*innen. Dieser Rat ist durch zurückliegende Umstrukturierungen derart unter politischen Einfluss geraten, dass die Partei mit Regierungsmehrheit faktisch alle Mitglieder bestimmen kann.

Stark umstrukturiert wurden auch das oberste Strafgericht, der so genannte Kassationsgerichtshof, und das Verfassungsgericht, was ebenfalls den politischen Einfluss auf deren Zusammensetzung stärkte. Insgesamt gilt für beide die Feststellung der Menschenrechtskommissarin des Europarates, wonach sie eher nach „strategischen und konjunkturellen“ als nach rechtlichen Erwägungen agieren. Häufig würden Entscheidungen in Fällen mit offensichtlichen Menschenrechtsverstößen hinausgeschoben.

Von Seiten internationaler Beobachter*innen wie unter anderem dem Menschenrechtskommissar des Europarats wird berichtet, dass insbesondere seit dem Putschversuch in der Türkei im Jahr 2016 vor allem im Bereich der Strafjustiz eine große Zahl neuer Richter*innen und Staatsanwält*innen in sehr intransparenten Auswahlverfahren eingestellt wurde. Es wird von Beispielen berichtet, bei denen auf politisch unliebsame Entscheidungen Disziplinarmaßnahmen gegen die entscheidenden Richter*innen folgten. Während Richter*innen, die der Regierung unliebsame Entscheidungen treffen, vielfach gegen ihren Willen versetzt werden, führen regierungsfreundliche Entscheidungen zu Beförderungen. In diesem Gesamtgefüge kommt es häufig dazu, dass Vorgaben höherer Gerichte von unteren Gerichten nicht beachtet werden. Eindrücklich ist der Fall des gewählten Abgeordneten Can Atalay. Das Verfassungsgericht hatte nach dessen Wahl verfügt, dass er aufgrund seiner erlangten Immunität aus der Haft entlassen werden müsse. Das Kassationsgericht setzte diese Anordnung nicht nur nicht um, sondern erstattete sogar Anzeige gegen die Mitglieder des Verfassungsgerichts, die für die verfassungsrechtliche Notwendigkeit seiner Entlassung votiert hatten.

Deutlich ist auch der direkte Einfluss der türkischen Regierung auf die Justiz. So wird von Seiten internationaler Beobachter*innen ein Zusammenhang zwischen öffentlichen Äußerungen des Präsidenten oder anderer hochrangiger Vertreter der Exekutive nicht nur mit der Einleitung von Ermittlungsverfahren, sondern auch mit der Missachtung von Entscheidungen des Verfassungsgerichts durch untere Gerichte hergestellt.

2. Wie sind in der Türkei die Normen ausgestaltet, die die Strafverfolgung im Bereich des Terrorismus bestimmen und stehen die Normen und ihre Anwendung in Widerspruch zum Bestimmtheitsgebot?

Die Grundlage des materiellen Antiterrorstrafrechts ist das 1991 erstmals in Kraft getretene und seitdem vielfach geänderte Antiterrorgesetz (Terörle Mücadele Kanunu). Es definiert terroristische Straftaten und enthält weitere spezielle Regelungen zum materiellen Recht. Ein Beispiel ist eine Vorgabe zur Strafzumessung, wonach der Strafraum der angewandten Gesetze bei Straftaten, die mit Terrorismus in Verbindung stehen, obligatorisch nach oben verschoben wird. Außerhalb dieser grundsätzlichen Regelungen finden sich auch einige gesonderte Regelungen von Straftatbeständen im Antiterrorgesetz, etwa Art. 7 Abs. 2 des Antiterrorgesetzes „Propaganda für eine terroristische Organisation“.

Die Abgrenzung zwischen den praxisrelevantesten Vorwürfen der Mitgliedschaft in einer terroristischen Organisation, der Begehung von Straftaten „im Namen“ einer solchen Organisation oder der Unterstützung einer solchen Organisation ist in der praktischen Anwendung durch die türkischen Gerichte kaum noch nachvollziehbar.

2015/2016 gab es eine erhebliche Aufweichung des Begriffs der Mitgliedschaft in einer terroristischen Organisation (Art. 314 Abs. 2 tStGB), worauf die Ausweitung des Vorwurfs folgte. Der Kassationsgerichtshof hatte in den Jahren zuvor, wenn auch weite, so doch Kriterien für die Annahme einer Mitgliedschaft in einer terroristischen Organisation aufgestellt. Wichtiges Kriterium war dabei vor allem die „Begehung von Handlungen innerhalb der Hierarchie der Organisation aufgrund völliger Unterwerfungsbereitschaft“ sowie die „Kontinuität, Vielfalt und Intensität“ der Handlungen für die Organisation. Allerdings begannen untere Gerichte diese Rechtsprechung zu unterlaufen und auch der Kassationsgerichtshof wandte die entwickelten Kriterien nicht mehr an, ohne förmlich die alte Rechtsprechung aufzugeben. Teils wird noch das Kriterium der „Kontinuität, Vielfalt und Intensität“ der Handlungen genannt, deren Auslegung in der Praxis jedoch willkürlich ist. So reicht die mehrfache Teilnahme an legalen Demonstrationen, zu denen angeblich auch die PKK aufgerufen hätte, ohne dass die Kenntnisnahme der/des Angeklagten dieses Aufrufs nachgewiesen wäre, für eine Verurteilung wegen Mitgliedschaft. Eine Einbindung in die Hierarchie einer Organisation wird entweder gar nicht geprüft oder es wird für ausreichend erachtet, dass eine Handlung (z.B. Versammlungsteilnahme) als den Zielen der Organisation förderlich bewertet werden kann.

Die Kriminalisierung von Handlungen, die theoretisch den Zielen der Organisation dienen können, ohne dass eine Einbindung der handelnden Person in die Organisation nachweisbar ist, wurde und wird in der Praxis der Gerichte außerdem durch den Tatbestand der Begehung einer Straftat „im Namen“ einer terroristischen Organisation, ohne Mitglied dieser Organisation zu sein, in Art. 314 Abs. 3 tStGB n.F., vorgenommen. Dieser Straftatbestand war bis März 2024 in Art. 220 Abs. 6 tStGB a.F. zu finden. Auch in Bezug auf die Auslegung des Tatbestandsmerkmals „im Namen der Organisation“ hat es eine Aufweichung der Rechtsprechung gegeben. Während der Kassationsgerichtshof zumindest zeitweise das Kriterium aufstellte, dass „im Wissen und mit dem Willen der Organisation“ gehandelt worden sein musste, reicht es jetzt aus, dass eine Organisation öffentlich und allgemein zu einer Handlung (z.B. zur Teilnahme an einer Versammlung) aufgerufen hat, ohne dass überhaupt festgestellt werden muss, dass der Aufruf von der handelnden Person zur Kenntnis genommen wurde.

Auch die Anwendungspraxis der Vorschrift zur Unterstützung einer Organisation (Art. 314 Abs. 4 i.V.m. Art. 220 Abs. 7 tStGB) ist nicht klarer. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat insoweit entschieden, dass in der Anwendung durch die Gerichte der Unterschied zwischen

der Anwendung des unbestimmten Begriffs der „Begehung im Namen“ und des der „Unterstützung“ nicht erkennbar ist.

Insgesamt ist es für Betroffene, die Strafverfahren mit dem Vorwurf der Begehung von Straftaten mit irgendeinem Bezug zu einer terroristischen Organisation ausgesetzt sind, nicht absehbar, auf welche materiell rechtliche Vorschrift in dem Verfahren zurückgegriffen werden wird. Es ist zu beobachten, dass sich in manchen Fällen im Laufe des Instanzenzugs der Vorwurf von „Mitgliedschaft“ zur „Begehung im Namen“ ändert und wieder zurück.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat bereits vielfach entschieden, dass die materiellen gesetzlichen Regelungen in Bezug auf terrorismusbezogene Straftaten in der Türkei in ihrer Anwendung gegen das im EMRK verankerten Bestimmtheitsgebot stoßen.

3. Welche (weiteren) Einschränkungen der Rechte von Betroffenen sind in der prozessualen Praxis in der Türkei zu beobachten?

Ein grundsätzliches Problem bei Strafverfahren im Bereich des „Terrorismus“ ist die regelmäßige Beschränkung der Akteneinsicht im Ermittlungsverfahren. Obwohl diese Beschränkung nach den Regeln in Art. 153 Abs. 2 tStPO die Ausnahme sein sollen, stellen sie in diesen Verfahren den Normalfall dar. Die gerichtlichen Geheimhaltungsbeschlüsse werden regelmäßig nicht konkret begründet, insbesondere fehlt ihnen die notwendige Abwägung zwischen den Grundrechten des Beschuldigten und der Gefährdung des Untersuchungszwecks. Zum Teil wird noch nicht einmal Akteneinsicht in die Teile der Ermittlungsakte gewährt, die auch nach der gesetzlichen Regelung nicht von der Akteneinsicht ausgeschlossen werden dürfen, wie z. B. in Protokolle einer Beschuldigtenvernehmung (Art. 153 Abs. 3 tStPO).

In vielen dieser strafrechtlichen Ermittlungsverfahren werden Haftbefehle oder sogar Anklagen ohne ausreichende Tatsachengrundlage für den Nachweis eines konkreten Tatverdachts formuliert. Sie beschränken sich auf die abstrakte Benennung des strafrechtlichen Vorwurfs, ohne konkrete Tatsachen unter die Tatbestandsmerkmale zu subsumieren. Selbst Urteilen ist oftmals nicht zu entnehmen, durch welche der aufgeführten Handlungen, die den Betroffenen zugeschrieben werden, gegen welchen Tatbestand verstoßen worden sein soll.

Dasselbe gilt für die Beweisführung. Oftmals ist nicht nachvollziehbar, aus welchem Beweismittel die Schlussfolgerung gezogen wird, dass eine bestimmte Tatsache vorliegt. Wenn ein Bezug zwischen Beweismittel und Sachverhalt hergestellt wird, kann Anklagen/Urteilen wiederum oft nicht entnommen werden, wie das Beweismittel gewürdigt wurde. Dabei sind die Beweismittel in sehr vielen Fällen sehr fragwürdig.

An erster Stelle in der Rangordnung wichtiger Beweismittel in Verfahren wegen Terrorismusdelikten in der Türkei stehen Zeug*innenaussagen. Hier ist es gängige Praxis, dass Zeug*innen gegen eine Vielzahl von Personen aussagen. Zur Veranschaulichung sei nur auf ein Beispiel verwiesen: ein Kronzeuge aus dem Umfeld der DHKP-C namens Berk Ercan wurde insgesamt sieben Mal vernommen, woraufhin gegen 344 Personen Strafverfahren eingeleitet wurden, darunter Anwalt*innen, Künstler*innen und Lehrer*innen. Die Belastbarkeit solcher Aussagen ist schon allein ihres Umfangs wegen überaus fragwürdig. Hinzu kommt, dass oftmals die Identität solcher Zeug*innen geheim gehalten wird, so dass nicht überprüft werden kann, ob deren angebliche Kenntnis eine reale Grundlage hat. Es sind außerdem Fälle bekannt, in

denen Personen, die gegenüber der Polizei im Ermittlungsverfahren andere Personen belastet haben, in einer Hauptverhandlung ihre Aussagen zurückgezogen und ausgesagt haben, dass die früheren Aussagen unter Folter entstanden seien, Gerichte ihre Urteile aber dennoch auf die polizeilichen Protokolle der früheren Aussagen gestützt haben.

Das Problem wird dadurch verschärft, dass die Rechte der Verteidigung, die Aussagekraft von Beweismitteln anzugreifen, stark eingeschränkt sind. So werden zum Beispiel die Aussagen von Zeug*innen nur ausschnittsweise und nicht in ihrem gesamten Umfang in die Verfahren eingeführt, also von hunderten Seiten von Mitschriften aus mehreren mehrstündigen Vernehmungen nur der Teil zur Akte genommen, der die in dem konkreten Verfahren angeklagte Person betrifft. Es ist gängige Praxis, wenn überhaupt, keine direkte Befragung einer solchen Zeug*in durch Verteidiger*innen in einer Hauptverhandlung zuzulassen, sondern sie entweder nur über ein Videokonferenztechnik-System (SEGBIS) zuzuschalten oder sogar zu verlangen, dass die Verteidigung schriftliche Fragen einreicht, die dann in derselben Weise beantwortet werden, ohne dass Nachfragen möglich sind.

Auch Urkunden, die als Beweismittel angeführt werden, werden oftmals nicht beigezogen und liegen der Verteidigung nicht vor. Bei Durchsuchungen etwa von Journalist*innen oder Anwält*innen, die aufgrund ihrer Berufe mit dem Thema „Terrorismus“ in Berührung kommen, werden oftmals Unterlagen, die Recherchezwecken o.ä. dienen, beschlagnahmt und dann als Beweis dafür herangezogen, dass die Betroffenen selbst solche Taten begangen hätten. Hier kommt das bereits angesprochene Problem zum Tragen, dass Anklagen/Urteilen oft nicht entnommen werden kann, wie das Beweismittel gewürdigt wurde, also welcher Inhalt welcher Publikation oder welcher Akte konkret zeigen soll, dass gegen einen Straftatbestand verstoßen wurde. Dasselbe gilt für Abhörprotokolle, Inhalte von (Internet-) und anderen Veröffentlichungen oder die Inhalte beschlagnahmter elektronischer Datenträger. Es wird in aller Regel nicht gewürdigt, welcher Inhalt aus welchem Grund der betroffenen Person zugeschrieben wird und wieso der Inhalt den Verstoß gegen eine Strafnorm belegt.

Im Zusammenspiel zwischen den bereits beschriebenen unbestimmten Normen, den Mängeln der Subsumtion von „festgestellten“ Tatsachen unter diese Normen und der fehlenden angemessenen Würdigung von Beweisen bei der Feststellung der Tatsachen ist in der Türkei insgesamt nicht vorhersehbar, welches Verhalten zu einer strafrechtlichen Verfolgung führen kann. Personen, die politisch tätig sind, sich öffentlich äußern oder an Versammlungen teilnehmen, müssen quasi immer damit rechnen, dass eine Person ihren Namen als Teil einer kriminalisierten Gruppierung nennt und dann jede irgendwie politische Handlung als Handlung in Zusammenhang mit dieser Gruppierung gewertet wird, sei es ein Internetpost, der Besitz eines bestimmten Buchs oder ein abgehörtes Telefonat dazu, dass eine Versammlungsteilnahme beabsichtigt ist. Eine Verteidigung in solchen Verfahren erscheint in Anbetracht der praktischen Beschränkung der Verteidigung und der ohnehin ausbleibenden angemessenen Würdigung von Beweismitteln als eine Art Glücksspiel.

Abschließend ist die Verfahrensdauer als großes Problem zu benennen. Vielfach dauern Ermittlungen in Strafverfahren wegen Terrorismusvorwürfen auch nach der Anklageerhebung über eine lange Zeit an, während Betroffene bereits tief in ihre Rechte eingreifenden Maßnahmen wie Untersuchungshaft ausgesetzt sind. Vorläufige Maßnahmen werden insoweit sanktionierend eingesetzt. Selbst wenn ein*e Betroffene*r nach einem mehrere Jahre dauernden Verfahren freigesprochen wird, hatte es bereits eine sanktionierende Wirkung, dass sie oder er bis dahin in Haft saß oder das Parlamentsmandat oder den Beruf nicht ausüben konnte.

Abkürzungsverzeichnis

EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
AKP	Adalet ve Kalkınma Partisi [Partei für Gerechtigkeit und Entwicklung]
AYM	Anayasa Mahkemesi [Verfassungsgericht]
BDP	Barış ve Demokrasi Partisi [Partei für Frieden und Demokratie]
CHP	Cumhuriyet Halk Partisi [Republikanische Volkspartei]
CoE	Council of Europe [Europarat]
CMK	Ceza Muhakemesi Kanunu [Strafprozessordnung, abgekürzt in der Übersetzung als tStPO]
ÇHD	Çağdaş Hukukçular Derneği [Zeitgenössische Anwaltsvereinigung]
DEHAP	Demokratik Halk Partisi [Demokratische Volkspartei]
DHKP-C	Devrimci Halk Kurtuluş Partisi-Cephesi [Revolutionäre Volksbefreiungspartei-Front]
DTK	Demokratik Toplum Kongresi [Kongress für eine Demokratische Gesellschaft]
ESP	Ezilenlerin Sosyalist Platformu [Sozialistische Plattform der Unterdrückten]
FETÖ/PDY	Fethullahçı Terör Örgütü/Paralel Devlet Yapılanması [Fethullahistische Terrororganisation/Parallelstaatliche Struktur]
GÖÇİZDER	Göç İzleme Derneği [Verein zur Beobachtung der Migration]
HAGB	Hükmün açıklanmasının geri bırakılması [Verwarnung mit Strafvorbehalt]
HDP	Halkların Demokratik Partisi [Demokratische Partei des Völker]
HHB	Halkın Hukuk Bürosu [Anwaltsbüro des Volkes]
HSK	Hakimler ve Savcılar Kurulu [Rat der Richter und Staatsanwälte]
HTS	Historical Traffic Search [Standortdaten]
İHD	İnsan Hakları Derneği [Menschenrechtsverein]
İŞİD	Irak ve Şam İslam Devleti [Islamischer Staat im Irak und in der Levante]
İFÖD	İfade Özgürlüğü Derneği [Verein für Meinungsfreiheit]
KCK	Kürdistan Topluluklar Birliği [Union der Gemeinschaften Kurdistans]
KHK	Kanun Hükmünde Kararname [Verordnung mit Gesetzeskraft]
MHP	Milliyetçi Hareket Partisi [Partei der Nationalistischen Bewegung]
MLKP	Marksist Leninist Komünist Parti [Marxistisch-Leninistische Kommunistische Partei]
MLSA	Media and Law Studies

OHAL	Olağanüstü Hal [Ausnahmezustand]
OHCHR	Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights
ÖHD	Özgürlük için Hukukçular Derneği [Anwaltsvereinigung für die Freiheit]
PKK	Kürdistan İşçi Partisi [Arbeiterpartei Kurdistans]
PVSK	Polis Vazife ve Selahiyet Kanunu [Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Polizei]
RTÜK	Radyo ve Televizyon Üst Kurulu [Hoher Rat für Rundfunk und Fernsehen]
SEGBIS	Ses ve Görüntülü Bilişim Sistemi [Audio- und Video-Informationssystem]
SGD	Sosyalist Gençlik Derneği [Sozialistischer Jugendverband]
TCK	Türk Ceza Kanunu [Türkisches Strafgesetzbuch, abgekürzt in der Übersetzung als tStGB]
TİHV	Menschenrechtsstiftung der Türkei
TJA	Özgür Kadın Hareketi [Freie Frauenbewegung]
TMK	Terörle Mücadele Kanunu [Antiterrorgesetz]
YARSAV	Yargıç ve Savcılar Birliği [Vereinigung von Richtern und Staatsanwälten]
YPG	Halk Koruma Birlikleri [Volksverteidigungseinheiten]
YPJ	Kadın Koruma Birlikleri [Frauenverteidigungseinheiten]

Anmerkung zur Übersetzung

Das Gutachten wurde in türkischer Sprache verfasst. Die türkische Sprache kennt kein Genus, das türkische Wort für Richter „hakim“ ist also geschlechtsneutral und lässt keine grammatische Unterscheidung in der Bedeutung zwischen Richter, Richter*in zu. Die Übersetzung des Textes von einer genuslosen in eine so vom Genus geprägten Sprache wie das Deutsche ist besonders schwierig. Dies gilt umso mehr für den vorliegenden Text, der ein komplexer juristischer Fachtext ist, in dem Substantive, die auf Personen verweisen, wie Richter, Anwalt, Angeklagter etc., eine wesentliche Rolle spielen. Aus diesen Gründen wurde – wenn auch sehr ungern – entschieden, in der Übersetzung auf eine geschlechtersensible Schreibweise zu verzichten und durchgehend nur das generische Maskulinum, das selbstverständlich für alle Geschlechter steht, zu verwenden.

In Bezug auf die juristische Terminologie wurde in der Übersetzung bei der Übertragung der juristischen Terminologie an den vom Max-Planck-Institut herausgegebenen deutschen Übersetzungen des türkischen Strafgesetzbuches und der türkischen Strafprozessordnung sowie an Übersetzung von Christan Rumpf (u.a. „Einführung in das türkische Recht“) orientiert.

Die Entscheidungen des EGMR wurden mit den englischen Parteibezeichnungen und in der in der Türkei üblichen Art zitiert. Die Entscheidungen des türkischen Verfassungsgerichts (Anayasa Mahkemesi) und des türkischen Kassationsgerichtshofs (Yargıtay) wurden eingeleitet mit der deutschen Erläuterung „Urteil des Verfassungsgerichts“ bzw. „Urteil des Kassationsgerichtshofs“; diese Entscheidungen sind häufig anhand der Aktenzeichen in Onlinedatenbanken zu finden. Bei den Aktenzeichen steht die Abkürzung „E.“, „Esas“, für das Verfahrensaktenzeichen und „K.“, „Karar“, für das Aktenzeichen des Urteils bzw. des Beschlusses. In den Aktenzeichen des Verfassungsgerichts steht „B.“, „Başvuru“, für das Beschwerdeaktenzeichen.

Soweit Medienartikel zitiert werden, bei denen der Autor nicht bekannt ist, steht an seiner/ihrer Stelle N.N. (nomnescio); die Titel der Artikel sind im Original beibehalten, das heißt in der Regel auf Türkisch, und in eckigen Klammern sind die Übersetzungen der Titel hinzugefügt.

Die Bezeichnungen für die türkische Strafprozessordnung (CMK) und das türkische Strafgesetzbuch (TCK) werden als tStPO und tStGB abgekürzt; die Namen anderer türkischer Gesetze werden übersetzt und ausgeschrieben und ggf. mit der türkischen Abkürzung versehen.

Die Gerichtsbezeichnungen wurden in dem Gutachten wie folgt übersetzt:

Sulh Ceza Hakimliği

Friedensrichterschaft für Strafsachen (Im Jahr 2014 wurden die Friedensgerichte für

Asliye Ceza Mahkemesi	Strafsachen – Sulh Ceza Mahkemesi – abgeschafft und durch die Friedensrichterschaften ersetzt.) Grundgericht für Strafsachen (oder Gericht erster Instanz für Strafsachen)
Ağır Ceza Mahkemesi	Strafgericht für schwere Strafsachen
Bölge Adliye Mahkemesi (İstinaf Mahkemesi)	Regionalgericht (Berufungsgericht) (Die Regionalgerichte, die für die strafrechtlichen Berufungen zuständig sind, werden auch „Berufungsgerichte“ genannt.)
Yargıtay	Kassationsgerichtshof
Anayasa Mahkemesi	Verfassungsgericht

Inhaltsverzeichnis

VORWORT DES HERAUSGEBERS	3
EXEKUTIVE ZUSAMMENFASSUNG DES HERAUSGEBERS	4
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	9
ANMERKUNG ZUR ÜBERSETZUNG	11
 GUTACHTEN	 15
 EINLEITUNG	 15
 1. DIE LAGE DER JUSTIZ IN DER TÜRKEI	 18
1.1 EINGRIFFE IN DAS JUSTIZSYSTEM	18
1.1.1 EINGRIFFE BEIM RAT DER RICHTER UND STAATSANWÄLTE	18
1.1.2 EINRICHTUNG DER FRIEDENSRICHTERSCHAFT FÜR STRAFSACHEN [SULH CEZA HAKIMLIĞI]	21
1.1.3 ERNENNUNG NEUER RICHTER UND STAATSANWÄLTE	23
1.1.4 MAßNAHMEN GEGEN RICHTER UND STAATSANWÄLTE	24
1.2 DER ZUSTAND DER HOHEN GERICHTE	29
1.2.1 KASSATIONSGERICHTSHOF	29
1.2.2 DAS VERFASSUNGSGERICHT	30
1.2.3 DIE BINDUNGSWIRKUNG DER ENTSCHEIDUNGEN DER HOHEN GERICHTE	32
1.3 EINFLUSSNAHME DER POLIZEI AUF ERMITTLUNGS- UND STRAFVERFAHREN	34
1.4 EINFLUSSNAHME DER EXEKUTIVE AUF ERMITTLUNGS- UND STRAFVERFAHREN	36
1.5 ANGST UND POLITISCH BEDINGTE BEFANGENHEIT IN DER JUSTIZ	38
1.6 DIE SITUATION DER VERTEIDIGER	40
 2. NICHT VORHERSEHBARKEIT DER STRAFBARKEIT	 43
2.1 TERRORISMUSBEZOGENE STRAFTATEN	45
2.1.1 MITGLIEDSCHAFT IN EINER BEWAFFNETEN ORGANISATION (ART. 314 ABS. 2 TStGB)	48
2.1.1.1 RECHTLICHE VORHERSEHBARKEIT DES STRAFTATBESTANDS DER MITGLIEDSCHAFT IN EINER TERRORISTISCHEN ORGANISATION	50
2.1.1.2 FESTSTELLUNG DER MITGLIEDSCHAFT IN EINER TERRORISTISCHEN ORGANISATION IN DER PRAXIS	53
2.1.1.2.1 ANZAHL DER AKTIONEN, AN DENEN DER BESCHULDIGTE VERMEINTLICH AUF AUFRUF EINER TERRORISTISCHEN ORGANISATION HIN TEILGENOMMEN HAT	53
2.1.1.2.2 MINDESTENS ZWEI VERSCHIEDENE FORMEN VON ERKENNTNISSEN ALS GRUNDLAGE FÜR EINE VERURTEILUNG	57
2.1.2 BEGEHUNG EINER STRAFTAT IM NAMEN EINER TERRORISTISCHEN ORGANISATION, OHNE MITGLIED EINER SOLCHEN ZU SEIN (ART. 220 ABS. 6 TStGB A.F. UND ART. 314 ABS. 3 TStGB N.F.), UND UNTERSTÜTZUNG EINER TERRORISTISCHEN ORGANISATION (ART. 220 ABS. 7 TStGB)	58
2.1.2.1 VERFASSUNGSRECHTLICH AUSREICHENDE VORHERSEHBARKEIT DER STRAFBARKEIT WEGEN DER BEGEHUNG EINER STRAFTAT IM NAMEN EINER TERRORISTISCHEN ORGANISATION (ART. 220 ABS. 6 TStGB A.F. UND ART. 314 ABS. 3 TStGB N.F.)	59
2.1.2.2 AKTUELLER STAND	63
2.1.2.3 RECHTLICHE VORHERSEHBARKEIT DER STRAFBARKEIT DER UNTERSTÜTZUNG EINER TERRORISTISCHEN ORGANISATION (ART. 220 ABS. 7 TStGB)	64

2.1.3	DIE „VERSTECKTEN“ GRÜNDE FÜR EIN ERMITTLUNGSVERFAHREN	69
2.2	SONSTIGE STRAFTATEN	71
2.3	STRAFRECHTLICHE ERMITTLUNGEN, UNTERSUCHUNGSHAFT UND JUSTIZIELLE KONTROLLMAßNAHM ALS BESTRAFUNG	74
3.	ERHEBUNG UND BEWERTUNG VON BEWEISMITTELN	77
3.1	IN DER VERGANGENHEIT RECHTSWIDRIG ERLANGTE BEWEISMITTEL.....	78
3.2	ZEUGENAUSSAGEN.....	81
3.2.1	„GEHEIME ZEUGENAUSSAGEN“ [„GİZLİ TANIKLIK“] – AUSSAGEN VON ZEUGEN, DEREN IDENTITÄT GEHEIM GEHALTEN WIRD	83
3.2.2	ZEUGEN, DIE VERDECKTE ERMITTLER ODER VERTRAUENSPERSONEN (V-PERSONEN) SIND.....	86
3.2.3	KRONZEUGEN [„İTIRAFÇI TANIKLAR“]	87
3.2.4	DIE QUALITÄT VON ZEUGENAUSSAGEN UND DAS PROBLEM DER KONTROLLE VON DOKUMENTEN UND KORRESPONDENZ, DIE DIE GRUNDLAGE DER ZEUGENAUSSAGEN DARSTELLEN.....	88
3.2.5	VERURTEILUNGEN AUFGRUND VON AUSSAGEN, DIE UNTER FOLTER GEMACHT ODER VOR GERICHT WIDERRUFEN WORDEN SIND	90
3.3	IDENTIFIZIERUNGSVERFAHREN	91
3.4	BEI DURCHSUCHUNGEN VON WOHNUNGEN UND BÜRORÄUMEN BESCHLAGNAHME BEWEISMITTEL.....	92
3.5	DATEN AUS DER TELEKOMMUNIKATIONSÜBERWACHUNG	96
3.6	NACHRICHTENINHALTE, BILDMATERIAL UND INTERVIEWS	97
3.7	BEITRÄGE IN SOZIALEN INTERNETNETZWERKEN	98
3.8	DIGITALE BEWEISMITTEL	101
3.9	DIE ERHEBUNG GESPEICHERTER STANDORTDATEN (HTS-HISTORICAL TRAFFIC SEARCH)	104
3.10	ABLEHNUNG VON BEWEISANTRÄGEN UND BEWEISERMITTLUNGSANTRÄGEN.....	105
4.	GARANTIEEN DES RECHTS AUF EIN FAIRES VERFAHREN.....	106
4.1	RECHTLICHE EINSCHRÄNKUNGEN DES RECHTS AUF VERTEIDIGUNG	106
4.1.1	RECHT AUF ANWÄLTISCHE VERTRETUNG.....	106
4.1.2	EINSCHRÄNKUNG DES RECHTS AUF ZUGANG ZU EINEM ANWALT IN GEWAHRSAM.....	107
4.1.3	VERTRAULICHKEIT DER (VERTEIDIGER-)GESPRÄCHE ZWISCHEN ANWALT UND MANDANT.....	110
4.1.4	ABLEHNUNG VON ANTRÄGEN DER VERTEIDIGUNG AUF VERNEHMUNG VON ZEUGEN UND SACHVERSTÄNDIGEN	113
4.1.5	VERLETZUNG DES RECHTS AUF MÜNDLICHE VERHANDLUNG UND TEILNAHME AN DER VERHANDLUNG	113
4.1.6	EINSCHRÄNKUNG DER AKTENEINSICHT IM ERMITTLUNGSVERFAHREN	115
4.2	FAKTIISCHE EINSCHRÄNKUNGEN UND BEHINDERUNGEN DES RECHTS AUF VERTEIDIGUNG.....	119
4.2.1	EINSCHRÄNKUNGEN UND BEHINDERUNGEN DER VERTEIDIGUNG DES ANGEKLAGTEN UND SEINES VERTEIDIGERS IN DER HAUPTVERHANDLUNG.....	120
4.2.2	AUSSCHLUSS VON VERTEIDIGERN AUS DEM GERICHTSSAAL.....	121
4.2.3	RECHT AUF EINE ÖFFENTLICHE HAUPTVERHANDLUNG	122
4.2.4	RECHT AUF AUSREICHENDE ZEIT UND GELEGENHEIT ZUR VORBEREITUNG DER VERTEIDIGUNG...	123
4.3	RECHT AUF EINVERNAHME VON BELASTUNGSZEUGEN.....	125
FAZIT		131
ANHANG:	HINWEIS ZU RECHTSBEHELFFEN.....	136

GUTACHTEN

EINLEITUNG

Die Türkei gehört laut dem Index von Freedom House seit einiger Zeit zu den „unfreien“ Ländern.¹ In dem Rechtsstaatlichkeitsindex des World Justice Project ist die Türkei von Platz 80 im Jahr 2015 auf Platz 117 im Jahr 2023 zurückgefallen.² Auch in verschiedenen anderen Indizes ist die Türkei im Rang zurückgefallen. Die Probleme im Justizwesen der Türkei sind zwar nicht neu, die Situation hat sich jedoch offenkundig verschlechtert, insbesondere nach dem Ende der mehrjährigen Friedensverhandlungen mit der PKK im Jahr 2015, dem sogenannten „Lösungsprozess“, und dem Ausnahmezustand nach dem Putschversuch vom 15. Juli 2016. Untersuchungen internationaler und lokaler Organisationen zeigen, dass die Justiz zu einem Instrument der politischen Macht geworden ist, indem in zunehmendem Maße politisch Oppositionelle und immer breitere Bevölkerungsschichten der Strafverfolgung ausgesetzt sind.

Das Gutachten untersucht, inwieweit die Grundrechte und Freiheiten in Strafverfahren mit politischem Bezug – insbesondere in solchen, die wegen des Vorwurfs der Begehung von Straftaten im Bereich des Terrorismus geführt werden – eingehalten werden. Der Schwerpunkt des Gutachtens liegt auf Justizpraktiken, die die Ausübung der Meinungs-, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit als strafbare Handlungen verfolgen, insbesondere solche, die sie zum Gegenstand von Terrorismusvorwürfen machen. In diesem Rahmen konzentriert sich das Gutachten auf Ermittlungs- und Strafverfahren gegen die kurdische, linke und sozialdemokratische Opposition.

Hingegen sind Strafverfahren gegen Mitglieder der Gülen-Bewegung oder Personen, die mit dieser religiösen Bewegung in Verbindung gebracht werden, nicht Gegenstand des Gutachtens. Diese Personen spielten in der Vergangenheit bei der Untergrabung der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Justiz selbst eine zentrale Rolle. Die Gülen-Bewegung wurde dann für den Putschversuch vom Juli 2016 verantwortlich gemacht und ihre Mitglieder in der Folge massenhaft strafrechtlich verfolgt. In den Ermittlungs- und Strafverfahren gegen Personen, die wegen Mitgliedschaft in der Gülen-Bewegung oder der Fethullahistischen Terrororganisation/Parallelstaatliche Struktur (FETÖ/PDY), wie sie vom türkischen Staat genannt wird, verhaftet und wegen terroristischer Straftaten verurteilt worden sind, wurden Beweis- und Rechtssprechungspraktiken entwickelt, mit denen das Recht auf ein faires Verfahren und das Recht

¹ Freedom House, Freedom in the World Data Set, abzurufen unter <<https://freedomhouse.org/countries/freedom-world/scores>>.

² Siehe World Justice Project, Rechtsstaatlichkeitsindex, abzurufen unter <<https://worldjusticeproject.org/rule-of-law-index/>>.

auf Freiheit und Sicherheit verletzt wurde.³ Dieses Thema, das zum Teil bereits in früheren Studien behandelt worden ist, würde Stoff für ein eigenes Gutachten bieten.⁴

Das vorliegende Gutachten beschränkt sich auf Rechtsverletzungen in Strafverfahren. Miss-handlungen in Polizeigewahrsam und Untersuchungshaft sowie Haftbedingungen in Gefäng-nissen und Strafvollzug sind nicht Gegenstand dieses Gutachtens. Diese umfangreichen und wichtigen Themenkomplexe müssten gesondert untersucht werden.

Das Gutachten ist in vier Hauptteile gegliedert. Der erste Teil befasst sich mit den Hauptak-teuren des Justizwesens und untersucht die strukturellen Veränderungen beim Rat der Richter und Staatsanwälte und bei den Gerichten, Maßregelungen von Angehörigen des Justizwe-sens, den Einfluss der Polizei auf Gerichtsverfahren und die Stellung der Verteidigung. Der Schwerpunkt liegt dabei auf den jüngsten Entwicklungen, die die Unabhängigkeit und Unpar-teillichkeit der Justiz erheblich untergraben haben. Im zweiten Teil wird analysiert, wie das Strafrecht, insbesondere die terrorismusbezogenen Straftatbestände, zu einem Hauptinstru-ment der „juristischen Schikane“⁵ gegen Oppositionelle und Gruppen geworden ist. Der dritte Teil des Gutachtens befasst sich mit den Arten von Beweismitteln, auf die sich die in diesem Gutachten untersuchten Strafverfahren stützen, und zeigt Probleme bei der Erhebung und Würdigung von Beweismitteln auf. Der vierte und letzte Teil befasst sich mit Verstößen gegen das Recht auf ein faires Verfahren in terrorismusbezogenen Strafverfahren und der Wirksam-keit von Rechtsmitteln gegen solche Verstöße.

In der Entstehungszeit dieses Gutachtens, zwischen Juli 2023 und Januar 2024, und März 2024, als wir die letzten Überarbeitungen vornahmen, gab es eine Vielzahl von relevanten rechtlichen und justiziellen Entwicklungen. So hat das Verfassungsgericht (AYM) einige der in diesem Gutachten untersuchten gesetzlichen Normen für nichtig erklärt. Einige Urteile des Verfassungsgerichts führten zu Diskussionen, in denen die Kompetenzen und die Zusammen-setzung dieses Gerichts in Frage gestellt wurden. Außerdem fällten die türkischen Gerichte in dieser Zeit weiter Urteile, die für den Gegenstand dieses Gutachten von Relevanz sind. Um diesen aktuellen politischen und rechtlichen Entwicklungen Rechnung zu tragen, wurde die-ses Gutachten mehrfach überarbeitet.

Das Gutachten stützt sich auf eine Vielzahl von Quellen; die Wesentlichsten davon sind: Inter-views mit in terrorismusbezogenen Ermittlungs- und Strafverfahren in der Türkei tätigen Rechtsanwälten, die Auswertung von Anklageschriften und Gerichtsurteilen aus solchen Ver-fahren, Berichte internationaler Institutionen und ihrer Vertreter,

³ Siehe EGMR (GC), *Yüksel Yalçınkaya v. Turkey*, B. Nr. 15669/20, 26.09.2023; EGMR, *Tekin Akgün v. Turkey*, B. Nr. 19699/18, 20.07.2021.

⁴ Siehe z.B. Emre Turku, Ali Yıldız, Kevin Dent KC, *Perils of Unconstrained Prosecutorial Discretion – Prosecuting Terrorism Offences in Post-Coup Turkey*, Italian Federation for Human Rights, 2023; Human Rights Watch, *Lawyers on Trial – Abusive Prosecutions and Erosion of Fair Trial Rights in Turkey*, 2019.

⁵ Council of Europe (CoE), Commissioner for Human Rights, Memorandum on Freedom of Expression and Media Freedom in Turkey, CommDH (2017)5, 15.02.2017, § 79 (“2017 Report”).

Prozessbeobachtungsberichte internationaler und lokaler Menschenrechtsorganisationen, sowie Berichte von Menschenrechtsorganisationen in der Türkei an internationale Institutionen sowie Urteile lokaler Gerichte, höherer Gerichte, des Verfassungsgerichts und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR).

Im Einzelnen ist zu den Quellen folgendes auszuführen: Zwischen Juli 2023 und Dezember 2023 führten wir halbstrukturierte Interviews mit sechzehn Anwälten in Istanbul, Ankara, Izmir, Antalya, Diyarbakır, Mardin und Van. Unter den befragten Anwälten befanden sich sowohl solche, die den Zustand der Justiz in der Türkei in den 1990er und 2000er Jahren miterlebt hatten, als auch solche, die ihre Tätigkeit erst Ende der 2000er oder Anfang der 2010er Jahre aufgenommen hatten. Während einige der von uns befragten Rechtsanwälte hauptsächlich mit der Verteidigung in herausragenden politischen Verfahren befasst sind, sind andere in einem breiteren Spektrum von politischen Fällen tätig. Zwei der von uns befragten Anwälte sind auf Beschwerden bei dem Verfassungsgericht und dem EGMR spezialisiert, während die anderen in allen Phasen der Verfahren tätig sind.

Für die Untersuchung wurde eine Vielzahl von Urteilen und Anklageschriften ausgewertet. Bei den im Gutachten zitierten Urteilen wurde auf die Nennung der Namen der Angeklagten und des Aktenzeichens verzichtet, wenn das jeweilige Verfahren nicht rechtskräftig oder durch Medienberichte bekannt geworden ist. Die für dieses Gutachten ausgewerteten Urteile umfassen sowohl medienwirksame Fälle als auch weniger bekannte Urteile, die nicht im Blickpunkt der Öffentlichkeit stehen. Fälle aus Verfahren vor dem Kassationsgerichtshof, dem Verfassungsgericht oder dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, die mit einem Urteil geendet sind, werden ausführlicher dargestellt da sie in öffentlichen Quellen überprüfbar sind und uns ermöglichten, uns auf strukturelle Probleme zu konzentrieren.

Wir wollen mit diesem Gutachten aufzeigen, inwieweit die von der nationalen und internationalen Rechtsprechung aufgestellten Rechtsgrundsätze in politischen Verfahren in der Türkei Anwendung finden, wie sie die gerichtliche Praxis prägen und wie die Verteidigung als ein Organ der Rechtspflege diese Praxis bewertet. Mit den von uns in den analysierten Verfahren festgestellten Menschenrechtsverletzungen und Rechtswidrigkeiten wollen wir ein Licht auf die systemischen und strukturellen Probleme werfen, die auch andere politische Verfahren in der Türkei betreffen, die jedoch nicht Gegenstand dieses Gutachtens sind.

Wir danken allen Personen und Organisationen, die zu diesem Gutachten beigetragen haben, insbesondere den Rechtsanwälten, mit denen wir sprechen durften und die ihr Wissen und ihre Erfahrung mit uns geteilt haben.

1. DIE LAGE DER JUSTIZ IN DER TÜRKEI

Die Verfassung der Republik Türkei von 1982 definiert die Türkei als „Rechtsstaat“. Art. 138 der Verfassung garantiert die „Unabhängigkeit der Justiz“ und Art. 139 die „Richter- und Staatsanwaltsgarantie“. Art. 140 der Verfassung verpflichtet die Richter, ihr Amt gemäß den Grundsätzen der Unabhängigkeit der Gerichte und der Richtergarantie auszuüben. Den verfassungsrechtlichen Garantien der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Justiz zum Trotz wird die tatsächliche Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der türkischen Justiz seit langem/häufig auf nationaler und internationaler Ebene in Zweifel gezogen. Internationale Organisationen, die den Zustand der Justiz in der Türkei seit langem beobachten, weisen auf eine „Tradition“ der Politisierung der Verwaltung und Kontrolle der Justiz in der Türkei hin.⁶ Seit 2010 und insbesondere seit dem Abbruch der Friedensgespräche mit der PKK im Jahr 2015 sowie dem Putschversuch im Jahr 2016 und dem darauffolgenden Ausnahmezustand ist eine kontinuierliche und deutliche Verschlechterung der Lage zu beobachten.

Auf der Grundlage verschiedener Untersuchungen, Berichte, Zeitungsartikel, Gerichtsurteilen und Interviews mit Rechtsanwälten wird in diesem Teil des Gutachtens dargestellt, wie eine Reihe von Maßnahmen der Exekutive seit 2010 die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der türkischen Justiz beeinträchtigt haben. Mit der Darstellung der Eingriffe in verschiedene Akteure der Justiz, wie den Rat der Richter und Staatsanwälte (HSK) sowie Maßnahmen gegen Richter, Staatsanwälte, Gerichte und Rechtsanwälte sollen die schwerwiegenden Probleme bezüglich der gegenwärtigen Lage der Justiz verdeutlicht werden.

1.1 Eingriffe in das Justizsystem

1.1.1 Eingriffe beim Rat der Richter und Staatsanwälte

In der Türkei werden alle dienstlichen Angelegenheiten der Richter und Staatsanwälte zentral durch den Rat der Richter und Staatsanwälte (HSK) geregelt. Im Gegensatz zu ähnlichen Organisationen in anderen europäischen Ländern verfügt der Rat der Richter und Staatsanwälte über sehr weitgehende Aufsichts- und Kontrollbefugnisse gegenüber den Richtern und Staatsanwälten und hat damit eine wichtige politische Funktion innerhalb der Justizverwaltung.⁷ Dazu gehören dienstrechtliche Angelegenheiten der Richter und Staatsanwälte, wie die Zulassung zum Richteramt, die Ernennung und Versetzung, die Beförderung, die Durchführung von Disziplinarverfahren, die Suspendierung sowie die Wahl der Mitglieder des Kassationsgerichtshofs und des Obersten Verwaltungsgerichts.⁸

⁶ CoE, Venice Commission, Interim Opinion on the Draft Law on the High Council for Judges and Prosecutors, Opinion No. 600/2010, CDL-AD (2010)42, 17-18 December 2010, § 18.

⁷ Ebd., §§ 20, 50.

⁸ Eine vollständige Liste der Aufgaben des Rates der Richter und Staatsanwälte findet sich in Art. 4 des Gesetzes Nr. 6087.

Im Jahr 2010 wurden durch eine umfassende Verfassungsänderung Struktur und Funktion des Rates der Richter und Staatsanwälte grundlegend geändert.⁹ Der Justizminister war zwar weiterhin Vorsitzender und sein Staatssekretär Mitglied des Rates, doch wurden entscheidende Änderungen eingeführt, um den Einfluss des Justizministers auf die Zusammensetzung des Rates und seine Zuständigkeiten in Bezug auf die Funktionsweise der Justiz zu begrenzen. Gleichzeitig wurden wichtige Änderungen vorgenommen, um die Verwaltungs- und Finanzautonomie des Rates zu gewährleisten. Außerdem wurde ein neues Wahlverfahren eingeführt, nach dem die Mehrheit der Mitglieder des Rates der Richter und Staatsanwälte von den Richtern aller Dienstgrade gewählt wird.¹⁰

Theoretisch hatten diese Änderungen den Rat in Bezug auf die Unabhängigkeit seiner Struktur und durch die Demokratisierung des Wahlverfahrens für seine Mitglieder näher an internationale Standards herangeführt. Von Anfang an wurde jedoch davor gewarnt, dass diese Änderungen die faktische Kontrolle der Regierungspartei über den Rat ermöglichen und insbesondere die Macht der der Gülen-Bewegung nahestehenden Justizangehörigen stärken würden, die zu diesem Zeitpunkt noch in einem politischen Bündnis mit der Partei für Gerechtigkeit und Entwicklung (AKP) stand.¹¹ Internationale Beobachter stellten fest, dass sich die Exekutive in die erste nach diesen Verfassungsänderungen durchgeführte Wahl des Rates einmischte und die Mehrheit der Mitglieder aus der vom Justizministerium bevorzugten Kandidatengruppe gewählt wurde.¹² Die Zusammensetzung des Rates nach der Wahl und das einheitliche Abstimmungsverhalten der neuen Mitglieder des Rates bei der Wahl der Mitglieder des Kassationsgerichtshofs und des Obersten Verwaltungsgerichts wurden als Beleg dafür gewertet, dass die Regierung die Kontrolle über den Rat der Richter und Staatsanwälte übernommen hatte. Insbesondere wurde festgestellt, dass dies zur Wahl von der Gülen-Bewegung nahestehenden Richtern in den Kassationsgerichtshof und das Oberste Verwaltungsgericht geführt habe.¹³

Diese Einschätzung wurde durch die Ereignisse im Anschluss an die im Dezember 2013 eingeleiteten Korruptionsermittlungen gegen mehrere Minister und den Sohn des damaligen Ministerpräsidenten Recep Tayyip Erdoğan durch mutmaßlich der Gülen-Bewegung nahestehende Polizei- und Justizangehörige noch bestärkt. Im Zuge der durch diese Ermittlungen ausgelösten politischen Krise wurde im Februar 2014 die Verfassungsreform von 2010, die die Befugnisse des Justizministers im Rat der Richter und Staatsanwälte eingeschränkt hatte,

⁹ Das Gesetz über den Rat der Richter und Staatsanwälte, vormals der Hohe Rat der Richter und Staatsanwälte, wurde im Anschluss an diese Verfassungsänderung durch das Gesetz Nr. 6087 vom 11. Dezember 2010 geändert.

¹⁰ CoE, Venice Commission, Interim Opinion, § 21; International Commission of Jurists (ICJ), Turkey: The Judicial System in Peril, 2016, S. 12.

¹¹ CoE, Venice Commission, Interim Opinion, § 28.

¹² Vgl. CoE, Commissioner for Human Rights, Administration of justice and protection of human rights, CommDH (2012)2, 10 January 2012, §§ 105-6 ("2012 Bericht").

¹³ Yaman Akdeniz & Kerem Altıparmak, Turkey: Freedom of Expression in Jeopardy – Violations of the Rights of Authors, Publishers and Academics under the State of Emergency, English Pen, 2018, S. 9.

durch einfache Gesetzesänderungen aufgehoben.¹⁴ Der Justizminister hatte nun die Möglichkeit, eine Reihe von Änderungen in Bezug auf die Mitglieder und das Verwaltungspersonal des Rates vorzunehmen. Außerdem wurden seine Befugnisse in Disziplinarverfahren gegen Richter und Staatsanwälte erweitert.¹⁵ Die Rücknahme der Gesetzesänderungen von 2010 wurde nicht nur als Bestätigung für das Scheitern des politischen Bündnisses zwischen der Gülen-Bewegung und der AKP gewertet, sondern auch als Bestätigung für die Behauptung, dass die Verfassungsänderungen von 2010 darauf abzielten, der Regierung die Kontrolle über die Justiz zu übertragen und dass dies zu einer Stärkung der Machtposition der Gülen-Bewegung innerhalb der Justiz führen würde.¹⁶

Bei den Wahlen des Rates im September und Oktober 2014 kandidierten die von der Regierung unterstützte Plattform „Einheit in der Justiz“¹⁷, die Vereinigung der Richter und Staatsanwälte (YARSAV), die sich aus oppositionellen Richtern zusammensetzt, sowie unabhängige Kandidaten, von denen die meisten der Gülen-Bewegung nahestehen sollen. Nach diesen Wahlen wurde Berichten zufolge eine große Anzahl regierungsnaher Richter in den Rat gewählt.¹⁸ Diese Ergebnisse wurden als Möglichkeit für die Regierung gewertet, den Rat der Richter und Staatsanwälte und damit die gesamte Justiz zu kontrollieren.¹⁹ Das Europäische Netz der Räte für das Justizwesen hat im Dezember 2016 den Beobachterstatus des Rates der Richter und Staatsanwälte ausgesetzt, da dieser nicht mehr als unabhängiges Organ betrachtet werden könne.²⁰

Die letzte Änderung des Rates der Richter und Staatsanwälte erfolgte mit den Verfassungsänderungen von 2017, mit denen die Türkei von einer parlamentarischen Demokratie zu einem Präsidialsystem überging. Durch diese Verfassungsänderungen wurde die Zahl der Mitglieder des Rates von 22 auf 13 reduziert. Das 2010 festgelegte Wahlsystem, nach dem Richter aller Dienstgrade wahlberechtigt waren, wurde in sein Gegenteil verkehrt. Nach dem neuen Verfahren werden vier Mitglieder vom Präsidenten, der laut Verfassung nun auch Mitglied einer Partei sein kann, und sieben Mitglieder vom Parlament gewählt. Besteht die Mehrheit des

¹⁴ CoE, Venice Commission Declaration on Interference with Judicial Independence in Turkey, 20 June 2015 („2015 Declaration“).

¹⁵ Die diesbezüglichen Änderungen durch das Gesetz Nr. 6524 wurden nach einer Klage der Opposition vor dem Verfassungsgericht wieder aufgehoben. Da den Urteilen des Verfassungsgerichts jedoch keine Rückwirkung zukommt, wurden die bis dahin eingetretenen Folgen nicht beseitigt; siehe Urteil des Verfassungsgerichts, Anayasa Mahkemesi, E. 2014/57, K. 2014/81, 10.04.2014; zu den Rechtsverletzungen durch diese Regelungen siehe auch EGMR, Kartal v. Turkey, 54699/14, 26.03.2024.

¹⁶ Başak Çalı & Betül Durmuş, Judicial Self-Government as Experimental Constitutional Politics: The Case of Turkey (2018) 19(7) German Law Journal, S. 1671, 1681-1683.

¹⁷ Der damalige Ministerpräsident Recep Tayyip Erdoğan erklärte in einer Fernsehsendung, dass er für diese Wahlen die Plattform „Einheit in der Justiz“ (Yargıda Birlik Platformu) gegründet habe. Siehe International Commission of Jurists (ICJ), Turkey: The Judicial System in Peril (2016) S. 13.

¹⁸ Sinan Onuş, Hükümet, HSYK'da Derin Soluk Aldı [Die Regierung hat in Bezug auf HSYK tief durchgeatmet], BBC News Türkisch v. 13.10.2014), abzurufen unter: <https://www.bbc.com/turkce/haberler/2014/10/141012_turkiye_hsyk>.

¹⁹ Ergun Özbudun, Pending Challenges in Turkey's Judiciary, Januar 2015, S. 6, abzurufen unter <https://www.iai.it/sites/default/files/gte_pb_20.pdf>.

²⁰ European Commission, Turkey 2023 Report, SWD (2023) 696 final, 08.11.2023, S. 25.

Parlaments aus Abgeordneten derselben Partei wie der Präsident, ist es daher möglich, dass auch die vom Parlament zu wählenden Mitglieder unter dem Einfluss des Präsidenten gewählt werden. Da der Präsident auch den Justizminister und den Staatssekretär des Justizministers ernennt, deren natürliche Mitgliedschaft im Rat erhalten bleibt, kann der Präsident de facto alle Mitglieder des Rates bestimmen.²¹

Bei der Prüfung der Verfassungsänderungen von 2017 betonte die Venedig-Kommission, dass diese Änderungen in Bezug auf den Rat der Richter und Staatsanwälte nicht den europäischen Standards entsprechen, die empfehlen, dass mindestens die Hälfte der Mitglieder solcher Gremien von ihren Kollegen gewählt werden sollte. Die Venedig-Kommission wies auf die Bedeutung des Rates für die Justiz und die in der Türkei bereits weit verbreitete Praxis der Amtsenthebung und Versetzung von Justizangehörigen hin und stellte fest, dass die Übernahme der Kontrolle über dieses Gremium die Übernahme der Kontrolle über Richter und Staatsanwälte bedeuten würde.²² In seinem Urteil zur Inhaftierung des ehemaligen HDP-Ko-Vorsitzenden Selahattin Demirtaş stützte sich der EGMR auf diese Bewertung der Venedig-Kommission und stellte fest, dass das „schwierige politische Klima“ in der Türkei es der Exekutive ermögliche, bestimmte Entscheidungen der nationalen Gerichte zu beeinflussen.²³

1.1.2 Einrichtung der Friedensrichterschaft für Strafsachen [Sulh Ceza Hakimliği]

Nach den Korruptionsoptionen von 2013 wurde eine weitere Änderung vorgenommen, um die Macht der Gülen-Bewegung im Justizwesen zu schwächen. Im Juni 2014 wurden die Friedensgerichte für Strafsachen [Sulh Ceza Mahkemesi] abgeschafft und stattdessen Friedensrichterschaften für Strafsachen [Sulh Ceza Hakimliği] eingerichtet.²⁴

Die Friedensrichterschaften für Strafsachen sind befugt, alle Entscheidungen im Zusammenhang mit strafrechtlichen Ermittlungen zu treffen, wie zum Beispiel Durchsuchungen, Festnahmen, Untersuchungshaft und Freilassungen anzuordnen. Außerdem überprüfen sie die Entscheidungen der Staatsanwaltschaft über die Einstellung von Verfahren.²⁵ Gegen die Entscheidungen einer Friedensrichterschaft konnte bei einer anderen Friedensrichterschaft für Strafsachen Beschwerde eingelegt werden, nicht jedoch bei einem höheren Gericht.²⁶ Dieses horizontale Rechtsmittelverfahren, das eine Art „geschlossenen Kreislauf“ darstellt, wurde von

²¹ CoE, Venice Commission, On the Amendments to the Constitution Adopted by the Grand National Assembly on 21 January 2017 and to be Submitted to a National Referendum, Opinion no. 875/2017, CDL-AD (2017)005, 13.03.2017, §§ 114-119.

²² Ebd., § 119.

²³ EGMR (GC), Selahattin Demirtaş Turkey (2), B. Nr. 14305/17, 22.12.2020, § 434.

²⁴ Gesetz Nr. 6545 vom 18. Juni 2014 zur Änderung des türkischen Strafgesetzbuches und einiger Gesetze.

²⁵ Gemäß Art. 10 des Gesetzes Nr. 5235 können der Friedensrichterschaft in Strafsachen per Gesetz weitere Aufgaben übertragen werden. Art. 9 des Gesetzes Nr. 5651 überträgt den Friedensrichterschaften für Strafsachen beispielsweise die Befugnis, im Internet veröffentlichte Inhalte zu löschen und den Zugang zu solchen Inhalten zu sperren.

²⁶ Siehe Art. 268 Abs. 3 Lit. a tStPO (Türkische Strafprozessordnung Nr. 5271).

der Venedig-Kommission mit der Begründung kritisiert, dass von Richtern, die als gleichberechtigte Kollegen in derselben Institution oder in demselben örtlich zuständigen Gericht tätig sind, nicht erwartet werden kann, dass sie die Entscheidungen ihrer Kollegen unparteiisch überprüfen.²⁷ Die Venedig-Kommission wies auch darauf hin, dass die Zahl der Richter, bei denen Rechtsmittel eingelegt werden können, erheblich verringert wurde und damit das Zufallsprinzip, das im alten System einen Schutz darstellte, weggefallen ist.²⁸ Nach heftiger Kritik kam es 2022 zu einer Gesetzesänderung, in deren Folge die Entscheidungen der Friedensrichterschaften für Strafsachen, die die Untersuchungshaft und die justizielle Kontrolle betreffen, von den Richtern der Grundgerichte für Strafsachen [Asliye Ceza Mahkemesi], also der erstinstanzlich zuständigen Gerichte geprüft werden können.²⁹

Nicht nur die Unparteilichkeit, sondern auch die Unabhängigkeit der Richter der Friedensrichterschaft für Strafsachen wurde in Frage gestellt. Diese Richter werden nämlich von der Ersten Kammer des Rates der Richter und Staatsanwälte ernannt, die sich, wie oben dargestellt, nach den im Februar 2014 vorgenommenen Änderungen mehrheitlich aus regierungsnahen Mitgliedern zusammensetzt.³⁰ Nach den der Venedig-Kommission zur Verfügung gestellten Informationen, die die Auswahlmethoden der Richter für die Friedensrichterschaften als „besorgniserregend“ bezeichnete, hatten sich die Richter aus Ankara nicht selbst um die Stelle beworben, sondern waren vom Rat ernannt worden, der sie für geeignet hielt. Die Venedig-Kommission wurde auch darüber informiert, dass sich unter den mehr als 2.000 nach dem Putschversuch 2016 entlassenen Richtern mit einer Ausnahme kein Richter aus diesen Gerichten befand.³¹

Kurz nach Einführung der Friedensrichterschaften für Strafsachen erließen die neu ernannten Richter dieser Institution Haftbefehle gegen zahlreiche Polizeibeamte, die der Gülen-Bewegung angehören sollen, was Zweifel an ihrer Unparteilichkeit und Unabhängigkeit bestätigte.³² Darüber hinaus wurden Berichten zufolge bei politischen Verfahren „fast alle“ Beschwerden gegen die Entscheidungen dieser Friedensrichterschaften von anderen Friedensrichterschaften abgewiesen.³³

In einem Urteil aus dem Jahr 2015 stellte das Verfassungsgericht gleichwohl fest, dass die Art und Weise, wie die Richter der Friedensrichterschaften für Strafsachen ernannt werden, sowie ihre Struktur und die Grundsätze ihrer Tätigkeit keinen besonderen Anlass zu Zweifeln an

²⁷ CoE, Venice Commission, Turkey - Opinion on the duties, competences and functioning of the criminal peace judgeships, adopted by the Venice Commission at its 110th Plenary Session, CDL-AD (2017)004, Opinion no. 852/2016, 13 March 2017, § 71.

²⁸ International Commission of Jurists & İnsan Hakları Ortak Platformu (İHOP) [Gemeinsame Plattform für Menschenrechte], *The Turkish Criminal Peace Judgeships and International Law*, 2018, S. 12.

²⁹ Siehe Art. 268 Abs. 3 Lit. b tStPO (Türkische Strafprozessordnung Nr. 5271).

³⁰ Ergun Özbudun, *Pending Challenges in Turkey's Judiciary*, S. 5.

³¹ CoE, Venice Commission, Turkey - Opinion on the duties, competences and functioning of the criminal peace judgeships, §§ 50-2.

³² International Commission of Jurists, *Turkey: The Judicial System in Peril*, S. 18-9.

³³ Akdeniz & Altıparmak, *Turkey: Freedom of Expression in Jeopardy*, S. 11.

ihrer Unabhängigkeit und Unparteilichkeit geben würden.³⁴ Bei zwei verschiedenen Gelegenheiten hat der jeweilige Menschenrechtskommissar des Europarates aufgrund der Entscheidungen, die die Friedensrichterschaften für Strafsachen seit ihrer Einrichtung im Jahr 2014 getroffen haben, die Friedensrichterschaften für Strafsachen als einen der Hauptakteure bei den Problemen der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der türkischen Justiz bewertet, die insbesondere die Freiheit und Sicherheit der Person und die Meinungsfreiheit ernsthaft bedrohen.³⁵ Der UN-Sonderberichterstatter für Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung hat ebenfalls auf Fälle hingewiesen, in denen die Friedensrichterschaften für Strafsachen die Entscheidungen anderer nationaler Gerichte, einschließlich des Verfassungsgerichts, missachteten.³⁶

1.1.3 Ernennung neuer Richter und Staatsanwälte

Einem Bericht der Europäischen Kommission zufolge gab es im September 2023 in der Türkei 16.225 Richter und 7.601 Staatsanwälte.³⁷ In den letzten zehn Jahren wurde eine große Zahl neuer Richter und Staatsanwälte ernannt, um den Bedarf zu decken, der zunächst durch die Einrichtung der Friedensrichterschaften für Strafsachen und der Einrichtung der Regionalgerichte (Berufungsgerichte) [Bölge Adliye Mahkemeleri] und dann durch die Entlassung von fast einem Drittel der Richter und Staatsanwälte nach dem Putschversuch entstanden war. Nach den Zahlen, die der Rat der Richter und Staatsanwälte der Menschenrechtskommissarin des Europarates im Jahr 2019 vorgelegt hat, wurden nach dem Putschversuch im Jahr 2016 9.914 neue Richter und Staatsanwälte eingestellt.³⁸

Die Europäische Kommission hat in allen Berichten über die Türkei in den letzten Jahren darauf hingewiesen, dass die Auswahlkommissionen für Richter und Staatsanwälte unter der Kontrolle des Justizministeriums stehen und dass es ernsthafte Probleme mit der Transparenz der Auswahlverfahren und der Anwendung der festgelegten Auswahlkriterien gibt.³⁹ Die Menschenrechtskommissarin des Europarats zitiert in seinem

³⁴ Urteil des Verfassungsgerichts Anayasa Mahkemesi (AYM), E. 2014/164, K. 2015/12, 04.01.2015.

³⁵ CoE, Commissioner for Human Rights, 2017 Report, 15.2.2017, §§ 69-71; CoE Commissioner for Human Rights, Report Following Her Visit to Turkey from 1 to 5 July 2019, CommDH (2020)1, 19 February 2020, §§ 71-6 ("Bericht von 2020").

³⁶ Report of the United Nations Special Rapporteur on the promotion and protection of the right to freedom of opinion and expression on his mission to Turkey, A/HRC/35/22/Add.3, 21 June 2017, § 68.

³⁷ European Commission, Türkiye 2023 Report, S. 25. Der Bericht der Europäischen Kommission für 2023 schlüsselt die Zahl der Richter nicht nach Gerichtszweigen auf. Nach den Statistiken des Justizministeriums für 2022 gab es 9.578 Richter und 6.868 Staatsanwälte an den Gerichten der ersten Instanz und 2.275 Richter und 325 Staatsanwälte an den Regionalgerichten (Berufungsgerichte). Siehe Generaldirektion für Strafregisterstatistiken, Statistik der Justiz 2022, S. 57: abzurufen unter <https://adlisicil.adalet.gov.tr/Resimler/SayfaDokuman/29032023141410adalet_ist-2022cal%C4%B1sma100kapakl%C4%B1.pdf>.

³⁸ CoE Commissioner for Human Rights, 2020§ 23. Nach Angaben des Justizministeriums wurden 2016 3.544 neue Richter und Staatsanwälte auf Probe ernannt, 2017 waren es 5.057, 2018 1.364 und 2019 2.703. Für die Tätigkeitsberichte des Justizministeriums 2016-2021 siehe <https://www.adalet.gov.tr/faaliyet-raporlari>.

³⁹ Siehe European Commission, Turkey 2021 Report, SWD (2021) 290 final/2, 19.10.2021, s. 24; European Commission, Turkey 2022 Report, SWD (2022) 333 final, 12.10.2022, s. 26-27; European Commission, Türkiye 2023 Report, SWD (2023) 696 final, 08.11.2023, S. 25.

Bericht für das Jahr 2020 glaubhafte Berichte, wonach die Hauptkriterien für die Auswahl von Richtern und Staatsanwälten die Nähe und Loyalität zu den Regierungspartnern AKP und Partei der Nationalistischen Bewegung (MHP) seien.⁴⁰

Die von uns im Rahmen der Vorbereitung dieses Gutachtens befragten Rechtsanwälte erklärten, dass die neuen Richter und Staatsanwälte, die inzwischen fast die Mehrheit der Richter/Staatsanwälte stellen, überwiegend aus dem Kreis derjenigen ausgewählt werden, die der AKP, der MHP oder den mit ihnen verbündeten religiösen Organisationen nahestehen. **Die Anwälte berichteten übereinstimmend, dass die ernannten Richter und Staatsanwälte sehr geringe Kenntnisse im Straf- und Strafprozessrecht haben und kaum Interesse daran, sich mit früherer Rechtsprechung auseinander zu setzen.** Die **Menschenrechtskommissarin des Europarats** wies darauf hin, dass die türkische Justizakademie, die eine vorberufliche Ausbildung für angehende Richter und Staatsanwälte anbietet, nach dem Putschversuch geschlossen wurde und ihre Wiedereröffnung auf Basis eines präsidialen Dekrets erfolgte, was bedeutet, dass sie jederzeit vom Präsidenten aufgelöst werden kann. Außerdem ist sie organisatorisch dem Justizministerium angegliedert.⁴¹ Das Europäische Netz für die Aus- und Fortbildung von Richtern und Staatsanwälten (European Judicial Training Network) hat den Beobachterstatus der Justizakademie im Jahr 2017 ausgesetzt, was auch für die neu gegründete Justizakademie gilt.⁴²

1.1.4 Maßnahmen gegen Richter und Staatsanwälte

In einer 2015 veröffentlichten Erklärung wies die Venedig-Kommission auf schwerwiegende Maßnahmen gegen Richter und Staatsanwälte hin, die in der Türkei politische Verfahren verhandeln. **Die Kommission stellte fest, dass ihr Fälle gemeldet worden seien, in denen Entscheidungen und Anträge von Staatsanwälten rechtswidrig übergangen wurden, Staatsanwälte plötzlich von Verfahren, die sie vorbereiteten, abgezogen wurden, dass Staatsanwälte und Richter willkürlich an andere Gerichte versetzt wurden und dass Richter aufgrund ihrer Entscheidungen suspendiert und sogar verhaftet wurden.**⁴³

Die Regierung rechtfertigte solche Maßnahmen gegen Richter und Staatsanwälte damit, dass sie die Bestrebungen der Gülen-Bewegung, innerhalb der staatlichen Institutionen einen "Parallelstaat" zu errichten, verhindern wolle. Es gibt jedoch erhebliche Stimmen, die davon ausgehen, dass die Regierung nach dem Scheitern des Bündnisses mit der Gülen-Bewegung die

⁴⁰ Ebd. Mit der Begründung, die nach dem Putschversuch fehlenden Richter und Staatsanwälte ersetzen zu müssen, wurde in Art. 6 der Verordnung mit Gesetzeskraft Nr. 680 das Erfordernis einer Mindestpunktzahl von 70 Punkten in der schriftlichen Prüfung abgeschafft, so dass nur noch das mündliche Gespräch vor der vom Justizministerium kontrollierten Auswahlkommission für das Ergebnis der Prüfung entscheidend war. Dieses Erfordernis wurde 2019 wieder eingeführt, die Kriterien für das mündliche Gespräch und das Bewertungsverfahren sind jedoch nach wie vor unklar.

⁴¹ Siehe CoE, Commissioner for Human Rights, Memorandum on freedom of expression and media freedom in Turkey, 15.02.2017, CommDH (2017)5, § 24.

⁴² European Commission, Turkey 2022 Report, S. 26.

⁴³ CoE, Venice Commission, 2015 Declaration.

Gelegenheit genutzt hat, die Kontrolle der Justiz auszubauen.⁴⁴ Darüber hinaus ist festzustellen, dass derartige Maßnahmen gegen Richter und Staatsanwälte nicht neu sind.⁴⁵ In der Zeit nach den Korruptionsoperationen gegen Minister, deren Angehörige und den Sohn von Recep Tayyip Erdoğan vom 17. bis 25. Dezember 2013 begann der Rat der Richter und Staatsanwälte jedoch, „wesentlich aktiver“ in die Justiz einzugreifen, indem er Mitglieder der Justiz versetzte, suspendierte und ihres Amtes enthob.⁴⁶

Unmittelbar nach dem Putschversuch wurden insgesamt 4.240 Richter und Staatsanwälte vom Rat der Richter und Staatsanwälte ohne Untersuchung und ohne das Recht auf Verteidigung ihres Amtes enthoben.⁴⁷ Im gleichen Zeitraum wurden 2.200 Richter und Staatsanwälte verhaftet. Bemerkenswert ist, dass die entlassenen Richter und Staatsanwälte nicht in einem konkreten Zusammenhang mit dem Putschversuch stehen mussten und neben Personen, die mit der Gülen-Bewegung in Verbindung gebracht wurden, auch kurdische, alevitische und linksgerichtete Richter entlassen wurden.⁴⁸

Nach dem Putschversuch scheinen auch andere in der Erklärung der Venedig-Kommission genannte Formen der Einflussnahme auf Richter zugenommen zu haben. So wurden die Haftbefehle gegen 21 Journalisten, gegen die ein Strafverfahren wegen Mitgliedschaft in einer terroristischen Organisation anhängig war, in der Hauptverhandlung im März 2017 zwar aufgehoben, sie wurden jedoch aufgrund einer Beschwerde gegen die Aufhebung des Haftbefehls nicht aus der Untersuchungshaft entlassen. Vielmehr wurde alsbald ein neues Ermittlungsverfahren gegen sie eingeleitet, das auf denselben Tatsachen beruhte, jedoch schwerer wiegende rechtliche Vorwürfe enthielt. Gegen die Journalisten wurden neue Haftbefehle erlassen.⁴⁹ Laut einem von zwei Menschenrechtsanwälten für PEN International verfassten Bericht leitete der Rat der Richter und Staatsanwälte ein Disziplinarverfahren gegen den Vorsitzenden und die beiden Beisitzer des Spruchkörpers sowie gegen den Staatsanwalt des 25. Kammer des Strafgerichts für schwere Strafsachen, die die Entlassung der Journalisten verfügt hatte, ein, und suspendierte sie für drei Monate. Nach Abschluss des Disziplinarverfahrens

⁴⁴ Siehe ICJ, Turkey: The Judicial System in Peril, S. 11.

⁴⁵ Ebd., Siehe auch Report of the United Nations Special Rapporteur on the independence of judges and lawyers, Gabriela Knaul, A/HRC/20/19/Add.3, § 41.

⁴⁶ CoE, Commissioner for Human Rights, Memorandum on Freedom of Expression (2017), § 49.

⁴⁷ Akdeniz & Altıparmak, Turkey: Freedom of Expression in Jeopardy, S. 9. 333 der entlassenen Richter und Staatsanwälte sind Mitglieder des Kassationsgerichtshofs, zwei sind Staatsanwälte des Kassationsgerichtshofs, 276 sind Mitglieder des Obersten Verwaltungsgerichts, zwei sind Generalstaatsanwälte, 1280 sind Staatsanwälte und 2347 sind Richter ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Siehe IHOP, State of Emergency Measures and Regulations: Aktualisierter Statusbericht, 11.01.2017, S. 27.

⁴⁸ Burcu Cansu, Karadağ: AKP muhalif hakim ve savcılar ya ihraç etti, ya tutukladı [AKP hat oppositionelle Richter und Staatsanwälte entweder entlassen oder verhaftet], Birgün v. 02.10.2016, abzurufen unter: <<https://www.birgun.net/haber/karadag-akp-muhalif-hakim-ve-savcilar-ya-ihrac-etti-ya-tutukladi-130095>>; N.N. Der Hohe Rat der Richter und Staatsanwälte (HSYK) hat die Entlassung von 2.847 Richtern und Staatsanwälten begründet, CNN Türk vom 25.08.2016, abzurufen unter <<https://www.cnnturk.com/turkiye/hsyk-2-bin-847-hakim-ve-savciyi-ihrac-etme-gerekcesini-acikladi>>.

⁴⁹ In Bezug auf einen dieser Journalisten entschied das Verfassungsgericht später, dass die zweite Inhaftierung rechtswidrig gewesen sei. Siehe Verfassungsgericht, Anayasa Mahkemesi, Atilla Taş, B. Nr. 2016/30220, 29.05.2019.

wurden sie versetzt. In dem Bericht wird betont, dass dies das erste Mal gewesen sei, dass eine solche Maßnahme ergriffen wurde.⁵⁰

Auch in der ersten Hauptverhandlung des als „ÇHD-Verfahren“ bekannten Verfahrens gegen Anwälte der Zeitgenössischen Anwaltsvereinigung (ÇHD)⁵¹ und des „Anwaltsbüros des Volkes“ (Halkın Hukuk Bürosu) entschied das Gericht einstimmig, die Anwälte aus der Untersuchungshaft zu entlassen. Nachdem der Staatsanwalt gegen diese Entscheidung Beschwerde eingelegt hatte, wurde vom Beschwerdegericht erneut ein Haftbefehl erlassen. Die Anwälte, die am Morgen nach der Entscheidung über ihre Freilassung entlassen worden waren, wurden am Nachmittag desselben Tages erneut festgenommen und inhaftiert.⁵² Zwei Tage später wurden die Mitglieder des 37. Strafgerichts für schwere Strafsachen in Istanbul, die die Freilassung der Rechtsanwälte angeordnet hatten, durch einen Beschluss des Rates der Richter und Staatsanwälte degradiert und versetzt.⁵³

Ähnliche Beispiele finden sich auch in anderen politischen Verfahren, bei denen es nicht um terrorismusbezogene Straftaten geht. So leitete der Rat der Richter und Staatsanwälte nach einer Beschwerde von Erdoğan's Anwälten ein Disziplinarverfahren gegen einen Richter ein, der den Angeklagten in einem Verfahren wegen Präsidentenbeleidigung freigesprochen hatte. Während des Disziplinarverfahrens im Jahr 2016 wurde der Richter zweimal vorläufig in eine andere Stadt versetzt, das Ergebnis des Disziplinarverfahrens war die endgültige Versetzung.⁵⁴ **Einige der von uns befragten Rechtsanwälte wiesen darauf hin, dass in Verfahren wegen Präsidentenbeleidigung die Nervosität der Richter spürbar sei und sie sich**

⁵⁰ Akdeniz & Altıparmak, Turkey: Freedom of Expression in Jeopardy, S. 10.

⁵¹ Die 1974 gegründete Zeitgenössische Anwaltsvereinigung (Çağdaş Hukukçular Derneği/ÇHD) ist eine Anwaltsorganisation, deren Ziel es laut ihrer Satzung ist, „alle Arten von Angriffen auf die Grundrechte und die Menschenwürde, insbesondere auf das Recht auf Leben, zu verhindern“. Der ÇHD, der sich selbst als demokratische Massenorganisation bezeichnet, die den Kampf der Unterdrückten und der Werktätigen für Freiheit und Gerechtigkeit unterstützt, wurde im November 2016 nach dem Putschversuch vom 15. Juli 2016 durch die Verordnung mit Gesetzeskraft Nr. 677 verboten. Gegen Vorstands- und Vereinsmitglieder wurden zahlreiche Ermittlungen und Gerichtsverfahren eingeleitet. Der Vereinsvorsitzende Selçuk Kozağaçlı und zahlreiche Vereinsmitglieder befinden sich seit 2017 aufgrund des Vorwurfs der Mitgliedschaft in der DHKP-C in Haft. Ebru Timtik, ein Mitglied des Vereins, starb während eines Hungerstreiks, mit dem sie ihr Recht auf ein faires Verfahren einforderte.

⁵² Die Befugnis der Staatsanwaltschaft, ohne neue Beweise oder Entwicklungen Beschwerde gegen die Freilassung einzulegen, beruht auf einer Verordnung mit Gesetzeskraft, die während des Ausnahmezustands erlassen wurde. Dieser Fall ist zwar nicht die erste Anwendung dieser Verordnung, aber das erste Beispiel ihrer Anwendung in einem Fall, der von der Öffentlichkeit verfolgt wurde. Die erneute Verhaftung von Personen, ohne ihnen das Recht auf Verteidigung zu gewähren, ist jedoch eine Praxis, für die es keine Rechtsgrundlage gibt. Siehe das Interview von Tuba Çamel mit dem ÇHD-Mitglied Rechtsanwalt Derviş Emre Aydın, Fair Trial Demand and Death Fasts II, Birartibir vom 24.06.2020, abzurufen unter <<https://birartibir.org/engizisyona-teslim-olmak-ya-da-olmamak/>>.

⁵³ Kadir Alpar, stellvertretender Vorsitzender des 37. Istanbul'schen Strafgerichts für schwere Strafsachen, wurde an das 18. Grundgericht für Strafsachen versetzt und der Beisitzer Serkan Baş wurde an die 15. Kammer des Handelsgerichts versetzt. Siehe N.N. Türkiye'nin konuştuğu kararı veren hakimler sürüldü mü? [Wurden die Richter, die die Entscheidung getroffen haben, über die die Türkei spricht, verbannt?], ODA TV vom 20.09.2018, abzurufen unter <<https://www.odatv4.com/guncel/turkiyenin-konustugu-karari-veren-hakimler-suruldu-mu-146810>>.

⁵⁴ Kemal Gökteş, HSK, Cumhurbaşkanı'na hakaret davasında beraate hükmeden hâkime ceza verdi [Der Rat der Richter und Staatsanwälte hat den Richter bestraft, der im Verfahren wegen Präsidentenbeleidigung freigesprochen hatte], Diken vom 04.03.2019, abzurufen unter <<https://www.diken.com.tr/hsk-cumhurbaskanina-hakaret-davasinda-beraat-veren-hakime-ceza-verdi/>>.

nicht frei äußern würden. In dem gegen den Istanbuler Oberbürgermeister Ekrem İmamoğlu, der als stärkster politischer Konkurrent von Präsident Erdoğan gilt, eingeleiteten Strafverfahren wegen des Vorwurfs der Beleidigung von Mitgliedern des Hohen Wahlrats, reichten die Verteidiger von İmamoğlu eine Beschwerde beim Rat der Richter und Staatsanwälte ein, in der sie darlegten, der zuständige Richter sei zunächst unter Druck gesetzt, eine Strafe zu verhängen, und anschließend versetzt worden sei.⁵⁵

Neben derartigen Maßnahmen gegen Richter und Staatsanwälte wegen ihrer Urteile werden Richter und Staatsanwälte auch daran gehindert, sich an öffentlichen Debatten über den Schutz der richterlichen Unabhängigkeit zu beteiligen. So kritisierte die Richterin Ayşe Sarısu Pehlivan, ehemalige Generalsekretärin der Richterergewerkschaft „Yargıçlar Sendikası“, in einem Zeitungsinterview, dass die Verfassungsreform von 2017, mit der wesentliche Änderungen an der Struktur des Rates der Richter und Staatsanwälte eingeführt wurden, die Unabhängigkeit der Richter und Staatsanwälte gefährden könne, und erklärte, sie werde beim Verfassungsreferendum mit Nein stimmen. Im Anschluss an ein Disziplinarverfahren, das der Rat der Richter und Staatsanwälte wegen dieses Interviews eingeleitet hatte, wurde Richterin Pehlivan zu einer Gehaltskürzung von zwei Tagen verurteilt.⁵⁶ Kurz nachdem die Türkei aufgrund ihrer zum EGMR erhobenen Beschwerde wegen einer Konventionsverletzung verurteilt worden war, wurde Richterin Pehlivan gegen ihren Willen von Izmir nach Adana versetzt.⁵⁷ In einem anderen Fall führte der Beitrag eines Richters in einer geschlossenen Facebook-Gruppe zu einer Rüge. In dem Beitrag hatte der Richter die Entlassung der Staatsanwälte kritisiert, die die Korruptionoperationen vom 17. bis 25. Dezember 2013 geleitet hatten. Außerdem hatte er kritisiert, dass dem Einspruch des Staatsanwalts, der sich geweigert hatte, in diesem Ermittlungsverfahren gegen die Politiker und ihre Angehörigen Anklage zu erheben, in einem aus anderen Gründen eingeleiteten Disziplinarverfahren stattgegeben worden war.⁵⁸

Darüber hinaus wurde die 2006 gegründete YARSAV (Vereinigung der Richter und Staatsanwälte) nach der Verhängung des Ausnahmezustands per Verordnung mit Gesetzeskraft aufgelöst und ihr ehemaliger Vorsitzender Murat Arslan wegen Mitgliedschaft in der FETÖ/PDY verhaftet und verurteilt. YARSAV hatte wichtige öffentliche Debatten über Praktiken angestoßen, die die Unabhängigkeit von Richtern und Staatsanwälten gefährdeten, als Mitglieder der Gülen-Bewegung noch stark im Justizwesen vertreten waren.⁵⁹ Nach seiner Verhaftung im

⁵⁵ N.N., İmamoğlu'nun Avukatları HSK'ya başvurdu [İmamoğlu's Anwälte wenden sich an den Rat der Richter und Staatsanwälte], Medyascope vom 13.01.2023, abzurufen unter <<https://medyascope.tv/2023/01/13/imamoglunun-avukatlari-hskya-basvurdu-chpli-gunaydin-hakim-huseyin-zengin-hangi-gerekceyle-samsuna-nakledildi/>>.

⁵⁶ Siehe EGMR, Sarısu Pehlivan v. Turkey, B. Nr. 63029/19, 06.06.2023.

⁵⁷ Alican Uludag, HSK'dan Yargıçlar Sendikası Başkanı'na isteği dışında atama [Versetzung des Vorsitzenden der Richtervereinigung gegen seinen Willen durch den Rat der Richter und Staatsanwälte], Deutsche Welle vom 17.07.2023, abzurufen unter <<https://www.dw.com/tr/hskdan-yarg%C4%B1%C3%A7lar-sendikası%C4%B1-ba%C5%9Fkan%C4%B1na-iste%C4%9Fi-d%C4%B1%C5%9F%C4%B1nda-atama/a-66259567>>.

⁵⁸ Siehe EGMR, Kozan v. Turkey, B. Nr. 16695/19, 01.03.2022.

⁵⁹ CoE Commissioner for Human Rights, 2020 Raporu, § 22.

Jahr 2016 wurde Murat Arslan im Jahr 2017 mit dem Václav-Havel-Preis der Parlamentarischen Versammlung des Europarates ausgezeichnet.⁶⁰

Es sollte hinzugefügt werden, **dass die Menschenrechtskommissarin des Europarats festgestellt hat, dass Richter und Staatsanwälte sanktioniert werden, wenn sie Fragen zur Unabhängigkeit der Justiz aufwerfen oder in politischen Verfahren, an denen sie beteiligt sind, rechtmäßige Freilassungen oder Freisprüche aussprechen, während sie keine Sanktionen zu befürchten haben, wenn sie beispielsweise Entscheidungen des Verfassungsgerichts „absichtlich außer Acht lassen“.**⁶¹ Die von uns befragten Anwälte berichteten zudem häufig, dass Richter und Staatsanwälte in solchen Fällen sogar belohnt würden. Das bekannteste Beispiel hierfür ist die Ernennung des Staatsanwalts İrfan Fidan, der während seiner Amtszeit als Generalstaatsanwalt in Istanbul zwischen 2016 und 2020 in zahlreichen politischen Verfahren die Anklageschriften vorbereitet hatte und dabei häufig Entscheidungen des Verfassungsgerichts außer Acht ließ, zunächst zum Richter am Kassationsgerichtshof und kurz darauf im Jahr 2020 zum Mitglied des Verfassungsgerichts ernannt wurde.

Ein weiteres ähnliches Beispiel ist Richter Akin Gürlek, der nach der Auflösung des Spruchkörpers, der die Anwälte im ÇHD-Verfahren freigesprochen hatte, zunächst zum Vorsitzenden der 37. Kammer und später zum Vorsitzenden der 14. Kammer des Strafgerichts für schwere Strafsachen in Istanbul ernannt wurde. Richter Gürlek hatte in zahlreichen politischen Verfahren umstrittene Urteile gefällt und Haftbeschwerden abgewiesen. Auch im Fall des CHP-Abgeordneten Enis Berberoğlu, der nach seiner Wahl zum Abgeordneten laut Urteil des Verfassungsgerichts aus der Haft hätte entlassen werden müssen, weigerte er sich, dem Urteil Folge zu leisten und warf dem Verfassungsgericht vor, eine außerhalb seiner Befugnisse liegende Zweckmäßigkeitsprüfung vorgenommen zu haben. Der Rat der Richter und Staatsanwälte hat die Beschwerde gegen Richter Gürlek wegen Nichtbefolgung des Urteils des Verfassungsgerichts nicht behandelt, obwohl der Grundsatzbeschluss des Rates vorsieht, dass bei der Beförderung von Richtern und Staatsanwälten zu berücksichtigen ist, ob der EGMR oder das Verfassungsgericht eine Verletzung der Menschenrechtskonvention oder der Verfassung durch ein von ihnen erlassenes Urteil festgestellt haben. Im Gegenteil, Richter Gürlek wurde der höchste Richterrang zuerkannt.⁶² In der Folge wurde Gürlek zunächst zum stellvertretenden Justizminister und anschließend als stellvertretender Justizminister zum ordentlichen Mitglied des Rates der Richter und Staatsanwälte ernannt.⁶³

⁶⁰ PACE, Václav Havel Human Rights Prize 2017 awarded to Murat Arslan, 09.10.2017, abzurufen unter: <<https://pace.coe.int/en/news/6808/vaclav-havel-human-rights-prize-2017-awarded-to-murat-arslan>>.

⁶¹ CoE Commissioner for Human Rights, Bericht vom 2020, § 100.

⁶² Alican Uludağ, HSK, AYM'yi yok sayan hakimi terfi ettirdi [Der Rat der Richter und Staatsanwälte befördert den Richter, der das Verfassungsgericht missachtet hat], Deutsche Welle vom 27.09.2021), abzurufen unter: <https://www.dw.com/tr/hsk-aymi-yok-sayan-hakimi-terfi-ettirdi/a-59327429>>.

⁶³ N.N., Akin Gürlek'e Yeni Atama [Neue Ernennung von Akin Gürlek], Bianet vom 29.08.2023, abzurufen unter: <<https://bianet.org/haber/akin-gurlek-e-yeni-atama-283310>>.

1.2 Der Zustand der Hohen Gerichte

1.2.1 Kassationsgerichtshof

Zwischen 2011 und 2017 wurde die Anzahl der Senate und Mitglieder des Kassationsgerichtshofs und des Obersten Verwaltungsgerichts viermal geändert. So wurde die Zahl der Mitglieder des Kassationsgerichtshofs 2011 von 250 auf 387 und 2014 auf 516 erhöht, bevor sie 2016 schrittweise auf 200 reduziert wurde.⁶⁴ Nach den Verfassungsänderungen von 2017, mit denen die Struktur des Rates der Richter und Staatsanwälte geändert und neue Mitglieder ernannt wurden, wurde beschlossen, den Kassationsgerichtshof um weitere 100 Mitglieder zu vergrößern.⁶⁵ In offiziellen Erklärungen wurden diese Änderungen der Mitgliederzahl mit der Entwicklung der Arbeitsbelastung dieser Hohen Gerichte oder mit Änderungen des Justizsystems begründet, die neue Regelungen erforderlich machten. So wurde beispielsweise die Einrichtung von Regionalgerichten (Berufungsgerichten) im Jahr 2016 als Rechtfertigung für die Verringerung der Mitgliederzahl des Kassationsgerichtshofs im Jahr 2016 angeführt.⁶⁶ Solche Begründungen können jedoch diese vier tiefgreifenden Änderungen der Mitgliederzahlen und Struktur der Hohen Gerichte innerhalb von nur sieben Jahren nicht überzeugend erklären. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die Änderungen zur Entlassung von Richtern der Hohen Gerichte führten, denen die Regierung nicht vertraute, und zu Neubesetzungen durch den Rat der Richter und Staatsanwälte, den die Regierung zunächst weitgehend und dann vollständig kontrollierte.⁶⁷ Einer der von uns interviewten Rechtsanwälte, wies zum Beispiel darauf hin, dass die Einrichtung von Regionalgerichten, die lange auf der Tagesordnung gestanden hatte, gerade zu dieser Zeit erfolgte, da so die Möglichkeit geschaffen wurde, in die Zahl der Mitglieder des Kassationsgerichtshofs und des Obersten Verwaltungsgerichts einzugreifen.

Ein anderer der von uns befragten Rechtsanwälte erklärte, er glaube, dass die Mitglieder des Kassationsgerichtshofs wie alle anderen Richter, die politische Fälle verhandeln, sorgfältig ausgewählt würden und dass der 3. Strafsenat des Kassationsgerichtshofs, der in terrorismusbezogenen Verfahren für Revisionen zuständig ist,⁶⁸ so zusammengesetzt sei, dass „kein Raum für Zufälle bleibt“.

⁶⁴ Für diese Daten, die von ICJ und IHOP aus Medienberichten zusammengestellt wurden, siehe ICJ & IHOP, Turkey's Judicial Reform Strategy and Judicial Independence, 2019, S. 7. Nach den Zahlen des Justizministeriums, die die Mitglieder des Kassationsgerichtshofs in verschiedene Kategorien einteilen, beträgt die „Zahl der Mitglieder“ des Kassationsgerichtshofs im Jahr 2022 323; diese Zahl stieg von 227 auf 343 im Jahr 2011, auf 458 im Jahr 2014 und sank auf 251 im Jahr 2016. Für die Justizstatistiken 2011, 2014, 2016 und 2022 der Generaldirektion für Strafregisterstatistik siehe: <<https://adlisicil.adalet.gov.tr/Home/SayfaDetay/adalet-istatistikleri-yayin-arsivi>>.

⁶⁵ Siehe Verordnung mit Gesetzeskraft über bestimmte Regelungen im Rahmen des Ausnahmezustands, Verordnung mit Gesetzeskraft/696, Artikel 23 und beigefügte Liste Nr. 3.

⁶⁶ Siehe Verfassungsgericht, Bekir Sözen, B. Nr. 2016/14586, 10.11.2022, § 11.

⁶⁷ Akdeniz & Altıparmak, Turkey: Freedom of Expression in Jeopardy, S. 9-10.

⁶⁸ Die Zuständigkeit des 3. Strafsenats umfasst Straftaten wie Organisationsdelikte, Beleidigung des Präsidenten der Republik, Straftaten gegen Hoheitszeichen des Staates, Herabsetzung der türkischen Nation, des Staates der Republik Türkei, der Institutionen und Organe des Staates, politische oder militärische Spionage, Enthüllung von Informationen welche die Sicherheit und die politischen Interessen des Staates betreffen, Enthüllung von Informationen die vertraulich bleiben sollten. Die vollständige Liste findet sich in der Entscheidung des Ersten Präsidiums

1.2.2 Das Verfassungsgericht

Nach dem Umbau der Struktur und der Änderung der Anzahl der Mitglieder des Kassationsgerichtshofes und des Obersten Verwaltungsgerichts wurde das Verfassungsgericht zeitweise als die einzig verbliebene verfassungsrechtliche Institution angesehen, die die Rechte und Freiheiten des Einzelnen gegen Maßnahmen der Exekutive schützen konnte.⁶⁹ Diese Erwartung wurde durch einige Entscheidungen des Verfassungsgerichts genährt, insbesondere nachdem die Verfassungsreform von 2010 die Möglichkeit der Individualbeschwerde an das Verfassungsgericht wegen Verletzung der in der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) garantierten Rechte eingeführt hatte. Die Venedig-Kommission wies jedoch darauf hin, dass die Verfassungsänderungen von 2017 bezüglich der Ernennung der Mitglieder des Rates der Richter und Staatsanwälte auch die Zusammensetzung des Verfassungsgerichts beeinflussen würden. Der Kassationsgerichtshof und das Oberste Verwaltungsgericht, deren Mitglieder vom Rat der Richter und Staatsanwälte gewählt werden, können nämlich zwei Mitglieder des Verfassungsgerichts wählen, indem sie dem Staatspräsidenten jeweils drei Kandidaten vorschlagen. **Nach Ansicht der Venedig-Kommission verstärkt diese Regelung den Einfluss der Exekutive auf das Verfassungsgericht.**⁷⁰

Eine der umstrittensten Ernennungen zum Richter am Verfassungsgericht war die des Staatsanwalts İrfan Fidan, dem nach der Entlassung der Staatsanwälte, die die Korruptionsermittlungen vom 17. bis 25. Dezember 2013 eingeleitet hatten, die Zuständigkeit für diese Ermittlungen übertragen worden war. Wie bereits erwähnt, hatte Fidan zwischen 2016 und 2020 als Staatsanwalt in Istanbul die Anklageschriften in hoch umstrittenen Verfahren wie das gegen Can Dündar und gegen die Akademiker für den Frieden und das Gezi-Park-Verfahren vorbereitet. Im November 2020 wurde Fidan vom Rat der Richter und Staatsanwälte zum Mitglied des Kassationsgerichtshofs gewählt. Die Ernennung von İrfan Fidan zum Mitglied des Verfassungsgerichts nur eine Woche nach seinem Amtsantritt und entgegen den Gepflogenheiten des Kassationsgerichtshofs hat eine Kontroverse ausgelöst.⁷¹ Die Tatsache, dass İrfan Fidan als Mitglied des Verfassungsgerichts in den Senaten tätig war, die sich mit Individualbeschwerden an das Verfassungsgericht im Zusammenhang mit Entscheidungen befassen, die er selbst während seiner Tätigkeit als Staatsanwalt getroffen hatte, ist nun Gegenstand von Beschwerden an den EGMR. So hat Kemal Kılıçdaroğlu, ehemaliger Vorsitzender der Oppositionspartei CHP, diese Frage vor den EGMR gebracht, als es um seine Verurteilung zu einer Schmerzensgeldzahlung wegen einer von ihm angeblich in einer Rede getätigten Beleidigung

des Kassationsgerichtshofs vom 02.07.2021 mit der Nummer 211 (Amtsblatt, Ausgabe: 31536, 09.07.2021), S. 21-22.

⁶⁹ Siehe auch Ergun Özbudun, Pending Challenges in Turkey's Judiciary, S. 7.

⁷⁰ CoE, Venice Commission, On the Amendments to the Constitution, § 121.

⁷¹ Zu den Profilen der Mitglieder und den Amtszeiten, für die sie gewählt wurden, siehe Ruken Tuncel, 2024'te AYM Başkanı ve iki üyenin görev süreleri doluyor: İctihatlarda dönüşler yaşanabilir [Die Amtszeit des Präsidenten des Verfassungsgerichts und zweier Mitglieder endet 2024: In der Rechtsprechung kann es zu Umwälzungen kommen], Bianet vom 16.11.2023, abzurufen unter <<https://bianet.org/haber/2024-te-aym-baskani-ve-iki-uyenin-gorev-suresi-doluyor-ictihatlarda-donusler-yasanabilir-287948>>.

des Ministers für Jugend und Sport ging. Der EGMR forderte die türkische Regierung auf, die Frage zu beantworten, ob die Tatsache, dass İrfan Fidan eines der Mitglieder des fünfköpfigen Spruchkörpers des Verfassungsgerichts war, der Kılıçdaroğlu Beschwerde aufgrund seiner Verurteilung zu Schmerzensgeld für unzulässig erklärte, die Unparteilichkeit des Verfassungsgerichts beeinträchtigt habe.⁷²

Zur Zeit der Erstellung der ersten Fassung dieses Gutachtens wurden der Präsident des Verfassungsgerichts und vier weitere Mitglieder als regierungskritisch eingestuft. Da die Amtszeit des Präsidenten des Verfassungsgerichts und zweier dieser Mitglieder im Jahr 2024 endete, wurde davon ausgegangen, dass die an ihrer Stelle zu wählenden Kandidaten zu einer noch stärkeren institutionellen Umgestaltung des Verfassungsgerichts führen würden.⁷³ Die Amtszeit des Präsidenten des Verfassungsgerichts endete im März 2024 und ein neuer Präsident wurde gewählt. Zwei neue Mitglieder des Verfassungsgerichts wurden im Januar und März 2024 vom Staatspräsidenten ernannt.⁷⁴

Die Rolle des Verfassungsgerichts als unabhängige und unparteiische Verfassungsinstitution hatte bereits vor den Verfassungsänderungen von 2017 zu erodieren begonnen.

Ein Indiz dafür waren seine Entscheidungen nach dem Putschversuch vom 15. Juli 2016.⁷⁵ Zwei Entscheidungen waren dabei besonders einflussreich. Unmittelbar nach dem Putschversuch entschied das Verfassungsgericht, zwei seiner eigenen Mitglieder wegen Verbindungen zur FETÖ/PDY zu entlassen, "unter Berücksichtigung der Kenntnis des gesellschaftlichen Umfelds und auf der Grundlage der im Laufe der Zeit gebildeten gemeinsamen Überzeugung der Mitglieder des Verfassungsgerichts".⁷⁶ Kurz darauf wich das Verfassungsgericht ohne nachvollziehbare Begründung von seiner ständigen Rechtsprechung ab und entschied, dass es nicht für die Überprüfung von Verordnungen mit Gesetzeskraft (KHK) zuständig sei, die während des Ausnahmezustands erlassen worden waren.⁷⁷

Während des Ausnahmezustands, der nach dem Putschversuch zwei Jahre lang in Kraft blieb, traf das Verfassungsgericht einige Entscheidungen, mit denen die Rechte des Einzelnen vor den Praktiken des Ausnahmezustands, wie zum Beispiel vor Verhaftungen auf der Grundlage einer weiten und vagen Auslegung der Terrorismusgesetze, geschützt wurden.⁷⁸ Es gab

⁷² Siehe EGMR, Kemal Kılıçdaroğlu v. Turkey, 52720/21, 23.11.2021, Datum der Mitteilung an die Regierung: 1. Februar 2023. Für ein weiteres Beispiel, in dem der EGMR die türkische Regierung aufforderte, zur Unparteilichkeit eines Gremiums des Verfassungsgerichts, dem auch İrfan Fidan angehörte, Stellung zu nehmen, siehe EGMR, Şerif Özgür URFA v. Turkey, 14788/22, 04.03.2022, Datum der Mitteilung an die Regierung: 10. Februar 2023.

⁷³ Ebd.

⁷⁴ N.N., Erdoğan AYM'ye Yeni Üye Atadı [Erdoğan ernennt neues Mitglied des Verfassungsgerichts], Medyascope vom 31.01.2024, abzurufen unter <<https://medyascope.tv/2024/01/31/erdogan-ayme-yeni-uye-atadi-can-atalay-kararinda-ihlal-yoktur-diyen-uye-gitti-istanbul-sozlesmesi-ve-ayasofya-kararina-imza-atan-yilmaz-akcil-geldi/>>.

⁷⁵ Siehe Silvia von Steinsdorff et al, The Constitutional Court of Turkey – Between Legal and Political Reasoning, Nomos, 2022, S. 26.

⁷⁶ Urteil des Verfassungsgerichts, Anayasa Mahkemesi (BD) E. 2016/6, K. 2016/12, 04.08.2016.

⁷⁷ Urteil des Verfassungsgerichts, Anayasa Mahkemesi, E. 2016/166, K. 2016/159, 12.10.2016.

⁷⁸ Siehe Urteil des Verfassungsgerichts, Anayasa Mahkemesi, Şahin Alpay, B. Nr. 2016/16092, 11.01.2018; Anayasa Mahkemesi, Mehmet Hasan Altan (2), B. Nr. 2016/23672, 11.01.2018.

jedoch auch Fälle, in denen das Gericht ohne Angabe von Gründen von den Grundsätzen abwich, auf denen seine Urteile in ähnlichen Fällen beruhten.⁷⁹ Darüber hinaus hat der EGMR in zwei Beschwerden gegen Inhaftierungen, die das Verfassungsgericht nicht als verfassungswidrig eingestuft oder als unzulässig zurückgewiesen hatte, später nicht nur festgestellt, dass die Inhaftierungen gegen das Recht auf Freiheit und Sicherheit der Person verstoßen hatten, sondern auch, dass sie aus anderen als den angegebenen Gründen und unrechtmäßig erfolgt waren.⁸⁰

Die im Rahmen der Erstellung des Gutachtens befragten Rechtsanwälte vertraten die Ansicht, das Verfassungsgericht würde die wenigen Entscheidungen, die es in politischen Fällen zugunsten des Schutzes von Rechten fälle, zielgerichtet auswählen. In vielen anderen politischen Fällen, in denen eine Entscheidung dringlich wäre, wie etwa bei langer Untersuchungshaft, zögere es hingegen eine Entscheidung hinaus. In einer sehr großen Zahl von Fällen verworfe es Beschwerden als unzulässig. Da nicht alle Entscheidungen veröffentlicht würden, stellten die bekannten Unzulässigkeitsentscheidungen nur die Spitze des Eisbergs dar, insbesondere bei einer großen Zahl von Beschwerden in Verfahren, die keine öffentliche Aufmerksamkeit erregt hätten.⁸¹ **Die Menschenrechtskommissarin des Europarates hat ebenfalls festgestellt, dass das Verfassungsgericht die Prüfung von Fällen, die politisch sensible Themen betreffen, verzögert, was mit den Vorwürfen, das Verfassungsgericht würde sich eher von „strategischen und konjunkturellen“ als von rechtlichen Erwägungen leiten lassen, Glaubhaftigkeit verleihe.**⁸²

1.2.3 Die Bindungswirkung der Entscheidungen der Hohen Gerichte

Die Europäische Kommission hat in ihrem Bericht 2023 festgestellt, dass die Wirksamkeit von Individualbeschwerden vor dem Verfassungsgericht insbesondere in politischen Fällen begrenzt ist.⁸³ **Die Menschenrechtskommissarin des Europarates stellte ebenfalls fest, dass sowohl das Verfassungsgericht als auch der Kassationsgerichtshof gelegentlich sehr offensichtliche Menschenrechtsverstöße in Entscheidungen von Staatsanwälten und erstinstanzlichen Gerichten korrigierten, betonte aber, dass solche korrigierenden Urteile oft zu spät getroffen würden.** Darüber hinaus wurde festgestellt, dass Staatsanwälte und erstinstanzliche Gerichte solche Urteile nur auf die Fälle anwenden, auf die sich das jeweilige

⁷⁹ Siehe z. B. Verfassungsgericht, Anayasa Mahkemesi, Ahmet Hüsrev Altan, B. Nr. 2016/23668, 03.05.2019. Der Menschenrechtskommissar des Europarats betonte, es sei „rechtlich nicht zu erklären“, dass das Verfassungsgericht in diesem Fall zu einem Ergebnis gekommen sei, das dem in den in der vorherigen Fußnote genannten Fällen diametral entgegengesetzt sei, siehe Menschenrechtskommissar, Bericht 2020, § 103.

⁸⁰ Einer davon betrifft die Inhaftierung des ehemaligen HDP-Ko-Vorsitzenden Selahattin Demirtaş, der andere die Inhaftierung des Unternehmers und Menschenrechtsverteidigers Osman Kavala, siehe EGMR, Selahattin Demirtaş v. Turkey (2); EGMR, Mehmet Osman Kavala v. Turkey, B. Nr. 2018/1073, 22.05.2019.

⁸¹ Das Verfassungsgericht hat 2015 9.890 Unzulässigkeitsentscheidungen getroffen, 2016 13.767, 2017 87.557, 2018 31.661, 2019 37.269, 2020 39.309, 2021 32.826, 2022 36.763. Siehe Generaldirektion für Strafreisterstatistik, Statistik der Justiz 2022, S. 54.

⁸² CoE Commissioner for Human Rights, Bericht vom 2020, § 104.

⁸³ European Commission, Turkey 2023 Report, S. 25.

Urteil bezieht, und sich nicht veranlasst sehen, in anderen, ähnlich gelagerten Fällen, entsprechend zu entscheiden.⁸⁴ Dies wurde auch von den im Rahmen der Erstellung dieses Gutachtens interviewten Rechtsanwälten bestätigt. **Sie erklärten, dass die als Präzedenzfälle herangezogenen Urteile des Verfassungsgerichts und des Kassationsgerichtshofes von den erstinstanzlichen Gerichten und den Berufungsgerichten häufig nicht berücksichtigt würden, mit der Begründung sie seien – trotz der ähnlichen Fallkonstellation – für den ihnen vorliegenden Fall nicht relevant, und dass es sogar viele Fälle gebe, in denen der Kassationsgerichtshof sich nicht an seine eigenen Urteile oder die von ihm entwickelten Grundsätze halte.** Wir haben Beispiele für ein solches Vorgehen der Gerichte in den folgenden Abschnitten dieses Gutachtens aufgeführt.

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Gutachtens hatte der 3. Strafsenat des Kassationsgerichtshofs beschlossen, sich über ein Urteil des Verfassungsgerichts „hinwegzusetzen“. Der Senat warf den Richtern des Verfassungsgerichts, die diese Entscheidung getroffen hatten, „juristischen Aktivismus“ vor, da sie ihre verfassungsmäßigen Befugnisse überschritten hätten, und erstattete bei der Generalstaatsanwaltschaft des Kassationsgerichtshofs Strafanzeige gegen sie.⁸⁵ Die Entscheidung betraf den Antrag des Rechtsanwalts und Menschenrechtsverteidigers Can Atalay, der bei den Wahlen 2023 als Abgeordneter der Arbeiterpartei Türkei (TİP) gewählt worden war. Das Verfassungsgericht hatte entschieden, dass Atalays Recht, gewählt zu werden und sich politisch zu betätigen, dadurch verletzt worden sei, dass das Verfahren gegen ihn wegen des Vorwurfs, er habe versucht, „die Regierung zu stürzen oder sie an der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu hindern“ (im Rahmen des so genannten Gezi-Verfahrens) nicht ausgesetzt worden war, nachdem Atalay durch seine Wahl parlamentarische Immunität erlangt hatte. Das Gericht entschied auch, dass Atalays Recht auf Freiheit und Sicherheit der Person verletzt worden sei, indem sein Antrag auf Freilassung abgelehnt wurde. Um diese Verstöße zu beseitigen, die Rechtsverletzung zu beenden und die Rechte Atalays wiederherzustellen, verfügte das Verfassungsgericht die Wiederaufnahme des Verfahrens gegen Atalay, die Aussetzung des wiederaufgenommenen Verfahrens, die Aussetzung der Vollstreckung des gegen ihn verhängten Urteils und seine Freilassung.⁸⁶

⁸⁴ Der Kommissar wies auch darauf hin, dass die Entscheidungen der Hohen Gerichte zu spät ergehen würden, sodass sie die abschreckende Wirkung von Strafverfahren auf die Wahrnehmung von Rechten und Freiheiten nicht mindern könnten. Siehe CoE Commissioner for Human Rights, Bericht von 2020, § 49.

⁸⁵ Urteil des Kassationsgerichtshofs, Yargıtay 3. Ceza Dairesi, E. 2023/12611, 08.11.2023. Kurz nachdem das Verfassungsgericht angekündigt hatte, dass es die Beschwerde von Can Atalay prüfen würde, bestätigte der Kassationsgerichtshof am 28. September 2023 die Verurteilungen von fünf Angeklagten im Gezi-Verfahren, darunter Can Atalay. Das 13. Strafgericht für schwere Strafsachen, an das das Verfassungsgericht die Entscheidung über die Freilassung und die Wiederaufnahme des Verfahrens verwiesen hatte, schwieg einige Zeit und beschloss dann, den Fall an den Kassationsgerichtshof weiterzuleiten.

⁸⁶ Siehe Verfassungsgericht, Anayasa Mahkemesi, Şerafettin Can Atalay (2), B. Nr. 2023/53898, 25.10.2023. Das Verfassungsgericht stellte in der anschließenden Beschwerde von Can Atalay gegen die Nichtumsetzung des Urteils des Verfassungsgerichts erneut einen Verstoß fest und leitete die Entscheidung an das 13. Strafgericht für schwere Strafsachen weiter, siehe Anayasa Mahkemesi Şerafettin Can Atalay (3), B. Nr. 2023/99744, 21.12.2023. Das 13. Strafgericht für schwere Strafsachen leitete die Entscheidung erneut an das Kassationsgerichtshof weiter und das Kassationsgerichtshof entschied zum zweiten Mal, dem Urteil des Verfassungsgerichts nicht Folge zu leisten, siehe Urteil des 3. Strafsenat des Kassationsgerichtshofs, Yargıtay 3. Ceza Dairesi, E. 2023/12611, 03.01.2024.

Die Tatsache, dass der 3. Strafsenat des Kassationsgerichtshofs ausdrücklich entschied, dem Urteil des Verfassungsgerichts nicht zu folgen, und gleichzeitig Strafanzeige gegen die Mitglieder des Verfassungsgerichts stellte, ist ein Novum in der Geschichte der Türkei. Der Widerstand der Justizorgane, die Entscheidungen des Verfassungsgerichts umzusetzen, und die Infragestellung der Legitimität des Verfassungsgerichts sind jedoch nicht neu.⁸⁷ Es gab andere Fälle, die von der Öffentlichkeit aufmerksam verfolgt wurden, in denen erstinstanzliche Strafgerichte sich offen weigerten, den Vorgaben der Urteile des Verfassungsgerichts zu folgen, und die Autorität des Verfassungsgerichts in Frage stellten. So widersetzten sich die erstinstanzlichen Gerichte im Jahr 2018 der Entscheidung des Verfassungsgerichts über die Beschwerde gegen die Inhaftierung des Wissenschaftlers Mehmet Altan unter dem Vorwurf der FETÖ-Mitgliedschaft und im Jahr 2020 der Entscheidung über die Beschwerde von Enis Berberoğlu, der wegen "Weitergabe vertraulicher staatlicher Informationen zu politischen und militärischen Spionagezwecken" verurteilt und zu dieser Zeit als CHP-Abgeordneter wiedergewählt worden war.⁸⁸ **Die im Rahmen der Erstellung dieses Gutachtens befragten Rechtsanwälte wiesen auf eine insgesamt große Zahl von Urteilen des Verfassungsgerichts hin, die von den erstinstanzlichen Gerichten und dem Kassationsgerichtshof stillschweigend ignoriert oder nicht umgesetzt wurden** (siehe Beispiele in Kapitel 2).

Hinzuzufügen ist, dass sich insbesondere nach dem Can Atalay-Urteil des Verfassungsgerichts hochrangige Funktionäre der AKP und der MHP vermehrt dazu geäußert haben, dass eine neue Verfassung notwendig sei, um die Struktur des Verfassungsgerichts, das Verfahrensrecht und das Individualbeschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgericht zu ändern.⁸⁹ Der Vorsitzende der MHP, Devlet Bahçeli, hält sogar eine vollständige Auflösung des Verfassungsgerichts für eine Option, die bei der Ausarbeitung einer neuen Verfassung in Betracht gezogen werden solle.⁹⁰

1.3 Einflussnahme der Polizei auf Ermittlungs- und Strafverfahren

Im Jahr 2012 machte der damalige Menschenrechtskommissar des Europarats auf Berichte aufmerksam, wonach Staatsanwälte nicht über ausreichende Kapazitäten verfügten, um

⁸⁷ Siehe Doruk Erhan, Downhill All the Way: Turkey and a New Chapter in its Routinized Constitutional Crises, Verfassungsblog v. 15.11.2023, abzurufen unter <<https://verfassungsblog.de/downhill-all-the-way/>>.

⁸⁸ Siehe für beide Beispiele: Onur Can Uçar, Diminishing Authority: The Refusal of Turkish Criminal Courts to implement Constitutional Court rulings, Verfassungsblog v. 19.10.2020, abzurufen unter <<https://verfassungsblog.de/author/onur-can-ucarer/>>.

⁸⁹ Siehe z.B. N.N., Çelik'ten Can Atalay açıklaması: Yeni Anayasa olmadığı müddetçe bir sürü kriz olacak [Can Atalay Erklärung von Çelik: Solange es keine neue Verfassung gibt, wird es viele Krisen geben], Kısa Dalga vom 04.01.2024, abzurufen unter <https://kisadalga.net/haber/detay/celikten-can-atalay-aciklamasi-yeni-anayasa-olmadigi-muddetce-bir-suru-kriz-olacak_90390>.

⁹⁰ N.N., Bahçeli, Can Atalay kararını hatırlatarak AYM Başkanı'nı hedef aldı: „Bay Zühtü, ipin kimin elinde?“ [Bahçeli nahm den Präsidenten des Verfassungsgerichts ins Visier, indem er an das Can Atalay-Urteil erinnerte: „Herr Zühtü, in wessen Händen ist Ihre Leine?], Medyascope vom 26.12.2023, abzurufen unter <<https://medyascope.tv/2023/12/26/bahceli-can-atalay-kararini-hatirlatarak-aym-baskanini-hedef-aldi-bay-zuhtu-ipin-kimin-elinde/>>.

Ermittlungen tatsächlich zu leiten und zu koordinieren, so dass sie sich in hohem Maße auf die Ermittlungen der Polizei, also auf die von diesen vorgelegten Beweisen und Indizien verlassen müssten.⁹¹ **Die von uns im Rahmen der Erstellung dieses Gutachtens interviewten Rechtsanwälte berichteten, dass nicht nur die von den Staatsanwälten vorbereiteten Anklageschriften, sondern auch die Plädoyers der Staatsanwälte und sogar die schriftlichen Urteile der Gerichte inzwischen weitgehend auf den Inhalten der die Ermittlungen zusammenfassenden Polizeiberichte beruhen und diese schlicht wiederholen.** Die Interview-Partner erklärten, dass sich diese im Dreiecksgefüge von Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichten entstandene Praxis seit Ende der 2000er Jahre (also in dem Zeitraum, in dem die Gülen-Bewegung ihren Einfluss in der Justiz und Polizei stark ausbaute), insbesondere im Rahmen der Tätigkeit der Sonderstaatsanwaltschaften [Özel Yetkili Cumhuriyet Savcısı] und der Sondergerichte [Özel Yetkili Mahkemeler] verfestigt habe. Dies bedeutet nicht nur eine Verletzung des Rechts auf ein faires Verfahren (siehe Kapitel 4), sondern in dieser Praxis manifestiert sich eine Abhängigkeit der Gerichte von Polizei und Staatsanwaltschaft, die die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Richter untergräbt.⁹²

In den im Rahmen dieses Gutachtens analysierten Urteilen fällt auf, dass Angeklagte in Erklärungen zu ihren Verfahren oftmals auf diese Situation hinweisen. So erklärte ein Angeklagter aus der kurdisch-politischen Bewegung, dass Polizisten und Staatsanwälte, die der Gülen-Bewegung nahestehen, die Ermittlungen gegen ihn geführt hätten. Er betonte, dass die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft unzulässigerweise polizeiliche Einschätzungen enthalte und dass, wenn dieser Teil gestrichen würde, nichts mehr von der Anklageschrift übrigbliebe.

Aus unseren Gesprächen mit Rechtsanwälten geht hervor, dass sich der Einfluss der Polizei auf Ermittlungs- und Strafverfahren nicht auf die von ihr erstellten Berichte zu den Ermittlungen beschränkt. **Nach Angaben unserer Interviewpartner sind sowohl bei den Vernehmungen der Beschuldigten in Polizeigewahrsam, bei den Vernehmungen vor der Friedensrichterschaft für Strafsachen als auch in den Hauptverhandlungen im Zuschauerbereich zahlreiche Polizeibeamte in Uniform oder in Zivil anwesend.** Die Anwesenheit von Polizeibeamten, die die erste Aussage des Beschuldigten aufgenommen und ihn möglicherweise unter Druck gesetzt oder sogar misshandelt haben, während der Vernehmung des Beschuldigten vor dem Untersuchungsrichter widerspricht dem in der türkischen

⁹¹ Commissioner for Human Rights, Bericht von 2012, § 21.

⁹² So wird z.B. berichtet, es sei vergessen worden, aus den Hunderten von Ordnern umfassenden Akten des Kobane-Verfahrens gegen HDP-Politiker einen nicht unterschriebenen Vermerk vom 26. Oktober 2018 mit dem Briefkopf der Anti-Terror-Abteilung zu entfernen. Der Vermerk soll Anweisungen geben, wie die Ermittlungen durchgeführt werden sollen, wer noch inhaftiert werden soll und anregen, ein Verfahren wegen der Zerstörung der Einheit und territorialen Integrität des Staates einzuleiten, was als Argument in dem vor dem Verfassungsgericht anhängigen Verbotsverfahren gegen die HDP dienen könne. Die Anträge der Anwälte an das Gericht bezüglich dieses Vermerks, von dem angenommen wird, dass er versehentlich in der Akte vergessen wurde, wurden vom Gericht abgelehnt. Siehe Nuray Özdoğan, Hükümetin Maymuncuk Anahtarı Kobane [Das Kobane-Verfahren ist der Dietrich der Regierung], Birikim vom 10.10.2023, abzurufen unter: <<https://birikimdergisi.com/guncel/11516/hukümetin-maymuncuk-anahtari-kobane-davasi>>.

Strafprozessordnung verankerten Grundsatz der Nichtöffentlichkeit des Ermittlungsverfahrens (Art. 157 tStPO). Sie wird daher von Rechtsanwälten heftig kritisiert.

Obwohl im Gerichtssaal in der Regel kein Sicherheitsrisiko besteht, ist die Anwesenheit von Polizeibeamten bei der Verhandlung politischer Fälle inzwischen gängige Praxis.⁹³ Die von uns befragten Rechtsanwälte sehen in der Anwesenheit von Polizeibeamten, die Ermittlungshandlungen wie Festnahmen, Personalienfeststellungen und Vernehmungen durchgeführt haben, eine Methode, sowohl das Gericht als auch die Angeklagten unter Druck zu setzen. Nach Angaben eines von uns befragten Anwalts machen sich im Verfahren anwesende Polizeibeamte Notizen und „registrieren“ die Namen von Journalisten und Vertretern der Zivilgesellschaft, die dem Verfahren beiwohnen. Dies soll seiner Einschätzung nach von der Teilnahme an politischen Verfahren abschrecken.

Anwälte gaben an, dass sie regelmäßig die Identifizierung von Polizeibeamten, die die Unabhängigkeit des Gerichts und die Unbefangenheit von Zeugen und der Öffentlichkeit negativ beeinflussen könnten, sowie die Verwahrung von deren Waffen beim Betreten des Gerichtssaals und die Entfernung der Polizeibeamten aus dem Gerichtssaal beantragen würden. Sie berichteten, dass diese Anträge von den Gerichten häufig unter Hinweis auf die Sicherheit und Ordnung oder das Öffentlichkeitsprinzip abgelehnt würden und dass sie in diesen Fällen versuchten, die Anwesenheit der Polizeibeamten in das gerichtliche Protokoll aufnehmen zu lassen.

1.4 Einflussnahme der Exekutive auf Ermittlungs- und Strafverfahren

In seinen Urteilen zu den Fällen des in dem Gezi-Park Verfahren angeklagten Unternehmers und Menschenrechtsverteidigers Osman Kavala, und des ehemaligen Ko-Vorsitzenden der Demokratischen Volkspartei (HDP) Selahattin Demirtaş, wies der EGMR auf einen Zusammenhang zwischen den gegen diese beiden Personen erlassenen Haftbefehlen und deren öffentlicher Bezeichnung durch Präsident Erdoğan hin.⁹⁴ Ein ähnlicher Zusammenhang ist auch in anderen Fällen zu beobachten. So wurden beispielsweise Ermittlungen gegen Personen eingeleitet, die Rechtsverletzungen während der Ausgangssperren und Militäroperationen in den südöstlichen Provinzen zwischen 2015 und 2016 angeprangert oder darüber berichtet hatten, woraufhin sie öffentlich und unter Verletzung der Unschuldsvermutung direkt durch Erdoğan einer Straftat bezichtigt worden waren.⁹⁵ Die Menschenrechtskommissarin des

⁹³ Beispiele für Polizeipräsenz bei Gerichtsverhandlungen siehe: MLSA, Türkiye’de İfade Özgürlüğünün Bir Yıllık Bedeli: 299 Yıl, 2 Ay, 24 Gün 1 Eylül 2021-20 Temmuz 2022 Dönemi Dava İzleme Raporu [Der im Laufe eines Jahres für die Ausübung der Meinungsfreiheit gezahlte Preis: 299 Jahre, 2 Monate, 24 Tage, Prozessbeobachtungsbericht vom 1. September 2021 bis 20 Juli 2022] (2023), S. 62-64.

⁹⁴ EGMR, Kavala v. Turkey, Nr. 28749/18, 10.12.2019, § 229; EGMR <GK>, Selahattin Demirtaş v. Turkey (2), 22.12.2020 - Nr. 14305/17, § 432.

⁹⁵ Banu Tuna u.a., Sessiz Kalma: Hak Savunucularına Yönelik Yıldıрма Politikaları 2015-2021 [Erhebe deine Stimme: Einschüchterungspolitik gegen Verteidiger von Rechten 2015-2021], Hafıza Merkezi, 2022, S. 35. Amnesty International hat über ein ähnliches Muster bei den Ermittlungen, Strafverfahren und Verurteilungen von Kritikern der militärischen Operationen der Türkei in Nordsyrien berichtet. Diejenigen, die sich gegen diese Operationen

Europarats berichtete, dass in einer Situation, in der die Richtergarantien und die richterliche Unabhängigkeit sowohl de jure als auch de facto untergraben werden, öffentliche Bezeichnungen Erdoğan und anderer hochrangiger Vertreter der Exekutive einen „starken Einfluss“ auf die Justiz haben. Solche Äußerungen ermutigten die Gerichte, nicht nur internationale Menschenrechtsstandards, sondern auch die ständige Rechtsprechung der nationalen Hohen Gerichte zu missachten, so die Menschenrechtskommissarin.⁹⁶ In ihrem jüngsten Bericht wies die Europäische Kommission auch auf den Zusammenhang zwischen dem Beharren von Strafgerichten auf ihren Urteilen gegen Entscheidungen des Verfassungsgerichts und öffentlichen Äußerungen hochrangiger Vertreter der Exekutive hin.⁹⁷

Andere Fälle haben die Frage aufgeworfen, inwieweit diplomatische Verhandlungen der Regierung mit anderen Staaten Einfluss auf die Justiz haben. So wurde der Journalist der Tageszeitung „Die Welt“, Deniz Yücel, der sowohl die türkische als auch die deutsche Staatsbürgerschaft besitzt, im Jahr 2017 unter dem Vorwurf der Propaganda für eine Organisation und der Volksverhetzung verhaftet. Nach einem Jahr Untersuchungshaft ließ das Gericht die Anklageschrift noch am Tag ihres Eingangs zu und ordnete Yücel's Freilassung an. Die Entscheidung, Yücel freizulassen, fiel einen Tag nachdem der damalige türkische Ministerpräsident Binali Yıldırım bei seinem Besuch in Berlin in einer gemeinsamen Presseerklärung mit der damaligen Bundeskanzlerin Angela Merkel erklärt hatte: „Ich hoffe, dass sein Verfahren zügig durchgeführt wird und zu einem Ergebnis kommt“.⁹⁸

Der Einfluss der Exekutive auf das Ermittlungs- und Strafverfahren ist nicht immer so deutlich erkennbar. Von uns befragte Rechtsanwälte erklärten, dass politisch heikle Fälle fast immer vor ausgewählten Spruchkörpern verhandelt werden, um die gewünschten Ergebnisse sicherzustellen. So wird beispielsweise der als Kobane-Verfahren bekannte Fall, vor einem speziell für dieses Verfahren ausgewählten Spruchkörper verhandelt.⁹⁹ Es geht dabei um den Vorwurf gegen 108 HDP-Politiker, von denen 17 inhaftiert sind, für die Proteste gegen die IS-Angriffe auf Kobane vom 6. bis 8. Oktober 2014 und den Tod von Menschen während dieser Proteste verantwortlich zu sein. Die Staatsanwaltschaft fordert eine Verurteilung dieser Angeklagten zu erschwerten lebenslangen Haftstrafen.

Öffentliche Bezeichnungen durch hochrangige Regierungsvertreter und Einflussnahme auf die Auswahl der entscheidenden Gerichte, beziehungsweise auf die Zusammensetzung ihrer Spruchkörper, sind eher zu beobachten bei Fällen, die brisante Themen betreffen, oder bei

aussprachen, wurden von hochrangigen Regierungsbeamten und Präsident Erdoğan als „Terrorliebhaber“ bezeichnet, siehe: Amnesty International, *We Can't Complain: Turkey's Continuing Crackdown on Dissent over its Military Operation 'Peace Spring' in Northeast Syria*, 2019, S. 6-7.

⁹⁶ Commissioner for Human Rights, Bericht von 2020, § 28.

⁹⁷ European Commission, Turkey 2023 Report, S. 25.

⁹⁸ N.N., *Gazeteci Deniz Yücel tahliye edildi* [Der Journalist Deniz Yücel wurde freigelassen], BBC Türkçe vom 16.02.2018, abzurufen unter <<https://www.bbc.com/turkce/haberler-turkiye-43084331>>.

⁹⁹ Siehe Nuray Özdoğan, *Hükümetin Maymuncuk Anahtarı Kobane Davası*, Birikim vom 10.10.2023, abzurufen unter <<https://birikimdergisi.com/guncel/11516/hukümetin-maymuncuk-anahtari-kobane-davasi>>.

Strafverfahren gegen Personen, die in der Öffentlichkeit stehen und öffentliche Reaktionen hervorrufen. Die Angaben der von uns interviewten Rechtsanwälte deuten darauf hin, dass die Art und Weise, wie die Gerichte (insbesondere die für terrorismusbezogene Straftaten zuständigen) durch den Rat der Richter und Staatsanwälte zusammengesetzt werden, es der Exekutive ermöglicht, in politischen Verfahren, die nicht von der Öffentlichkeit verfolgt werden, Entscheidungen im Sinne der Exekutive herbeizuführen, ohne dass es notwendigerweise einer solchen öffentlich wahrnehmbaren Intervention bedarf. Die Verteidiger sind der Ansicht, dass die Mitglieder der Friedensrichterschaften für Strafsachen, der Strafgerichte für schwere Strafsachen, die terrorismusbezogene Straftaten verhandeln, Grundgerichte für Strafsachen, die Presserechtsfälle verhandeln, sowie die Mitglieder des 3. Strafsenats des Kassationsgerichtshofs, der ebenfalls für Verfahren mit Terrorismusbezug zuständig ist, und einiger Senate des Verfassungsgerichts in einer Weise ausgewählt werden, die eine Einflussnahme auf den Ausgang politischer Verfahren ermöglicht.

Die politische Kontrolle von Ermittlungs- und Strafverfahren untergräbt das Vertrauen in die Justiz und schränkt die Möglichkeiten ein, in politischen Verfahren effektiv zu verteidigen.

Viele der von uns befragten Anwälte erklärten, dass nach ihrer Einschätzung ihre Arbeit als Strafverteidiger keinen Sinn mehr habe. Ein Anwalt sagte, er sei auch bei eindeutiger

Rechtslage überrascht, wenn doch einmal Entscheidungen zugunsten seiner Mandanten getroffen würden. Viele Verteidiger meinen, auch Entscheidungen zugunsten ihrer Mandanten seien nicht auf ihre Bemühungen zurückzuführen, sondern hätten andere, unbekannte Gründe gehabt; es sei nicht vorhersehbar, wie entschieden werden würde. Ein Strafverteidiger aus Diyarbakır sagte, dass „das Vertrauen in die Justiz in Diyarbakır am Boden ist“ und dass Menschen, die ihn um Rat fragen, oft mit der Frage beginnen: „Kennen Sie irgendwelche Richter oder Staatsanwälte?“. Ein anderer Strafverteidiger sagte, er tue weiterhin sein Bestes, um Anträge und Verteidigungsschriften zu verfassen, glaube aber, dass dies eher notwendig sei, um die Rechtswidrigkeiten „für die nächste Generation festzuhalten“, als dass sie einen Einfluss auf das Urteil haben werden.

1.5 Angst und politisch bedingte Befangenheit in der Justiz

Die Europäische Kommission betonte in ihrem jüngsten Bericht, dass es der Justiz in der Türkei „systemisch“ an Unabhängigkeit fehle.¹⁰⁰ Die Menschenrechtskommissarin des Europarats erklärte, dass „gleichförmige“ und „parteiische“ Urteile auf „politische Motivationen“ hindeuteten und den Verdacht rechtfertigten, dass die Verfassungsänderungen von 2017 und andere Maßnahmen in Bezug auf die Justiz deren Unabhängigkeit untergraben hätten.¹⁰¹ Seit den 2010er Jahren werden die ständigen Eingriffe der Regierung in das Justizsystem kritisiert, die den Richtern die Grundlage für unabhängige Entscheidungen in politischen Verfahren entziehen. **Es wird von unabhängigen Beobachtern und Organisationen**

¹⁰⁰ European Commission, Turkey 2023 Report, S. 25.

¹⁰¹ Commissioner for Human Rights, Bericht von 2020, § 32.

berichtet, dass Tausende von Richtern ihrer Ämter enthoben und verhaftet worden seien, dass selbst Richter an Hohen Gerichten davor nicht sicher seien und dass von Richtern kaum erwartet werden könne, unabhängige Entscheidungen zu treffen, wenn eine Haftentlassung oder ein Freispruch zu Disziplinarverfahren und Versetzungen führen kann.¹⁰² In einer Rede beschrieb der damalige Justizminister Abdülhamit Gül den Ablauf der Entscheidungen über Verurteilungen wie folgt: Der Staatsanwalt denkt: „Ich habe die Anklage erhoben, das Gericht soll sich jetzt mit der Sache befassen“, und das Gericht denkt: „Ich habe das Urteil gefällt, das Berufungsgericht soll sich damit befassen“. Auf diese Weise werde in Strafverfahren die Verantwortung stets auf die nächsthöhere Instanz abgewälzt.¹⁰³

Ein von uns befragter Anwalt wies darauf hin, dass die meisten Angehörigen der Justizorgane „ideologisch“ der Regierung nahestehen, und er betonte, dass „sich eine kleine Minderheit außerhalb dieses Kreises in einem Zustand der Angst und Unsicherheit befindet“. Es ist nicht möglich festzustellen, wie viele Angehörige der Justiz aus Angst und wie viele aus ideologischer Voreingenommenheit parteiisch handeln. Eine 2009 veröffentlichte Studie, die sich auf Interviews mit Angehörigen des Justizwesens stützt, hat ergeben, dass Richter und Staatsanwälte in der Türkei im Allgemeinen ihre Hauptaufgabe darin sehen, die Interessen des Staates zu schützen.¹⁰⁴ In einem Bericht aus dem Jahr 2012 stellte der damalige Menschenrechtskommissar des Europarates fest, dass diese Orientierung an staatlichen Interessen ein entscheidender Faktor für die parteiische Haltung von Richtern und Staatsanwälten gegenüber Beschuldigten und Angeklagten sei, die ihrer Ansicht nach gegen die Interessen des Staates gehandelt hätten, und insbesondere gegenüber solchen, denen gegen die Integrität des Staates gerichtete Straftaten d.h. Staatschutzdelikte vorgeworfen würden. Nach Ansicht des Menschenrechtskommissars erklärt das Selbstverständnis der Staatsanwälte, einseitig die Interessen des Staates zu vertreten, warum sie häufig Beweise zugunsten der Beschuldigten oder Angeklagten übergingen.¹⁰⁵

Die in dem Bericht geschilderte seit Jahrzehnten vorherrschende Haltung der Justiz, den Schutz der Interessen des Staates über den Schutz der individuellen menschenrechtlichen Garantien zu stellen, ist wichtig, um daran zu erinnern, dass die Parteilichkeit der Justiz in der Türkei, insbesondere in politisch sensiblen Fragen, nichts Neues ist.¹⁰⁶ In der Vergangenheit, vor allem in den 1990er und 2000er Jahren, wurden die Strafgesetze, insbesondere die

¹⁰² Akdeniz & Altıparmak, Turkey: Freedom of Expression in Jeopardy, s. 8; Bureau of the Consultative Council of European Judges (CCJE), Report on judicial independence and impartiality in the Council of Europe member States in 2017, CCJE-BU(2017)11, 7 February 2018, § 96.

¹⁰³ Das Video der Rede, das Abdullah Gül auf seinem Social Media Account veröffentlicht hat, ist abzurufen unter <<https://twitter.com/abdulhamitgul/status/1228311708495699968?lang=de>>.

¹⁰⁴ Mithat Sancar, Eylem Ümit Atılğan, 'Adalet Biraz Es Geçiliyor...' Demokratikleşme Sürecinde Hakimler ve Savcılar ['Die Justiz wird ein wenig übergangen...' Richter und Staatsanwälte im Demokratisierungsprozess] Türkiye Ekonomik ve Sosyal Etüdler Vakfı (TESEV) [Türkische Stiftung für wirtschaftliche und soziale Studien], 2009.

¹⁰⁵ CoE, Commissioner for Human Rights, Bericht von 2012, §§ 55-56, 112, 123.

¹⁰⁶ Die Menschenrechtskommissare des Europarates haben festgestellt, dass sich diese Situation nach dem zweijährigen Ausnahmezustand, der nach dem Putschversuch verhängt worden war, verschlechtert hat. Siehe Menschenrechtskommissar, Bericht 2017, §§ 49-50; Menschenrechtskommissar, Bericht 2020, S. 4.

Antiterrorgesetze, dazu benutzt, kurdische und linke Aktivitäten, auch solche die eine Ausübung der Meinungs- und Vereinigungsfreiheit darstellen, zu kriminalisieren. Seit den 2010er Jahren hat sich der Kreis der Personen und Gruppen, gegen die die Justiz vorgeht, aufgrund des mit der früheren Situation nicht vergleichbaren Ausmaßes der politischen Einmischung in die Justiz erheblich erweitert.

Unsere Recherchen für dieses Gutachten zeigen, dass diese politische Parteilichkeit auch heute nicht allen Gruppen von Betroffenen gegenüber gleichermaßen gilt. **Die von uns befragten Rechtsanwälte gaben an, dass die Richter gegenüber kurdischen oder linken Beschuldigten und Angeklagten noch härter geworden seien.** Sie berichten beispielsweise, sie hätten in Verfahren, in denen es um Angeklagte geht, deren Akzent darauf hindeutet, dass sie Kurden sind, eine veränderte Haltung der Richter beobachtet. Ein Anwalt weist darauf hin, dass die meisten der rund 40 Journalisten, die sich derzeit in Untersuchungshaft befinden, kurdische Journalisten sind. In den Strafverfahren würden angeklagte kurdische Journalisten von vornherein „als Mitglieder einer Organisation wahrgenommen“ und so behandelt. Dementsprechend sei die Haltung der Richter in diesen Verfahren von Anfang an viel härter, was sich auch in einer besonders aggressiven Sprachwahl der Staatsanwälte in ihren Plädoyers zeige.

Ein anderer Anwalt berichtete von Fällen, in denen bei ähnlichen Vorwürfen kurdische Angeklagte fast automatisch wegen Organisationsdelikten, nicht-kurdische Angeklagte wegen anderer Delikte angeklagt worden seien. Diese unterschiedlichen Anklagen führten dazu, dass die Anklagen gegen die nicht-kurdischen Angeklagten in die Zuständigkeit der erstinstanzlich zuständigen Grundgerichte für Strafsachen fielen und nicht in die der Strafgerichte für schwere Strafsachen, die für terrorismusbezogene Straftaten zuständig sind.

1.6 Die Situation der Verteidiger

Seit den 1990er Jahren werden Rechtsanwälte in der Türkei im Zusammenhang mit Terrorismusvorwürfen angeklagt. Seit der Verhängung des Ausnahmezustands im Jahr 2016 hat die Zahl der Festnahmen, Inhaftierungen, Ermittlungen und Gerichtsverfahren gegen Rechtsanwälte, die politische Oppositionelle verteidigen, jedoch deutlich zugenommen.¹⁰⁷ Das jüngste dieser Ermittlungsverfahren ist ein Verfahren gegen Rechtsanwälte, das kurz vor den Parlamentswahlen im Mai 2023 gegen Mitglieder und Vorstandsmitglieder der Anwaltsvereinigung für Freiheit¹⁰⁸ (ÖHD) eingeleitet worden ist. Kurz vor den Parlamentswahlen im Mai

¹⁰⁷ Siehe Human Rights Watch, Lawyers on Trial: Abusive Prosecutions and Erosion of Fair Trial Rights in Turkey, 10.04.2019. Siehe auch die Liste von Anwälten, die in der Türkei zu zehn Jahren Freiheitsstrafe oder mehr verurteilt worden sind: OHCHR, Questionnaire for International Organizations and Civil Society by the UN Special Rapporteur on the situation of human rights defenders Mary Lawlor, 9 February 2021, abzurufen unter <https://www.ohchr.org/sites/default/files/22_fidh-ingo-en-y.pdf>.

¹⁰⁸ Der am 27.11.2019 gegründete Anwaltsvereinigung für die Freiheit (ÖHD) ist eine Organisation von Rechtsanwälten, die laut ihrer Satzung „den Kampf für die Grundrechte und -freiheiten im Kampf für die Rechte der unterdrückten Klassen, Identitäten und Geschlechter“ zum Ziel hat. Die Aktivitäten der Vorgängerorganisation des ÖHD wurden nach dem Putschversuch vom 15.07.2016 zunächst für drei Monate verboten, im November 2016 wurde

wurden 216 Personen festgenommen, darunter Journalisten, Politiker, Rechtsanwälte und Künstler. Nach der Festnahme von 25 Rechtsanwälten wurden deren Wohnungen und Büros durchsucht. Bei der Vernehmung durch einen Richter der Friedensrichterschaft für Strafsachen wurde den beschuldigten Anwälten Fragen zu ihrer beruflichen Tätigkeit, insbesondere solche zu politischen Fällen, gestellt.¹⁰⁹

Der damalige Innenminister Süleyman Soylu schrieb in einem in den sozialen Medien veröffentlichten Beitrag, in dem er Bilder und Informationen über die Operation teilte, dass sich unter den Festgenommenen „Rechtsanwälte befinden, die im Auftrag einer terroristischen Organisation arbeiten“.¹¹⁰ In einer kurz darauf abgegebenen Erklärung sagte er, unter Bezug auf die Anwälte, die Mitglieder der Zeitgenössischen Anwaltsvereinigung (ÇHD) waren und wegen Mitgliedschaft in der DHKP-C verurteilt worden waren „Die Führungsebene der DHKP-C ist vollständig zerstört. Der Zusammenbruch der PKK in der Türkei hängt von einer Sache ab. Er hängt davon ab, dass die Anwälte der PKK ebenso eingesperrt werden wie die der DHKP-C“.¹¹¹

Der Hohe Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte (OHCHR) hat in der Türkei ein Muster politischer Unterdrückung festgestellt, bei dem Anwälte, die Personen vertreten, die terroristischer Straftaten beschuldigt werden, bei der Ausübung ihres Berufs politischem Druck ausgesetzt sind, indem sie mit den gegen ihre Mandanten laufenden Strafverfahren in Verbindung gebracht und wegen derselben Straftaten wie ihre Mandanten oder damit zusammenhängender Straftaten verfolgt werden.¹¹² Die Menschenrechtskommissarin des Europarates hat festgestellt, dass Staatsanwaltschaften und Gerichte zunehmend das beruflich zwischen Anwalt und Mandant bestehende Verhältnis missachten und automatisch davon ausgehen, dass die Anwälte mit den terroristischen Organisationen in Verbindung stehen, mit denen ihren Mandanten eine Verbindung vorgeworfen wird.¹¹³

Der nach dem Putschversuch verhängte Ausnahmezustand wurde auch zum Anlass genommen, Gesetze einzuführen, die die Verteidigungstätigkeit der Anwälte

der Verein durch die Verordnung mit Gesetzeskraft Nr. 677 vollständig geschlossen. Rechtsanwälte, die Mitglieder des ÖHD sind, werden häufig unter dem Vorwurf der PKK-Mitgliedschaft strafrechtlich verfolgt.

¹⁰⁹ Bericht vom 17.05.2023 der Anwaltsvereinigung ÖHD und der Rechtsanwaltskammer von Diyarbakır mit dem Titel „Rechtsanwälte, die durch die Operation vom 25. April 2023 bedroht werden“, abrufbar unter <<https://ozgur-lukicinhukukcular.org/tr/detay/25-nisan-2023-tarihli-operasyon-ile-yargi-tehditine-maruz-birakilan-avukatlar>>.

¹¹⁰ Süleyman Soylu [Twitter, @suleymansoylu], veröffentlicht am 25.04.2023, 3:27 h. nachm., abzurufen unter <<https://twitter.com/suleymansoylu/status/1650854154141663232?s=20b>>.

¹¹¹ N. N., Soylu'nun hedefinde bu sefer avukatlar var: Ne zaman PKK'nın avukatları içeri tükülür o zaman PKK diye birşey kalmaz [Soylu hat es dieses Mal auf die Anwälte abgesehen: Wenn die Anwälte der PKK eingesperrt sind, wird es keine PKK mehr geben], Kısa Dalga vom 21.05.2023, abzurufen unter <https://kisadalga.net/haber/detay/soylunun-hedefinde-bu-sefer-avukatlar-var-ne-zaman-pkknin-avukatlari-iceri-tikilir-o-zaman-pkk-diye-bir-sey-kalmaz_69142>.

¹¹² OHCHR, Report on the impact of the state of emergency on human rights in Turkey, including an update on the South-East January – December 2017, March 2018, § 56.

¹¹³ Commissioner for Human Rights, Bericht von 2020, § 169.

einschränken. Durch die Verordnung mit Gesetzeskraft Nr. 676 wurde die Befugnis, Rechtsanwälten die Verteidigung von Beschuldigten und Angeklagten, denen terroristische Straftaten zur Last gelegt werden, zu untersagen, in gefährlicher Weise ausgeweitet. Art. 151 tStPO sieht vor, dass Rechtsanwälten die Ausübung der Verteidigungstätigkeit für ein Jahr mit zweimaliger Verlängerungsmöglichkeit für jeweils sechs Monate untersagt werden kann, wenn sie selbst wegen der in Art. 220 und Art. 314 tStGB aufgezählten Straftaten oder wegen Terrorismusdelikten angeklagt sind. Nach der Verordnung mit Gesetzeskraft Nr. 676 reicht es für den Ausschluss von der Verteidigung aus, dass gegen den Rechtsanwalt ein Ermittlungsverfahren eingeleitet worden ist, die Erhebung oder gar Zulassung einer Anklage ist nicht notwendig. Während es vor der Verhängung des Ausnahmezustands nicht üblich war, einem Rechtsanwalt die Tätigkeit als Verteidiger zu untersagen, hat Human Rights Watch seit 2016 eine weit verbreitete Anwendung dieser Bestimmung und damit viele Fälle des Ausschlusses von Verteidigern festgestellt.¹¹⁴ Dies ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass gegen Anwälte häufig willkürlich Ermittlungsverfahren eingeleitet werden, die jahrelang nicht abgeschlossen werden.

Die während und nach dem Ausnahmezustand verhängten langfristigen Ausschlussanordnungen kriminalisierten die Rechtsanwälte, verletzten den Grundsatz der Unschuldsvermutung und hinderten die Anwälte daran, ihren Beruf auszuüben.¹¹⁵ Gleichzeitig ergaben sich daraus erhebliche Schwierigkeiten für Beschuldigte und Angeklagte in Ermittlungs- und Strafverfahren wegen terrorismusbezogener Straftaten, einen Verteidiger zu finden.¹¹⁶ **Ein von uns befragter Anwalt erklärte, es sei für Beschuldigte und Angeklagte in politischen Verfahren aufgrund des starken Drucks auf die Anwälte schwierig, einen Verteidiger zu finden.**

¹¹⁴ Beispielsweise wurde durch einen Gerichtsbeschluss aus Dezember 2018 131 Rechtsanwälten, gegen die ein Ermittlungs- oder Strafverfahren lief, untersagt, Personen zu verteidigen, denen Verbindungen zur Marxist Leninist Komünist Parti (MLKP) vorgeworfen wurden. Siehe: Human Rights Watch, *Lawyers on Trial*, S. 19. In einem anderen Beispiel schloss die 2. Friedensrichterschaft für Strafsachen in Bursa die Rechtsanwältin Sezin Uçar von der Anwaltskanzlei der Unterdrückten für ein Jahr von der Verteidigung zweier Mandanten in Bursa aus. Die Entscheidung basierte auf einem Fall, in dem Uçar wegen der Teilnahme an einer Demonstration angeklagt war, und auf zwei Fällen, in denen sie wegen der Teilnahme an Beerdigungen verstorbener Mandanten angeklagt war. Siehe: Kayhan Ayhan, *Avukata müvekkil yasağı* [Mandantenverbot für Rechtsanwälte], *Birgün* vom 20.09.2022, abzurufen unter <<https://www.birgun.net/haber/avukata-muvekkil-yasagi-403250>>.

¹¹⁵ In einer Entscheidung aus dem Jahr 2022 stellte das Verfassungsgericht fest, dass das einjährige Verbot für den Beschwerdeführer, als Strafverteidiger tätig zu sein, weil gegen ihn ein Strafverfahren wegen Mitgliedschaft in einer bewaffneten terroristischen Organisation anhängig war, gegen sein Recht auf Achtung des Privatlebens verstieß. Das Verfassungsgericht stellte fest, dass die Entscheidung über das Berufsverbot nicht auf einer Prüfung des Fehlverhaltens oder der Handlungen des Beschwerdeführers beruhte, die sich nachteilig auf die Ermittlungen ausgewirkt hätten, in denen er als Strafverteidiger tätig war, und dass keine diesbezüglichen Feststellungen getroffen worden waren, siehe: Urteil des Verfassungsgerichts, *Anayasa Mahkemesi*, *Rıdvan Yavaşcan*, B. Nr. 2018/20514, 28.06.2022.

¹¹⁶ Siehe Joint Submission of The Bar Human Rights Committee of England and Wales (BHRC), the International Bar Association's Human Rights Institute (IBAHRI) and the Law Society of England and Wales to United Nations Special Rapporteur on the Independence of Judges and Lawyers, *Threats to the independence of the legal profession in Turkey – systematic arrests and detention of lawyers / dismissals of judges and prosecutors*, 18.09.2018, abzurufen unter <https://eldh.eu/wp-content/uploads/2018/08/BHRC_IBAHRI_LSEW_Joint_Submission_-_Turkey_FINAL2.pdf, §§ 84-5>.

Neben diesen Maßnahmen gegen Rechtsanwälte wurde im Jahr 2020 auch das Anwaltsgesetz hinsichtlich der Organisationsform der Rechtsanwaltskammern, also der Berufsorganisation der Rechtsanwälte, geändert. Hierdurch wurde das bisherige System, nach dem es in jeder Provinz eine Anwaltskammer gab, durch ein System ersetzt, das die Gründung einer weiteren Anwaltskammer in Provinzen mit mehr als 5.000 Anwälten bei Vorlage der Unterschriften von mindestens 2.000 Anwälten ermöglichte.¹¹⁷ Die Regierung begründete diese Änderung mit dem Übergang zu einem „demokratischeren und pluralistischeren“ System. Dass diese Begründung nur vorgeschoben war, ist daran zu erkennen, dass den Neuerungen Erklärungen von hochrangigen Mitgliedern der Exekutive vorangegangen waren, die die Rechtsanwaltskammern, insbesondere diejenigen in den Großstädten der Türkei, zur Zielscheibe gemacht hatten, nachdem diese Menschenrechtsverletzungen kritisiert hatten. Viele Rechtsanwaltskammern und Rechtsanwälte sind daher der Ansicht, dass die Änderung darauf abzielt, die Fähigkeit der Rechtsanwaltskammern zu schwächen, am öffentlichen Diskurs teilzunehmen, und dass sie vielmehr zu einer politischen Polarisierung unter den Rechtsanwälten führen wird, statt Pluralismus und Demokratisierung im türkischen Kontext zu fördern.¹¹⁸

Nach Inkrafttreten des Gesetzes wurden in Istanbul und Ankara jeweils zweite Rechtsanwaltskammern gegründet. Diese neu gegründeten Kammern haben bisher nicht viele Mitglieder angezogen, unterscheiden sich aber politisch deutlich von den etablierten Kammern. So haben beispielsweise 81 Rechtsanwaltskammern in der Türkei eine gemeinsame Erklärung abgegeben, in der sie kritisierten, dass neun Mitglieder des Verfassungsgerichts in einer AKP-nahen Zeitung angegriffen wurden, weil sie im oben erwähnten Can Atalay-Urteil die Mehrheitsentscheidung, mit der der Verfassungsverstoß festgestellt worden war, getragen hatten.¹¹⁹ Die Rechtsanwaltskammer Nr. 2 in Ankara veröffentlichte hingegen auf ihrem Social-Media-Account eine Erklärung, in der sie das Verfassungsgericht beschuldigte, als „Superrevisionsinstanz“ zu agieren, und die Entscheidung des Verfassungsgerichts mit den Worten: „Das Recht darf Terroristen nicht schützen und den Terrorismus nicht unterstützen!“ kritisierte.¹²⁰

2. NICHT VORHERSEHBARKEIT DER STRAFBARKEIT

¹¹⁷ Gesetz Nr. 7249 vom 11. Juli 2020 zur Änderung des Anwaltsgesetzes und einiger anderer Gesetze.

¹¹⁸ Human Rights Watch, The Reform of Bar Associations in Turkey: Questions and Answers, 07.07.2020, abzurufen unter <<https://www.hrw.org/news/2020/07/07/reform-bar-associations-turkey-questions-and-answers>>. Das Verfassungsgericht hat die entsprechende Gesetzesänderung für verfassungskonform erklärt. Siehe: Urteil des Verfassungsgerichts, Anayasa Mahkemesi, E. 2020/6, K. 2020/54, 01.10.2020.

¹¹⁹ N.N., 81 barodan Yeni Şafak'a tepki: Hedef göstermek habercilik değildir [81 Rechtsanwaltskammern reagieren auf Yeni Şafak: Targeting ist kein Journalismus], Bianet vom 13.11.2023, abzurufen unter <<https://bianet.org/haber/81-barodan-yeni-safak-a-tepki-hedef-gostermek-habercilik-degildir-287828>>.

¹²⁰ Ankara 2 Nolu Barosu [2. Rechtsanwaltskammer Ankara], Post vom 06.01.2024, abzurufen unter <<https://twitter.com/ankara2barosu/status/1743539932394590233>>.

Probleme mit der Unabhängigkeit der Justiz sind in der Türkei ebenso wenig neu wie Probleme bei der Anwendung von Strafgesetzen, insbesondere von Antiterrorgesetzen, die zu ungerechtfertigten und willkürlichen Einschränkungen von Rechten und Freiheiten führen. In dieser Hinsicht hat die Kritik an der Türkei, insbesondere seitens der europäischen Institutionen, zu wichtigen Gesetzesänderungen während des EU-Beitrittsprozesses der Türkei geführt. Die Menschenrechtskommissarin des Europarates geht jedoch davon aus, dass diese Änderungen in der Praxis gar keine oder nur kurzfristige Auswirkungen hatten. In Übereinstimmung mit den Beobachtungen ihrer Vorgänger führt die Kommissarin dies darauf zurück, dass die Justiz dem Staat und seiner Sicherheit oberste Priorität einräumt.¹²¹

Aus unseren Gesprächen mit Rechtsanwälten geht hervor, dass Gerichtsentscheidungen zu großen Unsicherheiten bei der Anwendung der strafrechtlichen Bestimmungen führen und dass diese Unsicherheit zwei Folgen hat: Erstens weiß man nie, „wann man an der Reihe ist“ und „wer an der Reihe ist“. Zweitens kann man, „wenn man an der Reihe ist“, selbst bei eindeutiger Rechtslage nicht vorhersehen, wie das Verfahren ausgehen wird. Ein Anwalt sagte, dass „kein Anwalt seinem Mandanten Hoffnung auf einen Freispruch machen kann“, auch wenn aus rechtlichen Gründen ein Freispruch zu erwarten wäre oder das Verfahren nicht einmal hätte eröffnet werden dürfen. Diese Feststellung brachten alle von uns befragten Anwälte mit unterschiedlichen Formulierungen zum Ausdruck. Willkür führt zu Unvorhersehbarkeit. Die Unvorhersehbarkeit bezieht sich im Übrigen nicht nur auf den Ausgang des Strafverfahrens, sondern auch auf die Einleitung des Ermittlungsverfahrens und die Anklageerhebung sowie auf justizielle Kontrollmaßnahmen wie die Beantragung und den Erlass eines Haftbefehls oder eines Ausreiseverbots.

Auf unsere Frage, wer besonders von Ermittlungs- und Strafverfahren bedroht sei, berichteten die Anwälte, es gebe eine Vielzahl von Risikogruppen. Dazu gehörten zum Beispiel Personen, die sich beispielsweise zu „politisch heiklen Themen“ wie der Kurdenfrage, Korruption, volkswirtschaftlichen Problemen, Straftaten von Amtsträgern, Menschenrechtsverletzungen oder Fragen im Zusammenhang mit dem Staatspräsidenten und seiner Familie äußerten. Dazu gehörten zum einen Kurden, die gegen Diskriminierung in der Türkei protestieren und sich dagegen politisch organisieren, zum anderen aber auch Personen, die von Berufs wegen oder aufgrund ihrer Position mit diesen Fragen befasst seien, wie Journalisten, Menschenrechtsaktivisten, Politiker, Personen, die für politische Parteien arbeiten und an Wahlkämpfen teilnehmen und Verteidiger in politischen Verfahren. Alle diese Personen laufen Gefahr, mit Strafverfahren überzogen zu werden. Es ist auch schwierig und nicht immer möglich zu wissen, wann ein Thema politisch so sensibel wird, dass es die Gefahr der Strafverfolgung nach sich zieht, da sich die Bewertung, was aus staatlicher Sicht politisch problematisch ist, auf unvorhersehbare Weise und schnell ändern kann. So wurden zum Beispiel in der Folge

¹²¹ CoE, Commissioner for Human Rights, Bericht von 2020, § 6.

des Erdbebens vom 6. Februar 2023 Personen vor Gericht gestellt, die auf das Versagen der Behörden reagiert, darüber berichtet oder dagegen protestiert hatten.¹²²

Im ersten Teil des Gutachtens wurde analysiert, wie Eingriffe in das Justizsystem Strukturen innerhalb des Justizsystems geschaffen haben, die zur Quelle dieser Unsicherheit geworden sind. In dem folgenden Teil, der sich auf terrorismusbezogene Straftaten konzentriert, werden wir uns mit konkreten Aspekten der Unvorhersehbarkeit von strafbarem Handeln befassen, die durch unbestimmte strafrechtliche Bestimmungen und deren weite und willkürliche Auslegung durch die Justiz entsteht. Nach der Erörterung der terrorismusbezogenen Straftatbestände und ihrer Auslegung wird darauf eingegangen werden, wie auch andere Bestimmungen des Strafgesetzbuches, die die Meinungs- und Vereinigungsfreiheit einschränken, ebenso willkürlich angewandt werden. Anschließend werden wir untersuchen, wie strafrechtliche Ermittlungen, lange Untersuchungshaft und die Anordnung justizieller Kontrollmaßnahmen anstelle der Anordnung von Untersuchungshaft in der gegenwärtigen Gerichtspraxis zu einem Mittel der Bestrafung geworden sind.

2.1 Terrorismusbezogene Straftaten

Nach dem Scheitern der Friedensverhandlungen zwischen der Regierung und dem PKK-Vorsitzenden Abdullah Öcalan in den Jahren 2012 bis 2015 und nach dem Putschversuch im Juli 2016 ist die Zahl der Ermittlungsverfahren, Inhaftierungen und Verurteilungen wegen terroristischer Straftaten deutlich angestiegen.¹²³ Untersuchungen zu diesem Thema zeigen, dass es sich bei der Zunahme von Ermittlungs- und Strafverfahren wegen terrorismusbezogener Straftaten nicht nur um einen zahlenmäßigen Anstieg handelt, sondern auch um eine Ausweitung der Strafverfolgung auf weitere Gruppen und Handlungen. Neben kurdischen und linken Oppositionellen, die sich seit langem mit Terrorismusvorwürfen konfrontiert sehen, sind auch mutmaßliche Mitglieder der Gülen-Bewegung, der eine Beteiligung am Putschversuch vorgeworfen wird, sowie alle, die die mit dem Umbau des Staatsapparates einhergehenden Rechtsverletzungen kritisieren, darüber berichten oder sich dagegen aussprechen, der Gefahr ausgesetzt, dass gegen sie ein Strafverfahren wegen Terrorismusvorwürfen eingeleitet, sie deshalb angeklagt und verurteilt werden.

Seit den 2010er Jahren werden die strafrechtlichen Bestimmungen zu terrorismusbezogenen Straftaten sowohl von internationalen Menschenrechtsorganisationen als auch in Berichten

¹²² Siehe RSF'denTürkiye'ye: Trajediye basın özgürlüğünü engellemek için kullanma [ROG an die Türkei: Nutzen Sie die Tragödie nicht, um die Pressefreiheit einzuschränken], Bianet vom 15.02.2023, abzurufen unter <<https://bianet.org/haber/rsf-den-turkiye-ye-trajediye-basin-ozgurlugunu-engellemek-icin-kullanma-274330>>.

¹²³ Akdeniz & Altıparmak, Turkey: Freedom of Expression in Jeopardy, S. 4-5. Die bemerkenswerten Daten, die der Verein für Meinungsfreiheit (İfade Özgürlüğü Derneği/İFÖD) aus den offiziellen Statistiken für den Zeitraum 2014-2019 zusammengestellt hat, für den noch itembasierte Statistiken veröffentlicht werden, sowie der Einwand der Regierung dagegen und die Antwort des Vereins darauf findet sich hier: İFÖD, Rule 9.2. Communication, DH-DD (2021)497-rev, May 2021.

der Venedig-Kommission und des Menschenrechtskommissars des Europarats kritisiert.¹²⁴ Auch der EGMR hat in den Jahren 2017 bis 2020 eine Reihe von Urteilen gefällt, in denen Vorschriften oder die Anwendung der Vorschriften für menschenrechtswidrig erklärt werden. In diesen Urteilen, auf die weiter unten Bezug genommen wird, stellte der EGMR fest, dass die strafrechtlichen Bestimmungen zu terrorismusbezogenen Straftaten, wegen derer sehr häufig Ermittlungsverfahren eingeleitet werden, und erst recht die weite Auslegung dieser Straftatbestände durch die Gerichte die Ausübung der in der EMRK geschützten Rechte in einer Weise einschränken, die für die Normadressaten nicht „vorhersehbar“ ist.

In diesem Abschnitt des Gutachtens konzentrieren wir uns beispielhaft auf drei Straftatbestände, die häufig zur Bestrafung von Handlungen herangezogen werden, die in den Bereich der Meinungs- und Vereinigungsfreiheit fallen und die der EGMR aufgrund ihrer weiten Auslegung als rechtlich nicht vorhersehbar eingestuft hat: Mitgliedschaft in einer bewaffneten Organisation, Begehung von Straftaten im Namen einer Organisation, ohne Mitglied dieser Organisation zu sein¹²⁵, und Unterstützung einer Organisation.

Wie in diesem Teil des Gutachtens gezeigt werden wird, ist die gerichtliche Anwendung der rechtlichen Regelungen zu diesen drei Delikten besonders unvorhersehbar/besonders von Willkür geprägt. In der gerichtlichen Praxis in der Anwendung dieser Straftatbestände ist eine eindeutige Abgrenzung der einzelnen Tatbestände voneinander und von einigen anderen Straftatbeständen nicht erkennbar.

Seit dem Jahr 2022 wurden die jährlich veröffentlichten amtlichen Statistiken über Ermittlungsverfahren, Strafverfahren, Verurteilungen und Freisprüche im Zusammenhang mit diesen Straftaten nicht mehr für jede einzelne Norm, sondern für alle Straftatbestände des jeweiligen Abschnitts des Strafgesetzbuches zusammengefasst veröffentlicht.¹²⁶ Dadurch war es nicht mehr möglich, die Tendenzen der Gerichte zu bestimmten Straftatbeständen zu beobachten. Dies gilt insbesondere für die Regelungen, die häufig zur Ahndung von Handlungen herangezogen werden, die eine Ausübung der Meinungs- und Vereinigungsfreiheit darstellen.¹²⁷

Nach Kritik des Ministerkomitees des Europarates an der Nichtveröffentlichung der auf einzelne Normen bezogenen Statistiken und einer nachdrücklichen Aufforderung des

¹²⁴ Human Rights Watch, *Protesting as a Terrorist Offense – The Arbitrary Use of Terrorism Laws to Prosecute and Incarcerate Demonstrators in Turkey* (2010); Amnesty International, *Turkey: Decriminalize Dissent: Time to Deliver on the Right to Freedom of Expression*, EUR 44/001/2013, 2013; CoE, Commissioner for Human Rights, 2012 Report, §§ 68-70; CoE, Venice Commission, *Opinion on Articles 216, 299, 301 and 314 of the Penal Code of Turkey*, Opinion no. 831/2015, 15.03.2016, §§ 102-105 (“2015 Opinion”).

¹²⁵ Vergleiche zu der Gesetzesänderung im Zuge der aktuellen Entscheidung des Verfassungsgerichts bzgl. des genannten Tatbestandes dies Ausführungen unter Nr. 2.1.2 ff. und insbesondere Nr. 2.1.2.1.1.

¹²⁶ Siehe Justizstatistiken abzurufen unter <<https://adlisicil.adalet.gov.tr/Home/SayfaDetay/adalet-istatistikleri-yayin-arsivi>>.

¹²⁷ Siehe IFÖD, Rule 9.2. Communication, DH-DD (2024)305, 6 March 2024, §§ 16-27.

Ministerkomitees an die Türkei, solche Statistiken zu veröffentlichen, enthält die Statistik für das Jahr 2023, die im März 2024 veröffentlicht worden ist, nun eine Aufschlüsselung der für bestimmte Straftaten angewandten strafrechtlichen Bestimmungen.¹²⁸ Generell kann die Zuverlässigkeit der in der Justizstatistik gemeldeten Daten nicht überprüft werden. Die Justizstatistik enthält jedoch keine Angaben dazu, welchen Organisationen die verurteilten Personen zugeordnet worden waren. Zudem werden alle Absätze des Art. 220 tStGB gemeinsam erfasst, also sowohl die Verurteilungen wegen einer Straftat mit Bezug zu einer „nur“ kriminellen Vereinigung als auch die mit Bezug zu einer terroristischen Organisation. Dies hat zur Folge, dass der Justizstatistik in Hinblick auf die Delikte „Begehung von Straftaten im Namen einer terroristischen Organisation“ und der „Unterstützung einer terroristischen Organisation“ keine konkreten Zahlen zu entnehmen sind.

Es muss darauf hingewiesen werden, dass die in diesen Statistiken enthaltenen Freisprüche und Verurteilungen keine rechtskräftigen Urteile darstellen. Unsere Interviews mit Anwälten zeigen, dass die Staatsanwaltschaften in einer signifikanten Anzahl von Fällen gegen Freisprüche sowohl in der ersten Instanz als auch in der Berufungsinstanz Rechtsmittel einlegen. Ein von uns befragter Anwalt gab an, es sei „gängige Praxis“ der Staatsanwälte, gegen Freisprüche in Berufung zu gehen. Ein anderer Anwalt sagte, der Prozentsatz der eingelegten Rechtsmittel gegen Freispruchentscheidungen liege nach seiner Berufserfahrung bei etwa 98 %. Die verbleibenden zwei Prozent würden Fälle betreffen, in denen die Beweislage, dass der Angeklagte die ihm vorgeworfene Tat nicht begangen hat, absolut eindeutig sei. Nur in solchen Fällen würden die Staatsanwälte keine Berufung gegen Freisprüche einlegen.

Die von uns befragten Anwälte weisen darauf hin, dass die Häufigkeit, mit der der Kassationsgerichtshof Freisprüche bestätigt, unter anderem davon abhängt, ob ein weiteres Strafverfahren gegen die betreffende Person anhängig ist oder ob es ein weiteres Ermittlungsverfahren gibt, selbst wenn dieses eingestellt worden ist. Deshalb wird vor der Bestätigung eines Freispruchs durch den Kassationsgerichtshof stets geprüft, ob ein weiteres Ermittlungs- oder Strafverfahren gegen die betreffende Person vorliegt. Ist ein weiteres Ermittlungsverfahren oder Strafverfahren gegen die betreffende Person anhängig, auch wenn dieses eingestellt wurde, hebt der Kassationsgerichtshof das Urteil auf und verweist es an das Instanzgericht zurück. Das Instanzgericht hat dann zu ermitteln, ob ein Zusammenhang zwischen dem Gegenstand des anderen Ermittlungs- oder Strafverfahrens und dem aktuell zu prüfenden Verfahren besteht, und gegebenenfalls die Verfahren zu verbinden.

Bevor diese Straftatbestände im Einzelnen erörtert werden, ist es notwendig, erstens die in diesem Gutachten verwendete Terminologie und zweitens die Rechtsgrundlage der terrorismusbezogenen Straftatbestände „Begehung von Straftaten im Namen einer Organisation, ohne Mitglied der Organisation zu sein“ (Art. 220 Abs. 6 tStGB a.F./Art. 314 Abs. 3 tStGB n.F.), „Unterstützung einer Organisation“ (Art. 220 Abs. 7 tStGB) und „Mitgliedschaft in einer

¹²⁸ Siehe Generaldirektion für Strafregerstatistiken, Justizstatistik 2023, S. 70, 74, 99, 100, 103.

Organisation“ (Art. 314 Abs. 2 tStGB) zu erläutern. Erstens bezieht sich der Begriff „Organisation“ im folgenden Teil des Gutachtens nur auf „terroristische Organisationen“, da sich das Gutachten in der Folge nur mit Ermittlungs- und Strafverfahren befasst, in denen Betroffenen terrorismusbezogene Straftaten vorgeworfen werden. Zweitens ist vorab klarzustellen, dass Art. 220 tStGB bewaffnete und unbewaffnete kriminelle Organisationen und Art. 314 tStGB sonstige bewaffnete Organisationen betrifft. Art. 3 des Antiterrorgesetzes (TMK) erklärt Art. 314 tStGB, der die Strafbarkeit der Mitgliedschaft in einer bewaffneten Organisation regelt, auf terroristische Organisationen für anwendbar. Gemäß Art. 3 des Antiterrorgesetzes (TMK) gelten ebenfalls Straftaten, die von bewaffneten Organisationen im Sinne des Art. 314 tStGB begangen werden, als „terroristische Straftaten“¹²⁹. Art. 314 Abs. 4 (Art. 314 Abs. 3 a.F.) tStGB bildet die Grundlage für die Anwendung von Art. 220 Abs. 6 und 7 tStGB, die die Straftatbestände „Begehung von Straftaten im Namen einer Organisation, ohne Mitglied der Organisation zu sein“ und „Unterstützung der Organisation“ für unbewaffnete und bewaffnete kriminelle Organisationen regeln, auf terroristische Organisationen.

In den folgenden Abschnitten werden diese strafrechtlichen Bestimmungen untersucht, die die Grundlage für schwerwiegende Eingriffe in die Meinungs- und Vereinigungsfreiheit bilden, nach den Entscheidungen des EGMR die Entwicklung des nationalen Rechts im Anschluss an die Urteile des EGMR zur rechtlichen Unvorhersehbarkeit einer Strafbarkeit nach diesen Bestimmungen sowie die Art und Weise, wie diese Bestimmungen heute von den Gerichten ausgelegt werden.

2.1.1 Mitgliedschaft in einer bewaffneten Organisation (Art. 314 Abs. 2 tStGB)

Art. 314 Abs. 1 tStGB regelt den Straftatbestand der Gründung oder Leitung einer Organisation, deren Ziel es ist, die im vierten und fünften Abschnitt des Strafgesetzbuches aufgeführten Straftaten zu begehen, und sieht für die Begehung dieser Straftaten eine Freiheitsstrafe von zehn bis fünfzehn Jahren vor. Im vierten und fünften Abschnitt des Strafgesetzbuches sind die Straftaten gegen die Sicherheit des Staates¹³⁰ und die Straftaten gegen die verfassungsmäßige Ordnung geregelt.¹³¹ Art. 314 Abs. 2 tStGB regelt den Straftatbestand der Mitgliedschaft in einer bewaffneten Organisation. Danach werden „Mitglieder der in Absatz 1 beschriebenen Organisation mit einer Freiheitsstrafe von fünf bis zu zehn Jahren bestraft“.

¹²⁹ Welche weiteren Straftaten unter welchen Voraussetzungen als terroristische Straftaten gelten, ist ebenfalls in Art. 3 ff Antiterrorgesetz geregelt.

¹³⁰ Zerstörung der Einheit und territorialen Integrität des Landes (Art. 302), Zusammenarbeit mit dem Feind (Art. 303), Aufhetzung zum Krieg gegen den Staat (Art. 304), Verschaffen eines Vorteils für Handlungen gegen grundlegende nationale Interessen (Art. 305), Anwerben von Soldaten gegen einen fremden Staat (Art. 306); Zerstörung militärischer Einrichtungen und Absprachen zugunsten militärischer Operationen des Feindes (Art. 307), materielle und finanzielle Hilfe für einen feindlichen Staat (Art. 308).

¹³¹ Verfassungsumsturz (Art. 309), Attentat und tätlicher Angriff auf den Staatspräsidenten (Art. 310), Straftaten gegen ein Gesetzgebungsorgan (Art. 311), Straftaten gegen die Regierung (Art. 312), bewaffneter Aufstand gegen die Regierung der Republik Türkei (Art. 313), Beschaffung von Waffen (Art. 315), Verabredung zur Begehung einer Straftat (Art. 316).

Das türkische Strafgesetzbuch enthält keine Definition des Begriffs „Mitgliedschaft in einer bewaffneten Organisation“. Um den Straftatbestand der Mitgliedschaft in einer bewaffneten Organisation zu erfüllen, müssen die vorgeworfenen Handlungen nach vom Kassationsgerichtshof in seiner Rechtsprechung aufgestellten Kriterien eine „Kontinuität, Vielfalt und Intensität“ aufweisen, die eine „organische Beziehung“ des Angeklagten zu der Organisation erkennen lassen oder "wissentlich und willentlich im Rahmen der hierarchischen Struktur" der Organisation begangen werden.¹³² Diese Kriterien erfordern eine Unterscheidung zwischen Personen, die lediglich mit einer terroristischen Organisation sympathisieren oder deren Ansichten mit der Ideologie der Organisation Paralleltäten aufweisen, und tatsächlichen Mitgliedern der Organisation.

Nach der Rechtsprechung des Kassationsgerichtshofs ist *„das entscheidende Kriterium für die Feststellung der Mitgliedschaft in einer bewaffneten Organisation die Bereitschaft des Organisationsmitglieds, alle Befehle und Anweisungen, die innerhalb der Hierarchie der Organisation erteilt werden, fraglos und mit einem Gefühl der völligen Unterwerfung auszuführen. Handlungen wie die bloße Sympathie für die Organisation oder die Aneignung ihrer Ziele, Werte und Ideologie, das Lesen oder der Besitz einschlägiger Publikationen oder der Respekt vor dem Anführer der Organisation reichen nicht aus, um die Mitgliedschaft in einer bewaffneten Organisation zu begründen.“*¹³³

Diese vom Kassationsgerichtshof aufgestellten Grundsätze werden jedoch in der Praxis von den Instanzgerichten sehr häufig nicht beachtet. Wie die folgenden Beispiele zeigen, bestätigt der Kassationsgerichtshof in zahlreichen Fällen die Verurteilungen der erstinstanzlichen Gerichte, ohne die in den genannten Urteilen aufgestellten Kriterien sorgfältig anzuwenden.¹³⁴

Im Jahr 2016 stellte die Venedig-Kommission fest, dass die vom Kassationsgerichtshof festgelegten Kriterien für die Mitgliedschaft in einer Organisation von den Gerichten relativiert werden, so dass der Begriff der Mitgliedschaft in einer Organisation willkürlich ausgeweitet wird und die Verhängung von Strafen auf der Grundlage dünner Beweise erfolgt. Der Venedig-Kommission zufolge fallen daher Handlungen, die eigentlich unter andere, weniger schwerwiegende Straftatbestände subsummiert werden oder gar straffrei sein müssten in den Anwendungsbereich von Art. 314 tStGB und werden mit erheblichen Strafen geahndet.¹³⁵ Nach

¹³² Siehe Urteile des 9. Strafsenats des Kassationsgerichtshofs, Yargıtay 9. Ceza Dairesi, E. 2012/4191, K. 2013/3971, 14.03.2013; Yargıtay 9. Ceza Dairesi, E. 2013/3018, K. 2013/6315, 24.04.2013.

¹³³ Siehe Urteile des 16. Strafsenats des Kassationsgerichtshofs, Yargıtay 16. Ceza Dairesi, E. 2017/1809 K. 2017/5155, 26.10.2017; Yargıtay 16. Ceza Dairesi, E. 2020/1029, K. 2020/4660, 30.09.2020.

¹³⁴ Für ein Beispiel für die Widersprüchlichkeit der Rechtsprechung bei diesem Thema siehe Kemal Göktaş, Yargıtay'da 'sempatizan' çatlağı: Fetö'den tahliye, DHKC'den ceza [Zweierlei Maß des Kassationsgerichtshofs für Sympathisanten: Freilassung für FETÖ, Verurteilung für DHKP-C], Diken vom 24.12.2018, abzurufen unter <<https://www.diken.com.tr/yargitayda-sempatizan-catlagi-fetoden-tahliye-dhkp-cden-ceza/>>.

¹³⁵ CoE, Venice Commission, Opinion on Articles 216, 299, 301 and 314 of the Penal Code of Turkey, Opinion no. 831/2015, 15.03.2016, §§ 102-105 ("2015 Opinion").

den Beobachtungen der Venedig-Kommission ist für die Ermittlungsbehörden insoweit ausreichend, dass der Zweck von Handlungen mit den Zielen einer terroristischen Organisation übereinstimmt.¹³⁶

2.1.1.1 Rechtliche Vorhersehbarkeit des Straftatbestands der Mitgliedschaft in einer terroristischen Organisation

Im Jahr 2020 entschied der EGMR, dass Art. 314 tStGB nicht den Kriterien der EMRK für die konventionsgemäße Vorhersehbarkeit von Strafbarkeit entspricht. Gegenstand der Entscheidung war das Strafverfahren gegen Selahattin Demirtaş, den ehemaligen Ko-Vorsitzenden der HDP, wegen des Vorwurfs der Mitgliedschaft in einer terroristischen Organisation und der Aufforderung zur Begehung von Straftaten. Demirtaş wurde in diesem Verfahren in Untersuchungshaft genommen, nachdem ihm durch eine Verfassungsänderung sein Mandat entzogen worden war.¹³⁷

Der EGMR stellte fest, dass Art. 314 tSGB keine Definition der Begriffe „bewaffnete Organisation“, „bewaffnete Gruppe“ und „Mitgliedschaft“ enthalte und diese Begriffe erst in der Praxis durch die Rechtsprechung des Kassationsgerichtshofs entwickelt worden seien. Der EGMR stellte außerdem fest, dass die nationalen Justizorgane, einschließlich der Staatsanwälte, die die Ermittlungen leiten, die Friedensrichterschaften für Strafsachen und die Richter an den Strafgerichten für schwere Strafsachen sowie die Mitglieder des Verfassungsgerichts¹³⁸ die Straftatbestände in Art. 314 Abs. 1 und 2 tStGB in Bezug auf die Entscheidungen über die Inhaftierung und die Fortdauer der Untersuchungshaft von Selahattin Demirtaş weit auslegten. Die Justizbehörden hatten die Äußerungen des Beschwerdeführers, dass er gegen die Regierungspolitik sei oder dass er sich im Kongress für eine Demokratischen Gesellschaft (DTK), einer legalen Organisation, engagiert habe, als ausreichend angesehen, um eine Verbindung zwischen dem Beschwerdeführer und einer bewaffneten Organisation anzunehmen. Dass die nationalen Justizorgane die Kriterien des Kassationsgerichtshofs „Intensität, Kontinuität und Vielfalt“ der dem Beschwerdeführer zugeschriebenen Handlungen und eine Vornahme der Handlungen „innerhalb der hierarchischen Struktur“ geprüft hätten, konnte der EGMR nicht feststellen.¹³⁹

¹³⁶ Ebd., S. 19-20.

¹³⁷ Am 4. November 2016 ordnete die 2. Friedensrichterschaft für Strafsachen in Diyarbakır die Festnahme von Selahattin Demirtaş wegen „dringenden Tatverdachts“ unter Berufung auf Artikel 314 Abs. 2 tStGB (Mitgliedschaft in einer Organisation) an. Diese Entscheidung stützte sich auf die gewalttätigen Vorfälle während der Proteste in verschiedenen Teilen der Türkei in der Zeit vom 6. bis 8. Oktober 2014, die eine Reaktion auf den Angriff des IS auf Kobane waren, und auf den über den Twitter-Account der HDP veröffentlichten Aufruf des Zentralkomitees der Partei „auf die Straße zu gehen“, auf die Teilnahme des Beschwerdeführers an Veranstaltungen des Kongresses für eine Demokratische Gesellschaft (DTK), auf verschiedene Reden des Beschwerdeführers sowie auf das Bestehen zahlreicher Ermittlungsverfahren gegen ihn wegen terroristischer Straftaten, vgl. EGMR, Selahattin Demirtaş v. Turkey (2), § 271-272.

¹³⁸ Die Individualbeschwerde, die Selahattin Demirtaş vor seiner Beschwerde beim EGMR beim Verfassungsgericht eingereicht hatte, war vom Verfassungsgericht als „offensichtlich unbegründet“ verworfen worden.

¹³⁹ EGMR, Selahattin Demirtaş v. Turkey (2), § 278.

Der EGMR hielt fest, dass Artikel 314 tStGB, auf dessen Grundlage der Beschwerdeführer sich in Untersuchungshaft befinde, angesichts des Umfangs der Aktivitäten, auf die der Artikel angewandt werden könne und der Art und Weise, wie dieser Artikel von den nationalen Gerichten ausgelegt werde, keinen ausreichenden Schutz vor willkürlichen Eingriffen biete. Der EGMR stellte fest, dass eine derart weite Auslegung einer strafrechtlichen Bestimmung, die dazu führt, dass die Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung gleichgesetzt wird mit der Mitgliedschaft in oder Leitung einer bewaffneten terroristischen Vereinigung, ohne dass dafür konkrete Beweise vorliegen, gegen das Gebot der rechtlichen Vorhersehbarkeit in Artikel 10 EMRK verstoße.¹⁴⁰ Hierin sieht der EGMR einen Verstoß gegen den Grundsatz der Vorhersehbarkeit einer strafrechtlichen Ahndung eines Verhaltens, das als Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung aus Art. 10 EMRK zu bewerten ist.¹⁴¹ In dem Urteil vom 22. Dezember 2020 ordnete der EGMR mit seiner Forderung nach „unverzögerlicher Freilassung“ von Selahattin Demirtaş auch eine konkrete Sofortmaßnahme an, was in der Spruchpraxis des EGMR eine Ausnahme darstellt.¹⁴²

Selahattin Demirtaş wurde entgegen dieser Anordnung nicht freigelassen. Gegen ihn war bereits zuvor in einem anderen Ermittlungsverfahren auf der Grundlage der gleichen Tatsachen ein weiterer Haftbefehl erlassen worden.¹⁴³ Das Verfassungsgericht hat über die Individualbeschwerde von Demirtaş vom 7. November 2019 gegen seine andauernde Inhaftierung bis heute nicht entschieden.¹⁴⁴ Die nicht erfolgte Freilassung von Demirtaş ist eines der eindrücklichsten Beispiele für das Versagen der Türkei bei der Umsetzung von Urteilen des EGMR¹⁴⁵ und dafür, wie das Verfassungsgericht die Verfahren in politischen Fällen verzögert, selbst in dringenden Fällen wie einer andauernden Untersuchungshaft.

¹⁴⁰ EGMR, Selahattin Demirtaş v. Turkey (2), § 280.

¹⁴¹ Ebd., §§ 280, 337. In einem kürzlich ergangenen Urteil befasste sich der EGMR unter Wiederholung seiner bereits im Selahattin Demirtaş-Urteil getroffenen Feststellungen mit der Verurteilung eines Beschwerdeführers wegen Mitgliedschaft in der FETÖ, mit der Begründung er sei Mitglied einer legalen Gewerkschaft und eines legalen Vereins. In diesem Urteil stellte der EGMR fest, dass Artikel 314 tStGB erneut in unvorhersehbarer Weise und ohne dass die Kriterien für die Mitgliedschaft erfüllt waren, soweit ausgelegt wurde, dass er die oben genannten Mitgliedschaften einschloss, vgl. EGMR, Yüksel Yalçınkaya v. Turkey, Nr. 15669/20, 26.09.2023.

¹⁴² EGMR, Selahattin Demirtaş v. Turkey (2), § 442.

¹⁴³ Diesbezüglich stellt das Ministerkomitee des Europarates fest, dass der EGMR diese Argumente der Regierung geprüft und zurückgewiesen hat. Siehe Ministers' Deputies, CM/Notes/1492/H46-34, 14. März 2024, <https://hudoc.exec.coe.int/eng?i=CM/Notes/1492/H46-34E>.

¹⁴⁴ Committee of Ministers, Interim Resolution CM/ResDH (2023)36Execution of the judgment of the European Court of Human Rights Selahattin Demirtaş (No. 2) against Turkey (Adopted by the Committee of Ministers on 9 March 2023at the 1459th meeting of the Ministers' Deputies).

¹⁴⁵ Zu den Strategien der Türkei, EGMR-Urteilen nicht umzusetzen, siehe: Kasım Akbaş, How to Get Away with Enforcing the EctHR Decisions: Nine Procedural Recommendations for Governments Intent on Authoritarianism (Pen Norway Turkey Indictment Project, 21. Dezember 2021), abzurufen unter <https://norskpen.no/eng/wp-content/uploads/2021/12/Turkey-Indictment-Project_21-December-2021.pdf>; zu Problemen bei der Umsetzung von EGMR-Urteilen zur Meinungsfreiheit in der Türkei siehe: Benan Molu, Freedom of Expression and Turkey: Implementation of Ect HR Judgments, Punto24 Platform for Independent Journalism, 2020, abzurufen unter <<https://www.expressioninterrupted.com/uploader/uploader/report-on-turkey-s-implementation-of-ecthr-judgments-2020-pdf>>.

Weiterhin werden viele kurdische Politiker und HDP-Abgeordnete bei ähnlicher Beweislage und wegen ähnlicher Handlungen wie im Fall von Selahattin Demirtaş wegen Organisationsmitgliedschaft strafrechtlich verfolgt. Darüber hinaus finden nach wie vor Verurteilungen in Verfahren statt, die den Vorwurf der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung auf die Teilnahme an Treffen des Kongresses für eine Demokratische Gesellschaft (DTK) stützen,¹⁴⁶ obwohl der EGMR im Demirtaş-(2)-Urteil festgestellt hat, dass es sich dabei um eine legale Organisation handelt.¹⁴⁷

Eine Entscheidung des Kassationsgerichtshofs aus dem Jahr 2023 scheint diese weite Auslegung des Art. 314 wie folgt einzuschränken:

*„In Anbetracht der Tatsache, dass die Aktivitäten der Angeklagten, deren Verbindungen zur terroristischen Organisation PKK/KCK nicht festgestellt werden können, die keine Decknamen verwenden, bei denen es keine Beweise dafür gibt, dass sie eine ideologische oder bewaffnete Ausbildung innerhalb der terroristischen Organisation erhalten haben, bei denen es keine Beweise dafür gibt, dass sie Verbindungen oder Beziehungen zu den Gebirgskadern oder Milizkräften der Organisation haben, und deren Aktivitäten, die in der Teilnahme an einigen als ‚Lösungsprozess‘ bezeichneten Treffen des DTK in den Jahren 2011-2013 und im Halten von Reden, deren Inhalt keine Straftat darstellt, bestehen, nicht als solche für die Organisation betrachtet werden können, liegen keine eindeutigen und ausreichenden, über jeden Zweifel erhabenen Beweise dafür vor, dass die Angeklagten als Mitglieder in die hierarchische Struktur der Organisation eingebunden sind. [...] Die Angeklagten hätten freigesprochen werden müssen, ihre Verurteilung ist rechtswidrig“.*¹⁴⁸

Unsere Gespräche mit Anwälten und die untersuchten Urteile zeigen jedoch, dass dieses und ähnliche Urteile mit Vorsicht zu bewerten sind. So zeigen viele der in diesem Gutachten analysierten Beispiele, dass das Erfordernis „eindeutiger, ausreichender und über jeden Zweifel erhabener Beweise“ in der gegenwärtigen Gerichtspraxis keine praktische Relevanz hat. Auch das Kriterium „Äußerungen, deren Inhalt keinen Straftatbestand erfüllt“ hat schon deshalb keine begrenzende Funktion, weil es unvorhersehbar ist, welche Äußerungen nach der gerichtlichen Auslegung einen Straftatbestand erfüllen und welche nicht.

Darüber hinaus berichteten die von uns befragten Anwälte, dass sie den Instanzgerichten häufig auch ein Urteil des Kassationsgerichtshofs aus dem Jahr 2017 als Präzedenzfall vorlegen, das auf die Fälle vieler kurdischer Politiker positiv angewandt werden könnte. Die

¹⁴⁶ So ist beispielsweise das Verfahren gegen Leyla Güven, die ehemalige Ko-Vorsitzende des Kongresses für eine Demokratische Gesellschaft (DTK), wegen der Gründung und Leitung einer Organisation, noch immer vor dem Kassationsgerichtshof anhängig. Ihre erste Beschwerde gegen ihre Inhaftierung wurde vom Verfassungsgericht nach fast vier Jahren entschieden. Das Verfassungsgericht entschied, dass ihre erste Inhaftierung im Einklang mit der Verfassung stand, während ihre zweite Inhaftierung nach ihrer Wiederwahl als Abgeordnete verfassungswidrig war; siehe Urteil des Verfassungsgerichts, Anayasa Mahkemesi, Leyla Güven, B. Nr. 2018/26689, 07.04.2022.

¹⁴⁷ EGMR, Selahattin Demirtaş v. Turkey (2), § 278.

¹⁴⁸ Urteil des 3. Strafsenats des Verfassungsgerichts, Anayasa Mahkemesi E. 2022/37564, K. 2023/1682, 29.03.2023.

Gerichte würden dieses Urteil jedoch regelmäßig als einen auf den vom Kassationsgerichtshof entschiedenen Einzelfall beschränkt und als nicht auf den ihnen vorliegenden Fall anwendbar bewerten.¹⁴⁹

2.1.1.2 Feststellung der Mitgliedschaft in einer terroristischen Organisation in der Praxis

In vielen der Anklageschriften und Urteile, die wir im Rahmen dieses Gutachtens ausgewertet haben, haben wir festgestellt, dass Personen allein aufgrund der Vermutung, sie seien Mitglied in einer terroristischen Organisation, angeklagt und verurteilt worden sind, ohne dass ihnen eine Gewalttat zur Last gelegt wurde und ohne dass ihre Einbindung in eine terroristische Organisation festgestellt worden wäre. Zwar wird in den Urteilen formelhaft auf die vom Kassationsgerichtshof entwickelten Kriterien für die Mitgliedschaft in einer terroristischen Organisation verwiesen, doch ergibt sich aus den Urteilen nicht, ob und ggf. wie diese Kriterien auf den konkreten Fall angewendet wurden. Zudem ist angesichts der bisherigen Rechtsprechung nicht nachvollziehbar, wie die Gerichte die Straftatbestände „Mitgliedschaft in einer Organisation“ (Art. 314 tStGB), „Begehung einer Straftat im Namen einer Organisation, ohne Mitglied dieser Organisation zu sein“ (Art. 220 Abs. 6 StGB a.F. und Art. 314 Abs. 3 tStGB n.F.) oder „wissentliche und willentliche Unterstützung der Organisation, ohne in die hierarchische Struktur der Organisation eingebunden zu sein“ (Art. 220 Abs. 6 tStGB) und „Propaganda für eine terroristische Organisation“ (Art. 7 Abs. 2 Antiterrorgesetz) gegeneinander abgrenzen.¹⁵⁰ In vielen Fällen, die wir für dieses Gutachten ausgewertet haben, war es schwierig nachzuvollziehen, warum die Person wegen Verstoßes gegen eine bestimmte dieser Strafnormen angeklagt wurde und nicht wegen Verstoßes gegen eine andere. Gleichzeitig stellten wir fest, dass in ähnlichen Fällen unterschiedliche Strafnormen angewandt wurden.

Im Folgenden wird anhand von Beispielen erörtert, welche konkreten Handlungen und Umstände in den Anklagen und Urteilen für die Annahme der „Mitgliedschaft“ als ausreichend erachtet wurden, soweit die Anklagen und Urteile dazu Angaben enthalten.

2.1.1.2.1 Anzahl der Aktionen, an denen der Beschuldigte vermeintlich auf Aufruf einer terroristischen Organisation hin teilgenommen hat

¹⁴⁹ In seiner Entscheidung stellte des Kassationsgerichtshofs fest, dass die Angeklagten, Bürgermeister und Funktionäre der BDP in einigen Provinzen und Bezirken, Presseerklärungen veröffentlicht haben, die als parteipolitische Aktivitäten betrachtet werden können, dass sie eine Kundgebung zum Boykott des Verfassungsreferendums organisiert haben, einen Marsch und eine Presseerklärung für zweisprachiges Leben organisiert haben, Newroz gefeiert haben, dass sie Aktionen wie das Fest der kurdischen Sprache, die Kundgebung zum Weltfrauentag, die Kundgebung zur Vorstellung der BDP-Kandidaten, die Kundgebung zum Weltfriedenstag und Kondolenzbesuche aus humanitären Gründen durchgeführt haben, die nicht in Propaganda für eine terroristische Organisation ausgeartet sind. Der Kassationsgerichtshof entschied, dass diese Art von Aktivitäten keine Grundlage für eine Anklage wegen Mitgliedschaft in einer Organisation darstellen, siehe Urteil des 16. Strafsenats des Kassationsgerichtshof, Yargıtay 16. Ceza Dairesi, E. 2016/7026, K. 2017/3341, 21.03.2017.

¹⁵⁰ Amnesty International weist auch auf die Willkür bei Anwendung dieser Gesetzesartikel hin; ähnliche Handlungen können in verschiedenen Fällen auf der Grundlage anderer als der genannten Straftatbestände verfolgt werden, vgl. Amnesty International, Turkey: Decriminalize Dissent, S. 24.

Nach verschiedenen Entscheidungen des Kassationsgerichtshofs ist die Anzahl von Versammlungen wie Demonstrationen, Presseerklärungen und Beileidsbekundungen, an denen ein Beschuldigter teilgenommen hat, ein wichtiges Indiz für den Nachweis, dass der Betroffene Mitglied einer Organisation ist.¹⁵¹

Entsprechend erklärten einige der von uns befragten Rechtsanwälte, dass ihrer Erfahrung nach die Anzahl der Demonstrationen, an denen die Person angeblich auf Aufruf einer terroristischen Organisation hin teilgenommen hat, ausschlaggebend dafür sein kann, welcher der terrorismusbezogenen Straftatbestände zugrunde gelegt wird.¹⁵² Ist die Zahl der mutmaßlichen Aktionen hoch, lautet der Tatvorwurf "Mitgliedschaft in einer terroristischen Organisation", ist die Zahl niedrig, lautet der Tatvorwurf "Begehung einer Straftat im Namen einer Organisation, ohne Mitglied der Organisation zu sein", "wissentliche und willentliche Unterstützung der Organisation" oder "Propaganda für die Organisation". Die Anzahl der festgestellten Aktionen wird als Beweis für die Kontinuität, Intensität und Vielfalt der Handlungen herangezogen.

In einem Fall, den wir im Rahmen dieses Gutachtens ausgewertet haben, wurde die Verurteilung wegen des Vorwurfs der Mitgliedschaft in einer Organisation auf die Anzahl der Aktionen, an denen der Verurteilte der Beweisaufnahme zufolge teilgenommen hat, gestützt, ohne dass der Vorsatz des Angeklagten überhaupt geprüft wurde. In diesem Fall wurde der Angeklagte der Verwendung von Sprengstoff, der Mitgliedschaft in einer terroristischen Organisation und der Propaganda für eine terroristische Organisation beschuldigt, weil er angeblich an vier "illegalen Demonstrationen mit Molotowcocktails" teilgenommen hatte. Das Gericht stellte in seinem Urteil fest, dass der Angeklagte zwar an den Demonstrationen teilgenommen hatte, ihm jedoch nicht zweifelsfrei nachgewiesen werden konnte, dass er Molotowcocktails oder Sprengstoff besessen, während der Demonstrationen Sachbeschädigungen begangen oder Parolen zugunsten der terroristischen Organisation gerufen hätte, und sprach ihn vom Vorwurf der Sachbeschädigung, der Propaganda für eine terroristische Organisation und des Besitzes von Sprengstoff frei. Hinsichtlich des Vorwurfs der Mitgliedschaft stellte das Gericht jedoch, ohne auf den Inhalt der Aktionen einzugehen und ohne zu prüfen, ob sich der Angeklagte in Kenntnis von Aufrufen der Organisation an ihnen beteiligt hatte, in seinen schriftlichen Urteilsgründen fest, dass der Angeklagte aufgrund von Aufrufen der Organisation an vier Aktionen teilgenommen habe, was das Kriterium der "Kontinuität, Vielfalt und Intensität" von Handlungen erfülle, und verurteilte ihn deshalb wegen Organisationsmitgliedschaft zu einer Freiheitsstrafe von sechs Jahren und drei Monaten. Dieses Urteil wurde im November 2023 vom Kassationsgerichtshof bestätigt.¹⁵³

¹⁵¹ Siehe Urteile des 16. Strafsenats des Kassationsgerichtshofs, Yargıtay 16. Ceza Dairesi, E. 2015/2702, K. 2016/5198, 24.10.2016; Yargıtay 16. Ceza Dairesi, E. 2015/1381, K. 2015/930, 27.04.2015.

¹⁵² Vgl. Human Rights Watch, *Protesting as a Terrorist Offense*, S. 36.

¹⁵³ Urteil des 3. Strafsenats des Kassationsgerichtshofs, Yargıtay 3. Ceza Dairesi, E. 2021/4356, K. 2023/8388, 01.11.2023. Dieses Beispiel fügt sich in die seit Anfang der 2010er Jahre zu beobachtende Muster ein, dass die Gerichte sich nicht auf Gewalttaten konzentrieren, sondern, dass die Teilnahme einer Demonstration ausreichend ist, für die PKK aufgerufen haben soll; siehe Human Rights Watch, *Protesting as a Terrorist Offense*, S. 63.

Eine Entscheidung des Verfassungsgerichts aus dem Jahr 2023 veranschaulicht die Problematik, dass die Unbestimmtheit verschiedener Tatbestandsmerkmale in ein und demselben Fall zu unterschiedlichen Auslegungsergebnissen der Gerichte führen.¹⁵⁴ In dem Fall, der Gegenstand dieser Entscheidung ist, wurde die Beschwerdeführerin Şerife Alp, die damals stellvertretende Bürgermeisterin der Gemeinde Kızıltepe war, im Jahr 2011 wegen Mitgliedschaft in einer terroristischen Organisation, Propaganda für eine terroristische Organisation und Verstoßes gegen das Gesetz Nr. 2911 über Versammlungen und Demonstrationen angeklagt. Das erstinstanzliche Strafgericht entschied, dass die Betroffene den Straftatbestand der Unterstützung der Organisation erfüllt habe. Diese Entscheidung wurde jedoch vom Kassationsgerichtshof mit der Begründung aufgehoben, dass die festgestellten Handlungen der Betroffenen den Straftatbestand der Mitgliedschaft erfüllten. Da die Kammer, die die Betroffene wegen Unterstützung der Organisation verurteilt hatte, aufgelöst worden war, wurde der Fall an eine andere Kammer des erstinstanzlich zuständigen Strafgerichts für schwere Strafsachen verwiesen. Diese Kammer sprach die Betroffene mit der Begründung frei, dass nicht nachgewiesen werden konnte, dass sie bei den 21 Versammlungen, an denen sie teilgenommen hatte, Parolen zugunsten der terroristischen Organisation gerufen oder Fahnen, Embleme oder Bilder getragen hätte, die mit der terroristischen Organisation in Verbindung gebracht werden könnten, und dass ihr nicht zugerechnet werden könne, dass von anderen Teilnehmern der Versammlungen Parolen gerufen beziehungsweise Fahnen oder getragen worden waren, da es keine Hinweise darauf gebe, dass sie die Versammlungen organisiert habe. Nach Aufhebung dieses Urteils durch den Kassationsgerichtshof stellte das gleiche erstinstanzliche Strafgericht fest, dass die Teilnahme der Betroffenen an von der terroristischen Organisation organisierten Versammlungen, von denen einige gewalttätig gewesen seien und bei denen Propaganda für die terroristische Organisation gemacht worden sei, ihre Anwesenheit neben einer Gruppe, die Parolen rief und Transparente zur Unterstützung der Organisation und ihres Anführers trug, sowie ihr Mitlaufen in der Demonstration und ihr Stehen neben dieser Gruppe eine Billigung und Unterstützung der Aktionen der Gruppe darstellten. Es verurteilte die Angeklagte wegen Mitgliedschaft in einer terroristischen Organisation zu einer Freiheitsstrafe von sechs Jahren und drei Monaten und begründete dies mit der "Kontinuität und Intensität" der Handlungen. Das Kassationsgericht bestätigte dieses Urteil im Jahr 2018 und reduzierte lediglich die Haftstrafe auf fünf Jahre, acht Monate und 22 Tage.¹⁵⁵

Wie der vorliegende Fall zeigt, kann aufgrund derselben Beweislage ein Gericht keinen Straftatbestand als erfüllt ansehen und die Betroffene freisprechen, während ein anderes Gericht den Straftatbestand der Unterstützung einer Organisation als erfüllt ansieht; und das Gericht, das die Betroffene zuvor freigesprochen hatte, kann nach Aufhebung seiner Entscheidung durch das Kassationsgericht die Handlungen der Beschwerdeführerin nun als Mitgliedschaft in einer Organisation einstufen. Die Tatsache, dass diese drei Gerichte vier verschiedene Urteile

¹⁵⁴ Urteil des Verfassungsgerichts (Plenum), AYM (Genel Kurulu), Şerife Alp, B. no. 2018/25163, 27.09.2023.

¹⁵⁵ Urteil des Verfassungsgerichts Anayasa Mahkemesi (BD), Şerife Alp, B. no. 2018/25163, 27.09.2023, §§ 8-14.

fällen konnten, zeigt, wie unbestimmt die Straftatbestände und wie anfällig sie für willkürliche Auslegungen sind.

Die von Şerife Alp gegen das Urteil des Kassationsgerichtshofs erhobene Verfassungsbeschwerde wurde verworfen. Die Begründung des Verfassungsgerichts, die Verurteilung der Beschwerdeführerin wegen Mitgliedschaft in einer terroristischen Organisation stelle keine Verletzung ihres Versammlungs- und Demonstrationsrechts dar, eröffnet die Möglichkeit für weitere willkürliche Auslegungen des Straftatbestands der Mitgliedschaft. Das Verfassungsgericht stellte fest, dass "die Gerichte die Verbindung zwischen einer Person und einer terroristischen Organisation nachweisen müssen, damit diese Person, ohne eine andere Straftat begangen zu haben, allein wegen der Mitgliedschaft in einer terroristischen Organisation bestraft werden kann". Die Prüfung, ob eine solche Verbindung bestehe, könne „eine Würdigung der von den Personen vertretenen Ideen, der sozialen Gruppen, denen sie angehören, und deren Ideologien sowie der Bedeutung ihres Verhaltens und der ihm zugrunde liegenden Motive erfordern".¹⁵⁶

Das Verfassungsgericht erörterte in der genannten Entscheidung die Art der Parolen und der Transparente, die bei den Demonstrationen, an denen die Beschwerdeführerin teilgenommen hatte, gerufen beziehungsweise getragen worden waren, sowie ihre Teilnahme an Beerdigungen von und ihre Beileidsbekundungen für getötete(n) Kämpfer und kam zu dem Schluss, dass diese Handlungen Propaganda für die PKK darstellten. Das Verfassungsgericht stellte fest, dass bei der Feststellung des Vorliegens des Straftatbestands der Mitgliedschaft jeder Beitrag, der zur Erreichung der Ziele einer Organisation geeignet sei, berücksichtigt werden könne; die Gerichte hätten dabei die Aktivitäten der Beschwerdeführerin in Bezug auf 21 Versammlungen bewertet und festgestellt, dass diese die "Kontinuität und Intensität" ihrer die terroristische Organisation unterstützenden Handlungen zeigen.¹⁵⁷

In dieser Entscheidung¹⁵⁸ prüfte das Verfassungsgericht noch nicht einmal, ob die Beschwerdeführerin an diesen Versammlungen auf einen Aufruf der terroristischen Organisation hin teilgenommen habe. Dies ist bemerkenswert, weil in solchen Verfahren in aller Regel die Existenz allgemeiner Aufrufe in Medien, die angeblich der betreffenden terroristischen Organisation nahestehen, als ausreichend angesehen wird, um davon auszugehen, dass die betreffende Person auf einen Aufruf der Organisation hin an der Versammlung teilgenommen hat (vgl. dazu im Einzelnen auch unten Nr. 2.1.2.1).¹⁵⁹ Das Verfassungsgericht stützt in der

¹⁵⁶ Ebd., § 37.

¹⁵⁷ In einem anderen Fall entschied das Verfassungsgericht, dass die Verurteilung des Beschwerdeführers wegen Propaganda und Mitgliedschaft in einer Organisation keine verfassungsmäßig geschützten Rechte verletze, da die dreizehn Aktionen, an denen der Beschwerdeführer teilgenommen hatte, nachweislich Propaganda und Unterstützung für die Organisation TKP/ML-TİKKO darstellten; siehe Urteil des Verfassungsgerichts, Anayasa Mahkemesi, Candar Şafak Dönmez, B. Nr. 2015/15672, 05.11.2020.

¹⁵⁸ Ebd., § 37.

¹⁵⁹ Diese Praxis stützt sich auf die Rechtsprechung des Kassationsgerichtshofs, die weiter unten im Abschnitt über den Straftatbestand der Begehung einer Straftat im Namen einer Organisation, ohne Mitglied dieser Organisation zu sein, erörtert wird.

Entscheidung im Fall der stellvertretenden Bürgermeisterin Şerife Alp diese Rechtspraxis, wonach reine Mutmaßungen an die Stelle des Nachweises eines Vorsatzes treten.

In den meisten Fällen werden keine Ermittlungsverfahren wegen der Teilnahme an einzelnen Versammlungen aufgrund „des Aufrufs einer Organisation“ eingeleitet. Vielmehr wird erst Jahre später, wenn eine Person angeklagt werden soll, ihre Teilnahmen an verschiedenen Versammlungen zum Gegenstand der Ermittlungen gemacht und die Person wird aufgrund dieser Teilnahmen wegen Mitgliedschaft oder anderer terroristischer Straftaten angeklagt und verurteilt.

Einer der von uns befragten Rechtsanwälte gab an, dass er in jedem Verfahren Anträge stelle, bei den Sicherheitsbehörden nachzufragen, ob die betreffende Versammlung verboten worden sei oder gegen den Versammlungsleiter ermittelt werde, und dass die Polizeiberichte zu den Versammlungen beigezogen werden sollten. Seine Anträge würden jedoch von den Gerichten stets abgelehnt. In Polizeiberichten und Anklageschriften, in denen Aktionen, an denen ein Beschuldigter teilgenommen haben soll, Grundlage für den Vorwurf der Mitgliedschaft in einer terroristischen Organisation sind, gehen Polizei und Staatsanwaltschaft davon aus, dass diese Aktionen auf Aufruf der terroristischen Organisation hin organisiert worden sind und die Person aufgrund dieses Aufrufs an der Aktion teilgenommen hat. In den meisten Fällen stützen sich die Anklageschriften, um diese Annahme zu begründen, auf allgemeine Erklärungen der Führung der Organisation zu aktuellen Anlässen und auf Zeitungsartikel, die in Medienorganen veröffentlicht worden sind, die als Sprachrohr der Organisation betrachtet werden.

2.1.1.2.2 Mindestens zwei verschiedene Formen von Erkenntnissen als Grundlage für eine Verurteilung

Auf unsere Frage hin, wann in der Praxis Personen der Mitgliedschaft, aber nicht der Begehung von Straftaten im Namen einer Organisation, der Beihilfe oder der Propaganda angeklagt werden, wurde von Seiten der von uns interviewten Rechtsanwälte u.a. geantwortet, dass in der Regel die Anklage wegen Mitgliedschaft erhoben werde, wenn mindestens zwei verschiedene Formen von Erkenntnissen vorlägen.

Ein von uns befragter Rechtsanwalt nannte als Beispiel dafür, dass zu neutralen Handlungen einer Person wie öffentlichen Äußerungen oder – im Falle von Journalisten – Artikeln, Aussagen von geheimen und nicht geheimen Zeugen hinzukämen und/oder ihre Social-Media-Accounts ausgewertet würden und darauf die Verurteilung wegen Mitgliedschaft in einer Organisation gestützt werde.

Die Verurteilung des Journalisten Nedim Türfent, die vom Kassationsgerichtshof bestätigt wurde, ist ein entsprechendes Beispiel:¹⁶⁰ Türfent, der seit 2012 als Reporter und Redakteur

¹⁶⁰ Urteil des 16. Strafsenats des Kassationsgerichtshofs, Yargıtay, E. 2018/6549, K. 2018/6549, 21.05.2019.

für englischsprachige Nachrichten bei der (während des Ausnahmezustands durch eine Verordnung mit Gesetzeskraft geschlossenen) Nachrichtenagentur Dicle gearbeitet hatte, wurde im Mai 2016 festgenommen und inhaftiert. Nach dreizehn Monaten Untersuchungshaft wurde er wegen Mitgliedschaft in einer terroristischen Organisation und Terrorpropaganda angeklagt. Grundlage der Anklage gegen Türfent waren seine Berichte und Nachrichten in den sozialen Medien aus den Jahren 2015 und 2016 während der Ausgangssperren in den Provinzen vor allem im Südosten der Türkei und während der Zusammenstöße zwischen Mitgliedern der Zivilverteidigungseinheiten (einschließlich der Frauen-Zivilverteidigungseinheiten) und den Sicherheitskräften, sowie die Aussagen von 20 Zeugen, von denen 19 ihre Aussagen mit der Begründung zurückzogen, sie seien unter Druck durch die Polizei gemacht worden. Nach einem Verfahren, das von Verstößen gegen das Recht auf ein faires Verfahren geprägt war, was die Belastbarkeit der gegen ihn erhobenen Beweise erheblich beeinträchtigte (siehe Kapitel 3 und 4), wurde Türfent als angeblicher Presseverantwortlicher der PKK/KCK wegen Mitgliedschaft in der Organisation zu acht Jahren und neun Monaten Freiheitsstrafe verurteilt.

Nach der Begründung des erstinstanzlichen Gerichts sei die Berichterstattung von Nedim Türfent, obwohl er sich als Journalist bezeichne, so einseitig, dass sie mit der journalistischen Ethik unvereinbar sei. Türfent habe Tatsachen verfälscht, um "Mitglieder für die Organisation zu werben", um "öffentliche Unterstützung zu gewinnen", um "die Öffentlichkeit gegen den Staat aufzuhetzen", um "die Handlungen der Organisation, der er angehört, zu legitimieren" und um den Staat zu verunglimpfen. Das Gericht begründete seine Entscheidung, dass Türfents Beiträge nicht nur Propaganda für eine terroristische Organisation darstellten, sondern den Straftatbestand der Mitgliedschaft in einer Organisation erfüllten, mit der Behauptung, er sei "Presseverantwortlicher der Organisation". Um diese Behauptung zu beweisen, stützte sich das Gericht auf sehr vage Zeugenaussagen, von denen die meisten mit der oben genannten Begründung vor Gericht widerrufen worden waren (siehe Kapitel 3).

2.1.2 Begehung einer Straftat im Namen einer terroristischen Organisation, ohne Mitglied einer solchen zu sein (Art. 220 Abs. 6 tStGB a.F. und Art. 314 Abs. 3 tStGB n.F.), und Unterstützung einer terroristischen Organisation (Art. 220 Abs. 7 tStGB)

Im Gegensatz zu Art. 314 tStGB, der nur Straftaten in Zusammenhang mit „bewaffneten Organisationen“ betrifft, umfasst der Straftatbestand des Art. 220 tStGB ("Gründung einer Organisation zur Begehung von Straftaten") Straftaten im Zusammenhang auch mit unbewaffneten kriminellen Organisationen. Über Art. 314 Abs. 4 tStGB n.F. (Art. 314 Abs. 3 tStGB a.F.) wird Art. 314 tStGB in der Praxis häufig in Verbindung mit Art. 220 Abs. 7 tStGB, d.h. mit dem Tatbestand der "wissentlichen und willentlichen Unterstützung einer Organisation, ohne in deren hierarchische Struktur eingebunden zu sein", angewendet. Mit einer Strafgesetzsänderung vom März 2024 ist die "Begehung einer Straftat im Namen einer Organisation, ohne Mitglied

dieser Organisation zu sein" ein eigener Straftatbestand (Art. 314 Abs. 3 tStGB n.F.).¹⁶¹ Nach Art. 314 Abs. 3 tStGB n.F. wird "mit Freiheitsstrafe von fünf bis zehn Jahren bestraft, wer eine Straftat im Namen einer Organisation begeht, ohne Mitglied der Organisation zu sein. Je nach der Art der begangenen Straftat kann die Strafe bis zur Hälfte herabgesetzt werden".

Wie im Folgenden erläutert wird, wurde diese Änderung vorgenommen, nachdem das Verfassungsgericht Art. 220 Abs. 6 tStGB mit der Begründung nichtig erklärt hatte, dass die Norm gegen das Gesetzlichkeitsprinzip verstoße und zu Verurteilungen und Strafen führe, die rechtlich nicht vorhersehbar seien.¹⁶² Wie im Folgenden näher erläutert wird, wurden mit dem neuen Absatz 3 in Art. 314 tStGB die vom Verfassungsgericht festgestellten Probleme der Unvorhersehbarkeit von Art. 220 Abs. 6 tStGB nicht gelöst. Die gleichen Probleme, die im Folgenden in Bezug auf den Tatbestand in Art. 220 Abs. 6 tStGB a.F., also das "Begehen einer Straftat im Namen einer Organisation, ohne Mitglied dieser Organisation zu sein", erörtert werden, ergeben sich auch bei der Anwendung des Art. 314 Abs. 3 tStGB n.F.

Die gesetzlichen Bestimmungen zu den Straftatbeständen der "Begehung einer Straftat im Namen einer Organisation" und der "Unterstützung einer Organisation" und die Art und Weise, wie sie von den Justizorganen ausgelegt werden, werden seit langem kritisiert. Denn diese Straftatbestände werden so ausgelegt, dass Handlungen, die eine Ausübung der Meinungs- und Versammlungsfreiheit darstellen, dadurch kriminalisiert werden. Gleichzeitig sind die Strafen, die für angenommene Verstöße gegen diese Normen verhängt werden, sehr hoch, beziehungsweise unverhältnismäßig.

In den folgenden Abschnitten werden Urteile des EGMR, in denen der Gerichtshof auch auf Berichte internationaler Menschenrechtsorganisationen und –Institutionen Bezug nahm, sowie ihre Auswirkungen auf das nationale Recht und die aktuelle Situation untersucht.

2.1.2.1 Verfassungsrechtlich ausreichende Vorhersehbarkeit der Strafbarkeit wegen der Begehung einer Straftat im Namen einer terroristischen Organisation (Art. 220 Abs. 6 tStGB a.F. und Art. 314 Abs. 3 tStGB n.F.)

Wie der Straftatbestand der Mitgliedschaft in einer terroristischen Organisation wird auch der Straftatbestand der Begehung einer Straftat im Namen einer terroristischen Organisation, ohne Mitglied dieser Organisation zu sein, von den Gerichten sehr weit ausgelegt. Bevor dieser Tatbestand in Art. 314 Abs. 3 tStGB neu geregelt wurde, wurden Handlungen oder

¹⁶¹ Siehe Art. 11 des Gesetzes Nr. 7499 zur Änderung der Strafprozessordnung und anderer Gesetze.

¹⁶² Durch Art. 10 des Gesetzes Nr. 7499 wurde auch Art. 220 Abs. 6 tStGB geändert. Die frühere Fassung des Artikels lautete: „Wer, ohne Mitglied der Organisation zu sein, im Namen einer Organisation Straftaten begeht, wird außerdem wegen der Straftat der Mitgliedschaft in der Organisation bestraft“. Die neue Fassung lautet: „Wer diese Straftat begeht, wird zusätzlich mit Freiheitsstrafe von zwei Jahren und sechs Monaten bis zu sechs Jahren bestraft. Je nach der Art der begangenen Tat kann die Strafe um die Hälfte herabgesetzt werden“. Nachdem der genannte Straftatbestand bezogen auf terroristische Organisationen dem Artikel 314 als Absatz 3 hinzugefügt wurde, kann der in Art. 220 Abs. 6 tStGB geregelte „Tatbestand der Begehung einer Straftat im Namen einer Organisation“ nur noch auf „Straftaten im Namen“ bewaffneter Organisationen, die keine terroristischen Organisationen sind, angewendet werden.

Äußerungen, die als mit den Zielen einer terroristischen Organisation übereinstimmend gewertet werden, nach Art. 220 Abs. 6 tStGB in Verbindung mit Art. 314 tStGB bestraft, ohne dass es auf die Verbindung der Person zu der terroristischen Organisation ankam.¹⁶³

Nach heftiger Kritik an den hohen Freiheitsstrafen, die wegen des Vorwurfs des Verstoßes gegen diese Strafnorm verhängt wurden, wurde neu geregelt, dass in solchen Fällen die Strafe für die Mitgliedschaft in einer Organisation um die Hälfte reduziert werden kann. Doch auch durch diese Gesetzesänderung konnte das Problem der Unverhältnismäßigkeit der ausgesprochenen Strafen nicht gelöst werden. Dies lag zum einen daran, dass die Strafminderung in das Ermessen der Gerichte gestellt wurde, und zum anderen daran, dass die nach Art. 220 Abs. 6 tStGB verhängten Strafen höher waren als die Strafen für die "zugrunde liegende Straftat", die angeblich "im Namen der Organisation" begangen wurde.¹⁶⁴ Nach der neuen Norm werden Personen "zusätzlich mit Freiheitsstrafe von fünf bis zehn Jahren bestraft. Je nach Art der begangenen Straftat kann die Strafe bis zur Hälfte gemindert werden." Auch die neue Norm sieht somit hohe Freiheitsstrafen für Personen vor, die eine Straftat im Namen einer Organisation begangen haben, wobei die Bestimmung beibehalten wird, nach der die Strafminderung im Ermessen der Gerichte steht.

Die weite Auslegung des Straftatbestands der Begehung einer Straftat im Namen einer Organisation geht auf die Rechtsprechung des Kassationsgerichtshofs zurück¹⁶⁵: Nach ständiger Rechtsprechung des Kassationsgerichtshofs muss die Straftat „im Wissen und mit dem Willen der Organisation“ begangen werden. Im Jahr 2008 hat der Große Senat für Strafsachen des Kassationsgerichtshofs jedoch eine stark erweiternde Auslegung dieses Tatbestandsmerkmals vorgegeben. Nach der einschlägigen Entscheidung des Großen Senats für Strafsachen des Kassationsgerichtshofs ist bereits die Teilnahme an Handlungen, die "aufgrund eines allgemeinen Aufrufs der Organisation" durchgeführt werden, als eine "im Namen der Organisation" begangene Straftat anzusehen. Für die Annahme eines allgemeinen Aufrufs der Organisation reichen "Veröffentlichungen und Aufrufe der Medienorgane der Organisation" aus, und es ist nicht erforderlich, dass der Aufruf an eine bestimmte Person gerichtet ist.¹⁶⁶

In einem 2010 veröffentlichten Bericht stellte Human Rights Watch fest, dass nach dieser Entscheidung, in der die Formulierung "im Namen der Organisation" sehr weit ausgelegt wurde, erstinstanzliche Gerichte begannen, die Terrorismusgesetze in Bezug auf kurdische Teilnehmer an Protesten sehr weit und willkürlich auszulegen. Dies hatte zur Folge, dass Demonstranten, die an Protesten im Zusammenhang mit der kurdischen Frage teilnahmen, zu höheren Strafen verurteilt wurden, und zwar nicht aufgrund ihres Verhaltens während der Proteste, sondern

¹⁶³ CoE, Commissioner for Human Rights, 2012 Report, § 70.

¹⁶⁴ İlhan Bulut, Örgüt Üyesi Olmama Birlikte Örgüt Adına Suç İşleme [Begehung einer Straftat im Namen der Organisation, ohne Mitglied der Organisation zu sein] (2022) 3 Suç ve Ceza 455, S. 482.

¹⁶⁵ Report by Thomas Hammarberg, CoE, Commissioner for Human Rights, CommDH (2009)30, 2009, § 36; Human Rights Watch, *Protesting as a Terrorist Offense*, S. 27-28.

¹⁶⁶ Großer Senat für Strafsachen des Kassationsgerichtshofs, E. 2007/9-282, K. 2008/44, 04.03.2008., E. 2007/9-282, K. 2008/44, 04.03.2008.

aufgrund von Vermutungen über ihre Motive für die Teilnahme an den Protesten.¹⁶⁷ Es muss hinzugefügt werden, dass der Kassationsgerichtshof in einigen seiner Entscheidungen diese Erweiterung noch vergrößert hat, indem er die Teilnahme an Versammlungen und Demonstrationen, die an Tagen stattfanden, die als wichtig für eine terroristische Organisation angesehen wurden, als alleinigen Beweis für das Vorliegen der Straftat als ausreichend angesehen hat; ein Aufruf der Organisation zur Teilnahme, dem die Person gefolgt war, musste in diesen Fällen nicht mehr festgestellt werden.¹⁶⁸

In seinem Urteil im Fall *Işıkırık v. Turkey* aus dem Jahr 2017 entschied der EGMR, dass für Normadressaten nicht vorhersehbar sei, wann eine Handlung als strafbar im Sinne des Art. 220 Abs. 6 tStGB gelten könne, also als Straftat im Namen einer Organisation, ohne Mitglied der Organisation zu sein. Die Norm biete keinen Schutz gegen willkürliche Eingriffe. Der EGMR wertete daher die Verurteilung des Beschwerdeführers wegen eines Verstoßes gegen diese Norm als Verletzung der Versammlungsfreiheit des Beschwerdeführers aus Art. 11 EMRK.¹⁶⁹ Konkret war dem Beschwerdeführer vorgeworfen worden, dass er in den Jahren 2006 und 2007 an einer Beerdigung von vier PKK-Kämpfern teilgenommen, sich neben einen Sarg gestellt und bei einer Versammlung an seiner Universität das Victory-Zeichen gezeigt sowie applaudiert hatte, als andere Öcalan-Slogans gerufen hatten. Über den Fall wurde erstmals in der oben genannten Veröffentlichung von Human Rights Watch berichtet.¹⁷⁰

Das erstinstanzliche Strafgericht entschied, dass der Beschwerdeführer im Sinne des Art. 220 Abs. 6 i.V.m. Art. 314 Abs. 2 tStGB Mitglied einer Organisation gewesen sei, da sowohl die Beerdigung als auch die Demonstration auf der Grundlage von Aufrufen und Anweisungen der PKK organisiert worden waren, und verurteilte ihn zu einer Freiheitsstrafe von sechs Jahren und drei Monaten.¹⁷¹

Der EGMR stellte zunächst fest, dass nach Art. 220 Abs. 6 tStGB im Gegensatz zu Art. 314 tStGB eine Verurteilung wegen Mitgliedschaft möglich sei, ohne dass die vom Kassationsgerichtshof in der Rechtsprechung zu Fällen, in denen Art. 314 Abs. 2 tStGB allein angewendet wurde, aufgestellten Kriterien für die Mitgliedschaft in einer Organisation erfüllt sein müssen. In Bezug auf den konkreten Fall stellte der EGMR dann fest, dass der Beschwerdeführer als "friedlicher Demonstrant" allein aufgrund der Ausübung seines Versammlungs- und

¹⁶⁷ Human Rights Watch, *Protesting as a Terrorist Offense*, S. 23, 59.

¹⁶⁸ Urteil des 16. Strafsenats des Kassationsgerichtshofs, *Yargıtay 16. Ceza Dairesi*, E.2017/3094, K.2018/87, 24.01.2018; *Yargıtay 9. Ceza Dairesi*, E.2013/18312, K.2014/1213, 03.02.2014.

¹⁶⁹ EGMR, *Işıkırık v. Turkey*, B. no. 41226/09, 14.11.2017; vgl. auch EGMR, *Zülküf Murat Kahraman v. Turkey*, B. no. 65808/10, 16.07.2019; *Seyfettin Demir v. Turkey*, B. no. 45540/09, 19.05.2020; *Celal Altun v. Turkey*, B. no. 25119/11, 23.06.2020; *Ali Abbas Yılmaz v. Turkey*, B. no. 41551/11, 07.07.2020; *İlyas Gündüz v. Turkey*, B. no. 64607/11, 07.07.2020; *Kerçin v. Turkey*, B. no. 55038/11, 07.07.2020; *Ramazan Taş v. Turkey*, B. no. 42153/11, 07.07.2020; *Bozan v. Turkey*, B. no. 56816/10, 4175/11, 29.09.2020; *Ayata Civelek and others v. Turkey*, B. no. 17606/11 30252/11, 13.10.2020; *Kervancı v. Turkey*, B. no. 76960/11, 8.12.2020; *Mustafa Çelik v. Turkey*, B. no. 46127/11, 08.12.2020.

¹⁷⁰ Dieser Fall wurde zuerst von Human Rights Watch berichtet, siehe Human Rights Watch, *Protesting as a Terrorist Offense*, S. 38-39.

¹⁷¹ EGMR, *Işıkırık v. Turkey*, §§ 6-29.

Vereinigungsfreiheitsrechts mit einem Mitglied einer terroristischen Organisation gleichgesetzt wurde, der im Rahmen der Struktur der terroristischen Organisation Straftaten begangen hat. Eine derart weite Auslegung von Art. 220 Abs. 6 tStGB sei für den Beschwerdeführer unvorhersehbar, so dass sie keinen angemessenen Schutz gegen willkürliche Eingriffe in seine Freiheitsrechte biete.¹⁷²

Darüber hinaus stellte der EGMR in einem weiteren Urteil aus dem Jahr 2023 fest, dass das Strafgericht bei der Verurteilung wegen eines Verstoßes gegen Art. 220 Abs. 6 tStGB weder festgestellt hatte, ob die terroristische Organisation zu der Aktion, an der der Beschwerdeführer teilgenommen hatte, konkret aufgerufen hatte, noch ob der Beschwerdeführer aufgrund eines solchen Aufrufs oder auf Anweisung der Organisation an der betreffenden Aktion teilgenommen hatte. Dennoch hatte das Instanzgericht den Beschwerdeführer dieser erheblichen Straftat für schuldig befunden und ihn zu einer hohen Strafe verurteilt.¹⁷³ In einem ähnlichen Fall stellte der EGMR fest, dass die nationalen Gerichte nicht nachgewiesen hatten, ob in einem angeblich von der PKK kontrollierten Fernsehsender im Zusammenhang mit einer Beerdigung, an der der Beschwerdeführer teilgenommen hatte, zu Gewalttaten aufgerufen worden war, oder, falls ein solcher Aufruf erfolgt war, ob der Beschwerdeführer davon Kenntnis hatte oder auf Anweisung der PKK gehandelt hatte.¹⁷⁴

Vier Jahre nach dem Urteil des EGMR in der Sache Işıkırık entschied das Verfassungsgericht im Jahr 2021 in einem Urteil zu einer Verurteilung nach Art. 220 Abs. 6 tStGB, dass Art. 220 Abs. 6 tStGB – im Einklang mit dem Işıkırık-Urteil des EGMR – nicht dem Erfordernis des Gesetzlichkeitsprinzips entspreche. In der Sache Hamit Yakut war von dem Instanzgericht festgestellt worden, dass der Beschwerdeführer an einer Demonstration teilgenommen hatte, die im Einklang mit Aufrufen der PKK organisiert worden sei und sich in eine Propagandaveranstaltung für die Organisation verwandelt habe. Nach den Urteilsfeststellungen hatte sich der Beschwerdeführer in einer Gruppe befunden, die sich trotz Warnungen und Gewaltanwendung nicht aufgelöst habe und aus der heraus Molotowcocktails, Steine und Feuerwerkskörper in die Umgebung und auf die Sicherheitskräfte geworfen worden seien. Es sei nicht nachgewiesen worden, dass der Beschwerdeführer sich an diesen Handlungen beteiligt habe. Aufgrund dieses festgestellten Sachverhalts war der Beschwerdeführer zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren und neun Monaten gemäß Art. 220 Abs. 6 tStGB und zu einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten gemäß Gesetz Nr. 2911 wegen Teilnahme an rechtswidrigen Demonstrationen verurteilt worden.¹⁷⁵

In seiner Entscheidung, die zehn Jahre nach der Anklage gegen den Beschwerdeführer und sieben Jahre nach dessen Verfassungsbeschwerde erging, stellte das Verfassungsgericht fest, dass die erstinstanzlichen Gerichte den Beschwerdeführer wegen Mitgliedschaft verurteilt

¹⁷² Ebd., §§ 66-70.

¹⁷³ EGMR, Fesih Çoban v. Turkey, B. no. 50239/11, 13.06.2023, §§ 33-34.

¹⁷⁴ EGMR, Kaplan v. Turkey, B. no. 11343/16, 13.06.2023, §§ 19-20.

¹⁷⁵ Urteil des Verfassungsgerichts, Anayasa Mahkemesi, Hamit Yakut, B. no. 2014/6548, 10.06.2021.

hatten, ohne konkrete Beweise dafür zu benennen, dass die Kriterien des Kassationsgerichtshofs für die Annahme einer Mitgliedschaft in einer Organisation erfüllt waren. Das Verfassungsgericht stellte fest, dass nicht gesetzlich definiert sei, was unter einer "im Namen der Organisation begangenen Straftat" zu verstehen sei. Da es keine Einschränkung der Straftaten gibt, die "im Namen der Organisation" begangen werden könnten, könnten Personen nach Art. 220 Abs. 6 tStGB schon wegen der Begehung der geringfügigsten Straftaten als Mitglieder in einer terroristischen Organisation bestraft werden. Die Praxis des Kassationsgerichtshofs weite die Kriterien für die Annahme eines Verstoßes gegen diesen Straftatbestand in unvorhersehbarer Weise aus, weshalb es zu unvorhersehbaren Verurteilungen kommen könne. Das Verfassungsgericht beschloss, dem Gesetzgeber eine Abschrift der Entscheidung mit dem Hinweis zu übermitteln, dass eine Gesetzesänderung erforderlich sei, um Verstöße auf der Grundlage dieses Straftatbestandes zu verhindern.¹⁷⁶ Ein Jahr nach der Veröffentlichung des Urteils des Verfassungsgerichts im Amtsblatt vom 3. August 2021 hatte der Gesetzgeber Art. 220 Abs. 6 tStGB noch nicht geändert.¹⁷⁷

2.1.2.2 Aktueller Stand

Die von uns befragten Rechtsanwälte erklärten, dass die Gerichte trotz der Urteile des EGMR im Fall Işıkırık und des Verfassungsgerichts im Fall Hamit Yakut weiterhin Strafen wegen Begehung von Straftaten im Namen einer Organisation verhängten. Wenige Tage nach Fertigstellung des ersten Entwurfs dieses Gutachtens entschied das Verfassungsgericht in einer Entscheidung, die am 8. Dezember 2023 im Amtsblatt veröffentlicht wurde, Art. 220 Abs. 6 tStGB für nichtig zu erklären, diesmal mit der Begründung, dass der Tatbestand verfassungswidrig sei, und setzte fest, dass die Nichtigkeitsentscheidung vier Monate nach Veröffentlichung in Kraft treten würde.¹⁷⁸

Nach der Nichtigkeitsentscheidung des Verfassungsgerichts sprachen wir im Dezember 2023 und Januar 2024 erneut mit zwei Anwälten, die wir bereits zuvor interviewt hatten. Sie erklärten, dass ihrer Auffassung nach die Nichtigkeitsklärung dieses Straftatbestandes an der allgemeinen Situation, dass strafrechtliche Instrumente zur Einschüchterung der Opposition in der Türkei genutzt würden, nichts ändern würde. Sie erklärten auch, dass sie für ihre Mandanten, die vor der Nichtigkeitsentscheidung gemäß Art. 220 Abs. 6 tStGB verurteilt worden waren, einen Aufschub der Vollstreckung beantragt hätten. Einige Gerichte hätten diesen Anträgen stattgegeben, um weiteren Schaden abzuwenden, während andere sie mit der Begründung abgelehnt hätten, dass die Nichtigkeitsentscheidung noch nicht in Kraft getreten sei.

¹⁷⁶ Hamit Yakut, §§ 85-117.

¹⁷⁷ In einem Urteil vom 23. Februar 2023 stellte das Verfassungsgericht fest, dass der Gesetzgeber es versäumt hatte, das Gesetz innerhalb der vorgegebenen Frist zu ändern. Siehe Verfassungsgericht Anayasa Mahkemesi (BD), Deniz Yavuncu ve Diğerleri, B. Nr. 2018/5126, 23.02.2023.

¹⁷⁸ Urteil des Verfassungsgerichts, Anayasa Mahkemesi, E. 2023/132, K. 2023/183, 26.10.2023 (Resmi Gazete: 08.12.2023-32393).

Innerhalb der vom Verfassungsgericht mit der Nichtigkeitsentscheidung zu Art. 220 Abs. 6 tStGB gesetzten Frist von vier Monaten hat der Gesetzgeber die erwähnten Änderungen der Art. 314 tStGB und Art. 220 tStGB beschlossen. Mit diesen am 2. März 2024 beschlossenen Änderungen wurde der Straftatbestand der Begehung einer Straftat im Namen einer Organisation, ohne Mitglied dieser Organisation zu sein, nunmehr als Absatz 3 in Art. 314 tStGB, der Straftaten im Zusammenhang mit bewaffneten Organisationen regelt, eingefügt. **Diese Änderung löst die vom Verfassungsgericht in seiner Entscheidungsbegründung für die Nichtigkeitsentscheidung angeführten Problem in Bezug auf Art. 220 Abs. 6 tStGB nicht.** Da die vage und weit auslegbare Formulierung "Begehung einer Straftat im Namen einer Organisation" nunmehr schlicht in Art. 314 Abs. 3 tStGB eingefügt wurde, verhindert sie nicht die Anwendung dieses Straftatbestands auf Handlungen, die unter die Meinungs- und Versammlungsfreiheit fallen,¹⁷⁹ und schränkt die „Straftaten“, die "im Namen einer Organisation" begangen werden können, nicht ein. Weiterhin ist es also möglich, Nichtmitglieder einer Organisation für geringfügige Straftaten so zu bestrafen, als wären sie Mitglieder der Organisation, und zwar zusätzlich zu der für die betreffende Straftat vorgesehenen Strafe. Juristen weisen darauf hin, dass diese Änderung, die der Gesetzgeber nach der für nichtig Erklärung des Art. 220 Abs. 6 tStGB a.F. durch das Verfassungsgericht vorgenommen hat, einer Umgehung der Entscheidung des Verfassungsgerichts gleichkommt.

Dies zeigt auch, dass der Gesetzgeber es nicht für notwendig erachtet, Entscheidungen des Verfassungsgerichts zu befolgen.¹⁸⁰ Wie bereits oben dargestellt, hatte der Gesetzgeber die in der Entscheidung geforderten Gesetzesänderungen schon nicht innerhalb eines Jahres nach der Entscheidung im Jahr 2021 vorgenommen. Nach der Nichtigkeitsentscheidung der Norm im Dezember 2023, nahm der Gesetzgeber zwar nunmehr die beschriebene Gesetzesänderung vor, die jedoch den materiellen Gehalt der Entscheidung des Verfassungsgerichts vollständig übergeht.

2.1.2.3 Rechtliche Vorhersehbarkeit der Strafbarkeit der Unterstützung einer terroristischen Organisation (Art. 220 Abs. 7 tStGB)

Die Unterstützung einer terroristischen Organisation ist in Art. 220 Abs. 7 tStGB geregelt, der lautet: *„Wer, ohne in die hierarchische Struktur der Organisation eingebunden zu sein, wesentlich und willentlich einer Organisation Hilfe leistet, wird als Mitglied der Organisation bestraft. Die Strafe für die Mitgliedschaft in einer Organisation kann je nach Art der Unterstützung um bis zu einem Drittel herabgesetzt werden“.*

¹⁷⁹ Uluslararası Af Örgütü [Amnesty International,], Yeni Yargı Paketi İnsanları Hak İhlalleriyle Karşılaşma Riski Altında Bırakıyor [Neues Justizpaket setzt Menschen dem Risiko von Rechtsverletzungen aus], 29.02.2024, abzurufen unter <https://www.amnesty.org.tr/icerik/turkiye-yeni-yargi-paketi-insanlari-hak-ihlalleriyle-karsilasma-riski-altinda-birakiyor#_ftnref5>.

¹⁸⁰ Siehe Gülseven Özkan, AYM'nin İptal Ettiği 'Örgüt Adına Suç İşleme' Fiili Resmi Gazete'de [Die Nichtigkeitsentscheidung des Verfassungsgerichts bezüglich des Straftatbestandes der „Begehung einer Straftat im Namen einer Organisation“ wurde im Amtsblatt veröffentlicht.], Medyascope vom 12.03.2024, abzurufen unter <<https://medyascope.tv/2024/03/12/aymnin-iptal-ettigi-orgut-adina-suc-isleme-fiili-resmi-gazetede-prof-dr-adem-sozuer-ve-prof-dr-ibrahim-kaboglundan-tepki-aym-islevsiz-hale-getirildi/>>.

Dieser Tatbestand gehört zu den Straftatbeständen, aufgrund derer Handlungen aus dem Bereich der Meinungs- und Versammlungsfreiheit als Terrorismus kriminalisiert werden. Die Anwendung von Art. 220 Abs. 7 tStGB führt zu unvorhersehbaren Verurteilungen und Strafen, wie dies auch bei den anderen oben dargestellten Tatbeständen (Mitgliedschaft in einer Organisation und Begehung einer Straftat im Namen der Organisation, ohne Mitglied dieser Organisation zu sein) der Fall ist.

Der EGMR entschied in seinen Urteilen aus dem Jahr 2018, *Bakır v. Turkey* und *İmret v. Turkey*, dass Art. 220 Abs. 7 tStGB nicht den Anforderungen der EMRK an die rechtliche Vorhersehbarkeit einer Strafbarkeit entspreche.¹⁸¹ In dem Fall *Bakır v. Turkey* wurden vier der Beschwerdeführer nach Art. 220 Abs. 7 tStGB zu sechs Jahren und drei Monaten bzw. sieben Jahren und sechs Monaten Freiheitsstrafe verurteilt, weil sie in den Jahren 2005 und 2006 an zwei von Gewerkschaften und Nichtregierungsorganisationen organisierten und vom Gouverneursamt genehmigten Demonstrationen teilgenommen hatten und dort Transparente und Kleidung mit der Aufschrift Sozialistische Plattform der Unterdrückten (ESP) und Sozialistische Jugendvereinigung (SGD) getragen, Parolen gerufen und Demonstranten zum Rufen von Parolen aufgefordert hatten.¹⁸² Das Instanzgericht hatte in seiner Entscheidung festgestellt, dass die Beschwerdeführer zuvor wegen der Demonstrationen, an denen sie teilgenommen hatten, festgenommen worden waren, dass gegen sie polizeiliche Einträge vorlagen und dass sie in ihren Wohnungen Bücher und schriftliches Material über die ESP und die SGD aufbewahrt hatten, die beschlagnahmt worden waren. Dem Instanzgericht zufolge seien die ESP und die SGD zwar legale Organisationen, ihre Aktivitäten würden sich jedoch mit denen der Marxistisch-Leninistischen Kommunistischen Partei (MLKP), einer terroristischen bewaffneten Organisation, überschneiden. Mitglieder der ESP und der SGD würden von den Sicherheitskräften getötete Mitglieder der MLKP als „Märtyrer“ bezeichnen und Gedenkfeiern für sie abhalten, außerdem würden Mitglieder der ESP- und der SGD-Aktivitäten durchführen, die mit den Strategien der MLKP übereinstimmten.¹⁸³

Der EGMR stellte fest, dass sich Art. 220 Absatz 7 tStGB (Tatbestand der Unterstützung einer terroristischen Organisation) nicht wesentlich von Art. 220 Abs. 6 tStGB a.F. (Tatbestand der Begehung einer Straftat im Namen der Organisation, ohne Mitglieder dieser Organisation zu sein) unterscheide, den der Gerichtshof zuvor im *Işıkırık*-Urteil geprüft und als konventionswidrig bezeichnet hatte. Beide Normen erlaubten die Bestrafung von Nichtmitgliedern wie ein Mitglied, ohne dass das Vorliegen der Tatbestandsmerkmale einer tatsächlichen Mitgliedschaft nachgewiesen werden müsse, weil die in den Tatbeständen verwendeten Begriffe nicht

¹⁸¹ Urteile des EGMR, *Bakır and others v. Turkey*, B. no. 46713/10, 10.07.2018; *İmret v. Turkey* (No. 2), B. no. 57316/10, 10.07.2018; vgl. auch EGMR, *Daş v. Turkey*, 36909/07, 02/07/2019; *Buluş and others v. Turkey*, B. no. 41788/09, 23.06.2020.

¹⁸² Nach einer Gesetzesänderung wurden die Haftstrafen der Beschwerdeführer auf zwei Jahre und einen Monat herabgesetzt. Vor dieser Änderung hatten jedoch drei der vier Beschwerdeführer ihre früheren Haftstrafen bereits verbüßt, vgl. EGMR, *Bakır u.a. v. Turkey*, § 24.

¹⁸³ EGMR, *Bakır and others v. Turkey*, B. no. 46713/10, 10.07.2018, §§ 15-24.

definiert seien. Der einzige Unterschied zwischen den beiden Absätzen von Art. 220 tStGB bestehe darin, dass nach Absatz 6 a.F. eine Verurteilung wegen Mitgliedschaft in einer Organisation auf der Begehung einer Straftat im Namen einer Organisation beruhen müsse, während eine Verurteilung nach Absatz 7 nicht voraussetze, dass eine Person eine strafrechtlich sanktionierte Handlung begangen hatte.

Folglich könnten Handlungen einer Person, die als Unterstützung einer Organisation angesehen würden, zu einer Verurteilung wegen Mitgliedschaft in dieser Organisation führen, selbst wenn diese Handlungen nach innerstaatlichem Recht keine Straftat darstellten.¹⁸⁴

Der EGMR stellte fest, dass es der Kassationsgerichtshof nicht nur versäumt hatte, den Wortlaut von Art. 220 Abs. 7 tStGB klarstellend auszulegen, sondern auch keine kohärente Rechtsprechung entwickelt hatte, die die Anwendung dieses Artikels in Bezug auf Demonstrationsteilnahmen vorhersehbar gemacht hätte. In Anbetracht dessen, welche Handlungen im Fall der Beschwerdeführer als Verstöße gegen Art. 220 Abs. 7 tStGB mit schweren Strafen sanktioniert wurden, befand der EGMR, dass sowohl die gerichtliche Auslegung als auch die Bestimmung selbst keinen ausreichenden Schutz vor willkürlichen Eingriffen der staatlichen Behörden boten. Aus diesen Gründen stellte der EGMR fest, dass Art. 220 Abs. 7 tStGB in der Praxis nicht den Anforderungen der EMRK an die Vorhersehbarkeit einer Strafbarkeit genüge.¹⁸⁵

Im Fall *İmret v. Turkey* (Nr. 2), der am selben Tag wie der Fall *Bakır v. Turkey* verhandelt wurde, prüfte der EGMR Art. 220 Abs. 7 tStGB im Zusammenhang mit der Verhängung einer Freiheitsstrafe von sechs Jahren und drei Monaten gegen eine Politikerin, die zunächst Mitglied der Demokratischen Volkspartei (DEHAP) und anschließend der Partei für eine Demokratische Gesellschaft (DTP) gewesen war. Gegen die Beschwerdeführerin waren zwischen 2005 und 2006 mindestens vier strafrechtliche Ermittlungsverfahren eingeleitet worden und sie hatte viermal vor der Staatsanwaltschaft ausgesagt. Das erste Ermittlungsverfahren betraf den Vorwurf, die Beschwerdeführerin habe an Beerdigungen von PKK-Mitgliedern teilgenommen, das zweite Ermittlungsverfahren betraf den Vorwurf, die Beschwerdeführerin habe in einer Rede den PKK-Anführer Abdullah Öcalan gelobt, das dritte den, dass sie Abdullah Öcalan in einer Rede auf einer Demonstration als „Herr Öcalan“ bezeichnet habe, und das vierte und letzte Ermittlungsverfahren, dass sie „den Tod von türkischen Soldaten und PKK-Mitgliedern verurteilt“, sich an der Kampagne „Ich akzeptiere Abdullah Öcalan als politischen Akteur“ beteiligt und in Presseerklärungen und auf verschiedenen Demonstrationen die Aufhebung der Isolationshaft von Öcalan gefordert habe. Das Instanzgericht stützte seine Verurteilung auf die Feststellungen, dass die Beschwerdeführerin an zehn Demonstrationen teilgenommen, einige davon organisiert und bei anderen Reden gehalten habe, in denen sie den PKK-Vorsitzenden gelobt habe, was alles im Rahmen der Strategien der terroristischen Organisation PKK geschehen sei. Diese Handlungen hätten ein fortgesetztes Verhalten dargestellt, das über

¹⁸⁴ Ebd., § 58.

¹⁸⁵ Ebd., §§ 61-69.

Propaganda hinausgehe und den Tatbestand der wissentlichen und willentlichen Unterstützung der Organisation erfülle.¹⁸⁶

Der EGMR wiederholte seine Feststellungen aus dem Bakır-Urteil zu Art. 220 Abs. 7 tStGB und dessen Auslegung durch die Gerichte und stellte er in dem İmret-Urteil fest, dass eine Strafbarkeit nach Art. 220 Abs. 7 tStGB rechtlich nicht vorhersehbar ist.¹⁸⁷ Er stellte fest, dass im Gegensatz zu Fällen, in denen Art. 314 tStGB allein angewandt werde, in diesem Fall, in dem Art. 314 tStGB in Verbindung mit Art. 220 Abs. 7 tStGB ausgelegt wurde, das Erfordernis der Kontinuität allein als ausreichend für die Mitgliedschaft angesehen wurde, während die beiden anderen vom Kassationsgerichtshof zu Art. 314 tStGB entwickelten Kriterien, nämlich „Intensität und Vielfalt“, nicht berücksichtigt worden seien. Im Fall der Beschwerdeführerin reichte die Teilnahme an zehn Aktionen innerhalb eines Jahres und die Tatsache, dass diese Aktionen als im Einklang mit den Strategien der PKK und zugunsten des Anführers der Organisation stehend angesehen wurden, aus, um die Beschwerdeführerin als „echtes Mitglied einer Organisation“ einzustufen und sie zu einer erheblichen Strafe zu verurteilen. Wie der EGMR hervorhob, wurde diese weite Auslegung auch vom Kassationsgerichtshof nicht beanstandet, obwohl das Instanzgericht die vom Kassationsgerichtshof entwickelten Kriterien nicht angewandt hatte.¹⁸⁸

Das Verfassungsgericht berücksichtigte jedoch bei den Entscheidungen, die es nach den EGMR-Urteilen traf, der Entscheidung des EGMR, dass eine Strafbarkeit nach Art. 220 Abs. 7 tStGB nicht vorhersehbar sei, nicht. Es teilte auch nicht die Auffassung des EGMR, dass die Auslegung des Artikels durch den Kassationshof zu unvorhersehbaren Verurteilungen geführt habe. In der Entscheidung Hanifi Yalıcı, in der das Verfassungsgericht eine Verurteilung nach Art. 220 Abs. 7 tStGB prüfte, vertrat es unter Bezugnahme auf speziell ausgewählte Beispiele aus der Rechtsprechung des Kassationsgerichtshofs die Auffassung, dass das Tatbestandsmerkmal der Unterstützung vom Kassationsgerichtshof danach ausgelegt werde, ob „nicht irgendeine Handlung, sondern eine mit unmittelbarem Vorsatz vorgenommene Handlung ... der Verwirklichung des Zwecks der Organisation dient“ und daher der Tatbestand hinreichend bestimmt sei. Das Verfassungsgericht entschied, dass der Begriff der Unterstützung in Art. 220 Abs. 7 tStGB mithilfe eines Rechtsbeistandes verstanden werden könne und damit hinreichend konkret sei, um Personen in die Lage zu versetzen, ihr Handeln entsprechend auszurichten. Die Tatsache, dass der Begriff nicht klar definiert sei oder dass nicht festgelegt sei, welche konkreten Handlungen als Unterstützung gelten können, mache „die Bestimmung nicht mehrdeutig und die Praxis der Hohen Gerichte nicht unvorhersehbar“.¹⁸⁹

¹⁸⁶ EGMR, İmret v. Turkey (No. 2), §§ 4-18.

¹⁸⁷ Ebd., §§ 47-59. Siehe auch EGMR, Daş v. Turkey, B. no. 36909/07, 02.07.2019; EGMR, Buluş and others v. Turkey, 41788/09, 23.06.2020.

¹⁸⁸ EGMR, İmret v. Turkey (No. 2), §§ 54-59.

¹⁸⁹ Urteil des Verfassungsgerichts, Anayasa Mahkemesi (BD), Hanifi Yalıcı, B. no. 2014/5224, 10.06.2021, §§ 102-105.

In den Verfahren, die dem Hanifi Yalıcı-Urteil vorausgingen, hatte das Verfassungsgericht trotz der einschlägigen Urteile des EGMR davon abgesehen, die rechtliche Vorhersehbarkeit der Strafbarkeit nach Art. 220 Abs. 7 tStGB zu prüfen.¹⁹⁰ Unter den dem Verfassungsgericht in dieser Zeit vorgelegten Beschwerden befanden sich auch Fälle von Journalisten, die sich aufgrund ihrer journalistischen Tätigkeit unter dem Vorwurf der Unterstützung einer Organisation in Untersuchungshaft befanden.¹⁹¹ Unter den in der Hanifi Yalıcı-Entscheidung beispielhaft angeführten Urteilen des Kassationsgerichtshofs zu der Frage, wann der Tatbestand der Beihilfe erfüllt ist, befand sich jedoch keines, in dem Journalisten wegen angeblicher Unterstützung einer terroristischen Organisation verurteilt worden waren, weil sie Artikel verfasst oder Nachrichten verbreitet hatten.¹⁹²

Hingegen stieß das Verfassungsgericht in dem Verfahren zu der Beschwerde in der Sache Mehmet Zeki Karataş, die es nach dem Urteil Hanifi Yalıcı prüfte, auf Praktiken des Kassationsgerichtshofs, die seiner eigenen Feststellung, die Praxis des Kassationsgerichtshofs sei vorhersehbar, widersprachen. So prüfte das Verfassungsgericht in der benannten Sache und nur zwanzig Tage nach dem Urteil Hanifi Yalıcı, eine Haftstrafe für das Verbrechen der Beihilfe und der Anstiftung, die zuvor vom Kassationsgerichtshof aufrechterhalten wurde. In diesem Verfahren kam das Verfassungsgericht zu folgender Schlussfolgerung:

„... Im konkreten Fall hat das erstinstanzliche Gericht allein aufgrund der großen Anzahl der beschlagnahmten Gegenstände angenommen, dass diese dazu bestimmt waren, an PKK-Sympathisanten verteilt und bei Organisationsveranstaltungen verwendet zu werden. Das erstinstanzliche Gericht hatte jedoch nicht geprüft, inwiefern der bloße Besitz der fraglichen Bücher oder Dokumente den Straftatbestand der Unterstützung der hier in Rede stehenden terroristischen Organisation erfüllt. Das Gericht hat nicht überzeugend dargelegt, dass die in den gefundenen Dokumenten erwähnte Organisation YDGH mit der terroristischen Organisation in Verbindung und/oder in Beziehung steht; welches öffentliche Interesse den Eingriff in die Meinungsfreiheit des Beschwerdeführers rechtfertigt, und wie ein angemessenes Verhältnis zwischen den mit der Strafverfolgung beabsichtigten legitimen Zielen und den Rechten des Beschwerdeführers hergestellt worden ist. [...] Das Urteil enthält keine Bewertung oder Erläuterung der Kriterien, die auch in den Urteilen des Kassationsgerichtshofes aufgeführt sind.“¹⁹³

In seinem Urteil in dem Verfahren zu der Beschwerde Mehmet Zeki Karataş stellte das Verfassungsgericht fest, dass das Recht des Beschwerdeführers auf freie Meinungsäußerung verletzt worden war. Der EGMR hatte jedoch in seinen Urteilen in den Fällen Bakır und İmret statuiert,

¹⁹⁰ Siehe İFÖD, Rule 9.2 Communication, DH-DD (2022)127, January 2022, §§ 19-28.

¹⁹¹ Siehe auch Urteil des Verfassungsgerichts, Anayasa Mahkemesi, Önder Çelik ve Diğeri, B. no. 2016/50971, 02.05.2019.

¹⁹² Siehe Hanifi Yalıcı, §§ 36-37 für vom Verfassungsgericht ausgewählte und aufgelistete Beispiele aus den Urteilen des Kassationsgerichtshofs.

¹⁹³ Urteil des Verfassungsgerichts, Anayasa Mahkemesi, Mehmet Zeki Karataş, B. no. 2016/14088, 30.06.2021, § 42 [Hervorhebung ist hinzugefügt]. Siehe auch Urteil des Verfassungsgerichts, Anayasa Mahkemesi, Cahit Baybariz ve Edep Tekin, B. no. 2015/15091, 22.07.2020, § 40.

dass die Verhängung einer Strafe nach Art. 220 Abs. 7 tStGB bei schwacher Beweisgrundlage und ohne Prüfung der vom Kassationsgerichtshof für die Mitgliedschaft in einer Organisation aufgestellten Kriterien ein strukturelles Problem darstellt, das sich aus den Bestimmungen selbst und der Art und Weise ihrer Anwendung durch die nationalen Gerichte, einschließlich des Kassationsgerichtshofs, ergibt. Das Verfassungsgericht hingegen erkannte nicht an, dass die Verletzung des Rechts des Beschwerdeführers auf das vom EGMR festgestellte strukturelle Problem zurückzuführen war, sondern begründete seine Entscheidung allein damit, dass die Verurteilung des Beschwerdeführers von den unteren Instanzen nicht ausreichend begründet worden war.¹⁹⁴ Damit reduzierte es das strukturelle Problem auf ein Problem, das sich im konkreten Fall dieser individuellen Beschwerde stellte und das das erstinstanzliche Gericht durch eine erneute Verhandlung und eine bessere Begründung beseitigen konnte.

Das Ministerkomitee des Europarats, das die Umsetzung der Urteile des EGMR überwacht, stellte in seiner Bewertung aus dem Jahr 2023 fest, dass die Türkei nach den Urteilen des EGMR von 2018 die in diesen aufgestellten Anforderungen nicht umgesetzt habe, mit der Ausnahme, dass Maßnahmen zur Entschädigung der Beschwerdeführer, die unter der willkürlichen Auslegung von Art. 220 Abs. 7 tStGB gelitten hätten, ergriffen worden seien.¹⁹⁵ Der Verein für Meinungsfreiheit (İfade Özgürlüğü Derneği) hat vierzehn Urteile die der 3. Strafsenat des Kassationsgerichtshofs im Jahr 2021 nach Art. 220 Abs. 6 und 7 tStGB gefällt hat analysiert. In der eigenen Erhebung ermittelten sie, dass in allen Vierzehn analysierten Urteilen die einschlägigen Urteile des EGMR (und des Verfassungsgerichts zu Art. 220 Abs. 6 tStGB) nicht berücksichtigt wurden, und dass der Kassationsgerichtshof in den genannten Fällen nicht im Einklang mit den in diesen Urteilen dargelegten Grundsätzen entschieden hat.¹⁹⁶ In einer begrenzten Anzahl von Fällen, die zwischen dem 1. September 2021 und dem 20. Juli 2022 beobachtet wurden, berichtete die Media and Law Studies Association (MLSA), dass 58 Aktivisten, 13 Politiker und 38 Journalisten wegen „wissentlicher und willentlicher Unterstützung einer Organisation, ohne Teil ihrer hierarchischen Struktur zu sein“, vor Gericht gestellt worden waren. Im gleichen Zeitraum wurden sechs Journalisten aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit zu Haftstrafen zwischen sechs Jahren und drei Monaten und zwei Jahren und einem Monat verurteilt,¹⁹⁷ zwei Journalisten wurden freigesprochen¹⁹⁸.

2.1.3 Die "versteckten" Gründe für ein Ermittlungsverfahren

Wie bereits im ersten Teil des Gutachtens erwähnt, hat der EGMR in zwei Fällen festgestellt, dass die Türkei gegen das Verbot des Missbrauchs der Einschränkung von Rechten aus Art. 18 EMRK verstoßen hat. In seinem Urteil zu Selahattin Demirtaş, dem ehemaligen Ko-

¹⁹⁴ Urteil des Verfassungsgerichts, Anayasa Mahkemesi, Mehmet Zeki Karataş, §43.

¹⁹⁵ Zur Situation bei Einzelmaßnahmen siehe Ministerkomitee, H/Exec (2023)1 - Memorandum, 13.03.2023.

¹⁹⁶ İFÖD, Rule 9.2 Communication, DH-DD(2022)657, January 2022, S. 8-9.

¹⁹⁷ MLSA, Türkiye’de İfade Özgürlüğünün Bir Yıllık Bedeli: 299 Yıl, 2 Ay, 24 Gün (2023), [Der im Laufe eines Jahres für die Ausübung der Meinungsfreiheit gezahlte Preis: 299 Jahre, 2 Monate, 24 Tage (2023)] S. 15, 25-27.

¹⁹⁸ Ebd., S. 36, 44.

Vorsitzenden der HDP, urteilte er, dass die Untersuchungshaft ihn an der Ausübung seiner politischen Aktivitäten hindere und ein „verstecktes politisches Ziel“ verfolge, wenn man sie im allgemeinen politischen und rechtlichen Kontext der Türkei betrachte.¹⁹⁹ Im Fall von Osman Kavala, einem Unternehmer und Menschenrechtsverteidiger, der im Gezi-Park-Verfahren zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt worden war, kam das Gericht zu dem Schluss, dass seine Inhaftierung und das gegen ihn eingeleitete Verfahren im Kontext der allgemeinen Umstände in der Türkei ein „verstecktes politisches Ziel“ verfolgten, nämlich den Beschwerdeführer „zum Schweigen zu bringen“.²⁰⁰

In ähnlicher Weise wurde die bereits erwähnte Inhaftierung und Verurteilung des Journalisten Nedim Türfent (vgl. 2.1.1.2.2) wegen des Vorwurfs der Mitgliedschaft in einer Organisation als Folge seiner Berichterstattung über Rechtsverletzungen in den Jahren 2015 und 2016 während der Ausgangssperren und Operationen der Sicherheitskräfte in zahlreichen Provinzen und Bezirken in den östlichen und südöstlichen Regionen der Türkei bewertet. Aus diesem Grund wurde seine Verurteilung zu acht Jahren und neun Monaten Freiheitsstrafe wegen Mitgliedschaft in der PKK sowohl von lokalen als auch von internationalen Organisationen scharf verurteilt. In seinem Artikel mit dem Titel „Ihr werdet die Macht der Türken sehen“ hatte Türfent ein Video von der Rede eines Kommandeurs der Spezialeinheit während der Ausgangssperren in Yüksekova gezeigt, das auch zeigt, wie der Kommandant etwa vierzig festgenommene Männer mit dem Gesicht nach unten und mit auf dem Rücken gefesselten Händen auf den Boden legen ließ.²⁰¹ In der Urteilsbegründung des Instanzgerichts heißt es, Türfent habe in der Hauptverhandlung angegeben, dass er nach seiner Berichterstattung von Sicherheitskräften bedroht und festgenommen worden war. Außerdem wurden im Rahmen der gegen Türfent geführten Ermittlungen die sozialen Medien nach seinen Beiträgen gescannt und unter Einsatz von Druck und Misshandlungen Zeugenaussagen gegen ihn gesammelt.

Zur gleichen Zeit wurde der Rechtsanwalt Ramazan Demir unter dem Vorwurf verhaftet, als Kurier zwischen inhaftierten PKK-Mitgliedern und PKK-Mitgliedern außerhalb des Gefängnisses fungiert zu haben. Die Vorwürfe gegen Demir gründeten sich auf Protokolle rechtswidriger Abhörmaßnahmen und Überwachungsberichte. Human Rights Watch stellte fest, dass die Ermittlungsakte keinerlei Beweise für die erhobenen Anschuldigungen enthielt.²⁰² Bevor Ermittlungen gegen ihn eingeleitet wurden, hatte Demir beim EGMR Anträge auf einstweilige Verfügungen in Bezug auf fünf Personen beantragt, die bei Zusammenstößen in Cizre während der Ausgangssperren verletzt worden waren. Der damalige Menschenrechtskommissar des Europarates erklärte in seiner Stellungnahme zu dem vor dem EGMR anhängigen Verfahren wegen der Verletzung des Rechts auf Leben in Cizre, dass das Strafverfahren gegen

¹⁹⁹ EGMR, *Selahattin Demirtaş v. Turkey* (2), §§ 433-436.

²⁰⁰ EGMR, *Kavala v. Turkey*, § 232.

²⁰¹ N.N. *Gazeteci Nedim Türfent'e 8 Yıl 9 Ay Hapis Cezası* [Journalist Nedim Türfent zu 8 Jahren und 9 Monaten Freiheitsstrafe verurteilt], *Bianet* vom 16.12.2017, abzurufen unter <<https://bianet.org/haber/gazeteci-nedim-turfent-e-8-yil-9-ay-hapis-cezasi-192507>>.

²⁰² Human Rights Watch, *Lawyers on Trial*, S. 33.

Rechtsanwalt Demir „im Wesentlichen oder als Nebeneffekt mit der legitimen Tätigkeit von Rechtsanwalt Demir zusammenhängt, Beschwerden beim Gericht einzureichen“.²⁰³

In den Fällen, die wir im Rahmen dieses Gutachtens ausgewertet haben, sind wir auf ähnliche Angaben von Anwälten vor Gericht gestoßen. So zum Beispiel im Verfahren gegen Rojda Nazlier, Ko-Bürgermeisterin des Stadtteils Kocaköy in Diyarbakır, die nach ihrer Amtsenthebung und der Einsetzung eines Zwangsverwalters verhaftet und 2020 wegen „Mitgliedschaft in einer Organisation“ zu neun Jahren Freiheitsstrafe verurteilt wurde. In der Urteilsbegründung heißt es, dass Nazlier „an Demonstrationen teilgenommen hat, bei denen Parolen zugunsten der terroristischen Organisation skandiert und Transparente entrollt wurden, dass ihre Handlungen nicht außerhalb und unabhängig von den Aktivitäten, dem Zweck, der Ideologie und dem Endziel der terroristischen Organisation betrachtet werden können und dass sie somit eine direkte organische Verbindung zu der terroristischen Organisation hergestellt hat“. Nazliers Verteidiger argumentieren in ihrem Berufungsantrag gegen das Urteil unter Verweis auf zahlreiche Nachrichtenlinks, dass der damalige Staatspräsident und der Innenminister vor den Kommunalwahlen 2019 signalisiert hätten, gegen Bürgermeisterkandidaten und HDP-Politiker zu ermitteln, um nach den Wahlen ihre Ersetzung durch „Zwangsverwaltern“ zu legitimieren, und dass die Ermittlungen gegen Nazlier tatsächlich mit diesem Ziel in Zusammenhang stünden.²⁰⁴

2.2 Sonstige Straftaten

Internationale Institutionen und Menschenrechtsorganisationen, insbesondere die Organe des Europarats, weisen seit vielen Jahren darauf hin, dass neben den im ersten Teil dieses Abschnitts behandelten Straftaten auch Ermittlungs- und Strafverfahren wegen anderer im türkischen Strafgesetzbuch und im Antiterrorgesetz geregelter Straftaten die Meinungs- und Vereinigungsfreiheit verletzen. In seinem Bericht über die Meinungsfreiheit in der Türkei aus dem Jahr 2013 stellte Amnesty International fest, dass neben den oben genannten terrorismusbezogenen Straftaten auch die Straftatbestände „Propaganda für eine terroristische Organisation“ (Art. 7 Abs. 2 Antiterrorgesetz), „Druck oder Veröffentlichung von Erklärungen oder Stellungnahmen terroristischer Organisationen“ (Art. 6 Abs. 2 Antiterrorgesetz), „Verunglimpfung der türkischen Nation, des Staates der Republik Türkei, der staatlichen Institutionen und Organe“ (Art. 301 tStGB), „Entfremdung der Bevölkerung vom Militärdienst“ (Art. 318 tStGB), „Beleidigung“ (Art. 125 tStGB), „Verherrlichung einer Straftat und eines Straftäters“ (Art. 215 tStGB) und „Aufstachelung der Bevölkerung zu Hass und Feindschaft oder Verunglimpfung“ (Art. 216 tStGB) sehr häufig zur Kriminalisierung von Oppositionellen herangezogen werden

²⁰³ Council of Europe, Third party intervention by the Council of Europe Commissioner for Human Rights under Article 36, paragraph 3, of the European Convention on Human Rights, CommDH(2017)13, 25.04.2017, abzurufen unter <<https://rm.coe.int/168070cff9>>; HRW, Lawyers on Trial, S. 32-33.

²⁰⁴ Zum Einsatz von Zwangsverwaltern in den HDP-Kommunen und den „politisch motivierten Verhaftungen und Verfahren“ gegen gewählte Bürgermeister: siehe Human Rights Watch, Turkey: Kurdish Mayors’ Removal Violates Voters’ Rights – End Politically Motivated Arrests and Trials, 07.02.2020, abzurufen unter <<https://www.hrw.org/news/2020/02/07/turkey-kurdish-mayors-removal-violates-voters-rights>>

und empfiehlt, dass einige dieser Normen ganz abgeschafft und andere geändert werden sollten.²⁰⁵ Ein Bericht von PEN International aus dem Jahr 2018 weist auf die Zunahme von Strafverfahren wegen „Herabwürdigung religiöser Werte“ (Art. 216 Abs. 3 tStGB), „Beleidigung der Regierung“ (Art. 301 Abs. 1 tStGB) und „Beleidigung des Staatspräsidenten“ (Art. 299 tStGB) hin, die während der AKP-Herrschaft aufgrund von Meinungsäußerungen eingeleitet wurden.²⁰⁶ Die ungerechtfertigten unverhältnismäßigen Eingriffe in die Rechte und Freiheiten durch Ermittlungs- und Strafverfahren sowie Verurteilungen wegen entsprechender Straftaten waren Gegenstand zahlreicher Urteile des EGMR. Da die Urteile des EGMR hinsichtlich der erforderlichen Änderungen in Gesetzgebung und Praxis bislang nicht ordnungsgemäß umgesetzt wurden, überwacht das Ministerkomitee des Europarates weiterhin die Umsetzung der Urteile.²⁰⁷

²⁰⁵ Amnesty International, Turkey: Decriminalize Dissent.

207 Das Ministerkomitee überwacht die Umsetzung der Urteile des EGMR zu Verstößen in Ermittlungs- und Strafverfahren aufgrund der Art. 7 Abs. 2 Antiterrorgesetz (terroristische Propaganda), Art. 6 Abs. 2 Antiterrorgesetz (Druck und Veröffentlichung von Publikationen terroristischer Organisationen), Art. 215 tStGB (Verherrlichung von Straftaten und Straftätern) und Art. 216 tStGB (Aufstachelung zu Hass und Feindschaft) in der „Öner- und Türken-Fallgruppe“. Das Ministerkomitee definiert diese Fallgruppe als eine Gruppe „komplexer“ Probleme. Das Ministerkomitee überwacht die Vollstreckung von Urteilen wegen Verstößen aufgrund Art. 301 tStGB und dessen Umsetzung im Rahmen der „Altuğ-Taner-Akçam-Fallgruppe“, die es ebenfalls als komplex einstuft. Eine weitere als „komplex“ bezeichnete Fallgruppe ist die „Artun und Güvener“-Gruppe, die die Vollstreckung von Urteilen wegen Verstößen aufgrund des Art. 125 Abs. 3 tStGB (Beleidigung eines Amtsträgers) und Art. 299 tStGB (Beleidigung des Staatspräsidenten) überwacht, siehe Ministers’ Deputies, CM/Notes/1492/H46-36, 14 March 2024, abzurufen unter <

²⁰⁹ Siehe z.B. EGMR, Başkaya und Okçuoglu v. Turkey, B. Nr. 23536/94, 08.07.1999; EGMR, Özgür Gündem v. Turkey, B. Nr. 23144/93, 16.03.2000; EGMR, Şener v. Turkey, B. Nr. 26680/95, 18.07.2000; EGMR, Kanat und Bozan v. Turkey, B. Nr. 13799/04, 21.10.2008.

²¹¹ Zu den Voraussetzungen, unter denen eine Meinungsäußerung als terroristische Propaganda gilt, siehe Urteile des Verfassungsgerichts, Anayasa Mahkemesi, Mehmet Ali Aydın, B. Nr. 2013/9343, 04.06.2015, §§ 75-77; Anayasa Mahkemesi, Abdullah Öcalan, B. Nr. 2013/409, 25.06.2014, § 100; Anayasa Mahkemesi, Fatih Taş, B. Nr. 2013/1461, 12.11.2014, § 99.

des EGMR aufstellte, sind die Probleme bei der Anwendung dieser Norm nicht gelöst. Strafgerichte sprechen weiterhin Verurteilungen und Freiheitsstrafen aus, ohne ordnungsgemäß zu prüfen, ob der Straftatbestand der terroristischen Propaganda erfüllt ist, und der Kassationsgerichtshof bestätigt solche Verurteilungen.²¹² Dieser Artikel des Antiterrorgesetzes gehört nach wie vor zu den Straftatbeständen, bei denen es in der Praxis schwierig ist zu bestimmen, unter welchen Bedingungen eine Handlung den Straftatbestand „Propaganda für eine Organisation“ erfüllt und wann die Straftatbestände der „Mitgliedschaft in einer terroristischen Organisation“, der „Begehung einer Straftat im Namen einer terroristischen Organisation“ oder der „Beihilfe“ zu diesen Taten.

Rechtsanwälte, die wir für dieses Gutachten befragt haben, wiesen darauf hin, dass neben den oben genannten Straftatbeständen auch der Straftatbestand des "Personen, die im Kampf gegen den Terrorismus eingesetzt sind, zur Zielscheibe zu machen" nach Art. 6 Abs. 1 Antiterrorgesetzes zu einem wichtigen Instrument geworden ist, um die Ausübung der Meinungsfreiheit zu bestrafen. Wie einer der von uns befragten Anwälte erklärte, kann der Anwendungsbereich der genannten Straftatbestände auch erweitert werden. Ein wichtiges Beispiel hierfür ist der Straftatbestand der „Aufstachelung zu Hass und Feindschaft“, der in Art. 216 tStGB geregelt ist. Der Anwalt gab an, dass dieser Artikel in den letzten Jahren häufig gegen Personen angewendet worden ist, die nach Naturkatastrophen wie Erdbeben und Überschwemmungen Kritik an oder Beschwerden gegen öffentliche Einrichtungen geäußert oder erhoben haben. Auch Menschenrechtsorganisationen haben festgestellt, dass der Straftatbestand zunehmend zur Einschränkung der Meinungsfreiheit herangezogen wird. Die Media and Law Studies Association berichtete, dass zehn Prozent der 233 Prozesse, die zwischen dem 1. September 2022 und dem 20. September 2023 beobachtet wurden, auf Vorwürfe des Verstoßes gegen diesen Straftatbestand beruhten.²¹³ In den Fällen, die in diesem Zeitraum abgeschlossen worden sind, wurden fünf Angeklagte zu insgesamt drei Jahren, neun Monaten und fünfundzwanzig Tagen Freiheitsstrafe verurteilt, während vier weitere beobachtete Fälle mit einem Freispruch endeten.²¹⁴

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass zu diesen Straftatbeständen neue Straftatbestände hinzugekommen sind, die die Meinungs- und Vereinigungsfreiheit bedrohen und Instrument einer unvorhersehbaren Praxis der Justiz sind. So wurde mit dem „Gesetz zur Änderung des Pressegesetzes und einiger anderer Gesetze“, das am 18. Oktober 2022 in Kraft getreten ist, der neue Straftatbestand der „öffentlichen Verbreitung irreführender Informationen“ gemäß Art. 217A tStGB eingeführt. Nach diesem sogenannten Desinformationsgesetz wird mit Freiheitsstrafe von einem bis zu drei Jahren bestraft, wer öffentlich unwahre Informationen über die innere und äußere Sicherheit, die öffentliche Ordnung oder die öffentliche Gesundheit

²¹² MLSA, Rule 9.2. Submission, DH-DD (2024)121, Januar 2024, §§ 18-25 und IFÖD, Rule 9.2. Submission, DH-DD(2021)497-rev, Mai 2021.

²¹³ MLSA, Rule 9.2. Submission, DH-DD(2024)121, Januar 2024, §§ 29-31.

²¹⁴ Siehe MLSA, Report 2023, S. 41-44, 49. Die MLSA berichtete nicht über die individuell verhängten Freiheitsstrafen der fünf Personen, sondern nur über die Gesamthöhe der Strafen.

des Landes verbreitet, die allein dem Zweck dienen, in der Öffentlichkeit Angst, Schrecken oder Panik zu verbreiten, und zwar in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören.²¹⁵ In einer gemeinsamen Erklärung der Nichtregierungsorganisationen Article 19 und Human Rights Watch wurde darauf hingewiesen, dass die Verabschiedung dieses Desinformationsgesetzes wenige Monate vor den Präsidentschaftswahlen 2023 den Eindruck erwecke, dass Kritiker der Regierung „zum Schweigen gebracht werden sollen“.²¹⁶ Die Nichtigkeitsklage von 132 Abgeordneten gegen das Desinformationsgesetz wurde vom Verfassungsgericht abgewiesen.²¹⁷

2.3 Strafrechtliche Ermittlungen, Untersuchungshaft und justizielle Kontrollmaßnahme als Bestrafung

Wie bereits zu Beginn dieses Abschnitts erwähnt, erklärten die von uns befragten Rechtsanwälte, dass sie aufgrund der Willkür der Gerichte ihren Mandanten auch in eindeutigen Fällen keine Hoffnung auf einen Freispruch machen können. Ein Anwalt teilte uns nach unserem Gespräch mit, dass in kurzen Abständen in sechs Fällen wegen des Vorwurfs der Mitgliedschaft, auf deren Abschluss er lange gewartet habe, Freisprüche ergangen seien. Laut Angaben des Anwalts haben die Staatsanwälte in lediglich zwei der sechs Verfahren keine Berufung gegen die Urteile eingelegt, sodass die Freisprüche rechtskräftig geworden sind. In den übrigen vier Fällen wurde gegen die Freisprüche Berufung eingelegt. In einem der Fälle ist das Berufungsverfahren noch anhängig. In den übrigen drei Fällen wurden die Berufungen zurückgewiesen. Auch diese Entscheidungen wurden seitens der Staatsanwaltschaft angefochten, sodass die Verfahren nunmehr beim Kassationsgerichtshof anhängig sind. Einer der sechs Freisprüche, von denen der Anwalt sprach, wurde zudem erst nach acht Jahren Prozessdauer gefällt. Der Anwalt fügte seiner Nachricht die Bemerkung hinzu, dass allerdings die Tatsache, dass das Verfahren so lange andauerte, dazu geführt habe, dass das damit verfolgte Ziel bereits erreicht worden sei. Die Media and Law Studies Association (MLSA) stellte fest, dass in der begrenzten Zahl von Verfahren mit Bezug zur Ausübung der Meinungsfreiheit, die sie zwischen dem 1. September 2021 und dem 20. Juli 2022 beobachtet hat, sowohl die Zahl der Freiheitsstrafen in rekordverdächtig hoher Höhe, jedoch auch die Zahl der Freisprüche, wenn auch nicht in

²¹⁵ Unmittelbar nach Inkrafttreten des Art. 217 A tStGB wurden Journalisten zur Zielscheibe. Im Dezember 2022 wurde gegen den Journalisten Sinan Aygöl ein Ermittlungsverfahren eingeleitet, weil er über einen Fall von sexuellem Missbrauch eines Kindes berichtet hatte, und im Februar 2023 wurde Aygöls zehnmonatige Freiheitsstrafe in der Berufung bestätigt. Der Journalist Tolga Şardan war der erste Journalist, der aufgrund dieses Straftatbestands verhaftet wurde, weil er einen Artikel mit dem Titel "Was steht in dem 'Bericht über die Justiz', den der Geheimdienst MIT dem Präsidentschaftamt vorgelegt hat?" geschrieben hatte. In der kurzen Zeit seit Inkrafttreten des Gesetzes wurde gegen mindestens 25 Journalisten wegen dieses Artikels ermittelt, sechs Journalisten wurden festgenommen und vier inhaftiert, siehe MLSA, Freedom of Expression Cases Monitoring Programme Case Report 2023(1 September 2022-1 September 2023), 2023, S. 28.

²¹⁶Article 19, Turkey: Dangerous, dystopian new legal amendments, vom 14.10.2022, abzurufen unter <<https://www.article19.org/resources/turkey-dangerous-dystopian-new-legal-amendments/>>. Zu den Reaktionen der CHP siehe auch 'Dezenformasyon' Yasası muhalefetin itirazlarına karşın Meclis'ten geçti [Desinformations'-Gesetz trotz Einwänden der Opposition im Parlament verabschiedet], BBC News Türkçe v.13.10.2022, abzurufen unter <<https://www.bbc.com/turkce/articles/crgz0vnq0ewo>>.

²¹⁷ Urteil des Verfassungsgerichts, Anayasa Mahkemesi, E. 2022/129, K. 2023/189, 08.11.2023.

gleichem Umfang, zugenommen haben. MLSA fügte in ihrem Bericht eine wichtige Anmerkung zu dieser Feststellung hinzu:²¹⁸ Freisprüche seien nicht nur eine gute Nachricht, sondern auch ein Hinweis darauf, dass „strafrechtliche Ermittlungen im Zusammenhang mit der Meinungsfreiheit sehr leicht zu gerichtlichen Strafverfahren werden“.²¹⁹

Unsere Recherchen haben ergeben, dass generell und insbesondere bei dem Vorwurf terrorismusbezogener Delikte, sehr leicht Ermittlungen eingeleitet werden, auch aufgrund von Handlungen, die eigentlich keine Straftat darstellen. Einige dieser Ermittlungen enden ohne Anklageerhebung und werden eingestellt, andere werden jahrelang nicht abgeschlossen. Einer der von uns befragten Rechtsanwälte gab an, dass gegen ihn fünf Ermittlungsverfahren wegen Terrorismusdelikten liefen, die alle im Zusammenhang mit seiner beruflichen Tätigkeit stünden und von denen die letzten drei in den letzten drei Jahren eingeleitet worden seien. Von diesen Ermittlungsverfahren sei nur dasjenige, das vor sieben Jahren eingeleitet worden sei, inzwischen eingestellt worden. Der Anwalt nimmt an, dass die Anschuldigungen, die diesen Ermittlungen zugrunde liegen, eines Tages zu einem Verfahren gegen ihn wegen Mitgliedschaft in einer Organisation zusammengefasst werden. Derselbe Anwalt erwähnte den Fall eines Mandanten, der bereits elfmal festgenommen worden war, weil angeblich vor für die Kurden wichtigen Tagen wie Newroz, dem Jahrestag der Verhaftung Öcalans und dem Weltfriedenstag Hinweise bei den Sicherheitsbehörden eingegangen seien, dass er an Aktionen teilnehmen würde. Nach elf „präventiven Festnahmen“ im vergangenen Jahr wurde gegen seinen Mandanten ein Ermittlungsverfahren wegen Mitgliedschaft in einer Organisation eingeleitet, die „präventiven Festnahmen“ als Beweise angeführt und der Mandant verhaftet.²²⁰

In vielen politischen Fällen werden nicht nur Ermittlungsverfahren ohne weitere Prüfung eingeleitet, sondern ebenso ungeprüft Untersuchungshaftbefehle erlassen. Die von uns befragten Rechtsanwälte berichteten, dass es mittlerweile gängige Praxis sei, Haftbefehle ohne die Prüfung des dringenden Tatverdachts (Art. 100 Abs. 3 tStPO) und ohne eine ausreichende Begründung für die Annahme von Flucht- oder Verdunkelungsgefahr zu erlassen. Eine Auseinandersetzung mit Umständen, die gegen das Fehlen von Flucht- oder Verdunkelungsgefahr bei Beschuldigten oder Angeklagten sprächen, fände nicht statt. Ein von uns befragter Rechtsanwalt wies darauf hin, dass Untersuchungshaftbefehle in kurdisch geprägten Grenzregionen allein auf den geographischen Gegebenheiten beruhen können. Als Beispiel nannte der Anwalt die Stadt Cizre an der türkischen Grenze zu Syrien, wo allein aufgrund der Grenznähe Haftbefehle wegen Fluchtgefahr erlassen wurden. Beschwerden gegen Haftbefehle, die

²¹⁸ MLSA, One Year Cost of Freedom of Expression in Turkey, S. 2.

²¹⁹ Ebd.

²²⁰ Der Anwalt reichte bei CİMER (Kommunikationszentrum des Präsidialamts) eine Beschwerde gegen die Personen ein, die die „unbegründeten Anzeigen“ erstattet hatten, die angeblich der Grund für diese „präventiven“ Festnahmen waren, und die auch andere Mandanten betrafen, erhielt jedoch keine Antwort. Er erklärte, dass man davon ausgehe, dass die Polizei über eine Liste verfüge und die Personen auf dieser Liste vor diesen für die Kurden wichtigen Jahrestagen, ohne einen konkreten Tatverdacht, in ihren Wohnungen fest- und faktisch in Präventivgehwahrsam genommen würden.

ohne die Prüfung des dringenden Tatverdachts und der anderen Voraussetzungen erlassen worden sind, sowie Beschwerden gegen überlange Untersuchungshaft gehören zu den häufigsten Beschwerden aus der Türkei beim EGMR. Die meisten Urteile gegen die Türkei im Zusammenhang mit den Ausnahmezustandsmaßnahmen und -praktiken nach dem Putschversuch hat der EGMR im Hinblick auf die Untersuchungshaft gefällt.²²¹ Nach Ansicht des Menschenrechtskommissars des Europarats wird die strafrechtliche Maßnahme der Anordnung von Untersuchungshaft nicht nur "missbraucht", sondern macht durch die Vorverurteilung das Strafverfahren zu einer "Formalität"²²².

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Gutachtens war Medienberichten zu entnehmen, dass Gültan Kışanak, ehemalige Bürgermeisterin der Stadt Diyarbakır, seit sieben Jahren im Zusammenhang mit dem Verfahren gegen zahlreiche kurdische und HDP-Politiker und -Aktivisten wegen der Ereignisse aus der Zeit 6. bis 8. Oktober 2014, dem sogenannten Kobane-Verfahren, in Untersuchungshaft sitzt. Obwohl die nach der Strafprozessordnung maximale Dauer der Untersuchungshaft von sieben Jahren damit überschritten war, wurde Kışanak nicht freigelassen.²²³

Kışanaks im Mai 2017 beim Verfassungsgericht eingereichte Beschwerde gegen ihre Inhaftierung wurde vom Verfassungsgericht im Oktober 2018 als "offensichtlich unbegründet" verworfen. Was das Verfassungsgericht entscheiden wird, wenn Kışanak und andere in ähnlichen Situationen gegen ihre zu erwartenden Verurteilungen Beschwerden einlegen, ist angesichts des in diesem Abschnitt des Gutachtens Beschriebenen und des aktuellen Zustands der Justiz in der Türkei nicht absehbar. Selbst wenn das Verfassungsgericht – nach einer Verurteilung – entscheiden sollte, dass die Verurteilung Kışanaks verfassungsmäßig garantierte Rechte verletzt, wird dies wahrscheinlich erst geschehen, nachdem sie und andere ihre überlangen Haftstrafen verbüßt haben.²²⁴

Ein von uns befragter Anwalt erzählte uns von einem seiner kurdischen Mandanten, der unter dem Vorwurf der Mitgliedschaft in einer Organisation verhaftet worden war, nachdem er sich für einen Freund, der vor seinem Arbeitsplatz von der Polizei misshandelt worden war, eingesetzt und mit den Polizisten diskutiert hatte. Sein Mandant wurde später freigesprochen, starb jedoch nach seiner Entlassung, weil aufgrund der dortigen Bedingungen die ihm von seiner Mutter kurz vor seiner Verhaftung gespendete und transplantierte Niere versagte.

²²¹ In diesem Gutachten wird auf einige dieser Urteile verwiesen. Für einige andere Beispiele siehe EGMR, *Demirtaş and Yüksekdağ Şenoğlu v. Turkey* B. Nr. 10207/21, 10209/21, 06.06.2023; EGMR, *Sabuncu and others v. Turkey*, B. Nr. 23199/17, 19.04.2021; EGMR, *Ahmet Hüsrev Altan v. Turkey*, B. Nr. 13252/17, 13.04.2021.

²²² CoE, Commissioner for Human Rights, Bericht von 2020, § 117.

²²³ N. N., *Azami Tutukluluk Süresi 25 Ekim'de Doldu* [Die maximale Haftdauer ist am 25. Oktober abgelaufen], *Bianet* vom 30. Oktober 2023, abzurufen unter <<https://bianet.org/haber/avukatlar-aymden-yanit-bekliyor-gultan-kisanak-neden-serbest-birakilmiyor-287143>>.

²²⁴ Das Verfassungsgericht entschied über eine Beschwerde dreizehn Jahre nach der Anklageerhebung mit dem Vorwurf der Mitgliedschaft gegen den Beschwerdeführer, elf Jahre nach seiner Verurteilung und fünf Jahre nach Rechtskraft des Urteils. In dem Urteil wurde festgestellt, dass das Vereinigungsrecht des Beschwerdeführers verletzt worden war, siehe Verfassungsgericht, *Anayasa Mahkemesi, Ahmet Urhan*, B. Nr. 2014/13961, 09.10.2019.

Die von uns befragten Anwälte sind der Meinung, dass eine Anordnung von Untersuchungshaft das Risiko einer Verurteilung erhöht. Die Anwälte vermuten, dass Hintergrund dafür ist, dass eine Person im Falle einer unrechtmäßigen Verhaftung den Staat auf materiellen und immateriellen Schadenersatz verklagen kann.²²⁵ Es gibt allerdings auch in solchen Fällen Beispiele von Freisprüchen.

Eine weitere Praxis, die sich in letzter Zeit zu einer faktischen Strafe entwickelt hat, ist die justizielle Kontrolle (adli kontrol), d.h. die Anordnung von Auflagen, wie z.B. Reiseverbote und Meldeauflagen bei der Polizei, anstelle des Erlasses eines Untersuchungshaftbefehls.²²⁶ Ein anderer Anwalt gab an, dass in allen Fällen von Mitgliedschaft und in etwa 90 % der Propagandafälle, in denen keine Untersuchungshaft angeordnet wurde, die sogenannte justizielle Kontrolle, d.h. Auflagen, verhängt würden, und zwar auch in Fällen, die voraussichtlich ohne Anklage enden werden. Darüber hinaus erklärte er, dass in jüngster Zeit die Auflagen auch dann nicht aufgehoben worden seien, wenn die Betroffenen freigesprochen worden seien. Ihre Anträge auf Aufhebung der Auflagen seien mit der Begründung abgewiesen worden, das Urteil sei noch nicht rechtskräftig.

3. ERHEBUNG UND BEWERTUNG VON BEWEISMITTELN

Der Menschenrechtskommissar des Europarates stellte in seinem Bericht nach seinem Besuch in der Türkei im Jahr 2011 fest, dass die Strafverfolgungsbehörden in der Türkei seit langem erst nach der Festnahme von Beschuldigten versuchen, diesen die Begehung einer Straftat nachzuweisen und Beweise in Bezug auf einen hinreichenden Tatverdacht zu ermitteln. Der Kommissar wies darauf hin, dass in vielen Fällen auch nach der Anklageerhebung die Ermittlungen andauerten, was zu langwierigen Verfahren und langen Haftzeiten führe.²²⁷ Diese Beobachtung, die auch heute noch zutrifft, zeigt, dass die allgemeine Tendenz in der Türkei dahin geht, eine Person allein aufgrund von Vermutungen zum Beschuldigten zu machen und erst dann Ermittlungen beginnen, statt eine Person auf der Grundlage von Beweisen als Beschuldigten zu identifizieren. Dies ist ein Verstoß gegen die Grundprinzipien des Strafverfahrens.

In der türkischen Strafprozessordnung sind die Anforderungen an die Anklage und die Darstellung der Beweise in Art. 170 tStPO geregelt. In Art. 170 Abs. 3 tStPO ist detailliert aufgelistet, welche Informationen die Anklageschrift enthalten muss. Gemäß Art. 170 Abs. 4 tStGB müssen „die Geschehnisse, die die zur Last gelegte Straftat begründen, in ihren Zusammenhängen mit den vorhandenen Beweisen dargestellt“ werden“, um den hinreichenden Verdacht, dass eine Straftat begangen wurde, zu belegen. Dementsprechend muss die

²²⁵ Siehe Art. 141(a) tStPO.

²²⁶ Die Liste der möglichen Auflagen (justiziellen Kontrollen) findet sich in Artikel 109 tStPO.

²²⁷ CoE, Commissioner for Human Rights, Bericht von 2012, § 22.

Anklageschrift im Falle des Vorwurfs der Mitgliedschaft in einer Organisation zumindest die Stellung des Angeklagten innerhalb der hierarchischen Struktur der Organisation sowie die Beweise für seine Mitgliedschaft in der Organisation enthalten.

In den von uns für dieses Gutachten untersuchten Anklageschriften wird jedoch in der Regel kein Zusammenhang zwischen der vorgeworfenen Straftat und der konkreten Handlung bzw. den Beweismitteln hergestellt. Die Anklageschriften stützen sich vielmehr auf abstrakte Behauptungen, anstatt einen hinreichenden Tatverdacht begründende Umstände darzulegen. In einer beträchtlichen Anzahl von Anklageschriften folgt auf eine lange Darstellung der Geschichte und der Aktivitäten der betreffenden Organisation ein langer Abschnitt über die Tathandlungen und Beweismittel, ohne dabei eine Verbindung zwischen den Personen, den Handlungen und den Beweismitteln herzustellen.

Nach Art.170 Abs. 5 tStPO ist die Staatsanwaltschaft zwar verpflichtet, nicht nur die belastenden, sondern auch die entlastenden Tatsachen darzulegen – allerdings enthalten die Anklageschriften, die den Verfahren wegen Terrordelikten in der Türkei zugrunde liegen, regelmäßig keine zugunsten der Angeklagten sprechende Tatsachen. In der überwiegenden Zahl der Verfahren kommt es faktisch zu einer Umkehr der Beweislast, d.h. den Angeklagten wird auferlegt, ihre Unschuld zu beweisen. Die von uns befragten Strafverteidiger erklärten, dass es mittlerweile unmöglich sei vorherzusagen, ob eine Beweislage als für eine Verurteilung ausreichend erachtet wird oder nicht.

Art. 209 Abs. 1 tStPO sieht vor, dass Urkunden oder andere Schriftstücke, die als Beweismittel dienen sollen, in der Hauptverhandlung in Gegenwart des Angeklagten und seines Verteidigers verlesen werden. Nach Art. 217 Abs. 1 tStPO darf der Richter seine Entscheidung nur auf Beweismittel stützen, die in der Hauptverhandlung erörtert worden sind. Nach den strafprozessualen Grundprinzipien der Unmittelbarkeit und der Waffengleichheit ist ein Urteil aufzuheben, das auf Beweise gestützt wird, die nicht in die Hauptverhandlung eingeführt und dort von den Parteien erörtert worden sind.

Auf der Grundlage der von uns geführten Interviews und der im Rahmen dieses Gutachtens ausgewerteten Akten werden wir in den folgenden Abschnitten die in Terrorismusverfahren wichtigsten Beweismittel untersuchen.

3.1 In der Vergangenheit rechtswidrig erlangte Beweismittel

In einer beträchtlichen Anzahl der wegen terrorismusbezogener Straftaten geführten Verfahren, die wir für dieses Gutachten untersucht haben, sind ein erheblicher Teil der Beweismittel, auf die sich die Anklage wegen Mitgliedschaft in einer terroristischen Organisation stützt, geheime Zeugenaussagen und Erkenntnisse aus Telekommunikationsüberwachungen bzw. aus anderer technischer Überwachung, die Anfang der 2010er Jahre erhoben wurden, insbesondere zwischen 2012 und 2014, als die sogenannten Friedensverhandlungen zwischen der PKK und der Regierung liefen. Alle von uns befragten Rechtsanwälte gaben an, dass die meisten

dieser Beweismittel unter der Ägide von Staatsanwälten gesammelt und von Richtern genehmigt wurden, die nach dem Putschversuch vom 15. Juli 2016 wegen Mitgliedschaft in der FETÖ/PDY und wegen des Versuchs, die verfassungsmäßige Ordnung zu stürzen, verhaftet und ihres Amtes enthoben wurden und von denen sich einige noch in Untersuchungshaft befinden und andere verurteilt worden sind.

Die Generalstaatsanwaltschaft des Kassationsgerichts stellte nach dem Putschversuch fest, dass die Organisation FETÖ/PDY durch ihre Mitglieder in der Justiz, der Polizei, den Geheimdiensten und den Gutachterinstitutionen ihre Struktur innerhalb des Staates durch Disziplinarverfahren in den Behörden so gestärkt hat, dass sie das "Gesetz als Waffe" einsetzen konnte. So konnte sie mit gefälschten Beweismitteln Verfahren einleiten, die unter den Namen "Ergenekon", "Schlaghammer" („Balyoz“) und "Militärspionage" („Askeri Casusluk“) bekannt wurden.²²⁸

Die Verurteilungen in diesen Fällen, die vom türkischen Staat als "Verschwörungsverfahren" und als konstruierte Verfahren²²⁹ bezeichnet werden, wurden unter anderem wegen der rechtswidrigen Beweiserhebung (rechtswidrige Kommunikationsaufzeichnungen, geheime Zeugen, digitale Beweise und Beschlagnahmeanordnungen) und der unzureichenden Erörterung der Verwertbarkeit dieser Beweise in den Urteilsbegründungen aufgehoben.

Das Verfassungsgericht entschied, dass in den von FETÖ/PDY-nahen Mitgliedern der Strafverfolgungsbehörden und Gerichte geführten Ermittlungen und Strafverfahren gefälschte Dokumente sowie digitales Beweismaterial genutzt wurde, und rechtswidrige Abhörmaßnahmen sowie technische Überwachungen durchgeführt wurden, was einen Verstoß gegen ein faires Verfahren darstellt.²³⁰ Wie bereits im ersten Abschnitt erwähnt, wurden die in der Öffentlichkeit als "Korruptionsermittlungen vom 17. bis 25. Dezember 2013" bezeichneten Ermittlungen, die angeblich von FETÖ/PDY-Mitgliedern in Justiz und Polizei auf der Grundlage rechtswidriger Kommunikationsaufzeichnungen eingeleitet worden waren und in denen die Familie des damaligen Ministerpräsidenten, Minister, Kinder von Ministern, Bürgermeister und zahlreiche Geschäftsleute beschuldigt wurden, mit der Begründung eingestellt, dass rechtswidrig erlangte Beweise im Gerichtsverfahren nicht verwertet werden dürften.

Die von uns befragten Rechtsanwälte erklärten, dass auch Angeklagte in politischen Fällen wie den KCK-, Kobane-, ÇHD- und Gezi-Verfahren aufgrund von Beweisen verurteilt worden

²²⁸ Yargıtay Cumhuriyet Başsavcılığı [Generalstaatsanwaltschaft des Kassationsgerichtshofs], Türkiye'de gerçekleşen 15 Temmuz Darbe Girişiminin Arkasındaki Fetullahçı Terör Örgütü (FETÖ) [Fetullah Terrororganisation (FETÖ) steckt hinter dem Putschversuch vom 15. Juli in der Türkei], abzurufen unter <<https://www.yargitaycb.gov.tr/documents/15temmuzbrosurTR.pdf>>.

²²⁹ Siehe Secretariat General of the Presidency of the Republic of Turkey, 10 Questions to Understand 15 July Coup Attempt and Fetullah Terrorist Organization, November 2016, abzurufen unter <https://www.tccb.gov.tr/as-sets/dosya/15Temmuz/onsorudafeto_tr_en.pdf>.

²³⁰ Urteile des Verfassungsgerichts, Anayasa Mahkemesi, Sencer Başat ve Diğerleri, B. no. 2013/7800, 18.06.2014; Anayasa Mahkemesi, Dursun Çiçek, B. no. 2012/1108, 16.07.2014 und Anayasa Mahkemesi, Yavuz Pehlivan ve Diğerleri [BD], B. no. 2013/231204, 04.06.2015.

seien, die von Mitgliedern der Justiz und der Sicherheitskräfte rechtswidrig erlangt worden waren, die nach dem Putschversuch im Jahr 2016 aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur FETÖ/PDY verurteilt und aus ihren Ämtern entlassen worden waren. Ihre Widersprüche gegen die Verwertung dieser Beweismittel wurden jedoch anders als in den oben genannten Fällen, die den damaligen Ministerpräsidenten, Minister, Kinder von Ministern, Bürgermeister und zahlreiche Geschäftsleute betrafen, zurückgewiesen. So wurden 2017 in dem 2009 eröffneten Hauptverfahren gegen die KCK, in dem 154 Personen angeklagt waren, darunter der Ko-Vorsitzende, Abgeordnete, Ko-Bürgermeister, Stadträte, Politiker, Menschenrechtsverteidiger, Journalisten und Intellektuelle der ehemaligen kurdischen Partei für Frieden und Demokratie (BDP), 111 Personen zu erheblichen Strafen verurteilt.²³¹ Ein Anwalt, der die Angeklagten im KCK-Verfahren verteidigte, berichtete, dass sie als Verteidiger immer wieder Anträge stellten, in denen sie darauf hinwiesen, dass die Staatsanwälte, unter deren Leitung die Beweismittel erhoben worden waren, ihres Amtes enthoben oder verhaftet worden waren, und dass die Verwendung rechtswidrig durch Überwachung der Kommunikation und technische Überwachung erlangter Beweismittel unzulässig sei. Diese Anträge seien aber alle abgelehnt worden.

In dem Revisionsantrag der Verteidigung im ÇHD-Verfahren ist ausgeführt, dass gegen die ÇHD-Anwälte, die 2017 erneut aufgrund ausgeweiteter Ermittlungen verhaftet wurden, dieselben Beweismittel vorgebracht werden wie im Verfahren von 2013 und dass der Staatsanwalt, der für die damaligen Ermittlungen und die entsprechenden Beweiserhebungen verantwortlich ist, als Beschuldigter der FETÖ/PDY-Ermittlungen flüchtig ist. Die wichtigsten Beweismittel, die die Anwälte mit der DHKP-C in Verbindung bringen sollen, nämlich Computeraufzeichnungen und Dokumente, die angeblich bei Operationen gegen die Organisation in den Niederlanden und Belgien beschlagnahmt worden sein sollen und 2007-2008 in die Türkei gelangten, wurden vom damaligen Leiter des polizeilichen Nachrichtendienstes, der wegen der Fälschung von Beweisen und zahlreicher anderer Straftaten im Zusammenhang mit der Organisation FETÖ/PDY verurteilt wurde, in der Türkei in amtliche Verwahrung genommen. Dem Revisionsantrag im Fall ÇHD zufolge wurden 38 der an den Ermittlungen beteiligten Polizeibeamten, der ermittelnde Staatsanwalt und fünf weitere Staatsanwälte, die in verschiedenen Phasen des Verfahrens daran beteiligt waren, sowie zwei der Richter, die die Überwachung des Telekommunikationsverkehrs angeordnet hatten, nach dem Putschversuch vom 15. Juli 2016 aus ihren Ämtern entlassen und wegen Mitgliedschaft in einer Organisation, Fälschung von Beweismitteln, unrechtmäßiger Erlangung von Beweismitteln und Fälschung amtlicher Dokumente verurteilt.²³²

²³¹ Urteile des Verfassungsgerichts, Anayasa Mahkemesi, Sencer Başat ve Diğerleri, B. Nr. 2013/7800, 18.06.2014; Dursun Çiçek, B. Nr. 2012/1108, 16.07.2014; Yavuz Pehlivan ve Diğerleri[BD], B. Nr. 2013/231204, 04.06.2015.

²³² Siehe: N.N. Avukat Aydın: Dijital delil grubu orijinal değil, sahte [Rechtsanwalt Aydın: Die digitalen Beweismittel sind keine Originale, sondern Fälschungen], Bianet vom 10.11.2022, abzurufen unter <<https://bianet.org/haber/avukat-aydin-dijital-delil-grubu-orijinal-degil-sahte-269764>>. Die ÇHD-Anwälte wurden zu Freiheitsstrafen zwischen zwei und achtzehn Jahren verurteilt. Die Urteile gegen achtzehn Anwälten wurden vom Kassationsgerichtshof bestätigt. Siehe auch Abschnitt 1.

Dies gilt auch für die Beweismittel im Verfahren gegen sechzehn Personen, darunter Osman Kavala, die wegen "versuchten Umsturzes der Regierung der Republik Türkei" und anderer Straftaten angeklagt wurden, weil sie angeblich die Gezi-Proteste im Jahr 2013 organisiert und finanziert hatten. Siebenundvierzig der dreiundfünfzig in der Akte enthaltenen Anordnungen zur Überwachung des Telekommunikationsverkehrs wurden von zwei Richtern erlassen, die wegen Mitgliedschaft in einer terroristischen Organisation verurteilt worden sind.²³³ Diese Beweismittel, zu denen die Verteidiger während des gesamten Verfahrens erklärten, sie seien rechtswidrig erlangt, weil sie von Mitgliedern einer kriminellen Organisation gesammelt worden seien, wurden auf Grundlage einer rechtlichen Figur namens "Neu-Aufwertung", von der im türkischen Recht bis dahin noch niemand gehört hatte, in die Anklageschrift aufgenommen.

Ein von uns befragter Anwalt, einer der Verteidiger im Gezi-Verfahren, erklärte, dass dieselben Richter, die später als Mitglieder einer terroristischen Organisation verurteilt wurden, dieselben vorgefertigten Beschlüsse unterschrieben hätten, die von Staatsanwälten und Polizeibeamten, die derselben Organisation wie sie angehörten, vorbereitet worden waren. Er wies darauf hin, dass die Gerichte jedoch nur in Bezug auf die bereits erwähnten (vgl. 1.1.4) vom 17. bis 25. Dezember 2013 geführten Korruptionsermittlungen gegen Angehörige der Regierung entschieden hätten, dass die Erkenntnisse aus diesen rechtswidrigen Abhörmaßnahmen nicht als Beweismittel verwertet werden dürften. Strafverfahren, die auf der Grundlage in gleicher Weise rechtswidrig erlangter Beweismittel eingeleitet worden waren, wurden also eingestellt, soweit sie bestimmte Gruppen betrafen, nicht jedoch bei anderen Personengruppen, insbesondere soweit sie zur Regierung bzw. deren Umfeld, die dann auf Grundlage derartiger Beweise verurteilt wurden. Die Verurteilung von Osman Kavala zu lebenslanger Freiheitsstrafe wegen "versuchten Umsturzes der Regierung der Republik Türkei" sowie die damit im Zusammenhang stehenden Verurteilungen von Can Atalay, Tayfun Kahraman, Mine Özerden und Çiğdem Mater Utku zu 18 Jahren Freiheitsstrafe wegen "Beihilfe zum versuchten Umsturz der Regierung der Republik Türkei" wurden vom 3. Strafsenat des Kassationsgerichtshofs bestätigt.²³⁴

3.2 Zeugenaussagen

Zeugenaussagen, die seit den Jahren 2008-2009 die gängigen Beweismittel sind, sind hingegen heute zum Rückgrat der meisten politischen Verfahren geworden. Früher wurden eher Auswertungen von Video- und Telekommunikationsüberwachungen, Raumüberwachungen und andere Beweismittel verwendet. Die von uns befragten Rechtsanwälte gaben an, dass es sich bei den im Rahmen von Strafverfahren vorgeworfenen Handlungen meist um solche

²³³ Revisionsantrag im Gezi-Verfahren (unveröffentlicht).

²³⁴ Urteil des 3. Strafsenats des Kassationsgerichtshofs, Yargıtay, E. 2023/12611, K. 2023/6359, 28.09.2023. Siehe auch N.N., Yargıtay'ın Gezi davası kararı 78 sayfalık raporda neler öne çıkıyor? [Was steht in dem 78-seitigen Bericht über die Entscheidung des Kassationsgerichtshofs zum Gezi-Prozess?], Medyascope vom 29.09.2023, abgerufen unter <<https://medyascope.tv/2023/09/29/yargitayin-gezi-davasi-karari-78-sayfalik-raporda-neler-one-cikiyor/>>.

handelte, die den Bereich der Ausübung der Meinungs- und Versammlungsfreiheit betreffen. Da oft die Strafbarkeit dieser Handlungen mit konkreten und offenen Beweismitteln nicht nachzuweisen ist, sind konstruierte Zeugenaussagen, sowohl von Zeugen mit geheimer als auch mit bekannter Identität, zu den wichtigsten Beweismitteln geworden.

Beispielhaft für diese Praxis stehen die folgenden Fälle: Hicran Ayverdi wurde der Mitgliedschaft in einer Organisation beschuldigt. Sie wurde zur Kronzeugin und belastete als Zeugin mit bekannter Identität 800 Personen, die mit den legalen Parteien HDP und DTP in Verbindung gestanden haben sollen. Ümit Akbıyık, ein Jugendlicher, der im Jugendrat der HDP politisch aktiv war, sagte gegen 600 Personen aus, darunter Journalisten, Rechtsanwälte, Künstler, Bürgermeister und Politiker. Die von diesen Zeugen in ihren Aussagen bezichtigten Personen wurden festgenommen und inhaftiert bzw. – soweit sie sich schon in Untersuchungshaft befanden – nicht freigelassen.²³⁵ Berk Ercan, ein ehemaliges Mitglied der DHKP-C, der zum Kronzeugen wurde, wurde sieben Mal zu verschiedenen Zeitpunkten vernommen. Auf der Grundlage seiner Aussagen wurden Ermittlungsverfahren gegen insgesamt 344 Personen eingeleitet, darunter Rechtsanwälte, Künstler, Universitätsangehörige, Anwälte des Anwaltsbüros des Volkes (Halkın Hukuk Bürosu) und Mitglieder der Zeitgenössischen Anwaltsvereinigung ÇHD sowie Lehrer, die durch Verordnungen mit Gesetzeskraft (KHK) aus dem Dienst entlassen worden waren.²³⁶

Die Erfahrungen einiger von uns befragter Rechtsanwälte und die Berichte von Menschenrechtsorganisationen zeigen, dass die Anwendung von Gewalt und Drohungen zur Erlangung von Aussagen und/oder die Entführung von Personen, um sie zu überreden oder zu zwingen, als Informanten oder Zeugen zu fungieren, insbesondere in den letzten Jahren zugenommen haben.

Die Zentrale des Menschenrechtsvereins (İHD) macht seit 2018 mit ihren Berichten auf diese Situation aufmerksam und betont, dass diese im Rahmen des nach dem Putschversuch vom 15. Juli 2016 verhängten Ausnahmezustandes zu einer Politik der Repression geworden sind. In seinem Jahresbericht 2021 gibt der Menschenrechtsverein an, dass sich in den ersten zehn Monaten des Jahres 2021 insgesamt 65 Personen wegen der oben genannten Praktiken an ihn gewandt haben. Bei den Personen, die sich an den İHD wandten, handelte es sich vor

²³⁵ Siehe N.N., Selçuk Mızraklı da dahil 800 kişi aleyhine ifade veren 'tanığın' beyanları yalan çıktı [Die Aussagen der 'Zeugin', die gegen 800 Personen, darunter Selçuk Mızraklı, ausgesagt hatte, erwiesen sich als falsch], Evrensel vom 07.10.2022, abzurufen unter <<https://www.evrensel.net/haber/471703/selcuk-mizrakli-da-dahil-800-kisi-aleyhine-ifade-veren-tanigin-beyanlari-yanan-cikti>>; Hikmet Adal, 600'den fazla kişinin dosyasında tanık olan bir isim: Ümit Akbıyık [Ein Name, der in den Akten von mehr als 600 Personen als Zeuge auftaucht: Ümit Akbıyık], Bianet vom 26.09.2023, abzurufen unter <<https://bianet.org/haber/600-den-fazla-kisinin-dosyasinda-tanik-olan-bir-isim-umit-akbiyik-285385>>.

²³⁶ Tuba Çameli, Engizisyona teslim olmak ya da olmamak. Derviş Emre Aydın'la Söyleşi [Vor der Inquisition kapitulieren oder nicht. Ein Interview mit Derviş Emre Aydın], 1+1 Express vom 24.06.2020, abzurufen unter: <<https://bir-artibir.org/engizisyona-teslim-olmak-ya-da-olmamak/>>. Siehe auch Canan Coşkun, Pen Norveç Türkiye İddianame Projesi, İddianame İnceleme Raporu [Pen Norwegen Türkei Anklageprojekt, Bericht über die Überprüfung der Anklagen], 11.11.2021, abzurufen unter <https://norskpen.no/eng/wp-content/uploads/2021/11/Turkiye-Iddianame-Projesi_Canan-Coskun_11-Kasim-2021.pdf>.

allem um Schüler und Studenten, Mitglieder und Aktivisten politischer Parteien sowie deren Angehörige. Gegen sie gingen die Sicherheitskräfte mit folgenden Mitteln vor: Ständige Überwachung, Entführung und Freiheitsberaubung, rechtswidrige Verhöre, Folter oder Gewalt und Drohungen, um Informationen und Aussagen zu erpressen sowie Ausübung von Druck, als Informanten zu arbeiten oder Aussagen als geheime Zeugen zu machen, Überredungen und Bedrohungen, um sie als geheime Zeugen zu gewinnen. Ein Teil der Betroffenen befand sich zu der Zeit, als derartiger Druck auf sie ausgeübt wurde, im Gefängnis oder im Polizeigewahrsam.²³⁷ Der IHD weist jedoch darauf hin, dass diese Zahlen bei weitem nicht die tatsächliche Situation widerspiegeln, da die Opfer zögern, sich beim Menschenrechtsverein oder bei den Staatsanwaltschaften zu melden, wodurch dem Verein die tatsächlichen Zahlen nicht bekannt sind.²³⁸

3.2.1 „Geheime Zeugenaussagen“ [„gizli tanıklık“] – Aussagen von Zeugen, deren Identität geheim gehalten wird

In der Praxis der Ermittlungen in Terrorverfahren identifizieren Zeugen regelmäßig Hunderte von Personen anhand von Fotos. In dem Kobane-Verfahren wurden zum Beispiel die 29-seitige Aussage eines Zeugen, dessen Identität geheim gehalten wurde, mit 328 Seiten Identifizierungsfotos und die 18-seitige Aussage eines anderen Zeugen mit etwa 50 Identifizierungsfotos eingeführt, die offenbar am selben Tag von demselben Staatsanwalt, demselben Protokollführer und denselben Sicherheitsbeamten aufgenommen worden waren.²³⁹ Angesichts der Tatsache, dass es unmöglich erscheint, dass eine Person konkrete Informationen über so viele Personen hat, griffen die Anwälte entsprechende „Identifizierungen“ an. Sie gehen davon aus, dass Personen, die so viele andere Personen identifiziert und zu diesen ausgesagt haben, von der Polizei entsprechend angewiesen wurden oder dass die Zeugenaussagen sogar direkt von der Polizei vorformuliert wurden.

Die Tatsache, dass bestimmte Passagen der Aussagen mehrerer Zeugen in einer der von uns untersuchten Verfahrensakte im Wortlaut exakt identisch waren, verstärkt den Verdacht, dass diese Aussagen nach der "cut and paste"-Methode erstellt wurden und nicht von den Zeugen selbst stammen.²⁴⁰

Das erste Problem im Zusammenhang mit dieser Praxis besteht darin, dass die Bedingungen, unter denen die Identität eines Zeugen geheim gehalten werden kann, zwar im

²³⁷ Menschenrechtsverein (IHD), 2021 Sonderbericht über Vorfälle von Verhören, Befragungen, Anwerbung von Informanten unter Gewaltanwendung und Drohungen sowie Entführungen, 30.12.2021, abzurufen unter <<https://www.ihd.org.tr/wp-content/uploads/2021/12/2021-Bask%C4%B1-Tehdit-ve-Ajan-las%C4%B1rma-Raporu.pdf>>.

²³⁸ Ebd., S. 3.

²³⁹ Nuray Özdoğan, Hükümetin Maymuncuk Anahtarı Kobane Davası, Birikim vom 10.10.2023, abzurufen unter <<https://birikimdergisi.com/guncel/11516/hukümetin-maymuncuk-anahtari-kobane-davasi>>.

²⁴⁰ So wurde im Revisionsantrag des ÇHD-Verfahrens festgestellt, dass Teile der Aussagen von zwei Zeugen, von denen einer geheim gehalten wurde und die Identität des anderen bekannt war, die an zwei verschiedenen Tagen bei der Staatsanwaltschaft aufgenommen worden waren, identisch waren.

innerstaatlichen Recht geregelt sind, diese aber von den Gerichten nicht beachtet wird.²⁴¹ **Die Entscheidung, die Identität eines Zeugen geheim zu halten, wird regelmäßig entgegen der Rechtsprechung des Verfassungsgerichts und des EGMR nicht mit konkreten und objektiven Tatsachen begründet.**²⁴² Die für diesen Bericht befragten Rechtsanwälte gaben an, dass in keinem der ihnen bekannten Fälle die Gründe für die Geheimhaltung der Identität eines Zeugen dargelegt wurden. In Terrorismusverfahren können die abstrakten und allgemeinen Aussagen solcher Zeugen, deren Identität ohne Grund nicht bekannt gegeben wird und die von einigen Anwälten als "Gefälligkeitszeugen" bezeichnet werden, zur wesentlichen und entscheidenden Grundlage für Verhaftungs- und Verurteilungsentscheidungen werden. In den Worten eines Anwalts ist die „geheime Zeugenaussage“ in der Türkei "fast zu einem professionellen Beruf geworden".

Das zweite Problem mit dieser Praxis, das im nächsten Abschnitt über das Recht auf ein faires Verfahren ausführlicher behandelt wird, besteht darin, dass „geheime Zeugenaussagen“ häufig als das wesentliche oder entscheidende Beweismittel in verurteilenden Urteilen aufgeführt werden. Nach der Rechtsprechung des EGMR darf eine Verurteilung jedoch nicht ausschließlich oder in entscheidendem Maße auf derartigen Zeugenaussagen beruhen.²⁴³ Auch nach türkischem Recht darf die Aussage eines Zeugen, in Bezug auf den Zeugenschutzmaßnahmen getroffen worden sind, nicht allein Grundlage eines Urteils sein.²⁴⁴ „Geheime Zeugenaussagen“ können nur dann als entscheidendes Beweismittel für eine Verurteilung Urteil herangezogen werden, wenn sie durch andere Beweise gestützt werden.

Ein drittes Problem im Zusammenhang mit dieser Praxis besteht darin, dass es viele Hinweise darauf gibt, dass diese Aussagen nicht belastbar sind, dass sie fabriziert wurden, bzw. unter

²⁴¹ Nach Art. 58 tStPO kann eine Person im Ermittlungs- und Strafverfahren als geheimer Zeuge mittels Ton- und Bildübertragung vernommen werden, wenn die Offenbarung der Identität der als Zeuge zu vernehmenden Person für sie selbst oder ihre Angehörigen eine schwerwiegende Gefahr darstellen würde. Dies setzt eine rechtliche Begründung voraus, ob die Voraussetzungen für die Vernehmung als geheimer Zeuge vorliegen. Nach dem letzten Absatz des Art. 58 tStPO dürfen geheime Zeugenaussagen nur im Zusammenhang mit Straftaten verwendet werden, die im Rahmen der Tätigkeit für eine kriminelle Organisationen begangen wurden.

²⁴² Nach der Rechtsprechung des EGMR müssen die nationalen Behörden die Gründe für die Geheimhaltung der Identität eines Zeugen im Zusammenhang mit dem Verfahren hinreichend begründen. Das Versäumnis, die Kohärenz und die Gründe für die Geheimhaltung der Identität eines Zeugen zu prüfen, kann gegen Artikel 6 EMRK verstoßen. So verstößt beispielsweise die geheime Vernehmung eines Zeugen aufgrund einer allgemeinen Befürchtung gegen Artikel 6 EMRK. Siehe EGMR, Doorson v. Niederlande, 26.03.1996, § 71; EGMR, Visser v. Niederlande, B. Nr. 26668/95, 14.02.2002, § 47; EGMR, Scholer v. Germany, B. Nr. 14212/10, 18.12.2014, §§ 53-56; EGMR, Balta and Demir v. Turkey, B. Nr. 48628/12, 23.06.2015, § 43- 44.

²⁴³ EGMR, Van Mechelen and others v. Netherlands, B. Nr. 21363/93, 23.04.1997, § 63; EGMR, Doorson v. Netherlands, B. Nr. 20524/92, 26.03.1996, § 76; Taalv. Estonia, B. Nr. 13249/02, 22.11.2005, § 33; EGMR, Pello v. Estonia, B. Nr. 11423/03, 12.04.2007, § 25. Nr. 11423/03, 12.04.2007, § 25; EGMR, Balta und Demir v. Turkey, § 39. Die Verwendung geheimer Zeugenaussagen wird ausführlicher in dem Urteil des EGMR EGMR, Schatschaschwili v. Germany [GC], B. Nr. 9154/10, 15.12.2015, §§ 111-131.

²⁴⁴ Gemäß Art. 9 Abs. 8 des türkischen Zeugenschutzgesetzes (Tanık Koruma Kanunu) darf die Aussage eines Zeugen, für den eine Schutzmaßnahme getroffen worden ist, nicht als alleinige Grundlage für ein Urteil verwendet werden. Die Aussage eines geheimen Zeugen, die nicht durch andere Beweise gestützt und bestätigt wird, kann nicht allein als Grundlage für eine Verurteilung dienen.

Druck zustande gekommen sind und von den Verteidigern faktisch nicht inhaltlich überprüft werden können.

Denn die Glaubhaftigkeit der Aussagen, die im Laufe von Ermittlungen gegen Dutzende und manchmal Hunderte von Personen gemacht werden, können nicht in ihrer Gesamtheit überprüft werden, da in den jeweiligen Verfahren nur die Seiten der Aussage eingeführt werden, die den jeweiligen Beschuldigten betreffen. Die Anwälte haben keine Möglichkeit zu überprüfen, unter welchen Umständen der Zeuge vernommen wurde und wie die Vernehmungssituation war. Sie haben auch keinen Zugang zu Aussagen des Zeugen gegen andere Angeklagte, die in anderen Verfahren angeklagt sind, die zweifelhaft sind oder Widersprüche zu den Aussagen in ihrem Fall aufweisen. Damit wird den Anwälten die Möglichkeit genommen, die Unglaubwürdigkeit des Zeugen in ihrem Verfahren nachzuweisen. Die von uns befragten Rechtsanwälte berichteten, dass sie, um die Glaubwürdigkeit des Zeugen bzw. die Glaubhaftigkeit seiner Angaben zu überprüfen, Anträge gestellt hatten, alle Vernehmungsprotokolle, Identifizierungsprotokolle und Hauptverhandlungsprotokolle mit den Aussagen des Zeugen in Hauptverhandlungen anderer Verfahren beizuziehen und auf ihre Schlüssigkeit zu überprüfen. Diese Anträge wurden stets abgelehnt. Die Anwälte gaben an, dass sie nur dann Widersprüche zwischen den Aussagen aufdecken konnten, wenn sie durch eigene Anstrengungen und mit Hilfe ihrer Kollegen in der Lage waren, die beeidigten Aussagen von „geheimen“ und regulären Zeugen in anderen Akten zu überprüfen.

Die von uns befragten Rechtsanwälte erklärten außerdem, dass sie in den Fällen, in denen es ihnen gelungen war, einen „geheimen Zeugen“, wenn auch mit verzerrter Stimme und verpixelttem Bild, über die Videokonferenztechnik der SEGBIS vor Gericht zu hören, "sogar froh" über die Möglichkeit waren, dem Zeugen Fragen zu stellen. Dies beurteilten sie als sehr wertvoll, obwohl bei dem Einsatz der SEGBIS-Videokonferenztechnik während der Vernehmung der Bildschirm so weit von den Verteidigern und den Angeklagten entfernt ist, dass es für die Verteidigung nicht möglich ist, die Reaktionen des Zeugen zu sehen. Ein weiterer Punkt, über den sich die Rechtsanwälte einig sind, ist, dass es rechtlich nicht möglich ist, zu überprüfen, ob die Person, deren Aussage über SEGBIS gehört wird, tatsächlich der betreffende Zeuge ist, ob Personen die laut Gesetz bei der Vernehmung anwesend sein müssen, also der Staatsanwalt oder der beauftragte Richter²⁴⁵ und ein Protokollführer bei der Vernehmung tatsächlich anwesend sind, ob andere der Polizei oder dem Geheimdienst zugehörige Personen während der Aussage anwesend sind und ob der Zeuge während seiner Vernehmung beeinflusst wird oder nicht. **Die Rechtsanwälte berichteten, dass sie beobachtet hätten, dass während der Vernehmung des Zeugen ständig Personen herumliefen und geflüstert wurde, und dass**

²⁴⁵ Nach Art. 10 Abs. 2 der auf der Grundlage der Strafprozessordnung und des Zeugenschutzgesetzes erlassenen Verordnung über den Einsatz von Audio- und Videoinformationssystemen (SEGBIS) in Strafverfahren „können Zeugen, deren Identität geheim gehalten wird, über das SEGBIS per Videokonferenz aus der Ferne vernommen werden. Während der Vernehmung muss der örtlich zuständige Staatsanwalt oder Richter, bei dem der Zeuge, dessen Identität geheim gehalten wird, vernommen wird, anwesend sein“.

sie befürchteten, dass der Zeuge von der Polizei oder dem Geheimdienst beeinflusst worden ist oder werden sollte.

Ein weiterer Grund weshalb die Anwälte die Aussagen von Zeugen, deren Identität geheim gehalten wird, für hoch problematisch halten, sind Hinweise darauf, dass Zeugenaussagen bestimmten Mustern folgen. Als z.B. im ÇHD-Verfahren (vgl. 1.1.4) festgestellt wurde, dass die Aussagen der geheimen Zeugen K.D. und İ.K. im Ermittlungsverfahren nahezu identisch waren, beantragten die Anwälte festzustellen, wer diese geheimen Zeugen sind und wie sie vernommen worden sind. Das Gericht lehnte den Antrag ab und entschied, nur einen der geheimen Zeugen zu vernehmen.²⁴⁶ Im Revisionsantrag des sogenannten ÇHD-Verfahrens wird ausgeführt, dass die Aussagen eines Kronzeugen, dessen Identität geheim gehalten wird, im Istanbuler Polizeipräsidium gegen drei angeklagte Rechtsanwälte bis auf das Komma identisch waren. Obwohl die Verteidiger der Angeklagten erklärten, dass dieser Umstand zeige, dass die Aussage des Zeugen durch „cut and paste“ zustande gekommen und somit verfälscht sei, wurde auch diese Aussage als Grundlage für das Urteil herangezogen. Es stellte sich auch heraus, dass die Aussagen verschiedener „geheimer Zeugen“, die zu unterschiedlichen Zeitpunkten gemacht worden sein sollen, zu den im Kobane-Verfahren angeklagten Politiker, die als Hauptgrund in deren Untersuchungshaftbefehl angeführt wurden, wortwörtlich identisch waren. Auch hier waren die Aussagen, die ein Zeuge zu verschiedenen Zeitpunkten zu mehreren Angeklagten getätigt hatte, wortwörtlich identisch.²⁴⁷

3.2.2 Zeugen, die verdeckte Ermittler oder Vertrauenspersonen (V-Personen) sind

Es ist gängige Praxis, dass Personen, die lange Zeit als V-Personen für den Staat gearbeitet haben, in Verfahren wegen Mitgliedschaft in einer Organisation aussagen. Im Prozess gegen elf Journalisten der Nachrichtenagenturen Mezopotamya und Jinnews sagte ein „geheimer Zeuge“, der behauptete, er habe früher für die Nachrichtenagentur Mezopotamya gearbeitet und die Journalisten hätten ihre journalistische Tätigkeit auf Anweisung der Organisation ausgeübt, auf eine Frage des Verteidigers hin, er habe „seine Tätigkeit im Auftrag des Staates ausgeübt“.²⁴⁸ Einer der Hauptbelastungszeugen in dem ÇHD-Verfahren, İsmet Özdemir, war laut einem Schreiben der Generaldirektion der Polizei zwischen 1995 und 2006 als V-Mann des polizeilichen Nachrichtendienstes beschäftigt.²⁴⁹ Aufgrund von Özdemirs Aussagen wurden im Laufe der Jahre zahlreiche Personen strafrechtlich verfolgt.

²⁴⁶ Hacı Bışkın, İki ayrı gizli tanık aslında tek kişi mi? [Sind die zwei geheimen Zeugen in Wirklichkeit ein und dieselbe Person?], Gazete Duvar vom 19.03.2019, abzurufen unter <<https://www.gazeteduvar.com.tr/gundem/2019/03/19/iki-ayri-gizli-tanik-aslinda-tek-kisi-mi>>.

²⁴⁷ N.N. Kobani Davası: Tanık ifadeleri hazır şablonlarla oluşturulmuş [Kobani-Verfahren: Zeugenaussagen basieren auf vorgefertigten Schablonen] Bianet vom 06.10.2022, abzurufen unter <<https://bianet.org/haber/tanik-ifadeleri-hazir-sablonlarla-olusturulmus-268103>>.

²⁴⁸ N.N. Gizli tanık: Devlet adına MA'da çalıştım [Geheimer Zeuge: Ich arbeitete für die Nachrichtenagentur Mesopotamien im Auftrag des Staates], Gazete Duvar vom 05.07.2023, abzurufen unter <<https://www.gazeteduvar.com.tr/gazetecilerin-yargilandigi-dava-gizli-tanik-devlet-adina-mada-calistim-haber-1626791>>.

²⁴⁹ Revisionsantrag im ÇHD-Verfahren (unveröffentlicht).

Art. 142 der während des Ausnahmezustands erlassenen und später als Gesetz in Kraft getretenen Verordnung mit Gesetzeskraft Nr. 694 sieht vor, dass in Fällen, in denen Beamte, die als verdeckte Ermittler tätig waren,²⁵⁰ als Zeugen vernommen werden sollen, und dass die Vernehmung unter Ausschluss des Angeklagten und seines Verteidigers, die ansonsten ein Recht auf Anwesenheit haben, oder an einem besonderen Ort mit veränderter Stimme und verändertem Aussehen erfolgen kann. Mit dieser Regelung werden nicht nur die Bestimmungen über den „geheimen Zeugen“ auf den verdeckten Ermittler ausgedehnt. Darüber hinaus kann der verdeckte Ermittler – anders als für die Vernehmung eines „geheimen Zeugen“ in der Strafprozessordnung vorgesehen – als Zeuge in Abwesenheit des Angeklagten und seines Verteidigers vernommen werden, so dass diese also nicht die Möglichkeit haben, Fragen zu stellen, auf die Antworten zu reagieren und Erklärungen abzugeben. Werden die Aussagen des so vernommenen verdeckten Ermittlers zur Grundlage des Urteils gemacht, werden die in den Entscheidungen des Verfassungsgerichts und des EGMR anerkannten Garantien, insbesondere das Konfrontationsrecht, und das Recht auf ein faires Verfahren verletzt.

3.2.3 Kronzeugen [„İtirafçı tanıklar“]

Eine beträchtliche Anzahl der Zeugen in Terrorismusverfahren sind Beschuldigte oder Angeklagte, die als "Kronzeugen" unter die Regelung der sogenannten tätigen Reue (Art. 221 tStGB) fallen und denen häufig vorgeworfen wird, derselben terroristischen Organisation anzugehören wie die Personen, gegen die sie aussagen. Hintergrund für deren Aussage ist, dass dies als tätige Reue gewürdigt wird und in dem sie betreffenden Verfahren vollständig von der Strafe abgesehen oder die Strafe wird gemildert werden kann.

Einer der von uns befragten Rechtsanwälte wies darauf hin, dass es sich im ÇHD-Verfahren bei den meisten „geheimen Zeugen“ und dem Zeugen mit offener Identität namens Berk Ercan, um Angeklagte handele, die vor dem für das ÇHD-Verfahren zuständigen 37. Kammer des Strafgerichts für schwere Strafsachen, die die Funktion einer Staatsschutzkammer hat, wegen Mitgliedschaft in einer terroristischen Organisation angeklagt sind. Der damalige Vorsitzende der für das ÇHD-Verfahren zuständigen 37. Kammer des Strafgerichts für schwere Strafsachen war auch der Ermittlungsrichter, dem der Zeuge Berk Ercan im Ermittlungsverfahren vorgeführt worden war. Dieser Richter, der später zum Vorsitzenden des Strafgerichts für schwere Strafsachen ernannt wurde, führte auch später das Strafverfahren gegen Berk Ercan. Derselbe Richter hatte also über den Zeugen in Ermittlungs- und Strafverfahren entschieden sowie ihn als Zeugen mit zunächst geheim gehaltener und später offen gelegter Identität vernommen.²⁵¹

Da Zeugen wie Berk Ercan in ihren eigenen Verfahren hohen Freiheitsstrafen drohen, deren Milderung sie durch Aussagen erreichen können, wird die Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen mit

²⁵⁰ Art. 139 tStPO sieht vor, dass Beamte durch richterlichen Beschluss als verdeckte Ermittler eingesetzt werden können, wenn ein durch konkrete Tatsachen begründeter dringender Tatverdacht besteht, dass die zu untersuchende Straftat begangen wurde, und es keine Möglichkeit gibt, auf andere Weise an Beweise zu gelangen.

²⁵¹ Siehe Tuba Çameli, Engizisyonu teslim olmak ya da olmamak [Sich der Inquisition ergeben oder nicht ergeben], 1+1 Express vom 24. Juni 2020, abzurufen unter: < <https://birartibir.org/engizisyonu-teslim-olmak-ya-da-olmamak/> >.

großer Skepsis betrachtet. Von uns befragten Anwälte berichteten, dass solche "Kronzeugen" häufig direkt aus dem Gefängnis zur Vernehmung im Polizeipräsidium gebracht werden.

Der Kassationsgerichtshof hat entschieden, dass die Aussage einer Person, die ein rechtliches Interesse daran hat, als Kronzeuge gegen einen anderen Angeklagten auszusagen, nicht als alleinige Grundlage für das Urteil herangezogen werden darf. Die Ermittlungsakte des Kronzeugen müsse geprüft werden, um die Glaubhaftigkeit seiner Aussage zu überprüfen.²⁵² Die Anwälte weisen darauf hin, dass nach der Rechtsprechung des Kassationsgerichtshofes zur Überprüfung der Richtigkeit und Zuverlässigkeit der Aussagen des Kronzeugen im Gerichtsverfahren gegen den vom Kronzeugen belasteten Angeklagten sämtliche den Zeugen betreffende Ermittlungs- und/oder Straftaten sowie die gegen ihn erhobenen Anklageschriften beigezogen und geprüft werden müssen. Nach den Erfahrungen der von uns befragten Rechtsanwälte werden die entsprechenden Beiziehungsanträge jedoch ohne Begründung abgelehnt.²⁵³

3.2.4 Die Qualität von Zeugenaussagen und das Problem der Kontrolle von Dokumenten und Korrespondenz, die die Grundlage der Zeugenaussagen darstellen

Zeugenaussagen in Strafverfahren im Zusammenhang mit terroristischen Straftaten beinhalten in der Regel keine konkreten Schilderungen von Ereignissen, die eine Verbindung zwischen den Handlungen der Person und der Organisation, dem Ort und der Zeit herstellen, sondern bestehen aus allgemeinen Informationen über das soziale Leben des Angeklagten, aus Hörensagen, Vermutungen oder Kommentaren, die von anderen Personen stammen. Nach den von uns untersuchten Akten enthalten die meisten Zeugenaussagen keine Informationen, die den Vorwurf der Mitgliedschaft in einer Organisation konkretisieren und die Verbindung zwischen der Person und der Organisation beweisen würden. Stattdessen haben wir festgestellt, dass die Zeugen abstrakte Aussagen machen, z.B. gegen eine Journalistin, die für die kurdische Presse arbeitet, oder gegen eine Person, die sich politisch in der Frauenversammlung einer legalen Partei engagiert, z.B.: "Sie ist für alles in der Organisation verantwortlich", "Sie gibt die Anweisungen, die sie von der Organisation erhält, an die Öffentlichkeit weiter", "Sie ist jemand, dem die Organisation sehr vertraut, ihre Familie wird von der Organisation sehr geliebt".²⁵⁴ So lauten beispielsweise Aussagen über die kurdische Politikerin Rojda Nazlier, die als Grundlage für deren Verurteilung diente, wie folgt: "Sie ist eine sehr

²⁵² Urteil des 16. Strafsenats des Kassationsgerichtshofs, Yargıtay 16. CezaDairesi, E. 2018/2944, K. 2018/274, 12.09.2018.

²⁵³ Der EGMR sieht das Recht auf ein faires Verfahren dadurch verletzt, dass die Einwände der Verteidigung gegen die Beweiskraft der belastenden Aussagen nicht ausreichend berücksichtigt und die Verwendung von Beweisen, die von kooperierenden Zeugen stammten, keiner angemessenen Prüfung unterzogen worden sind. Der Gerichtshof weist darauf hin, dass solche Aussagen naturgemäß manipulierbar sind und möglicherweise nur gemacht werden, um die als Gegenleistung angebotenen Vorteile zu erlangen, oder um sich persönlich zu rächen. Das Risiko, dass eine Person auf der Grundlage ungeprüfter Behauptungen, die nicht unbedingt uneigennützig sind, angeklagt und verurteilt wird, darf daher nicht unterschätzt werden, siehe auch EGMR, Erik Adamčo v. Slovakia, B. Nr. 19990/20, 01.06.2023, § 59.

²⁵⁴ Die Zeugenaussagen wurden aus den analysierten Anklageschriften zitiert.

vertrauenswürdige Person in der Organisation. Ich weiß, dass ihre Familie in der Organisation sehr geschätzt wird. Die Terroristen haben bei ihr Unterschlupf gesucht. Die Angeklagte hat an geheimen Treffen in diesem Haus teilgenommen. Ich habe gehört, dass sie 2017 fünf Terroristen aufgenommen, versorgt und mit einem Fahrzeug in eine andere Region gebracht hat." Im Prozess gegen Nazlier entschied das Gericht, dass sich die Aussagen mehrerer Zeugen gegenseitig bestätigten und bewiesen hätten, dass Nazlier Mitglied einer terroristischen Organisation sei.

Ein interessantes Beispiel sind die Aussagen „geheimer Zeugen“, die in Verfahren gegen Rechtsanwälte verwendet werden. In den Aussagen der Kronzeugen im ÇHD-Verfahren wird behauptet, die angeklagten Rechtsanwälte hätten die Verteidigung von mutmaßlichen Mitgliedern der Organisation übernommen und diese in Gewahrsam und im Gefängnis besucht. Auch in der Aussage, auf die sich die Ermittlungen stützten und die zur Festnahme und Inhaftierung von vier Anwälten des ÖHD führten, wird lediglich abstrakt und ohne konkrete Angaben behauptet, die Anwälte hätten die "juristische Gruppe der Organisation" gebildet. Diese rein abstrakte Zeugenaussage fand in dem Verfahren Verwendung, obwohl das Verfassungsgericht in einem anderen Verfahren betreffend Rıza Barut, einem Mitglied der Stadtverordnetenversammlung von Diyarbakır-Eğil, der im Jahr 2020 aufgrund der Aussage eines „geheimen Zeugen“ unter dem Vorwurf der Mitgliedschaft in einer terroristischen Organisation einen Monat lang inhaftiert worden war, eben wegen der Verwendung einer solchen Aussage eine Rechtsverletzung festgestellt hatte. In seiner Urteilsbegründung stellte das Gericht fest, dass die „geheime Zeugenaussage“ über Barut abstrakte Behauptungen enthalte, die keine Angaben zu Ort, Zeit, Person und Tat enthielten und den Gerichten insoweit keine Überprüfungsmöglichkeit böten.²⁵⁵

Aus den von uns analysierten und aus verschiedenen Verfahren stammenden Zeugenprotokollen geht hervor, dass die Staatsanwaltschaft bzw. die Polizeibeamten den Zeugen insbesondere in der Ermittlungsphase verschiedene Dokumente, Notizen und Korrespondenzen gezeigt und diese kommentiert haben.

Die Rechtsanwälte machen geltend, dass ihnen Dokumente, die Zeugen vorgelegen hätten, vorenthalten worden seien. Sie befänden sich nicht in den Akten. Ihre Anträge auf Beiziehung dieser Dokumente seien abgelehnt worden. Ebenso seien Beweisanträge mit dem Zweck der Überprüfung der in den Zeugenaussagen genannten Tatsachen abgelehnt worden.²⁵⁶

²⁵⁵ Urteil des Verfassungsgerichts, Anayasa Mahkemesi, Rıza Barut, B. No. 2020/14339, 28.12.2021.

²⁵⁶ Die Verteidiger der im ÇHD-Verfahren angeklagten Rechtsanwälte wiesen darauf hin, dass in der Hauptverhandlung am 4. Dezember 2018 Zeugen ausgesagt hätten, der angeklagte Rechtsanwalt und ÇHD-Vorsitzende Selçuk Kozağaçlı hätte sie in der Haft besucht und ihnen gesagt, sie sollten von ihrem Schweigerecht Gebrauch machen, und dass sie im Anwaltsbüro des Volkes (HHB) Sprengstoff abgeholt hätten, der bei einer Aktion mit Molotowcocktails der Organisation auf dem Şişli-Platz in Istanbul verwendet worden sei. Die Verteidiger von Selçuk Kozağaçlı beantragten, dass das Polizeipräsidium überprüfen solle, ob Rechtsanwalt Kozağaçlı den Zeugen tatsächlich während seiner Festnahme besucht habe und ob an dem vom Zeugen angegebenen Tag eine Aktion mit Molotowcocktails auf dem Şişli-Platz stattgefunden habe. Der Antrag der Verteidiger wurde abgelehnt. Der Revisionsantrag der Verteidiger stützte sich u.a. auch auf diesen abgelehnten Antrag.

Die Ablehnung solcher Anträge bedeutet, dass die Aussagen dieser zweifelhaften Zeugen in keiner Weise überprüft werden können, obwohl nach der Rechtsprechung des Kassationsgerichtshofs die Glaubhaftigkeit von Zeugenaussagen, der Zeitpunkt und der Ablauf der Vernehmung sowie die in den Zeugenaussagen enthaltenen Informationen überprüft werden müssen und erst nach der Feststellung der Glaubhaftigkeit das Urteil auf Informationen aus den Vernehmungen gestützt werden kann.²⁵⁷ Unsere Recherchen zeigen, dass diese Rechtsprechung in der Praxis nicht beachtet wird.

Wie im nächsten Unterpunkt zu Beweismitteln näher erläutert wird, werden Zeugenaussagen durch zusätzliche Beweismittel wie Postings in sozialen Medien, abgehörte Telefongespräche, festgestellte Beteiligung an öffentlichen Presseerklärungen sowie berufliche oder politische Aktivitäten ergänzt, um den Vorwurf der Mitgliedschaft in einer Organisation zu belegen (siehe Abschnitt 2).

3.2.5 Verurteilungen aufgrund von Aussagen, die unter Folter gemacht oder vor Gericht widerrufen worden sind

Bei unseren Untersuchungen sind wir auf Fälle gestoßen, in denen Zeugen in ihrer Aussage vor Gericht ihre im Ermittlungsverfahren gemachte Aussage widerrufen haben, die Gerichte gleichwohl die ersten Aussagen der Zeugen als glaubhaft bewertet und ihr Urteil darauf gestützt haben.

In einem der von uns geprüften Urteile stützte sich das Gericht als Hauptbeweis für seine Verurteilung des Angeklagten auf die Aussage eines Zeugen im Ermittlungsverfahren, obwohl der Zeuge erklärt hatte, dass die Aussage, die er im Ermittlungsverfahren gegen einen Angeklagten wegen des Vorwurfs der Mitgliedschaft in einer terroristischen Organisation und in großen Teilen in Abwesenheit eines Verteidigers gemacht hatte, nicht von ihm stamme, dass er den Angeklagten kenne und dieser nichts mit der Organisation zu tun habe.²⁵⁸ Das Berufungsgericht hob das Urteil auf.²⁵⁹ Der Kassationsgerichtshof entschied anschließend, dass die Verurteilung des Angeklagten auf der Grundlage der Aussage des Zeugen auf der Polizeiwa- che rechtswidrig war, da dieser in der Verhandlung angegeben hatte, die Angaben unter

²⁵⁷ Urteil des 16. Strafsenats des Kassationsgerichtshofs, Yargıtay 16. Ceza Dairesi, E. 2015/4672, K. 2016/2330, 21.04.2016.

²⁵⁸ Das Gericht führte aus: „Obwohl der Zeuge erklärte, dass er seine Aussagen im Ermittlungsverfahren nicht akzeptiere und dass er nur die Aussagen akzeptiere, die er in Anwesenheit seines Anwalts gemacht habe, ist festzustellen, dass der Anwalt während der Aussagen des Zeugen im Ermittlungsverfahren anwesend, während der Identifizierung jedoch bereits gegangen war, dass der Zeuge in seiner Aussage bei der Staatsanwaltschaft Diyarbakir angab, dass sein Anwalt während der Identifizierung nicht anwesend gewesen sei, er jedoch seine Aussage akzeptiere. Aus diesen Gründen wurden die Aussagen und Identifizierungen des Zeugen im Ermittlungsverfahren als glaubhaft angesehen.“

²⁵⁹ Nach Ansicht des Berufungsgerichts sollten die Ermittlungsakten zu den Personen, die in der ersten Aussage des Zeugen genannt wurden, dem Gericht vorgelegt und diese Personen, soweit möglich, als Zeugen vernommen werden, um festzustellen, ob der Angeklagte weitere organisatorische Tätigkeiten ausgeübt hat und ob es weitere Aussagen und Identifizierungen zu dem Angeklagten gibt.

Druck gemacht zu haben und sie später widerrufen hatte, es ansonsten keine stichhaltigen Beweise gab, die erste Aussage des Zeugen im Widerspruch zu dem Protokoll über den Vorfall und anderen Zeugenaussagen stünde und dass die Aussage durch stichhaltige Beweise hätte untermauert werden müssen.²⁶⁰

Die Entscheidungen des Kassationsgerichtshofs zu dieser Frage sind jedoch widersprüchlich: Elf der zwanzig Zeugen, die vor Gericht gegen den wegen Mitgliedschaft in einer terroristischen Organisation angeklagten Journalisten Nedim Türfent vernommen wurden, gaben an, das Aussageprotokoll unter Folter und Drohungen unterschrieben zu haben, vier der Zeugen gaben an, dass sie das Aussageprotokoll unter Druck und Drohungen ungelesen unterschrieben hätten, drei Zeugen gaben an, ihre Aussage sei verändert worden, und ein Zeuge gab an, seine Identifizierung sei falsch gewesen. Aus der Aussage des einzigen Zeugen, der seine Aussage vor Gericht wiederholte und zusätzlich behauptete, dass „die Organisation ihn und seine Familie bedroht und ihn unter Druck gesetzt hatte, damit er seine Aussage zurückziehe“, schloss das Gericht jedoch, dass alle anderen Zeugen, die ihre Aussage widerrufen hatten, dies aufgrund von Drohungen der Organisation getan hätten. Auf Grundlage dieser Vermutung kam das Gericht zu dem Schluss, dass Türfent der Presseverantwortliche der Organisation gewesen sei, und stützte sich dabei auf die von den Zeugen im Ermittlungsverfahren gemachten und vor Gericht widerrufenen Aussagen. Das Kassationsgerichtshof bestätigte diese Entscheidung in einem einseitigen Urteil, ohne die Einwände von Türfents Verteidigern zu dieser und zu anderen Beweisfragen zu berücksichtigen und ohne sich mit der Urteilsbegründung des erstinstanzlichen Gerichts überhaupt auseinander zu setzen.²⁶¹

3.3 Identifizierungsverfahren

Eines der am häufigsten verwendeten Beweismitteln bei Ermittlungen im Zusammenhang mit Terrorismusvorwürfen ist die „Identifizierung“ des mutmaßlichen Täters durch „geheime“ oder offen auftretende Zeugen. Eine „Identifizierung“ kann in Form einer Gegenüberstellung des Beschuldigten oder Angeklagten mit dem Zeugen oder anhand von Lichtbildern erfolgen. Nach Art. 6 des Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Polizei (PVSK) kann die Polizei auf Anordnung der Staatsanwaltschaft eine solche „Identifizierung“ durchführen, wenn dies erforderlich ist, um festzustellen, ob der Beschuldigte der Täter ist. Vor Beginn der Identifizierung muss die Person, die den Täter identifizieren soll, eine Beschreibung des Täters abgeben, die zu Protokoll genommen wird. Sofern eine Identifizierung anhand eines Lichtbildes erfolgen soll, dürfen nicht nur Lichtbilder derselben Person vorgelegt werden. Die Identifizierung muss anhand von Lichtbildern verschiedener Personen mit gleicher Größe und gleichen Merkmalen erfolgen.

²⁶⁰ Urteil des Kassationsgerichtshofs, Yargıtay (BD) E. 1996/10-275, K. 1996/288, 17.12.1996.

²⁶¹ Urteil des 16. Strafsenats des Kassationsgerichtshofs, Yargıtay 16. CezaDairesi, E. 2018/6549, K. 2019/3676, 21.05.2019.

Die von uns befragten Rechtsanwälte gaben an, dass die gesetzlichen Vorgaben für „Identifizierungen“ häufig nicht eingehalten werden. Es gebe viele Fälle, in denen vor dem eigentlichen Identifizierungsverfahren keine Täterbeschreibung aufgenommen und protokolliert werde. Oft werden nur ein oder mehrere Lichtbilder des Beschuldigten und keine von ähnlich aussehenden Personen vorgelegt oder die „Identifizierung“ erfolge nur anhand von Videoaufnahmen. Es sind auch Fälle bekannt, in denen Zeugen bei der Identifizierung beeinflusst wurden.

Beispielhaft zeigt sich dieses Problem in dem Ermittlungsverfahren gegen Şeyhmus Gökalp, einem Arzt und Vorstandsmitglied der türkischen Ärztekammer, der beschuldigt wurde, im Gesundheitsausschuss des Kongresses für eine Demokratische Gesellschaft (DTK) aktiv gewesen zu sein, an dessen Sitzungen teilgenommen und Mitglieder der Organisation während der Ausgangssperren behandelt zu haben. Einer in einem anderen Verfahren angeklagten Kronzeugin mit dem Namen Hicran Ayverdi wurden zur Identifizierung von Dr. Gökalp nur zwei Fotos von Şeyhmus Gökalp vorgelegt, Aufnahmen von anderen Personen waren nicht dabei. Ayverdi änderte ihre Aussage später vor Gericht und widerrief die Identifizierung, Gökalp verbrachte jedoch drei Monate in Untersuchungshaft, bevor er im November 2021 freigesprochen wurde²⁶².

Im Fall des Journalisten Nedim Türfent, dessen Verurteilung wegen Mitgliedschaft in einer terroristischen Organisation vom Kassationsgerichtshof bestätigt wurde, beanstandeten seine Verteidiger, dass einigen Zeugen nur ein Foto von Türfent gezeigt worden sei, anderen hingegen gar kein Foto. Das Instanzgericht hielt die Identifizierungen trotz dieser Umstände für verwertbar und belastbar.

3.4 Bei Durchsuchungen von Wohnungen und Büroräumen beschlagnahmte Beweismittel

In Strafverfahren im Zusammenhang mit Terrorismusvorwürfen werden oftmals Dokumente, Notizbücher, handschriftliche Notizen, digitales Material, Bücher, Zeitschriften, Zeitungen und andere Gegenstände, die bei Durchsuchungen beschlagnahmt wurden, in Anklageschriften als Beweismittel für die Mitgliedschaft in einer Organisation angegeben, obwohl sie nur einen allgemeinen politischen Bezug und keinen konkreten Bezug zur vorgeworfenen Tat haben.

Die von uns befragten Rechtsanwälte erklärten, dass insbesondere handschriftliche Notizen und Notizbücher, die bei Aktivitäten und Treffen von politischen Parteien oder zivilgesellschaftlichen Vereinigungen beschlagnahmt wurden, zur Rechtfertigung der Straftat

²⁶² Siehe Bericht von Sessiz Kalma über Şeyhmus Gökalp 19.11.2021, abzurufen unter <<https://www.sessiz-kalma.org/tr/savunucu/seyhmus-gokalp>>. Bzgl. des gemeinsamen Aufrufs von Euro Med Rights, dem Internationalen Rehabilitationsrat für Folteropfer (The International Rehabilitation Council for Torture Victims), des Menschenrechtsvereins (İHD) und der Menschenrechtsstiftung der Türkei (TİHV) zur Beendigung der gerichtlichen Schikanen gegen Gökalp siehe: TİHV, Şeyhmus Gökalp'e Yönelik Yargısal Tacize Son Verilmelidir!, v. 18.11.2021, abzurufen unter <<https://tihv.org.tr/basin-aciklamalari/s%CC%A7eyhmus-go%CC%88kalpe-yo%CC%88nelik-yargisal-tacize-son-verilmelidir/>>.

verwendet werden, ohne dass ihr Charakter als „Organisationsdokumente“ nachgewiesen und begründet wird. In diesen Fällen wird die Beweislast insoweit umgekehrt und die Verteidigung muss nachweisen, dass die Notizen kein Beweismittel im Sinne der Anklage sind.

So wird beispielsweise der Schluss gezogen, dass eine Person eine terroristische Organisation unterstützt hat, nur weil ihr Name und ihre persönlichen Daten auf Dokumenten stehen, die beschlagnahmt worden sind, ohne dass es weitere Beweise für ein strafbares Handeln der Person gibt.

In einem der von uns ausgewerteten Verfahren wurde immerhin eine erstinstanzliche Verurteilung wegen wissentlicher und vorsätzlicher Unterstützung einer terroristischen Organisation im Berufungsverfahren aufgehoben, die auf entsprechende „Beweismittel“ gestützt worden war. In dem Verfahren waren in der ersten Instanz die Erklärungen des Angeklagten zu seiner Verteidigung als nicht glaubhaft angesehen worden, weil die als Beweismittel dienenden Dokumente sehr detaillierte Informationen enthielten und der Angeklagte aus Sicht des Gerichts nicht angemessen erklärt hatte, wie und auf welche Weise seine Informationen in die Dokumente gelangt seien. Die erstinstanzliche Verurteilung wurde im Berufungsverfahren mit der Begründung aufgehoben, dass nicht geprüft worden sei, ob es weitere Beweise gab, die eine Unterstützung der terroristischen Organisation belegt hätten, und dass die als Unterstützung gewerteten Handlungen nicht Gegenstand der Beweiserhebung in der Hauptverhandlung gewesen waren.²⁶³

In Fällen, in denen Menschenrechtverteidiger, die zum Beispiel für NGOs tätig sind, der Mitgliedschaft in einer terroristischen Organisation beschuldigt werden, wurden auch Berichte, die die Organisationen im Rahmen ihrer Tätigkeit erstellt haben und die bei Durchsuchungen der Büroräume beschlagnahmt wurden, als Beweismittel in die Anklageschrift aufgenommen.

Ein Beispiel ist das Verfahren gegen Mitglieder des Vereins zur Beobachtung der Migration (GÖÇİZDER), der sich für die Förderung der gesellschaftlichen Solidarität mit zur Flucht gezwungenen Gruppen einsetzt und die Forderungen dieser Gruppen nach einem menschenwürdigen Leben unterstützt. Am 3. Juni 2022 wurden 22 Mitglieder des Vereins verhaftet und der Mitgliedschaft in einer bewaffneten terroristischen Organisation angeklagt. In der 331-seitigen Anklageschrift wird behauptet, dass die Berichte des Vereins (z.B. der Bericht über

²⁶³ In einer anderen von uns überprüften Entscheidung entschied das Berufungsgericht in einem Fall, in dem ein Gefangener, dessen Notizbücher bei seiner Verlegung in eine andere Haftanstalt beschlagnahmt und der wegen der Straftat des Einbringens verbotener Gegenstände in eine Haftanstalt in erster Instanz verurteilt worden war, wie folgt: „Arbeitsnotizen, die aus der persönlichen politischen Überzeugung des Angeklagten entstanden sind, wie individuelle Arbeiten, Notizen und Pläne, die der Lebensweise und der inneren Welt des Angeklagten entsprechen, können nicht als Organisationsunterlagen angesehen werden, sofern sie nicht als Kommunikationsmittel verwendet werden.“ Der Verteidiger des Angeklagten wies darauf hin, dass diese positive Entscheidung des Berufungsgerichts, auf die er sich als Präzedenzentscheidung in ähnlichen Verfahren berufen habe, bisher leider in keinem anderen Fall berücksichtigt worden sei.

Menschenrechtsverletzungen und die Erfahrungen von Frauen während der Ausgangssperren und Zwangsmigration in den Jahren 2015-2016 und Berichte über Fluchtgeschichten von Nichtmuslimen und Kurden aus den 1990er Jahren), „in Übereinstimmung mit den Zielen und Aktivitäten der Organisation erstellt wurden, Teile dieser Berichte Propaganda der PKK/KCK-Organisation enthalten und dem Zweck der Organisation dienen, Massenpropaganda zu betreiben und Sympathisanten aktiv zu halten“. In der Anklageschrift heißt es, dass die Berichte, in denen Rechtsverletzungen festgestellt wurden, „darauf abzielen, bei den Bürgern kurdischer Herkunft Hassgefühle und Ablehnung gegenüber unserem Staat zu wecken“. Durch die Präsentation dieser Berichte bei zivilgesellschaftlichen Aktivitäten im Ausland sei versucht worden, die Türkei international in eine schwierige Lage zu bringen.²⁶⁴

In einigen Fällen werden bei Durchsuchungen die gesetzlich vorgeschriebenen Rechtsgarantien nicht eingehalten und rechtswidriges Agieren der Polizei wird nicht im Durchsuchungsprotokoll vermerkt. Beispiel dafür sind die Verhinderung einer Kontaktaufnahme der von der Durchsuchung betroffenen Person mit einem Anwalt oder die Verweigerung der Aufnahme von Einwendungen des Rechtsanwalts in das Durchsuchungs- und Beschlagnahmeprotokoll. Insbesondere bei der Durchsuchung von Wohnungen und Kanzleiräumen von Rechtsanwälten kommt es vor, dass die besonderen Vorschriften des Anwaltsgesetzes, wonach bei der Durchsuchung von Kanzleiräumen ein Vertreter der Rechtsanwaltskammer hinzuzuziehen ist und die Durchsuchung unter Aufsicht der Staatsanwaltschaft erfolgen muss, nicht beachtet werden.²⁶⁵

Einer unserer Gesprächspartner, ein Rechtsanwalt, dessen Wohnung und Kanzlei im Zuge von Ermittlungen gegen Rechtsanwälte, darunter auch Rechtsanwälte des ÖHD, durchsucht wurden, wobei Gegenstände beschlagnahmt wurden, berichtete beispielsweise, dass bei der sechseinhalbstündigen Durchsuchung seiner Kanzlei der Computer und digitale Geräte, die er im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit verwendet, sowie bei der Durchsuchung seiner Wohnung das Tablet seiner Tochter beschlagnahmt worden seien. Unter Verletzung des Anwaltsgeheimnisses und der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht wurden auch sämtliche

²⁶⁴ Der Inhalt der Anklageschrift ähnelt den Anklagen, die im gleichen Zeitraum gegen Nedim Türfent, der Rechtsverletzungen der Sicherheitskräfte während der Operationen im Südosten dokumentiert hatte, oder die gegen die Akademiker für den Frieden, die auf diese Rechtsverletzungen mit einer öffentlichen Erklärung reagiert hatten, erhoben worden waren. Zweiundzwanzig Angeklagte wurden am 5. Februar 2024 aus Mangel an eindeutigen und überzeugenden Beweisen freigesprochen. Für einen Bericht über die Göç İzleme Derneği siehe Sessiz Kalma, Göç İzleme Derneği, 25.03.2024, abzurufen unter <<https://www.sessizkalma.org/tr/savunucu/goc-izleme-dernegi>>.

²⁶⁵ Die Rechtsgarantien für Durchsuchungen und Beschlagnahmen wurden durch die während des Ausnahmezustands erlassenen Verordnungen mit Gesetzeskraft erheblich geschwächt. Artikel 3 der Verordnung mit Gesetzeskraft Nr. 668 ermächtigte die Staatsanwaltschaft, während des Ausnahmezustands bei Gefahr im Verzug Wohnungen und Geschäftsräume, einschließlich Anwaltskanzleien, zu durchsuchen sowie Computer, Computerprogramme und Protokolle ohne richterliche Anordnung zu durchsuchen, zu kopieren und zu beschlagnahmen. Es wurde festgelegt, dass solche Anordnungen innerhalb von fünf Tagen dem zuständigen Richter zur Genehmigung vorgelegt werden müssen und dass der Richter seine Entscheidung innerhalb von zehn Tagen nach der Beschlagnahme bekannt geben muss, andernfalls wird die Beschlagnahme automatisch aufgehoben. Darüber hinaus wurde geregelt, dass bei länger andauernden Kopier- und Sicherungsvorgängen auch die dafür erforderlichen Werkzeuge und Geräte beschlagnahmt werden können.

Verfahrensakten, die keinen Bezug zu den Ermittlungen hatten, sowie Notizen und Zeitschriften, Zeitungen und Bücher, die er aufgrund von Verfahren gegen als Journalisten tätige Mandanten besaß, beschlagnahmt. Gemäß Art. 130 tStPO müssen Gegenstände, die die berufliche Beziehung zwischen dem Anwalt und seinem Mandanten betreffen, bei Erhebung eines entsprechenden Einwands abgesondert und versiegelt werden, ohne gelesen oder durchsucht zu werden. Außerdem muss innerhalb von vierundzwanzig Stunden eine gerichtliche Entscheidung diesbezüglich herbeigeführt werden, z.B. im Ermittlungsverfahren durch den Richter der Friedensrichterschaft für Strafsachen. Wenn der zuständige Richter entscheidet, dass die beschlagnahmten Gegenstände aus der beruflichen Beziehung mit dem Mandanten stammen, müssen diese unverzüglich an den Rechtsanwalt herausgegeben werden. Der betroffene Rechtsanwalt gab jedoch an, dass dieses Verfahren nicht eingehalten worden sei und ihm die in achtzehn Säcken mitgenommenen Verfahrensakten erst nach zwei bzw. drei Wochen wieder ausgehändigt worden seien. Die Polizei habe ihm keine Kopie des Beschlagnahmeprotokolls ausgehändigt und die Einwände und Erklärungen seiner Verteidiger seien nicht in das Protokoll aufgenommen worden. **Die von uns befragten Rechtsanwälte erklärten, dass regelmäßig Beweismittel, die mit rechtswidrigen Methoden und ohne Einhaltung der rechtlichen Garantien erlangt wurden, als Grundlage für Anklagen, Haftbefehle und Verurteilungen verwendet werden, obwohl sie von Gesetzes wegen nicht verwertbar sind.**²⁶⁶

Bei Hausdurchsuchungen aufgefundene Publikationen, Bücher, Zeitungen und Zeitschriften, die zum Teil mit einem Druck- und Vertriebsverbot belegt sind oder von denen in den Anklageschriften vermerkt ist, dass sie „zwar nicht verboten, aber im Sinne der Organisation hergestellt wurden“, werden in den von uns ausgewerteten Anklageschriften und Urteilen als Beweis dafür angeführt, dass die angeklagten Journalisten „im ideologischen Bereich des Zentralpressekomitees der KCK“ tätig waren und „die Ziele der Organisation verfolgten“, „sich die Ziele der bewaffneten terroristischen Organisation zu eigen gemacht und im Sinne der Ansichten und der Ideologie der Organisation gehandelt“ hätten. In den Anklageschriften und den Gerichtsurteilen wird nicht erläutert, welche Elemente des Inhalts dieser Publikationen und anderer Dokumente, die in den Wohnungen der Angeklagten beschlagnahmt worden sind, mit der vorgeworfenen Straftat in Zusammenhang stehen, oder welche „unter der Leitung der Organisation erstellt worden sind“. Hinsichtlich der Frage, warum die Beschuldigten die beschlagnahmten Bücher besaßen, wird in einigen Anklageschriften auf die Aussagen von gesondert Verfolgten verwiesen, die in anderen Ermittlungsverfahren tätige Reue gezeigt haben, also als Kronzeugen aufgetreten sind. Aus deren Aussagen wird geschlossen, dass sich

²⁶⁶ Siehe N.N. Resul Temur'un avukatlarından tutanak: Savcı görev sınırlarını aştı, savunma hakkı sınırlandı [Die Anwälte von Resul Temur halten in einem Protokoll fest: Der Staatsanwalt hat die Grenzen seiner Befugnisse überschritten, das Recht auf Verteidigung wurde eingeschränkt], Evrensel vom 26.04.2023, abzurufen unter <<https://www.evrensel.net/haber/488413/resul-temurun-avukatlarindan-tutanak-savci-gorev-sinirlarini-asti-savunma-hakki-sinirlandi>>.

„der Beschuldigte durch den Erwerb und die Lektüre der Publikationen der Organisation die Ideologie und die Ziele der terroristischen Organisation PKK zu eigen gemacht hat“.

In den Wohnungen von Journalisten und in den Räumen der Nachrichtenagenturen, für die sie arbeiten, werden regelmäßig Materialien beschlagnahmt, die für ihre journalistische Tätigkeit verwendet werden, sowie Nachrichten, Fotos, Bilder und Zeitungsarchive. Dies verstößt gegen Art. 30 türkischer Verfassung, in dem es heißt: „Druckereien, die nach dem Gesetz als Presseunternehmen gegründet wurden, und ihre Nebeneinrichtungen dürfen nicht beschlagnahmt, eingezogen oder aus dem Verkehr gezogen werden mit der Begründung, sie seien Tatwerkzeuge.“ Sogar Presseausweise von kurdischen Nachrichtenagenturen wie der Mezo-potamya Nachrichtenagentur, der Dicle Nachrichtenagentur und der Xwebun Zeitung werden beschlagnahmt und als Beweismittel herangezogen.

3.5 Daten aus der Telekommunikationsüberwachung

Wie bereits im Unterkapitel 3.1 erwähnt, sind in vielen Fällen das wichtigste Beweismittel Inhalte von Telefongesprächen, die vor allem in den Jahren 2012 bis 2014 durch Observationen durch technische Mittel oder Telekommunikations-Überwachungsmaßnahmen aufgezeichnet worden sind, wobei die gesetzlichen Vorgaben für eine Verlängerung der Maßnahmen nicht eingehalten wurden.

Von uns befragte Rechtsanwälte berichteten, dass auch Gespräche von Journalisten, Rechtsanwälten und Mitarbeitern von Nichtregierungsorganisationen mit Kollegen über ihre berufliche Tätigkeit sowie gewöhnliche Alltagsgespräche, die keinen Bezug zu Straftaten haben, als Beweismittel in Anklageschriften aufgenommen werden.²⁶⁷ Personen werden manchmal jahrelang mit automatisch verlängerten Anordnungen abgehört. In den Anklageschriften und Urteilen wird häufig pauschal auf eindeutig alltägliche Telefongespräche als vermeintliche Beweise für den Anklagevorwurf verwiesen, ohne dass ein inhaltlicher Bezug zu diesem dargelegt wird. Ein von uns befragter Rechtsanwalt erklärte, dass die Abhöranordnung für einen seiner Mandanten innerhalb von eineinhalb Jahren 57 Mal verlängert worden sei.

In einem laufenden Verfahren in Diyarbakır, in dem 15 Journalisten zehn Monate lang wegen Mitgliedschaft in einer terroristischen Organisation in Untersuchungshaft saßen, wurde beispielsweise behauptet, die Telefongespräche der Journalisten untereinander, mit Nachrichtenquellen, dem Chefredakteur und den Redaktionen seien „organisationsinterne Gespräche“

²⁶⁷ Vgl. PEN, PEN Norveç Türkiye İddianame Projesi Raporu 2020, Türkiye’de ifade özgürlüğü temalı 12 iddianamenin hukukun üstünlüğüne ilişkin düzenlemeler bağlamında incelenmesi [Norwegen Türkei Anklagen Projektbericht 2020, Analyse von 12 Anklageschriften gegen die freie Meinungsäußerung in der Türkei im Zusammenhang mit Bestimmungen zur Rechtsstaatlichkeit], abzurufen unter <<https://norskpen.no/wp-content/uploads/2021/06/PEN-Norvec.pdf>>.

gewesen, um „organisatorische Anweisungen“ und Verbindungen zur Organisation zu rechtfertigen.²⁶⁸ Die Gespräche, die einer der Journalisten, der Kameramann Lezgin Akdeniz, mit Angehörigen führte, die in einer Sendung über die Familien von im Gewahrsam verschwundenen Personen zu Gast sein sollten, wurden ebenfalls als strafrechtliches Beweismaterial in die Anklageschrift aufgenommen.²⁶⁹ Telefongespräche mit Personen, gegen die aus anderen Gründen ein Strafverfahren lief, wurden ebenfalls als strafrechtlich relevantes Beweismaterial in die Anklageschriften und Urteile aufgenommen, ohne die Namen dieser inkriminierten Gesprächspartner mitzuteilen, und ohne die Häufigkeit und den Inhalt der Anrufe zu erwähnen und ohne zu untersuchen, ob die Gespräche im Rahmen der beruflichen Tätigkeit der Journalisten geführt wurden.²⁷⁰ Rechtsanwälte berichteten, dass ihre Anträge auf Vernehmung der Person, mit der am Telefon gesprochen wurde, als Zeuge zum eigentlichen Inhalt und Kontext der Telefongespräche, die als Beweismaterial für die Anklage wegen Mitgliedschaft in einer terroristischen Organisation vorgelegt wurden, von den Gerichten abgelehnt wurden.

3.6 Nachrichteninhalte, Bildmaterial und Interviews

In den Verfahren gegen Journalisten wegen des Vorwurfs der Mitgliedschaft in einer terroristischen Organisation oder der Propaganda für eine terroristische Organisation wird diesen in der Regel vorgeworfen, als Journalisten, Vertriebsmitarbeiter, Herausgeber und Redakteure für kurdische Medien wie die Zeitung *Yeni Yaşam*, die Nachrichtenagentur *Mezopotamya*, die Nachrichtenagenturen *Dicle* oder *JinNews* gearbeitet zu haben. In den Anklageschriften werden diese Nachrichtenagenturen und Zeitungen als Medienorgane einer terroristischen Organisation bezeichnet, obwohl es keine gerichtliche Entscheidung gibt, die ebendies feststellen würde. Die in polizeilichen Vernehmungen an die beschuldigten Journalisten gestellten Fragen beziehen sich auf ihre Berichterstattung und ihre Arbeit für diese Agenturen. Als Beweismittel werden in den Anklageschriften Sendungen, Artikel, Nachrichten und Interviews der beschuldigten Journalisten angeführt, die unter die Pressefreiheit fallen. **So wird beispielsweise die Aufnahme von Aussagen oder Fotos von PKK/KCK-, YPG- und YPJ-Mitgliedern in den Inhalt eines Artikels des beschuldigten Journalisten oder der Abdruck von Fahnen, Symbolen oder Wimpeln, die von einer Organisation verwendet werden, als Ausdruck des Lobes für die Organisation gewertet. Auch die Berichterstattung über Rechtsverletzungen, wie zum Beispiel Todesfälle bei Operationen der Sicherheitskräfte, wird teilweise als Straftat bewertet, ohne dass der vermeintlich verletzte Straftatbestand genannt wird, weil sie „die Operationen des Staates gegen die Organisation**

²⁶⁸ Cumhuriyet Halk Partisi, Tutuklu Gazeteciler Raporu, [Bericht über die inhaftierten Journalisten], 2022, S. 4, abzurufen unter <<https://chp.org.tr/yayin/tutuklu-gazeteciler-raporu/Open>>.

²⁶⁹ Ein weiterer angeklagter Journalist, İbrahim Koyuncu, wurde von einer nicht identifizierten Person gefragt: „Ich habe dir etwas über WhatsApp geschrieben, ist es nicht angekommen, kannst du es dir ansehen?“. Daraus wurde geschlossen, dass „sie über das Internet Daten zu einem Thema ausgetauscht haben, das als Organisationsangelegenheit angesehen wird und über das sie nicht über GSM gesprochen haben, und dass sie diese Organisationsangelegenheiten über das Internet besprochen haben“, siehe die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft von Diyarbakır gegen 18 Journalisten, von denen 15 inhaftiert sind. (MLSA, 04.07.2023), <https://www.mlsaturkey.com/tr/diyarbakir-bassavciliginin-15i-tutuklu-18-gazeteci-hakkinda-hazirladigi->

²⁷⁰ Siehe für weitere Beispiele PEN Anklageprojekt.

als rechtswidrig erscheinen lässt". Auch die Verwendung des Begriffs „ethnische Säuberung" im Zusammenhang mit Operationen von Sicherheitskräften oder ein Interview mit Leiter der Organisation wurde bereits als Beweis für den Straftatbestand der Propaganda für die Organisation herangezogen.²⁷¹

Diese Medieninhalte werden auch dann als Beweismittel verwandt, wenn der Hohe Rat für Rundfunk und Fernsehen (RTÜK) in den betreffenden Fällen keine Verwarnungen oder Sanktionen verhängt hatte und die Pressestaatsanwaltschaft keine strafrechtlichen Ermittlungen aufgrund dieser Nachrichten und Interviews eingeleitet hatte. Anwälte weisen darauf hin, dass solche Medieninhalte zum Teil noch Jahre später in Strafverfahren als Beleg für vermeintlich begangene Straftaten bewertet werden und die Grundlage für Verurteilungen bilden.

Wenn keine von ihnen als Autoren unterzeichnete Berichte zu finden sind, wird zur Begründung der Strafbarkeit oftmals darauf verwiesen, dass die Journalisten „an allen von den Agenturen produzierten Inhalten beteiligt waren".

Zumindest in der Beschwerde des Journalisten Cemil Uğur, der aufgrund ähnlicher Anschuldigungen verhaftet worden war, entschied das Verfassungsgericht, dass Uğur ein Angestellter der Agentur war, für die er in Van arbeitete, und dass allein die Tatsache, dass er für eine solche Agentur arbeitete, ohne dass ihm irgendwelche Nachrichten zugeschrieben werden konnten, nicht für einen hinreichenden Tatverdacht und damit eine Anklage ausreichten. Das Gericht stellte fest, dass für die Behauptung, Uğur sei „im Pressekomitee der KCK aktiv gewesen" – ein Vorwurf, der gegen viele kurdische Journalisten erhoben wird – keine Beweise vorgelegt wurden und dass der Haftbefehl eine solche Verbindung nicht belegen konnte. Das Gericht betonte, dass Journalisten aufgrund ihrer journalistischen Tätigkeit nicht der Mitgliedschaft in einer Organisation beschuldigt werden dürfen, wenn diese Anschuldigung während der Ermittlungen oder des Strafverfahrens nicht durch Beweise untermauert werden kann.²⁷²

3.7 Beiträge in sozialen Internetnetzwerken

Beiträge in sozialen Netzwerken, die vor mehreren Jahren veröffentlicht und deren vermeintliche Verfasser durch nachträgliche Ermittlungen identifiziert wurden, gehören zu den am häufigsten herangezogenen Beweismitteln bei terrorismusbezogenen Vorwürfen. Von den insgesamt 582 Beweismitteln, die in 210 von der Media and Law Studies Association beobachteten Fällen im Jahr 2021 vorgelegt wurden, waren Beiträge in sozialen Medien das am

²⁷¹ Siehe die Anklageschrift im Fall Deniz Yücel, in: PEN Anklageprojekt.

²⁷² Urteil des Verfassungsgerichts, Anayasa Mahkemesi, Cemil Uğur, B. no. 2020/35635, 18.01.2022; vgl. auch MLSA, Diyarbakır Başsavcılığı'nın 15'i tutuklu 18 gazeteci hakkında hazırladığı iddianame [Die von der Generalstaatsanwaltschaft Diyarbakır vorbereitete Anklageschrift gegen 18 Journalisten, von denen 15 inhaftiert sind], MLSA vom 04.07.2023, abzurufen unter: < <https://www.mlsaturkey.com/tr/diyarbakir-bassavciliginin-15i-tutuklu-18-gazeteci-hakkinda-hazirladigi-iddianame>>.

zweithäufigsten, nämlich 87-mal verwendete Beweismittel.²⁷³ Posts in sozialen Medien waren die am häufigsten verwendeten Beweismittel in Verfahren wegen Organisationspropaganda, Beleidigung des Präsidenten und Verunglimpfung von Staatssymbolen und -organen.²⁷⁴ Fotos, Videoclips, „Posts“ und „Retweets“, die auf Facebook, Twitter und Instagram geteilt werden, werden nicht nur als Beweismittel für Propaganda für eine terroristische Organisation, sondern in den meisten Fällen auch als Beleg für die Mitgliedschaft in einer terroristischen Organisation herangezogen, selbst wenn sie keine gewaltverherrlichenden oder zu Gewalt aufrufenden Aussagen enthalten.

Die in den Anklageschriften als Straftaten aufgeführten Posts werden auf der Grundlage der so genannten „Befugnis zur virtuellen Polizeibestrafung“ ermittelt, die 2017 in den ergänzenden Art. 6 des Polizeigesetzes (PVSK) aufgenommen worden ist. In dieser Norm heißt es: „Die Polizei ist befugt, auf die Identitätsdaten von Internetnutzern zuzugreifen und Ermittlungen in der virtuellen Umgebung durchzuführen, um die zuständige Staatsanwaltschaft für die Straftaten festzustellen, die in der virtuellen Umgebung begangen wurden. Access-Provider, Host-Provider und Content-Provider sind verpflichtet, die angeforderten Informationen an die von der Polizei zur Bekämpfung dieser Straftaten eingerichtete Stelle zu übermitteln“. Das Verfassungsgericht hat die Norm, die die Polizei zur so genannten „virtuellen Polizeistreife“ oder „Open-Source-Fahndung“ ermächtigt, als verfassungswidrig aufgehoben.²⁷⁵ Da polizeiliche Berichte, die auf diese Weise erlangte Daten aus den sozialen Medien enthalten, keine Rechtsgrundlage mehr haben, sind diese Beweise als rechtswidrig erlangte Beweismittel zu bewerten. Dennoch teilten die von uns befragten Rechtsanwälte mit, dass nach wie vor auf der Grundlage von Posts in sozialen Medien, die durch Open-Source-Recherche ohne staatsanwaltschaftliche oder richterliche Anordnung erlangt worden sind, Personen verurteilt und neue Verfahren eingeleitet werden.²⁷⁶

Mitunter ist sogar zu beobachten, dass sich Ermittlungen fast ausschließlich auf Internetquellen stützen. Mehrere von uns befragte Anwälte berichteten, dass zahlreiche Mandanten heute wegen Beiträgen in den sozialen Medien, die sie während des Friedensprozesses zwischen 2012 und 2014 verfasst haben, angeklagt und verurteilt werden; dies gilt insbesondere für Beiträge in den sozialen Medien, die während der schweren Angriffe des IS auf Kobane im Jahr 2014 über den Kampf der bewaffneten Kräfte der YPG und YPJ gegen den IS und für „Likes“ unter Bildern und Videos, auf denen bewaffnete Mitglieder der YPG und YPJ und deren Fahnen zu sehen waren – wobei beide zu diesem Zeitpunkt vom Kassationsgerichtshof noch nicht als terroristische Organisation eingestuft worden waren.²⁷⁷ Bekundungen der

²⁷³ MLSA, Türkiye’de İfade Özgürlüğünün Bir Yıllık Bedeli [Der im Laufe eines Jahres für die Ausübung der Meinungsfreiheit gezahlte Preis], S. 16.

²⁷⁴ Ebd., S. 19-20.

²⁷⁵ Urteil des Verfassungsgerichts, Anayasa Mahkemesi, E. 2018/91, K. 2020/10, 19.02.2020.

²⁷⁶ Für Beispiele siehe MLSA, Türkiye’de İfade Özgürlüğünün Bir Yıllık Bedeli, [Der im Laufe eines Jahres für die Ausübung der Meinungsfreiheit gezahlte Preis], S. 21, 64. Für ein Beispiel eines solchen Urteils, das vom Kassationsgerichtshof bestätigt wurde, siehe 2. Abschnitt.

²⁷⁷ Urteil des Verfassungsgerichts, Anayasa Mahkemesi, Ahmet Aslan, B. Nr. 2021/23949, 06.10.2022.

Unterstützung der Bevölkerung von Kobane sowie Begriffe wie „Kurden, Kurdistan, Guerilla, Widerstand, Märtyrer“ sind Gegenstand umfangreicher Verfahren.

In einem dieser Verfahren stellte das Verfassungsgericht fest, dass die Interaktion des Beschwerdeführers in den sozialen Medien vor dem 21. Mai 2015 stattfand, als noch nicht rechtskräftig entschieden worden war, dass die PYD-YPG eine terroristische Organisation sei, dass dem Beschwerdeführer nicht nachgewiesen werden konnte, dass er wusste, dass die PYD-YPG eine terroristische Organisation sei, sowie dass der Beschwerdeführer nicht hätte vorhersehen können, dass seine soziale Interaktion ihn einer strafrechtlichen Verantwortung aussetzen würde. Deshalb sah das Verfassungsgericht, in der Verurteilung des Beschwerdeführers wegen Propaganda für eine terroristische Organisation einen Verstoß gegen das Gesetzlichkeitsprinzip.²⁷⁸

Darüber hinaus wurden in der Folge auch Beiträge zu Rechtsverletzungen während der staatlichen Ausgangssperren im Südosten der Türkei zwischen 2015 und 2016 sowie zu den grenzüberschreitenden Militäroperationen der Türkei in Syrien und im Irak als gewaltverherrlichend, aufstachelnd oder die Terrororganisation lobend eingestuft und die Verfasser wegen Propaganda verurteilt.²⁷⁹ **Aufgrund der zahlreichen Verurteilungen haben Anwälte den Eindruck, dass es eine zentrale Richtlinie gibt, nach der Äußerungen zu bestimmten Themen wie den Ausgangssperren im Südosten oder den türkischen Militäroperationen in Nordsyrien als Propaganda für die Organisation zu werten sind. Grundlage für diese Annahme ist, dass die Ermittlungen wegen Äußerungen zu diesen Themen in verschiedenen Teilen der Türkei fast zeitgleich eingeleitet wurden.**

In Fällen, in denen es um den Vorwurf der Mitgliedschaft in einer Organisation geht, ist zu beobachten, dass solche Social-Media-Beiträge als Beweismittel in der Anklageschrift aufgeführt werden, um andere Beweise zu untermauern und dem Vorwurf mehr Gewicht zu verleihen, ohne dass ein rationaler Zusammenhang zwischen den genannten Beiträgen in den sozialen Medien und dem Vorwurf der Mitgliedschaft hergestellt wird. Als Beispiel kann die oben erwähnte Anklageschrift gegen Mitglieder und Leiter von GÖÇİZDER angeführt werden, in der es beispielsweise heißt, dass die Person „intensiv auf ihrem Social-Media-Account bei Twitter gepostet hat, um ihre Sympathie und Loyalität gegenüber der Organisation zu zeigen“ oder „in den Jahren 2014 und 2015 intensiv auf ihrem Social-Media-Account bei Facebook gepostet hat, um ihre Verbindung, Zugehörigkeit und Sympathie gegenüber der Organisation zu zeigen“.

²⁷⁸ Der 16. Strafsenat des Kassationsgerichtshofs stellte erstmals mit der Entscheidung vom 21.5.2015, Yargıtay 16. Ceza Dairesi, E: 2015/3513, K: 2015/1456 vom 21.5.2015, fest, dass die YPG und die YPJ terroristische Organisationen sind.

²⁷⁹ Siehe Amnesty International, Turkey 'scontinuing crackdown on dissent on its military operation 'Peace Spring' in Northeast Syria (2019); MLSA, Türkiye'de İfade Özgürlüğünün Bir Yıllık Bedeli [Der im Laufe eines Jahres für die Ausübung der Meinungsfreiheit gezahlte Preis].

Die von uns befragten Anwälte sind der Ansicht, **dass Posts in sozialen Medien insbesondere dann als Beweismittel herangezogen werden, wenn die Staatsanwaltschaft insgesamt nicht über ausreichende Beweise verfügt, um den Vorwurf der Mitgliedschaft zu begründen.** In vielen Fällen, in denen kurdische Politiker, Journalisten und Aktivisten vor Gericht stehen, ist zu beobachten, dass sie wegen Mitgliedschaft in einer terroristischen Organisation und nicht wegen Propaganda verurteilt werden. So wurden beispielsweise in der Anklageschrift gegen den Journalisten Nedim Türfent 103 Beiträge, die er zwischen dem 5. Februar und dem 20. März 2016 auf seinem Social-Media-Account veröffentlicht hatte, als Beweismittel für den Vorwurf der Anklage angeführt, er sei Mitglied in einer terroristischen Organisation. Das Gericht stellte fest, dass Türfent die fraglichen Beiträge aufgrund seiner Position als Presseverantwortlicher der Organisation verfasst habe und dass die Beiträge insgesamt darauf ausgerichtet gewesen seien, die Ziele der Organisation zu erreichen (siehe Kapitel 2).

Die Anwälte machen geltend, dass die Beiträge ihrer Mandanten, insbesondere Fotos von Demonstrationen, aus dem Zusammenhang gerissen und ohne Angabe von Zeit und Ort zum Gegenstand der Anklage gemacht worden seien. So hätte beispielsweise die Verwendung von Begriffen wie „Widerstand“ in einem Musikstück oder das Zeigen einer Fahne in einem Video-clip ausgereicht, um das betreffende Posting für die Justiz zu einer strafbaren Handlung zu machen. **Postings in sozialen Medien wären teilweise der einzige Grund für einen Haftbefehl sein, insbesondere wenn der Vorwurf Propaganda für terroristische Organisationen laute** (siehe Abschnitt 2).

3.8 Digitale Beweismittel

Eine weitere Art von Beweismitteln, die häufig in Verfahren wegen terrorismusbezogener Vorwürfe herangezogen werden, sind digitale Daten. Nach Art. 134 tStPO kann ein Richter auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Durchsuchung der vom Beschuldigten benutzten Computer, Computerprogramme und Computerprotokolle anordnen, Kopien von Computeraufzeichnungen anfertigen, diese entschlüsseln und transkribieren sowie deren Beschlagnahme anordnen, wenn es keine anderen Möglichkeiten der Beweisbeschaffung gibt.

Die von uns befragten Rechtsanwälte gaben an, dass Computer und Telefone bei Anklagen im Zusammenhang mit terrorismusbezogenen Straftaten in jedem Fall beschlagnahmt werden, unabhängig davon, ob Beweise auf andere Weise erlangt werden können, und dass digitale Daten zu den wichtigsten Beweismitteln in Strafverfahren geworden sind. Zugleich wiesen sie auf eine Reihe von Unregelmäßigkeiten und Problemen beim Umgang mit digitalen Daten hin, die durch die Auswertung beschlagnahmter elektronischer Geräte ihrer Mandanten erlangt wurden. Erstens beschränke sich die Untersuchung digitaler Daten durch die Strafverfolgungsbehörden nicht auf die auf dem Computer gespeicherten oder gelöschten Dateien, sondern auch auf alle Daten, die abgerufen wurden und im Zwischenspeicher des Computers verbleiben, sowie auf Dokumente und Fotos, die im Zwischenspeicher gespeichert sind. Deren Verwendung als Beweise in Strafverfahren ist insofern problematisch, als dass die

Untersuchung der Polizei sich in der Regel darauf beschränkt, das Vorhandensein der Daten auf dem Computer festzustellen und nicht eigens festgestellt wird, auf welche Weise die Daten auf den Computer gelangt sind. So werden beispielsweise auch **Fotos einer Webseite oder eines gelesenen Zeitungsartikels aus dem Zwischenspeicher des Computers als Beweismittel verwendet, selbst wenn die Person diese nicht wissentlich heruntergeladen und gespeichert hat.**

Ein weiterer Punkt, der von Anwälten im Zusammenhang mit der Heranziehung digitaler Daten aus beschlagnahmten Datenträgern kritisiert wird, ist, dass die technische Auswertung und Transkription dieser Daten von den Strafverfolgungsbehörden vorgenommen werden und die Beschuldigten keine Möglichkeit der Kontrolle haben. Die gesetzlichen Kontrollmechanismen werden nicht angewandt.

Ein Problem ist insofern, dass den Beschuldigten keine Sicherheitskopien ausgehändigt werden. Nach Art. 134 Abs. 3 und 4 tStPO sind bei der Beschlagnahme von Computern oder Computerprotokollen alle Daten des Systems zu sichern und eine Sicherungskopie anzufertigen, die dem Beschuldigten oder seinem Vertreter auf Verlangen auszuhändigen ist; dies ist zu protokollieren und zu unterzeichnen. Nach Abs. 5 ist vorgesehen, dass eine Kopie von einigen oder allen Daten ohne Beschlagnahme von Computern und Datenträgern angefertigt werden kann. **Die Aushändigung einer Sicherheitskopie an den Beschuldigten stellt einen Schutz gegen eine spätere Veränderung der auf dem beschlagnahmten Datenträger vorhandenen Daten durch die Strafverfolgungsbehörden dar.** In unseren Gesprächen mit Anwälten haben wir erfahren, dass die eindeutige Regelung zur Aushändigung einer Sicherungskopie so gut wie nie angewendet wird. Die von uns befragten Rechtsanwälte gaben an, dass die Sicherheitskräfte in der Regel für sich eine Kopie des Datenträgers anfertigen und diesen beschlagnahmen, ohne dem Beschuldigten eine Sicherheitskopie auszuhändigen. Die Rechtsanwälte wiesen darauf hin, dass es Monate oder sogar Jahre dauern kann, bis die Geräte dem Eigentümer zurückgegeben werden, und dass die Beschlagnahme von Datenträgern als Mittel der Bestrafung eingesetzt wird, insbesondere bei Gruppen wie Journalisten und Rechtsanwälten, für die die sichergestellten elektronischen Geräte für die Ausübung ihres Berufs unerlässlich sind.

Gemäß Art. 217 tStPO darf ein Richter seine Entscheidung nur auf Beweise stützen, die in der Hauptverhandlung in seiner Anwesenheit erörtert wurden. Digitale Daten dürfen nur dann in einem Urteil als Beweismittel herangezogen werden, wenn sie Bestandteil der Akte waren, den Parteien vorlagen und in der Hauptverhandlung erörtert wurden. Darüber hinaus müssen digitale Daten, die als Beweismittel dienen sollen, von unabhängigen und unparteiischen Sachverständigen geprüft werden und es muss festgestellt werden, wann, mit welcher Methode, wo und wie sie erfasst wurden und ob dies den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Ein wesentliches Problem, auf das Rechtsanwälte im Zusammenhang mit der Verwendung digitaler Daten als Beweise hinweisen, besteht darin, dass die Auswertungsprotokolle, die bei der polizeilichen Auswertung dieser Daten erstellt werden, nicht Teil der Ermittlungs-

oder Gerichtsakte sind und auch daher von Rechtsanwälten nicht überprüft werden können. Anträge der Verteidigung auf unabhängige Auswertung der fraglichen Daten werden abgelehnt, und die Gerichte verwenden die Protokolle, die von der Verteidigung nicht eingesehen werden können, als Grundlage für ihre Urteile. In einem Fall beispielsweise wurde ein Mandant des von uns befragten Anwalts vom erstinstanzlichen Gericht wegen wissentlicher und willentlicher Unterstützung einer terroristischen Organisation verurteilt, weil im Fahrzeug eines Mitglieds der Organisation Videos mit Interviews seines Mandanten, eines Journalisten, gefunden worden sein sollen. In diesem Fall stellten wir fest, dass weder das Original oder eine Kopie des beschlagnahmten digitalen Materials noch der Originalbericht der Ermittlungsbehörde für Internetkriminalität über dieses Beweismaterial Teil der Verfahrensakte waren. Die Existenz des Berichts wurde lediglich in einem Polizeibericht und im Schriftverkehr erwähnt. **In diesem Fall waren die Videoaufzeichnungen, die das einzige Beweismittel in der Akte darstellten, nicht in der Akte enthalten, so dass es unmöglich war, die Auswertung dieses Materials zu überprüfen.**

Die Originale oder ordnungsgemäß angefertigte Kopien des digitalen Beweismaterials, das bei einer Operation gegen die Organisation DHKP-C- in den Niederlanden und Belgien beschlagnahmt und in die Türkei verbracht wurde und dass das Hauptbeweismittel gegen die im ÇHD-Fall angeklagten Rechtsanwälte darstellt, waren acht Jahre lang nicht Teil der Verfahrensakte. Den Verteidigern wurde trotz hartnäckiger Antragsstellung und umfangreichem Schriftverkehr keine Einsicht in dieses Beweismaterial gewährt.²⁸⁰ 2013 wurde das erste Strafverfahren gegen die Anwälte eröffnet. Die Anklage stützte sich ausschließlich auf Dokumente aus dieser digitalen Beweismaterial-Sammlung. Die Verteidiger der angeklagten Anwälte beantragten bereits in der ersten Hauptverhandlung, die Originale dieser Beweismittel durch einen Sachverständigen begutachten zu lassen. Bis 2022 wurde keinem ihrer Anträge stattgegeben. Schließlich ordnete das Gericht im Januar 2022 an, das digitale Material zu den Akten zu nehmen und zur Begutachtung an das Institut für Rechtsmedizin zu schicken. Die Anwälte erhoben Einwände gegen das Gutachten des Rechtsmedizinischen Instituts und beantragten eine technische Überprüfung des digitalen Beweismaterials auf Echtheit und Unverfälschtheit. Begründet wurde dieser Antrag damit, dass die Polizeibeamten, die das Beweismaterial aus dem Ausland erhalten und ausgewertet hatten, nach dem Putschversuch 2016 wegen Mitgliedschaft in einer terroristischen Organisation verurteilt worden waren. Trotz der Tatsache, dass 13 Jahre vergangen waren, seit das angebliche Beweismaterial in die Asservatenkammer in der Türkei gebracht worden war, und trotz der Zweifel, von wem das digitale Material 2007 entschlüsselt worden war, erklärte das Gericht ohne eigene Erkenntnisse hierzu zu haben, dass es die Echtheit des digitalen Beweismaterials nicht anzweifelte. Die Rechtsanwälte stellten jedoch fest, dass eine DVD aus der Sammlung digitalen Materials, die 2007 von den Niederlanden übergeben worden war, nicht auffindbar war und dass eine CD, die nicht auf der

²⁸⁰ Es wurde festgestellt, dass die Computerfestplatten und die CDs und DVDs, auf denen die Dokumente aufgezeichnet waren, die laut Gerichtsdokumenten im April 2004 bei einer Operation in den Niederlanden beschlagnahmt worden waren, im Januar 2007, also fast drei Jahre später, den türkischen Justizbehörden übergeben worden waren.

ursprünglichen Liste stand, dem Stapel hinzugefügt worden war. In ihrer Berufungsschrift machten die Verteidiger geltend, dass diese CD nachträglich als gefälschtes Beweismittel vorgelegt worden sei und ihre Mandanten auf der Grundlage rechtswidrig beschaffter und manipulierter Beweise verurteilt worden seien. Der Kassationsgerichtshof bestätigte jedoch die Verurteilung, ohne diese Einwände zu berücksichtigen.

3.9 Die Erhebung gespeicherter Standortdaten (HTS-Historical Traffic Search)

Die Standortbestimmung von Personen anhand der Signale ihrer Mobiltelefone von Basisstationen ist ein anderes häufig verwendetes Beweismittel in Verfahren wegen terrorismusbezogener Vorwürfe. Rechtsanwälte berichteten, dass ihre Mandanten allein aufgrund der Tatsache, dass ihre Mobiltelefone an einem bestimmten Tag und an einem bestimmten Ort Signale sendeten, ohne weitere Beweise mit einer Straftat in Verbindung gebracht wurden, weil sie sich in der Nähe des Tatorts aufgehalten hatten. Ein Rechtsanwalt berichtete beispielsweise, dass sein Mandant Monate nach einer Demonstration in Izmir aufgrund von Verkehrs- und Standortdaten festgenommen und inhaftiert worden war. Sein Mandant war angeklagt worden, weil er sich zu diesem Zeitpunkt in der Nähe des Demonstrationsortes aufgehalten hatte und ein Beschuldigter in Abwesenheit eines Anwalts in seiner Aussage den Namen seines Mandanten genannt hatte. Der Anwalt berichtete, dass erst nach mehrmaligem Wechsel des Spruchkörpers des Gerichts der neue Spruchkörper seinen Anträgen gefolgt sei und seinen Mandanten freigesprochen habe. Die Rechtsanwälte führten weitere Beispiele von Fällen an, in denen ihre Mandanten aufgrund von Standortdaten, die ihre Mobiltelefone zu einem bestimmten Zeitpunkt in der Nähe des Tatorts verortet hatten, angeklagt worden waren. Eines dieser Beispiele betrifft einen Wissenschaftler und ehemaligen Parlamentsabgeordneten, der als „Anstifter“ von Gewaltvorfällen in der Provinz Aydın während der Kobane-Proteste angeklagt wurde, weil sein Telefon in der Provinz Aydın eingeloggt war. Er wurde nach neun Monaten Untersuchungshaft im Zusammenhang mit dem Kobane-Verfahren freigelassen. Der Staatsanwalt forderte in seinem Plädoyer jedoch eine lebenslange Haftstrafe wegen „Zerstörung der Einheit des Staates und der territorialen Integrität des Landes“ und „Tötung eines Menschen“.²⁸¹

Die Standortdaten sind auch das Hauptbeweismittel, auf dem die Verurteilung von Osman Kavala basiert, die Gegenstand seiner Beschwerde vor dem EGMR ist. Die Tatsache, dass Kavalas Mobiltelefon in einer Basisstation eingeloggt war, die neben der Basisstation lag, in die das Telefon einer Person, gegen die im Zusammenhang mit den Ermittlungen zum Putschversuch von 2016 ermittelt wird, eingeloggt war, bildet die Grundlage für die Behauptung, Kavala habe „intensiven Kontakt“ mit dem anderen Beschuldigten gehabt. In dem Urteil, mit dem der EGMR Kavalas Inhaftierung für konventionswidrig erklärte, legte der EGMR dar, dass

²⁸¹ N.N., Kobani davasında mütalaa açıklandı [Der Staatsanwalt hielt sein Plädoyer im Kobane-Verfahren], CNN Türk vom 14.04.2023, abzurufen unter <<https://www.cnnturk.com/turkiye/kobani-davasinda-mutalaa-aciklandi>>.

dieser Umstand nicht ausreicht, um den von der EMRK geforderten Standard eines „hinreichenden Verdachts“ zu erfüllen.²⁸²

3.10 Ablehnung von Beweisanträgen und Beweisermittlungsanträgen

Im Zusammenhang mit der Beweiserhebung gaben die von uns befragten Rechtsanwälte an, dass häufig Verurteilungen nicht auf der Grundlage konkreter Beweise erfolgen, die den Zusammenhang zwischen Handlung und Straftat herstellen, sondern auf der Grundlage von Interpretationen, die die Kausalität nicht belegen oder herstellen. Beweisanträge der Angeklagten und ihrer Verteidiger, die auf die Erhebung entlastender Beweise und insbesondere auf die Begutachtung digitaler Beweismittel durch Sachverständige abzielten, wurden mit der Begründung abgelehnt, sie dienten der „Verschleppung des Verfahrens“. Die Anwälte berichteten, dass einerseits ihre Anträge abgelehnt werden und andererseits von der Verteidigung widerlegte Beweise weiterhin verwertet werden. Anschuldigungen und „Beweismittel“ aus Polizeiberichten würden unhinterfragt in Anklageschriften umgewandelt und auf ihrer Grundlage Verurteilungen ausgesprochen, ohne dass die Belastbarkeit dieser Beweise vor Gericht erörtert würde, so dass die Verteidigung keine Möglichkeit habe, sie zu widerlegen. Den Anwälten zufolge berücksichtigen die Gerichte die Urteile des Kassationsgerichts, des Verfassungsgerichts und des EGMR in ähnlichen Fällen in aller Regel nicht. **Die Anwälte berichteten, dass die Sachverständigengutachten gegen ihre Mandanten in vielen Fällen von der Polizei erstellt würden, während ihre eigenen unabhängigen Untersuchungen und von ihnen eingeholte Sachverständigengutachten nicht berücksichtigt würden.**

Die von uns befragten Rechtsanwälte erklärten auch, dass die Gerichte in ihren Urteilen „Identifizierungen“ und Informationen aus Polizeiberichten selbst dann Vorrang einräumen, wenn diese im Widerspruch zu anderen wichtigen Beweisen in den Akten stünden. In einem der von uns untersuchten Fälle, in dem der Angeklagte beschuldigt wurde, während einer Demonstration Steine auf die Polizei geworfen zu haben, entschied das Gericht, das sich die Videoaufnahmen des Vorfalls ansah und feststellte, dass es nicht möglich sei, die Gesichter der an dem Vorfall beteiligten Personen anhand eindeutiger Merkmale zu identifizieren und dass am Ort des Vorfalls mehr als eine Person, die der Beschreibung des Angeklagten und seiner Kleidung ähnelte, anwesend gewesen war, der Angeklagte auf dem Video somit nicht zweifelsfrei identifiziert werden konnte, dass der Angeklagte dennoch auf Grundlage der „Identifizierung“ in dem polizeilichen Festnahmebericht zu verurteilen sei, obwohl es bereits in dem Polizeibericht widersprüchliche Angaben und keine eindeutige Identifizierung des Angeklagten gegeben hatte. In unserem Gespräch mit dem Rechtsanwalt, der den Angeklagten in diesem Fall verteidigte, gab dieser außerdem an, dass die Festnahmeprotokolle für eine große Anzahl von Personen, die zusammen mit seinem Mandanten festgenommen worden waren, nicht zum Zeitpunkt der Festnahme, sondern erst später für alle Festgenommenen auf der Polizeistation erstellt worden waren. Der Anwalt legte gegen die Verurteilung Berufung ein und bezog sich dabei auf ein Urteil des Verfassungsgerichts,

²⁸² EGMR, *Kavala v. Turkey*, § 154-155.

wonach es gegen das Recht auf ein faires Verfahren verstoße, „wenn dem Polizeiprotokoll ein so hoher Beweiswert beigemessen wird, als könne das Gegenteil nicht bewiesen werden“.²⁸³ Nach dieser Verfassungsgerichtsentscheidung benachteiligt es die Verteidigung, wenn Gerichte Polizeiprotokollen, die nicht durch andere Beweismittel gestützt werden, einen höheren Beweiswert als anderen Beweismitteln beimessen.

Ein wesentliches Problem im Kontext der Beweiserhebung und -würdigung stellt der mehrfache Wechsel der Spruchkörper der Gerichte während eines Strafverfahrens in der Türkei dar. Dadurch werden wesentliche Beweismittel, die die Grundlage des Verfahrens bilden, wie beispielsweise Zeugenaussagen, nicht von dem Spruchkörper erhoben und unmittelbar wahrgenommen, der die endgültige Entscheidung trifft.

4. GARANTIE DES RECHTS AUF EIN FAIRES VERFAHREN

Nach dem Putschversuch im Juli 2016 erfolgten mehrere wichtige Änderungen der Strafprozessordnung (StPO), die von der Exekutive im Rahmen des Ausnahmezustands als Verordnungen mit Gesetzeskraft erlassen und später als Gesetze verabschiedet wurden. Durch diese Änderungen wurden die Rechte von Beschuldigten und Angeklagten im Zusammenhang mit terroristischen Straftaten auf ein faires und kontradiktorisches Verfahren erheblich eingeschränkt. Die wichtigsten Einschränkungen betrafen den Zugang zu einem wirksamen Rechtsbeistand und das Recht auf Verteidigung. Auch die faktischen Einschränkungen und Behinderungen des Rechts auf Verteidigung haben in den letzten Jahren, insbesondere seit 2015, zugenommen. Im Folgenden werden die wesentlichen rechtlichen und faktischen Einschränkungen erörtert, die zu Verletzungen des Rechts auf ein faires Verfahren führen.

4.1 Rechtliche Einschränkungen des Rechts auf Verteidigung

4.1.1 Recht auf anwaltliche Vertretung

Durch die Verordnung mit Gesetzeskraft Nr. 676 wurde die Strafprozessordnung (Art. 188 Abs. 1 und Art. 216 Abs. 3 tStPO) dahingehend geändert, dass die Verhandlung fortgesetzt und das Urteil verkündet werden kann, wenn der Verteidiger den Gerichtssaal unentschuldigt verlässt. Diese Bestimmung beseitigt einen wichtigen Schutz für den Angeklagten, insbesondere in Fällen politischer Proteste, da sie die Fortsetzung der Hauptverhandlung in Abwesenheit des Verteidigers ermöglicht, wenn dieser den Gerichtssaal verlässt, um gegen das Verhalten des Gerichts oder Verstöße gegen die Grundsätze eines fairen Verfahrens zu protestieren. Mit der Verordnung mit Gesetzeskraft Nr. 676 wurde auch eine Ergänzung in die Strafprozessordnung aufgenommen, die die Zahl der Verteidiger, die einen Angeklagten in der Hauptverhandlung vertreten dürfen, auf drei beschränkt, wenn es sich um Straftaten handelt, die im Rahmen der Tätigkeit einer Organisation begangen worden sein sollen.²⁸⁴ Zuvor galt diese Einschränkung nur für das Ermittlungsverfahren. Die für dieses Gutachten befragten

²⁸³ Urteil des Verfassungsgerichts, Anayasa Mahkemesi, Yunus Acar, B. no: 2020/34667, 24.05.2023.

²⁸⁴ Siehe Art. 149 Abs. 2 tStPO.

Rechtsanwälte erklärten, dass diese Einschränkung sehr strikt angewandt wird, um eine gemeinsame Verteidigung zu schwächen, insbesondere in Fällen von gesellschaftlicher Bedeutung und öffentlichem Interesse. Obwohl das Gesetz nur für Straftaten gilt, die im Rahmen der Aktivitäten einer Organisation begangen werden, wurde diese Einschränkung in der Praxis auch auf Straftaten ausgedehnt, die nicht im Zusammenhang mit den Aktivitäten einer Organisation stehen. So wurde dieses Verbot beispielsweise im Fall der Akademiker für den Frieden angewandt, die wegen Propaganda für eine terroristische Organisation und Beleidigung des Staates vor Gericht standen.²⁸⁵

4.1.2 Einschränkung des Rechts auf Zugang zu einem Anwalt in Gewahrsam

Art. 3 der Verordnung mit Gesetzeskraft Nr. 668, die während des Ausnahmezustands nach dem Putschversuch vom 15. Juli 2016 erlassen wurde, sah vor, dass bei Straftaten, die in den Anwendungsbereich des Antiterrorgesetzes fallen, sowie bei anderen Straftaten das Recht des Festgenommenen, mit seinem Verteidiger zu kommunizieren, auf Antrag der Staatsanwaltschaft durch richterliche Anordnung für die Dauer von bis zu fünf Tagen eingeschränkt werden kann. Später wurde durch die Verordnung mit Gesetzeskraft Nr. 676 der Zeitraum, für dessen Dauer das Recht des Beschuldigten auf Zugang zu seinem Verteidiger eingeschränkt werden konnte, von fünf Tagen auf 24 Stunden verkürzt. Diese Verordnung mit Gesetzeskraft wurde nach der Aufhebung des Ausnahmezustands als Gesetz verabschiedet und so zu einer dauerhaften Regelung.²⁸⁶

Darüber hinaus wurde nach der Verhängung des Ausnahmezustands die maximale Dauer von Gewahrsamsanordnungen in Zusammenhang mit Organisationsstraftaten zunächst auf dreißig Tage erhöht²⁸⁷ und anschließend auf sieben Tage reduziert, die auf schriftliche Anordnung der Staatsanwaltschaft um weitere sieben Tage verlängert werden konnten.²⁸⁸ Nach dem Ende des Ausnahmezustands wurden die normalen Fristen der Strafprozessordnung für die Gewahrsamsdauer wieder eingeführt. Eine Norm, die durch das Gesetz Nr. 7145 am Ende des Ausnahmezustands in die Strafprozessordnung eingefügt wurde, erhöhte die maximale Gewahrsamsdauer für Straftaten im Zusammenhang mit Terrorismus auf vier Tage und sah vor, dass diese Frist von der Friedensrichterschaft für Strafsachen zweimal verlängert werden konnte.²⁸⁹ Dieses Gesetz, nach dem die Gesamtdauer des Polizeigewahrsams auf bis zu 12 Tage verlängert werden konnte, blieb bis Juli 2021 in Kraft. Seitdem gelten wieder die normalen Gewahrsamsfristen der Strafprozessordnung. Derzeit darf nach Art. 91 Abs. 1 tStPO in

²⁸⁵Beyza Kural, 12 Akademisyenin Davaları Aynı Salonda Üç Avukat Kısıtlamasıyla Görüldü [Im Verfahren gegen 12 Akademikerinnen wurde die Zahl der Verteidiger auf drei beschränkt], Bianet vom 07.12.2017, abzurufen unter <<https://bianet.org/haber/12-akademisyenin-davalari-ayni-salonda-uc-avukat-kisitlamasiyla-goruldu-192196>>.

²⁸⁶ Die Verordnung mit Gesetzeskraft Nr. 676 wird mit Gesetz Nr. 7070 Art. 3 vom 01.02.2018 als Gesetz verabschiedet.

²⁸⁷ Die Verordnung mit Gesetzeskraft Nr. 667 Art. 6(a) und Verordnung mit Gesetzeskraft Nr. 668 Art. 3(a).

²⁸⁸ Die Verordnung mit Gesetzeskraft Nr. 684 Art. 10.

²⁸⁹ Gesetz zur Änderung bestimmter Gesetze und Verordnungen mit Gesetzeskraft, Gesetz Nr. 7145, Art. 13(a).

Fällen, in denen die Zahl der Täter weniger als drei beträgt, die Gewahrsamsdauer 24 Stunden ab dem Zeitpunkt der Festnahme nicht überschreiten, abgesehen von der Zeit, die benötigt wird, um sie dem Richter, der dem Festnahmeort am nächsten ist, oder dem nächsten Gericht vorzuführen. Dieser Zeitraum darf 12 Stunden nicht überschreiten. Gemäß Art. 91 Abs. 3 tStPO kann der Staatsanwalt bei gemeinschaftlich begangenen Straftaten wegen der Schwierigkeit der Ermittlungen oder wegen der Vielzahl der Beschuldigten eine schriftliche Anordnung auf Verlängerung der Gewahrsamsfrist um jeweils einen Tag bis höchstens drei Tagen erteilen.

Rechtsanwälte, die wir für dieses Gutachten befragt haben, erklärten, dass die im Gesetz vorgesehene Gewahrsamsdauer im Zusammenhang mit terrorismusbezogenen strafrechtlichen Vorwürfen ohne jegliche Begründung verlängert und voll ausgeschöpft wurde. Die langen Gewahrsamszeiten, die von der Ausrufung des Ausnahmezustands im Juli 2016 bis Juli 2021 in Kraft blieben, untergruben die Schutzmaßnahmen zur Verringerung des Risikos von Misshandlungen im Polizeigewahrsam massiv.²⁹⁰

Der UN-Sonderberichterstatter über Folter stellte fest, dass die Anwendung von Folter und anderen Formen der Misshandlung nach dem Putschversuch vom 15. Juli 2016 weit verbreitet war, insbesondere im Zusammenhang mit der Gewalt im Südosten und, in der ersten Zeit des Polizeigewahrsams und bei Verhören. Nach übereinstimmenden Berichten, die dem Sonderberichterstatter vorlagen, habe der Zweck der Folter darin bestanden, die Opfer zu zwingen, sich auf einer Liste mit Namen und Fotos von mutmaßlichen Mitgliedern terroristischer Organisationen zu identifizieren und damit selbst zu denunzieren.²⁹¹ **Der Sonderberichterstatter wies darauf hin, dass die Gefahr der Folter in den ersten Stunden und Tagen nach der Festnahme am größten ist, und stellte fest, dass die durch die Verordnung mit Gesetzeskraft vorgenommene Einschränkung des Zugangs zu einem Rechtsbeistand in den ersten Stunden nach der Festnahme die Gefahr einer faktischen Incommunicadohaft mit sich bringe und die Betroffenen in besonderem Maße der Gefahr der Folter aussetze.**²⁹²

Die für dieses Gutachten durchgeführten Recherchen haben ergeben, dass die Einschränkung des Zugangs zu einem Rechtsbeistand während der ersten 24 Stunden der Festnahme bei Ermittlungen im Zusammenhang mit terroristischen Straftaten zur Routine geworden ist und systematisch erfolgt. Obwohl der einschlägige Artikel der Strafprozessordnung besagt, dass ein Beschuldigter während der ersten 24 Stunden, in denen der Zugang zu einem Rechtsbeistand eingeschränkt ist, nicht verhört werden darf, gaben die von uns befragten

²⁹⁰ Zum Bericht von Human Rights Watch über die Aussetzung von Schutzmaßnahmen gegen Folter und Misshandlung durch Verordnungen mit Gesetzeskraft und die Zunahme von Folttervorwürfen während des Ausnahmezustands siehe Human Rights Watch, A Blank Check, Turkey's Post-Coup Suspension of Safeguards Against Torture, October 2016, abzurufen unter: <https://www.hrw.org/sites/default/files/report_pdf/turkey1016_web.pdf>.

²⁹¹ Report of the United Nations Special Rapporteur on torture and other cruel, inhuman or degrading treatment or punishment on his mission to Turkey, 18 December 2017, A/HRC/37/50/Add.1, S. 7, § 31.

²⁹² Ebd., S. 12, § 65. Siehe auch. OHCHR, Report on the SoE 2018, S. 19.

Rechtsanwälte an, dass es üblich sei, in diesem Zeitraum informelle Aussagen von Beschuldigten unter der Bezeichnung „Interview“, „Gespräch“ oder „Vorgespräch“ zu erheben. In der Abschlusserklärung einer von der Union der Türkischen Anwaltskammern organisierten Konferenz, an der 121 Rechtsanwälte aus 70 Anwaltskammern teilnahmen, wurde festgestellt, dass es weit verbreitete Praxis sei, Festgenommene ohne Anwalt unter der Bezeichnung „Vorgespräch“ zu vernehmen und dass das Protokoll der Vernehmung bereits erstellt sei, wenn der Anwalt eintreffe.²⁹³ **Die von uns befragten Rechtsanwälte sind der Ansicht, dass der Hauptzweck der Einschränkung des Zugangs zu einem Rechtsbeistand in den ersten 24 Stunden darin besteht, zu erreichen, dass Beschuldigte in informellen Vernehmungen gegen sich selbst und gegen andere aussagen. Ein Rechtsanwalt erklärte, dass diese Einschränkung auch darauf abziele, die Person durch Beeinflussung zu „tätiger Reue“ zu bewegen und sie zu einem „geheimen Zeugen“ zu machen.**

Ein Anwalt wies darauf hin, dass während dieser Zeit auch rechtswidrige Tatortbesichtigungen und „Identifizierungen“ in Abwesenheit des Anwalts durchgeführt würden. Er berichtete, dass nach einer Massenverhaftung, bei der sein Mandant einer der Beschuldigten gewesen sei, die Aussage eines anderen Beschuldigten in Abwesenheit seines Anwalts aufgenommen und dieser andere Beschuldigte gezwungen worden sei, den Tatort zu besichtigen und andere Personen zu identifizieren. Obwohl dieser Zeuge seine Aussage auf der Polizeiwache in der ersten Hauptverhandlung widerrufen und erklärt hatte, dass er nur seine in Anwesenheit eines Anwalts getätigte Aussage als eigene anerkenne, bezeichnete das Gericht in seinem schriftlichen Urteil die Aussage, die er zu Beginn der Ermittlungen gemacht hatte und die nicht von seinem Anwalt unterzeichnet worden war, als zulässig und verurteilte ihn wegen des Vorwurfs der Mitgliedschaft in einer Organisation. In seiner Urteilsbegründung stützte sich das Gericht auf die Tatsache, dass „obwohl der Anwalt bei der Identifizierung nicht anwesend war, der beschuldigte Zeuge in seiner Aussage vor der Staatsanwaltschaft erklärt hatte, dass er die von ihm vorgenommene Identifizierung akzeptiere“. Es besteht jedoch kein Zweifel daran, dass eine Verurteilung auf der Grundlage der Aussage eines Beschuldigten, die er in seiner Aussage vor Gericht ausdrücklich bestritten hat, gegen das Recht auf ein faires Verfahren verstößt.²⁹⁴

²⁹³ Union der Türkischen Rechtsanwaltskammern (TBB), Schlussbericht der Konferenz. Auch der Kassationsgerichtshof bestätigte diese Praxis in seinem Aufhebungsurteil im sog. Ergenekon-Verfahren. Nach Ansicht des Kassationsgerichtshofs wurde das Recht auf Verteidigung dadurch verletzt, dass die Aussage von Murat Çağlar, der in diesem Fall verurteilt wurde, nach seiner Festnahme durch ein sogenanntes „Interview“, das in der Strafprozessordnung nicht vorgesehen ist, aufgenommen wurde, ohne ihn über seine Rechte zu belehren und ohne ihm die Möglichkeit zu geben, einen Verteidiger hinzuzuziehen, und dass diese Aussage als Beweismittel gegen den genannten Angeklagten und andere Angeklagte zugelassen wurde, abzurufen unter <https://www.istanbulbarosu.org.tr/files/Yayinlar/Kitaplar/doc/YARGITAY_ERGENEKON_KITAP.pdf>, S. 119.

²⁹⁴ Nach dem EGMR sind die Gerichte verpflichtet, bei Aussagen, die Teil der Verfahrensakte werden, angemessen zu prüfen, wie diese Aussagen erlangt wurden, oder die Auswirkungen der Abwesenheit des Anwalts bei der Erlangung dieser Aussagen zu berücksichtigen. Siehe EGMR, İbrahim Öztürk v. Turkey, B. Nr. 16500/04, 17.02.2009, §§ 48-49; EGMR, Türk v. Turkey, B. Nr. 22744/07, 5.09.2017, § 47; EGMR, Mehmet Duman v. Turkey, B. Nr. 38740/09, 23.10.2018, § 41.

4.1.3 Vertraulichkeit der (Verteidiger-)Gespräche zwischen Anwalt und Mandant

Die vertrauliche Kommunikation zwischen Anwalt und dem inhaftierten Beschuldigten während des Strafverfahrens sowie zwischen dem Anwalt und dem inhaftierten Verurteilten nach Abschluss des Verfahrens unterliegt erheblichen Einschränkungen.

Eine weitere Einschränkung, die durch die während des Ausnahmezustands erlassene Verordnung mit Gesetzeskraft Nr. 667 in Art. 59 des Gesetzes über den Vollzug von Strafen und Sicherungsmaßnahmen als Gesetzesartikel eingefügt wurde, betrifft die Einschränkung des Rechts, im Gefängnis mit einem Anwalt zu sprechen, und die Vertraulichkeit der Gespräche zwischen Anwalt und Mandant. In Art. 59 Abs. 5 des Gesetzes über den Vollzug von Strafen und Sicherungsmaßnahmen ist vorgesehen, dass Gespräche zwischen Verurteilten, die wegen einer unter das Antiterrorgesetz fallenden Straftat verurteilt worden sind, und ihrem Rechtsbeistand für die Dauer von drei Monaten mit technischen Geräten auf Ton- oder Videoband aufgezeichnet werden dürfen, dass ein Beamter anwesend sein darf, um die Gespräche zu überwachen, dass Dokumente oder Unterlagen, die der Verurteilte seinem Verteidiger oder der Verteidiger dem Verurteilten übergeben hat, sowie Aufzeichnungen von Gesprächen mit dem Verteidiger beschlagnahmt und dass Besuchstage und Besuchszeiten auf Anordnung der Staatsanwaltschaft eingeschränkt werden dürfen.²⁹⁵ Das Gesetz sieht auch vor, dass dem Verurteilten in diesen Fällen der Kontakt zu seinem Rechtsanwalt für einen Zeitraum von sechs Monaten untersagt werden darf.²⁹⁶ Da nach der Vorschrift die Entscheidung über die Einschränkung von einem Richter angeordnet werden musste, sie auf einen bestimmten Zeitraum begrenzt war und die Entscheidung des Richters wiederum gerichtlich überprüft werden konnte, entschied das Verfassungsgericht, Art. 59 des Gesetzes über den Vollzug von Strafen und Sicherungsmaßnahmen im Allgemeinen enthalte Verfahrensgarantien, die eine willkürliche Anwendung der Einschränkungen verhinderten, und erklärte die Bestimmung für verfassungsgemäß.²⁹⁷

²⁹⁵ Der Artikel sieht vor, dass solche Einschränkungen möglich sind, wenn Informationen, Erkenntnisse oder Dokumente erlangt werden, aus denen hervorgeht, dass die Sicherheit der Gesellschaft und der Strafvollzugsanstalt gefährdet ist, dass terroristische oder andere kriminelle Organisationen geleitet werden, dass solchen Organisationen Befehle oder Anweisungen erteilt werden oder dass während der Gespräche der Verurteilten mit ihren Anwälten geheime, offene oder verschlüsselte Nachrichten übermittelt werden.

²⁹⁶ Stellt sich heraus, dass der Verurteilte das Gespräch zu diesem Zweck geführt hat, wird es gemäß Art. 59 Abs. 7 und 8 des Gesetzes über den Vollzug von Strafen und Sicherungsmaßnahmen sofort beendet und der Verurteilte kann auf Antrag der Generalstaatsanwaltschaft vom Vollstreckungsrichter für die Dauer von sechs Monaten von Gesprächen mit seinem Verteidiger ausgeschlossen werden. Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Verurteilten und der zuständigen Rechtsanwaltskammer zur Bestellung eines neuen Verteidigers unverzüglich zuzustellen. Gegen diese Entscheidungen des Vollstreckungsrichters sieht das Gesetz ein Rechtsmittel vor. Bei Untersuchungsgefangenen während des Ermittlungsverfahrens die Friedensrichterschaft für Strafsachen und nach Anklageerhebung das zuständige Gericht gemäß den Bestimmungen dieses Artikels.

²⁹⁷ Urteil des Verfassungsgerichts, Anayasa Mahkemesi, E. 2018/73, K. 2019/65, 24.07.2019. Das Verfassungsgericht hat die Einschränkung in Art. 59 nur in Bezug auf Abs. 10 des Artikels für verfassungswidrig erklärt: „...und Strafgefangene, die wegen der in Absatz 5 genannten Straftaten verurteilt wurden und die sich als Beschuldigte oder Angeklagte mit ihren Verteidigern wegen einer anderen Straftat besprechen...“. Dementsprechend können die oben genannten Beschränkungen nicht auf die Gespräche angewandt werden, die ein Strafgefangener, der wegen einer

Art. 72 der Richtlinie über die Verwaltung von Strafvollzugsanstalten und den Vollzug von Straf- und Sicherheitsmaßnahmen sieht vor, dass bei Personen, die wegen Straftaten verurteilt worden sind, die in den Anwendungsbereich des Antiterrorgesetzes fallen, während der Verteidigergespräche die der Verteidigung dienenden Dokumente und Akten sowie handschriftliche Notizen, die der Anwalt während des Gesprächs angefertigt hat, durchsucht werden können.²⁹⁸

Diese Einschränkungsmöglichkeiten eröffnen einen sehr weiten Ermessensspielraum in Bezug auf Personen, die wegen terrorismusbezogener Straftaten in Untersuchungshaft genommen werden, und in Bezug auf Verurteilte, wodurch das Recht auf einen Anwalt im Gefängnis, die Vertraulichkeit der Gespräche zwischen Anwalt und Mandant und das Recht auf angemessene Bedingungen für eine wirksame Verteidigung ausgehöhlt werden. Obwohl solche Einschränkungen nur in begründeten Ausnahmefällen²⁹⁹ angeordnet werden sollten, haben Menschenrechtsorganisationen dokumentiert, dass Kameraaufzeichnungen und die Anwesenheit eines Vollzugsbeamten bei Verteidigergesprächen in der Praxis die Regel geworden sind.³⁰⁰

Ein Rechtsanwalt, den wir für dieses Gutachten befragt haben, wies darauf hin, dass diese Einschränkung vor 2016 bei Vorliegen einer konkreten Gefahr und auf Einzelfallbasis richterlich angeordnet wurde, während sie seit 2016 für bestimmte Straftaten routinemäßig erfolge. Es wurden sogar spezielle Anwaltskabinen mit Kameraaufzeichnung für die Gespräche zwischen Inhaftierten und Anwälten bei Vorwürfen bestimmter Straftaten eingerichtet. **Er wies darauf hin, dass unter diesen Bedingungen die Vertraulichkeit der Verteidigergespräche zwischen Anwalt und Mandant vollständig aufgehoben sei und es unmöglich geworden sei, eine wirksame Verteidigung zu leisten, weil der Anwalt die Akte nicht frei mit seinem Mandanten besprechen, die Beweise nicht erörtern und die Verteidigung nicht planen könne.**

der in Art. 59 Abs. 5 genannten Straftaten, z.B. einer Straftat im Anwendungsbereich des Antiterrorgesetzes, verurteilt wurde und seine Strafe in einer Vollzugsanstalt verbüßt, mit seinem Anwalt führt, um seine Verteidigung während des laufenden Ermittlungs- oder Strafverfahrens wegen einer anderen Straftat vorzubereiten.

²⁹⁸ Zwanzig Anwaltskammern haben beim Obersten Verwaltungsgericht die Aussetzung der Vollstreckung dieser Verordnung beantragt, mit der die Vertraulichkeit der Beziehung zwischen Anwalt und Mandant aufgehoben wird. Vgl. Alican Uludağ, 20 Barodan cezaevi yönetmeliğine dava[20 Anwaltskammern klagen gegen die Gefängnisverordnung], Cumhuriyet vom 12.04.2020, abzurufen unter <<https://www.cumhuriyet.com.tr/haber/20-barodan-cezaevi-yonetmeligine-dava-1732610>>.

²⁹⁹ Human Rights Watch hat die Situation von Anwälten dokumentiert, gegen die auf der Grundlage dieser Gesetzesbestimmung ermittelt wurde und die für eine bestimmte Zeit nicht als Verteidiger tätig sein durften und denen der Kontakt zu ihren Mandanten im Gefängnis untersagt wurde, siehe Human Rights Watch, A Blank Check, S. 16-17.

³⁰⁰ Siehe CoE, Venice Commission, Opinion on Emergency Decree Laws Nos. 667-676 Adopted Following the Failed Coup of 15 July 2016, adopted by the Venice Commission at its 109th Plenary Session (Venice 9-10 December 2016), § 173.

Unsere Befragungen ergaben, dass diese Einschränkungen und Verbote in der Zeit nach dem Ausnahmezustand ausgeweitet und auch auf Strafverfahren mit anderen Vorwürfen angewandt wurden, ohne dass für die Einzelfälle jeweils eine konkrete Gefahr nachgewiesen werden musste. Wie Human Rights Watch festgestellt hat, wird diese generelle Einschränkung routinemäßig in allen Fällen angewandt, die mit der Mitgliedschaft in der FETÖ in Zusammenhang stehen,³⁰¹ während es in anderen Fällen, die mit Terrorismusdelikten zu tun haben, regionale Unterschiede bei der Anwendung gibt.³⁰²

In einem kürzlich ergangenen Urteil entschied der EGMR, dass die Video- und Audioaufzeichnung der Gespräche der Beschwerdeführer mit ihren Verteidigern in Anwesenheit eines Vollzugsbeamten auf der Grundlage der oben genannten Verordnung mit Gesetzeskraft Nr. 667 gegen das in Art. 8 EMRK garantierte Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens verstoße.³⁰³ Aus der Urteilsbegründung geht hervor, dass die Generalstaatsanwaltschaften allgemeine Anordnungen erlassen haben, die Gespräche mit den Anwälten aller Gefangenen aufzuzeichnen, gegen die ein Strafverfahren wegen bestimmter Straftaten, einschließlich der Mitgliedschaft in einer terroristischen Organisation, geführt wird.

Die von uns befragten Rechtsanwälte betonten außerdem, dass es – abgesehen von den Einschränkungen für Verteidigergespräche im Gefängnis – in anderen Situationen, in denen vertrauliche Kommunikation mit den Mandanten notwendig ist, erhebliche faktische Einschränkungen gäbe, die häufig keine vertraulichen Gespräche mit ihren festgenommenen Mandanten garantierten.³⁰⁴ So müssen die Verteidiger sich zum Beispiel selbst einen Raum in Polizeistationen und Justizgebäuden organisieren, um mit ihren Mandanten vor einem Verhör zu sprechen, da es in einigen dieser Gebäude keine ausreichenden Besprechungsräume gebe.³⁰⁵ Dies führe zu einer Atmosphäre der Unsicherheit für die Rechtsanwälte.

³⁰¹ Ebd., S. 16.

³⁰² Ein anderer von uns befragter Anwalt erklärte, dass während der Hungerstreiks in den Jahren 2020-2021 in den Gefängnissen von Van, Patnos und allen Gefängnissen in der Schwarzmeerregion die Gespräche mit den Verteidigern von Personen, gegen die keine individuelle Anordnung ergangen war, abgehört, überwacht und aufgezeichnet wurden. Die 4. Kammer des Strafgerichts für schwere Strafsachen in Van [Van 4. Ağır Ceza Mahkemesi] akzeptierte ohne konkrete Beweise den Antrag der Gefängnisverwaltung von Van T-Type, ein Gespräch zwischen einem Mandanten und seinem Verteidiger einzuschränken mit der Begründung, dass der hungerstreikende Gefangene über seinen Anwalt organisatorische Mitteilungen und Anweisungen erhalte, und identifizierte somit den Anwalt allein aufgrund seiner anwaltlichen Tätigkeit mit seinem Mandanten; der Anwalt legte beim Zentrum für Anwaltsrechte Beschwerde ein, siehe Faruk Eren, *Defenceless Judiciary*, *Hakikat Adalet Hafıza Merkezi*, 2021, S. 34.

³⁰³ EGMR, *Canavcı u. a./Türkei*, B. Nr. 24074/19, 44839/19, 9077/20, 14.11.2023.

³⁰⁴ In dieselbe Richtung geht Union der Türkischen Rechtsanwaltskammern (TBB), *OHAL Kapsamındaki Soruşturmalarda Kovuşturmalarda Avukatların Savunma Haklarının Kısıtlanması Konulu Konferans Sonuç Raporu*, [Abschlussbericht der Konferenz über die Einschränkung der Verteidigungsrechte von Rechtsanwälten bei Ermittlungen und Strafverfolgungen im Rahmen des Ausnahmezustands], 11.11.2017, S. 3.

³⁰⁵ Siehe Union der Türkischen Rechtsanwaltskammern (TBB), *Abschlussbericht der Konferenz*, S. 4.

4.1.4 Ablehnung von Anträgen der Verteidigung auf Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen

Die Verordnung mit Gesetzeskraft Nr. 676 sieht auch vor, dass der Richter den Antrag eines Angeklagten auf Vernehmung eines Zeugen oder Sachverständigen ablehnen kann, wenn er der Ansicht ist, dass der Antrag gestellt wird, um das Verfahren zu verschleppen. Wird der Antrag auf Vernehmung eines Zeugen oder Sachverständigen abgelehnt, muss die betreffende Person jedoch vom Gericht vernommen werden, wenn sie als präsen-ter Zeuge oder Sachverständiger vor Gericht erscheint.

Die Verweigerung der Vernehmung eines Zeugen der Verteidigung oder die Nichterörterung von Beweismitteln der Verteidigung bei gleichzeitiger Vernehmung von Zeugen und Erörterung von Beweismitteln der Anklage kann gegen den Grundsatz der Waffengleichheit verstoßen.³⁰⁶ Dies ist auch der Fall, wenn Gerichte sich weigern, Zeugen der Verteidigung zu laden, die zur Klärung eines unklaren Sachverhalts, der der Anklage zugrunde liegt, gehört werden sollten.³⁰⁷ Laut EGMR müssen die Gerichte prüfen, ob die Aussage des Zeugen relevant ist und eine ausreichende Begründung für die Ablehnung des Zeugen angeben.³⁰⁸

Die Rechtsanwälte, die wir für diesen Bericht befragt haben, erklärten, dass die oben genannte Bestimmung der Verordnung mit Gesetzeskraft Nr. 676 häufig ohne ausreichende Begründung angewandt wird. Die Auffassung der Staatsanwaltschaft, dass ein Zeuge nicht vernommen werden solle, weil dessen Angaben für das Verfahren nicht relevant seien, wird vom Gericht häufig ohne weitere Prüfung übernommen, entweder mit der Begründung, dass dies keinen Einfluss auf den Fall hätte, oder mit der Begründung, dass dies das Verfahren verzögern würde. So wurde beispielsweise im Verfahren gegen die ÇHD-Anwälte der Antrag der Verteidigung auf Vernehmung von Entlastungszeugen mit der Begründung abgelehnt, dass dies den Prozess verschleppen würde. Die von uns befragten Rechtsanwälte sind der Ansicht, dass dieser Ablehnungsgrund völlig willkürlich angewendet wird und der Verteidigung von vornherein und ohne konkrete Anhaltspunkte sachfremde Motive unterstellt würden.

4.1.5 Verletzung des Rechts auf mündliche Verhandlung und Teilnahme an der Verhandlung

Das Recht auf Durchführung einer öffentlichen und mündlichen Hauptverhandlung ist das Kernstück des Rechts auf ein faires Verfahren. Insbesondere die Verpflichtung, die Anwesenheit des Angeklagten im Gerichtssaal zu gewährleisten, gehört zu den grundlegenden

³⁰⁶ EGMR, *Borisova v. Bulgaria*, B. no. 56891/00, 21.12.2006 §§ 47-48; *Topić v. Croatia*, B. no. 51355/10, 10.11.2013, § 48.

³⁰⁷ EGMR, *Kasparov and others v. Russia*, B. no. 21613/07, 03.10.2013, §§ 64-65.

³⁰⁸ EGMR [GC], *Murtazaliyeva v. Russia*, B. no. 36658/05, 18.12.2018, § 158, *Abdullayev v. Azerbaijan*, B. no. 6005/08, 07.03.2019, §§ 59-60.

Anforderungen des Art. 6 EMRK an ein faires Verfahren.³⁰⁹ Der EGMR stellt fest, dass die nationalen Gerichte verpflichtet sind, die erforderliche Sorgfalt³¹⁰ walten zu lassen, um die Anwesenheit des Angeklagten sicherzustellen, indem sie ihn zur Verhandlung laden und die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um sein ungerechtfertigtes Fernbleiben von der Verhandlung zu verhindern.³¹¹

Die im Ausnahmezustand erlassene Verordnung mit Gesetzeskraft Nr. 694, Art. 147, wurde als Gesetz verabschiedet und ist seitdem Bestandteil des Art. 196 tStPO. Diese Bestimmung sieht vor, dass die Vernehmung des Angeklagten mittels Video- und Audiokommunikationssystem (SEGBiS) durchgeführt werden kann, ohne dass der Angeklagte zur Verhandlung erscheinen muss, wenn das Gericht dies für erforderlich hält. Der Einsatz des Video- und Audiokommunikationssystem (SEGBiS) zur Vernehmung von Angeklagten ohne deren Anwesenheit bei der Gerichtsverhandlung scheint seit dem Ausnahmezustand zur gängigen Praxis geworden zu sein.

Unsere Erhebung hat jedoch gezeigt, dass die Anwendung dieses Systems das Recht der Angeklagten auf Anwesenheit bei der Gerichtsverhandlung und auf wirksame Teilnahme am Verfahren erheblich beeinträchtigt.

In zahlreichen Entscheidungen hat zwar der Kassationsgerichtshof Entscheidungen der erstinstanzlichen Gerichte mit der Begründung aufgehoben, dass das Recht auf Verteidigung dadurch eingeschränkt wurde, dass die Verteidigung des Angeklagten über SEGBiS erfolgte, obwohl der Angeklagte einen Antrag gestellt hatte, in der Hauptverhandlung persönlich anwesend zu sein, und ohne dass das Vorliegen der zwingenden Voraussetzungen für eine Zuschaltung durch SEGBiS nachprüfbar gewesen wäre.³¹² In einer jüngeren Entscheidung stellte auch das Verfassungsgericht fest, dass es gegen das Recht auf ein faires Verfahren verstoße, wenn die Art des Sicherheitsproblems, das der Ablehnung des Antrags auf Anwesenheit des Angeklagten zugrunde liegt, nicht konkret erläutert wird und keine anderen Alternativen für die Anwesenheit des Angeklagten bei der Verhandlung geprüft werden.³¹³ In einem solchen Fall ist das Anwesenheitsrecht des Angeklagten zu berücksichtigen und ein Wiederaufnahmeverfahren einzuleiten.

Trotz der Entscheidung des Verfassungsgerichts entscheiden viele Instanzgerichte aus Sicherheits- oder aus Praktikabilitätsgründen, insbesondere wegen einer weiten Entfernung zwischen dem Gefängnis und dem Ort der Gerichtsverhandlung, den Angeklagten über SEGBiS an der Verhandlung teilnehmen zu lassen. In anderen Fällen sind hingegen die Angeklagten

³⁰⁹ EGMR[GC], *Hermi v. Italy*, B. no. 18114/02, 18.10.2006, §§ 58-59; EGMR [GC]; *Sejdovic v. Italy*, B. no. 56581/00, 01.03.2006, §§ 81 und 84; EGMR, *Arps v. Croatia*, B. no. 23444/12, 25.10.2016, § 28.

³¹⁰ EGMR, *Colozza v. Italy*, B. no. 9024/80, 12.02.1985, § 32; *M.T.B. v. Turkey*, B. no. 147081/06, 12.06.2018, §§ 49-53.

³¹¹ EGMR, *Medenica v. Switzerland*, B. no. 20491/92, 14.06.2001, § 54, § 288.

³¹² Urteile des Kassationsgerichtshofs, *Yargıtay 3. Ceza Dairesi*, E. 2021/1533, K. 2021/9568, 18.10.2021; *Yargıtay 16. Ceza Dairesi*, E. 2020/5394, K. 2021/4218, 15.06.2021.

³¹³ Urteil des Verfassungsgerichts, *Anayasa Mahkemesi*, *Mehmet Ergün*, B. no. 2019/34180, 25.07.2023.

gezwungen, sich für die Teilnahme an der Verhandlung über SEGBİS zu entscheiden, weil sie in Gefängnissen inhaftiert sind, die Hunderte von Kilometern vom Gerichtsort entfernt sind, und die Transportkosten für die Teilnahme an der Verhandlung von den Angeklagten getragen werden müssen sowie die Aussicht, lange Zeit in Handschellen in stickigen, fast luftdicht abgeschlossenen Gefangenentransportern, den so genannten Ringfahrzeugen, transportiert zu werden, eine abschreckende Wirkung hat.³¹⁴ Aus unseren Gesprächen mit Rechtsanwälten geht hervor, dass Anträge von Angeklagten, die trotz dieser Schwierigkeiten auf einer persönlichen Teilnahme an der Verhandlung bestehen, weitgehend abgelehnt werden.

Darüber hinaus können Angeklagte im Gefängnis häufig aufgrund technischer Probleme des SEGBİS-Systems faktisch nicht an der Verhandlung teilnehmen, ihre Verteidigungserklärungen werden nicht, wie vorgeschrieben, aufgezeichnet oder sie werden abgebrochen. So wurde beispielsweise im Verfahren gegen Sebahat Tuncel, der ehemaligen Ko-Vorsitzenden der kurdischen Demokratische Partei der Regionen (DBP), ihre am 9. November 2021 abgegebene Verteidigungserklärung, die etwa zehn Minuten dauerte, aufgrund eines Problems mit SEGBİS nicht aufgezeichnet. Tuncels Verteidigungserklärung wurde auf einer halben Seite zusammengefasst und in das Verhandlungsprotokoll aufgenommen.³¹⁵ Ein von uns befragter Rechtsanwalt erklärte außerdem, dass sein Mandant, der wegen Propaganda für eine terroristische Organisation angeklagt und zu drei Jahren und neun Monaten Freiheitsstrafe verurteilt worden war, trotz seines Antrags, bei der Verhandlung anwesend zu sein, nicht von einem eine Stunde vom Gericht entfernten Gefängnis zur Hauptverhandlung gebracht wurde und seine Verteidigung über SEGBİS vortragen musste. Da die SEGBİS-Verbindung unterbrochen wurde, konnte sein Mandant auch bei der Urteilsverkündung nicht anwesend sein. Es kommt auch vor, dass Angeklagte nicht über SEGBİS an der Verhandlung teilnehmen können, weil die Schreiben der jeweiligen Gerichte an das Gefängnis, in denen die Angeklagten zur Teilnahme an der Verhandlung aufgefordert werden, nicht bearbeitet werden. Auch auf diese Weise wird das Recht auf rechtliches Gehör verletzt.³¹⁶

4.1.6 Einschränkung der Akteneinsicht im Ermittlungsverfahren

Während im türkischen Strafverfahren mit der Zulassung der Anklage der Grundsatz der Unmittelbarkeit und der Öffentlichkeit gilt, ist das Ermittlungsverfahren von dem Grundsatz der Nichtöffentlichkeit und der Schriftlichkeit geprägt. Art. 157 tStPO sieht vor, dass das Verfahren in der Ermittlungsphase vertraulich geführt wird, sofern die Rechte der Verteidigung nicht beeinträchtigt werden. Um die Verteidigungsrechte nicht zu beeinträchtigen, muss der Verteidiger jedoch Kenntnis von den strafrechtlichen Vorwürfen gegen seinen Mandanten, sowie von

³¹⁴ Menschenrechtsverein (İHD), Türkiye Hapishanelerinde Hak İzleme Raporu, 2022, [Bericht über die Überwachung der Rechte in den Gefängnissen der Türkei 2022], S. 70, abzurufen unter <<https://www.ihd.org.tr/wp-content/uploads/2023/07/2022-Hapishane-Raporu-1.pdf>>.

³¹⁵ MLSA, Türkiye’de İfade Özgürlüğünün Bir Yıllık Bedeli [Der im Laufe eines Jahres für die Ausübung der Meinungsfreiheit gezahlte Preis], S. 56.

³¹⁶ Ebd., S. 57. Weitere Beispiele für Einschränkungen des Rechts auf Anwesenheit in der Hauptverhandlung finden sich in demselben Bericht.

den von der Staatsanwaltschaft ergriffenen Maßnahmen und deren Folgen haben. Dies ist eine wesentliche Voraussetzung für die Wahrung des Rechts auf ein kontradiktorisches Verfahren während des Ermittlungsverfahrens. Das Recht auf ein kontradiktorisches Verfahren bezieht sich auf das Recht der Parteien, über alle vorgelegten Beweise informiert zu werden und diese zu erläutern, um die Entscheidung des Gerichts insbesondere bei der Frage der Anordnung der Untersuchungshaft bzw. der justiziellen Kontrolle zu beeinflussen.³¹⁷

Nach Art. 153 Abs. 1 tStPO ist dem Verteidiger das Recht garantiert, den Inhalt der Akte einzusehen und eine Kopie der Dokumente zu erhalten, die er während des Ermittlungsverfahrens angefordert hat. Absatz 2 dieser Vorschrift beinhaltet jedoch Einschränkungen dieses Rechts: Das Recht des Verteidigers auf Akteneinsicht und auf Erhalt von Abschriften kann auf Antrag der Staatsanwaltschaft durch richterlichen Beschluss der Friedensrichterschaft beschränkt werden, wenn dadurch der Ermittlungszweck gefährdet würde.³¹⁸ Das Recht des Verteidigers auf Einsichtnahme in die Niederschrift über die Vernehmung des Beschuldigten, in die Gutachten von Sachverständigen und in die Niederschrift über sonstige richterliche Handlungen, bei denen der Beschuldigte zur Anwesenheit berechtigt ist, darf jedoch nach Abs. 3 dieser Norm nicht eingeschränkt werden.

Obwohl die Art. 153 und 157 tStPO die Rechte der Verteidigung während der Ermittlungen garantieren, haben wir bei unseren Recherchen für dieses Gutachten festgestellt, dass die Entscheidung über die Beschränkung der Akteneinsicht im Ermittlungsverfahren, die nach dem Gesetz eine Ausnahme darstellt, bei Ermittlungen im Zusammenhang mit terrorismusbezogenen Straftaten der Normalfall ist. Die gerichtlichen Geheimhaltungsbeschlüsse werden nicht konkret begründet; sie enthalten lediglich die einschlägige gesetzliche Bestimmung und stereotype Formulierungen.³¹⁹ Eine Abwägung zwischen den Grundrechten des Beschuldigten und der Gefährdung des Untersuchungszwecks findet nicht statt.³²⁰ **Darüber hinaus gibt es Beispiele, in denen selbst Dokumente, die nach dem Gesetz nicht Gegenstand eines Beschränkungsbeschlusses sein dürfen, wie z.B. Sachverständigengutachten, der Verteidigung nicht ausgehändigt werden und die Beschränkung der Akteneinsicht insofern absolut gilt.**

Das Problem, das sich aus der Geheimhaltung zu Beginn der Ermittlungen ergibt, besteht darin, dass der Beschuldigte und sein Verteidiger nur sehr allgemeine Informationen über den Inhalt und die Tragweite der Vorwürfe erhalten, die sich auf die Aussagen im Festnahmeprotokoll beschränken. Bei der ersten Vernehmung des Beschuldigten, die in der Regel von

³¹⁷ EGMR, Brandstetter v. Austria, B. no. 11170/84; 12876/87; 13468/87, 28.08.1991, § 67.

³¹⁸ In Art. 153 Abs. 2 tStPO sind folgende Straftaten aufgeführt, für die ein solcher Beschluss erlassen werden kann: Bildung einer Organisation mit dem Ziel, eine Straftat zu begehen (Art. 220), Straftaten gegen die Sicherheit des Staates (Art. 302, 303, 304, 307, 308), Straftaten gegen die verfassungsmäßige Ordnung und ihr Funktionieren (Art. 309, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 316).

³¹⁹ Vgl. Third party intervention by the Council of Europe Commissioner for Human Rights, Application No. 28749/18 Mehmet Osman Kavala v. Turkey, CommDH (2018)30, § 32.

³²⁰ CoE, Commissioner for Human Rights, Bericht von 2020, § 60.

Polizeibeamten durchgeführt wird, versucht der Beschuldigte daher, sich mit den begrenzten Informationen zu den Vorwürfen zu verteidigen, die er aufgrund der ihm gestellten Fragen erraten hat, ohne die konkreten Vorwürfe oder gar Beweise zu kennen, auf die sich die Vorwürfe stützen. Später muss der Beschuldigte versuchen, eine Verteidigungslinie zu entwickeln, die sich an den aus den Fragen gewonnenen Informationen orientiert. Diese Ungewissheit, die einer der befragten Anwälte mit dem „Versuch eines Blinden, in einem dunklen Raum einen Elefanten zu beschreiben“ verglich, setzt sich bis zur Zulassung der Anklage fort. Erst nach der Zulassung der Anklage gelten – außer für geheime Dokumente – die angeordneten Beschränkungen in Bezug auf die Akteneinsicht nicht mehr. Einer der befragten Rechtsanwälte gab an, dass diese Form der Geheimhaltung auch das Vertrauensverhältnis zwischen Anwalt und Mandant belasten kann und sie sich während des gesamten Ermittlungsverfahrens die Frage stellten: „Gibt es etwas, das wir nicht wissen?“.

Wenn der Beschuldigte auf der Polizeiwache von seinem Schweigerecht Gebrauch gemacht hat, erfahren der Beschuldigte und sein Verteidiger zum ersten Mal bei der Vernehmung vor der Friedensrichterschaft für Strafsachen, der auch der Haftrichter ist, von den Vorwürfen, wenn der Staatsanwalt, ohne den Beschuldigten zu vernehmen – es gibt in der Türkei nur sehr wenige Fälle, in denen Staatsanwälte Vernehmungen durchführen – einen Haftantrag oder einen Antrag auf justizielle Kontrolle (Freilassung unter Auflagen) stellt. Die Anwälte sagen daher, dass sie vor der richterlichen Vernehmung nur in der Lage sind, eine Verteidigung vorzubereiten, indem sie über die möglichen Vorwürfe spekulieren, die gegen den Beschuldigten erhoben worden sein könnten, und versuchen müssen, sich auf diese verschiedenen Möglichkeiten einzustellen.

Diese allgemeine Einschränkung stellt auch eine erhebliche Verletzung des Rechts des Beschuldigten und Angeklagten nach Art. 6 Abs. 3 Buchstabe a EMRK, unverzüglich über die Art und den Grund der gegen ihn erhobenen Beschuldigungen in Kenntnis gesetzt zu werden, dar. In Fällen, in denen die Staatsanwaltschaft die Person nicht zur Vernehmung vorlädt oder kein Festnahmebefehl erlassen wird, kann ein Ermittlungsverfahren, das einem Einschränkungsbeschluss unterliegt, jahrelang andauern, ohne dass die Person über den Tatvorwurf informiert wird. Während eines solchen Ermittlungsverfahrens, das sich über Jahrzehnte hinziehen kann, kann die Person Ermittlungsmaßnahmen wie Observation und Telekommunikationsüberwachung ausgesetzt sein, ohne in irgendeiner Weise darüber informiert zu werden. Gleiches gilt für Personen, die aus irgendwelchen Gründen nicht festgenommen werden können oder nicht zur Aussage erscheinen.

Die Entscheidung, die Akteneinsicht zu beschränken, ist auch ein ernsthaftes Hindernis für die Ausübung des Rechts auf wirksame Haftbeschwerde, insbesondere in Fällen, in denen die inhaftierte Person sich über einen längeren Zeitraum hinweg in Untersuchungshaft befindet. Um das Recht auf eine Haftprüfung wirksam ausüben zu können, muss der Beschwerdeführer die von der Staatsanwaltschaft erhobenen Vorwürfe und die entsprechenden Beweise sowie den Inhalt der Informationen und Dokumente kennen, auf die sich

die Anordnung der Inhaftierung stützt.³²¹ Der EGMR stellte fest, dass in einem Fall, in dem Beschwerdeführer und seinem Verteidiger die Akteneinsicht bis zum Tag der Anklageerhebung, d.h. etwa fünf Monate nach der Inhaftierung des Beschwerdeführers, vollständig verweigert worden war, der Beschwerdeführer und sein Verteidiger keine ausreichenden Informationen über den Inhalt wesentlicher Aktenbestandteile hatten, um sich gegen die Rechtmäßigkeit der Anordnung der Untersuchungshaft zu verteidigen.³²²

Diese Fallkonstellation stellt in Verfahren wegen terrorismusbezogener Straftaten den Regelfall dar; eine effektive Beschwerde gegen die Untersuchungshaft ist in diesen Fällen mangels Akteneinsicht faktisch nicht möglich und stellt einen der häufigsten Konventionsverstöße in diesen Verfahren dar.

Andererseits gibt es in der Türkei zahlreiche Fälle, in denen Verteidigern keine Akteneinsicht gewährt wurde, aber Haftbefehle, Vernehmungsprotokolle sowie in den Akten enthaltene Beweise an regierungsnahe Medien weitergegeben und veröffentlicht worden sind. **Nach Ansicht der Menschenrechtskommissarin des Europarats bestätigt dies die Annahme, dass die Einschränkungen eher darauf zielen, das Recht der Beschuldigten auf Verteidigung einzuschränken, als den Untersuchungszweck zu schützen.**³²³

Die von uns befragten Anwälte erklärten, dass die von ihnen erhobenen Beschwerden gegen die Akteneinsichtsbeschränkungsbeschlüsse in keinem Fall zu einem positiven Ergebnis geführt hätten. Sie wiesen darauf hin, dass weder die Beschwerdeentscheidung noch der Beschränkungsbeschluss begründet werden. **Da die Zeit bis zur Anklageerhebung, auch im Falle der Anordnung von Untersuchungshaft, bis zu einem Jahr oder länger dauern kann, kann für diesen gesamten Zeitraum auch die Akteneinsicht versagt werden. Alle Bemühungen des Verteidigers, sich über die Beweise, die dem Vorwurf zugrunde liegen, zu informieren und diese mit entlastenden Beweisen zu widerlegen, sind solange vergeblich.** So erklärte beispielsweise der Anwalt von fünfzehn Journalisten, die in Diyarbakır wegen Mitgliedschaft in einer Organisation verhaftet worden waren, dass er gegen den Beschluss, mit dem ihm die Akteneinsicht versagt worden war, Beschwerde eingelegt habe, und dass er eine Übermittlung von Haftbefehl und Akteneinsichtsbeschränkungsbeschluss zwar beantragt, aber nicht erhalten habe. In diesem Fall erstellte der Staatsanwalt die Anklageschrift am 281. Tag der Inhaftierung der Journalisten, und das Gericht ließ die

³²¹ EGMR [GC], *Mooren v. Germany*, B. no. 11364/03, 09.07.2009, § 124; EGMR, *Ceviz v. Turkey*, B. no. 8140/08, 17.07.2012, § 41; EGMR, *Ovsjannikov v. Estonia*, B. no. 1346/12, 20.02.2014, §§ 72-78.

³²² EGMR, *Ragıp Zarakolu v. Turkey*, B. no. 15064/12, 15.09.2020. Siehe auch EGMR, *Şık v. Turkey*, B. no. 53413/11, 08.07.2014, § 75; EGMR, *Mustafa Avcı v. Turkey*, B. no. 39322/12, 23.05.201, § 92; EGMR, *Nedim Şener v. Turkey*, B. no. 38270/11, 08.07.2014, §§ 83-86. Nach Auffassung des Verfassungsgerichts verstößt die Entscheidung über die Einschränkung der Akteneinsicht gegen den Grundsatz der Waffengleichheit, wenn der Beschuldigte oder sein Verteidiger nicht über ausreichende Informationen über den Inhalt der Dokumente verfügt, die von grundlegender Bedeutung sind, um die Rechtmäßigkeit der Inhaftierung anzufechten, und wenn die Gründe für die Entscheidung über die Einschränkung unzureichend sind, siehe Verfassungsgericht, *Anayasa Mahkemesi, Yavuz Pehlivan u.a.*, B. Nr. 2013/2312, 04.06.2015, § 79.

³²³ Third party intervention by the Council of Europe Commissioner for Human Rights, CommDH(2018)30, § 32.

Anklageschrift am letzten Tag der gesetzlichen Zulassungsfrist, die nach der Strafprozessordnung fünfzehn Tage beträgt, zu. Nach der Zulassung der Anklageschrift wurde die Geheimhaltung der Ermittlungsakte aufgehoben, so dass Anwälte und Journalisten erst zehn Monate nach der Festnahme Zugang zu den Einzelheiten und Informationen in der Ermittlungsakte hatten.³²⁴ Der Verteidiger in dem Verfahren sagte, dass die einzige Ermittlungshandlung, die in dieser Zeit vorgenommen worden war, die Vernehmung eines „geheimen Zeugen“ gewesen sei. Dies zeigt, dass der Einschränkungsbeschluss nicht dem Schutz der Ermittlungen dienen konnte.

4.2 Faktische Einschränkungen und Behinderungen des Rechts auf Verteidigung

Die faktischen Behinderungen und Angriffe, denen Rechtsanwälte bei der Ausübung ihres Berufs sowohl im Ermittlungs- als auch im Hauptverfahren ausgesetzt sind, sowie die Einschränkungen des Rechts auf Verteidigung waren in den letzten Jahren Gegenstand zahlreicher Berichte von Menschenrechtsorganisationen (siehe Abschnitt 1). Die von uns befragten Rechtsanwälte berichteten auch über Druck, Behinderungen und Angriffe, denen sie bei der Polizei, bei Verhören in Polizeigewahrsam, im Gerichtssaal und auf den Gerichtskorridoren ausgesetzt waren. Rechtsanwälte berichteten, dass sie polizeilichen Schikanen, Behinderungen und zum Teil auch heftigen verbalen Angriffen ausgesetzt waren, während sie mit ihren Mandanten sprachen, ihre Verteidigungserklärungen bei der Polizei vorbereiteten und auf die Vernehmung ihres Mandanten warteten. Polizeibeamte versuchen, Rechtsanwälte mit den Worten „wir sind der Staatsanwalt und der Richter der Ermittlungen“ einzuschüchtern und mit Aufforderungen wie „fasse dich kurz“, während der Verteidiger mit seinem Mandanten spricht, Druck ausüben.³²⁵

Wenn Anwälte auf Polizeiwachen beantragen, die Akten einzusehen oder Kopien zu erhalten, wird dies oft willkürlich abgelehnt. Wenn es darüber zu Diskussionen kommt, hat es oft zur Folge, dass die Polizisten sich über die Anwälte beschweren und gegen diese Strafverfahren wegen Amtsmissbrauchs, Bedrohung oder Beleidigung eingeleitet werden. In den Ausschüssen für Anwaltsrechte der Anwaltskammern wird häufig von Fällen berichtet, in denen Anwälte von Polizeibeamten geschlagen wurden.³²⁶ Es wurde berichtet, dass Rechtsanwälte, die in der Region Südostanatolien tätig sind, insbesondere während der in den Jahren 2015 und

³²⁴ N.N., Diyarbakır Başsavcılığı'nın 15'i tutuklu 18 gazeteci hakkında hazırladığı iddianame [Anklage der Generalstaatsanwaltschaft von Diyarbakır gegen 18 Journalisten, von denen 15 in Haft sind], MLSA vom 04.07.2023.

³²⁵ Union der Türkischen Rechtsanwaltskammern (TBB), Schlussbericht der Konferenz, S. 3

³²⁶ Siehe z. B. İstanbul Barosu, Yönetim Kurulu Çalışma Raporu 2021-2022 [Vorstand der Anwaltskammer Istanbul, Tätigkeitsbericht 2021-2022], S. 439-444, abzurufen unter <https://www.istanbulbarosu.org.tr/files/docs/ISTANBUL_BAROSU_CALISMA_RAPORU_2021_2022.pdf>; siehe auch Faruk Eren, Savunmasız Yargı [Unverteidigte Justiz], 2001, S. 30-34, abzurufen unter <<https://hakikatadaletahfiza.org/sites/default/files/2022-12/savunmasiz-yargi.pdf>>.

2016 verhängten Ausgangssperren, starkem Druck und Gewalt durch die Polizei ausgesetzt waren.³²⁷

4.2.1 Einschränkungen und Behinderungen der Verteidigung des Angeklagten und seines Verteidigers in der Hauptverhandlung

Die Bestimmungen der Strafprozessordnung, die das Recht auf Verteidigung regeln, sehen keine Frist vor, innerhalb derer sich der Beschuldigte oder Angeklagte verteidigen kann. Nach dem Grundsatz der Mündlichkeit des Strafverfahrens muss dem Angeklagten während der Hauptverhandlung ausreichend Zeit zur Verfügung stehen, um sich zu verteidigen. **Es wird jedoch berichtet, dass Verteidiger häufig und willkürlich daran gehindert werden, ihre Verteidigung in der Hauptverhandlung vorzutragen. So fordern die Vorsitzenden Richter die Verteidiger häufig auf, sich „kurz zu fassen“, unterbrechen sie, schalten das Mikrophon aus, bringen sie zum Schweigen, oder intervenieren mit der Begründung, die Verteidigung sei „politisch“.** Es gibt Beispiele dafür, dass Angeklagte und Verteidiger, insbesondere bei Folter- und Misshandlungsvorwürfen, gezwungen werden, „sich zur Sache zu äußern, andernfalls wird davon ausgegangen, dass sie auf eine Verteidigung verzichten“.³²⁸ In der Hauptverhandlung des Gezi-Verfahrens am 22. April 2022 wurden sowohl die Äußerungen des angeklagten Anwalts Can Atalay als auch die seiner Verteidiger vom vorsitzenden Richter unterbrochen. Auf die Erwiderung Atalays „Ich werde mit der Forderung einer lebenslangen Freiheitsstrafe angeklagt, Sie müssen mich anhören, Herr Richter“, antwortete der Vorsitzende Richter: „Diese Forderung gilt hier für alle, Herr Anwalt“.³²⁹

Ein befragter Rechtsanwalt gab an, dass der Richter das SEGBİS-Videokonferenzsystem und das Mikrophon ausschalte, wenn er sich „beleidigt“ fühle oder die Äußerungen des Verteidigers persönlich nehme, so dass die Rechtsanwälte, wenn sie das SEGBİS-Protokoll erhalten, feststellen müssten, dass ihre Äußerungen nicht aufgezeichnet worden sind. Wenn das SEGBİS-System ausgeschaltet ist, insbesondere in den sehr großen Gerichtssälen in Gefängnisanlagen, in denen Fälle mit einer großen Anzahl von Angeklagten verhandelt werden, müssen die Verteidiger schreien, damit ihre Stimmen über das Mikrophon im Gerichtssaal aufgenommen werden können. Ein Anwalt sagte, dass sie in solchen Fällen Beschwerde gegen die Verhandlungsprotokolle einlegen, gleichwohl aber manchmal die Aussagen der Verteidigung auch nachträglich nicht aufgenommen werden, mit der Begründung die Beschwerdefrist sei abgelaufen. Als während des Kobane-Verfahrens in Ankara der Ton im SEGBİS-System

³²⁷ Eines dieser Beispiele ist der Fall von Filiz Ölmez, die unter Vorlage eines ärztlichen Attests Anzeige erstattete, nachdem sie von einem Polizeibeamten in einem gepanzerten Fahrzeug schwer verprügelt worden war. Der wegen vorsätzlicher Körperverletzung angeklagte Polizeibeamte wurde zu einer Geldstrafe von 3.000 TL verurteilt, während Filiz Ölmez, gegen die der Polizeibeamte ebenfalls Anzeige erstattet hatte, zu einer Geldstrafe von 9.000 TL verurteilt wurde. Gegen den Polizeibeamten wurde eine Verwarnung mit Strafvorbehalt ausgesprochen, was bedeutet, dass das Urteil keine rechtlichen Folgen hat, wenn er nicht innerhalb von fünf Jahren eine weitere vorsätzliche Straftat begeht, vgl. Human Rights Watch, A Blank Check, S. 48-49.

³²⁸ Union der Türkischen Rechtsanwaltskammern (TBB), Schlussbericht der Konferenz, S. 4

³²⁹ MLSA, Türkiye’de İfade Özgürlüğünün Bir Yıllık Bedeli [Der im Laufe eines Jahres für die Ausübung der Meinungsfreiheit gezahlte Preis] S. 67.

abgeschaltet wurde, versuchten die inhaftierten Angeklagten ihren Anwälten ihre Anliegen mitzuteilen, indem sie Zettel auf den Bildschirm des kleinen Computers vor ihnen klebten oder Scharade spielten.³³⁰

Verfahren, in denen Richter Angeklagte und Verteidiger beschimpfen, sind keine Seltenheit. Die von uns befragten Rechtsanwälte berichteten, dass die Strafgerichte für schwere Strafsachen, insbesondere die Gerichte in Ankara, die terrorismusbezogene Strafverfahren durchführen, Verteidiger und Angeklagte mit großer Respektlosigkeit, Unhöflichkeit und Arroganz behandeln. Staatsanwälte und Richter verhielten sich so, als ob Verteidiger „nicht existierten“, und berücksichtigten nicht, was die Verteidiger während des Verfahrens an rechtlichen Argumenten und Einwänden vorbrachten.

4.2.2 Ausschluss von Verteidigern aus dem Gerichtssaal

Es gibt zahlreiche Fälle, in denen Angeklagte und ihre Verteidiger aus dem Gerichtssaal verwiesen wurden, weil sie versuchten, ihre Rechte wahrzunehmen und zu verteidigen, oder weil sie dagegen protestierten, dass ihnen das Wort entzogen wurde. Bestehen zum Beispiel Verteidiger in Gerichtsverhandlungen darauf, dass das Gericht über ihre Anträge entscheidet, rufen Richter teilweise die Polizei in den Gerichtssaal, was zu Diskussionen und Auseinandersetzungen führt.³³¹ So wurde ein Verteidiger, der den Vorsitzenden Richter des Strafgerichts für schwere Strafsachen bat, ihm zuzuhören, während er seinen inhaftierten Mandanten verteidigt, von der Polizei wegen Störung der Saalordnung gewaltsam aus dem Gerichtssaal entfernt.³³²

Die ehemalige Bürgermeisterin von Nusaybin und Sprecherin der Freien Frauenbewegung (TJA), Ayşe Gökkan, wurde wegen Mitgliedschaft in einer terroristischen Organisation und Propaganda für eine terroristische Organisation angeklagt. Die Hauptverhandlung fand in Diyarbakır statt. Während einer der Hauptverhandlungstermine wies der vorsitzende Richter die Polizei an, die Verteidiger der ehemaligen Bürgermeisterin aus dem Saal zu entfernen, als diese trotz der Zurechtweisungen und Drohungen des Vorsitzenden Richters, die Polizei zu

³³⁰ Nuray Özdoğan, Hükümetin Maymuncuk Anahtarı Kobane Davası, Birikim vom 10.10.2023, abzurufen unter <<https://birikimdergisi.com/guncel/11516/hukümetin-maymuncuk-anahtari-kobane-davasi>>. Der 16. Strafsenat des Kassationsgerichtshofs entschied in seiner Aufhebungsentscheidung im Ergenekon-Verfahren, dass neben anderen rechtswidrigen Verstößen das Ausschalten der Mikrofone der Anwälte wegen Überschreitung der zugewiesenen Zeit und die Beschränkung der Zeit für die mündliche Verteidigung das Recht auf Verteidigung verletzen, siehe Entscheidung des Kassationsgerichtshofs zur Aufhebung des Ergenekon-Urteils, S. 116-117.4.

³³¹ Die Vertagung der Verhandlung im Verfahren gegen die Studenten der Boğaziçi-Universität wegen Widerstands gegen das Gesetz Nr. 2911 und anderer Straftaten ist ein Beispiel dafür, siehe MLSA, Türkiye’de İfade Özgürlüğünün Bir Yıllık Bedeli [Der im Laufe eines Jahres für die Ausübung der Meinungsfreiheit gezahlte Preis], S. 61; İstanbul Barosu, DuruşmaSalonundanDışarıÇıkarılanAvukatDeğilAdalettir[Rechtsanwaltskammer Istanbul, Es ist die Gerechtigkeit, nicht der Anwalt, die aus dem Gerichtssaal entfernt wird], 25.01. 2019, abzurufen unter <<https://www.istanbulbarosu.org.tr/HaberDetay.aspx?ID=14137&Desc=Duru%C5%9Fma-Salonundan-D%C4%B1%C5%9Far%C4%B1-%C3%87%C4%B1kar%C4%B1lan-Avukat-De%C4%9Fil-Adalettir>>.

³³² N.N., Hakime, benkonuşurkengözlerimebakındiyenavukatduruşmasalonundandışarıçıkartıldı [Der Anwalt, der dem Richter sagte, er solle ihm in die Augen schauen, während er mit mir spricht, wurde aus dem Gerichtssaal verwiesen], Hukuki haber v. 12.02.2022, abzurufen unter <<https://www.hukukihaber.net/hakime-ben-konusurken-gozlerime-bakin-diyen-avukat-durusma-salonundan-disari-cikartildi>>.

rufen, ihre Verteidigung fortsetzten. In dieser Situation kam es zu Tumulten, in deren Verlauf die Verteidiger und die im Saal anwesenden Zuschauer gewaltsam aus dem Gerichtssaal entfernt wurden.³³³

Auch in mehr als einer Verhandlung des ÇHD-Verfahrens, in dem zwanzig Anwälte angeklagt waren, wurden sowohl die angeklagten Anwälte als auch ihre Verteidiger wiederholt aus dem Gerichtssaal entfernt und geschlagen. Bei einer dieser Verhandlungen schlug der Oberleutnant Özkan Yücel sogar den Präsidenten der Anwaltskammer von Izmir.³³⁴ Während des Verfahrens wurden Zuschauer, Verteidiger, Angeklagte und deren Angehörige mehrfach aus dem Gerichtssaal verwiesen und das Gericht verkündete sein Urteil, ohne dass die Angeklagten oder ihre Verteidiger im Gerichtssaal anwesend waren. Die Union der Europäischen Rechtsanwaltskammern, die eine der Verhandlungen beobachtet hatte, stellte in einer Erklärung fest: „Es war ein Prozess ohne Zuschauer, ohne Angeklagte und ohne Verteidiger. Die Situation der Verteidiger hat einen Punkt erreicht, an dem sie ihre Arbeit nicht mehr ausüben können“.³³⁵

4.2.3 Recht auf eine öffentliche Hauptverhandlung

Ein weiteres Problem im Zusammenhang mit einem fairen Verfahren ist der Ausschluss der Öffentlichkeit von Gerichtsverhandlungen, wodurch die Kontrolle des Verfahrens durch die Öffentlichkeit und insbesondere durch die Medien verhindert wird. Es gibt Beispiele dafür, dass selbst nach Aufhebung des während der COVID-19-Pandemie erlassenen Rundschreibens, mit dem bestimmte Maßnahmen zur Einschränkung der Öffentlichkeit von Gerichtsverhandlungen eingeführt wurden, Pressevertretern unter Berufung auf die Pandemie weiterhin der Zugang zum Gerichtssaal verweigert wurde.³³⁶ Dies verstößt gegen die gesetzlichen Vorgaben, wonach die Gerichte, bevor sie die Öffentlichkeit von einem Strafverfahren ausschließen können, eine besondere Begründung vorlegen müssen, aus der hervorgeht, dass dies zum Schutz eines zwingenden Interesses der Regierung erforderlich ist, und dass der Ausschluss der Öffentlichkeit nur in dem Maße erfolgen darf, wie es die Sicherheit erfordert.³³⁷

³³³ In einem Eilaufruf der Beobachtungsstelle für den Schutz von Menschenrechtsverteidigern, einer gemeinsamen Organisation der Internationalen Liga für Menschenrechte (FIDH) und der Weltorganisation gegen Folter (OMCT), wurde berichtet, dass Mehdi Özdemir, Vorstandsmitglied der Anwaltskammer, am rechten Arm gepackt und aus dem Gerichtssaal gezerrt wurde, und dass Seyit Rıza Karakaş, Vorstandsmitglied der Anwaltskammer, von einem Polizeibeamten auf die Brust geschlagen wurde. Siehe FIDH, Türkiye: Duruşma salonunda Diyarbakır Barosu Yönetim Kurulu üyeleri ve avukatlarına polis tarafından fiziksel ve sözlü saldırı Baro Başkanı ve avukatlar polis zoruyla salondan çıkarıldı [Türkei: Physischer und verbaler Angriff der Polizei auf Vorstandsmitglieder und Anwälte der Anwaltskammer Diyarbakır im Gerichtssaal. Der Präsident der Anwaltskammer und die Anwälte wurden gewaltsam aus dem Gerichtssaal geführt], 23.09.2021, abzurufen unter <<https://www.fidh.org/tr/avrupa/turkiye/turkiye-durusma-salonunda-diyarbakir-barosu-yonetim-kurulu-uyeleri-ve>>.

³³⁴ Für einen Bericht über die Mitglieder der Çağdaş Hukukçular Derneği [ÇHD, Zeitgenössische Anwaltsvereinigung], siehe abzurufen unter <<https://www.sessizkalma.org/tr/savunucu/cagdas-hukukcular-dernegi-avukatlari>>.

³³⁵ N.N., Dünyanın Hiçbir Yerinde Avukatsız Ceza Yargılaması Yapılmaz [Nirgendwo auf der Welt findet ein Strafverfahren ohne Verteidiger statt], Bianet vom 19.3.2019, abzurufen unter <<https://bianet.org/haber/dunyanin-hicbir-yerinde-avukatsiz-ceza-yargilamasi-yapilmaz-206597>>.

³³⁶ MLSA, Türkiye’de İfade Özgürlüğünün Bir Yıllık Bedeli [Der im Laufe eines Jahres für die Ausübung der Meinungsfreiheit gezahlte Preis], S. 52.

³³⁷ EGMR, Belashev v. Russia, B. no. 28617/03, 04.12.2008, § 83; EGMR, Welke and Białek v. Poland, B. no. 26668/95, 14.02.2002, § 77.

Gelegentlich wird die Zahl der Beobachter, die an der Verhandlung teilnehmen dürfen, aufgrund der geringen Größe des Gerichtssaals begrenzt. In Fällen von gesellschaftlicher Bedeutung werden Anträge der Anwälte, die Verhandlung in einem großen Gerichtssaal abzuhalten, abgelehnt, so dass nicht alle Beobachter der Verhandlung folgen können. Zwei der von uns befragten Rechtsanwälte berichteten von der Praxis, die Verhandlungen ohne erkennbaren sachlichen Grund in einen Gerichtssaal weit außerhalb der Stadtzentren zu verlegen, zum Beispiel in einen Gerichtssaal in den bei Istanbul gelegenen Gefängnis-Komplexen von Silivri oder den bei Ankara gelegenen von Sincan, um sie der Öffentlichkeit zu „entziehen“. Im so genannten Kobane-Verfahren wurde ausländischen Beobachtern und Organisationen nicht gestattet, an den Verhandlungen im Gefängnis-Komplex Sincan teilzunehmen.³³⁸

4.2.4 Recht auf ausreichende Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung der Verteidigung

Das Recht auf ausreichende Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung der Verteidigung setzt voraus, dass es dem Angeklagten möglich ist, sich ausreichend auf das Verfahren vorzubereiten. Konkret muss er sich so vorbereiten können, dass er dem Gericht alle wesentlichen Argumente vortragen kann, um den Ausgang des Verfahrens zu beeinflussen.³³⁹ Der EGMR stellte fest, dass Art. 6 Abs. 3 lit. b EMRK den Angeklagten vor einem übereilten Verfahren schützt³⁴⁰ und betonte, dass es zwar wichtig ist, dass das Verfahren zügig durchgeführt wird, dies aber nicht zu Lasten der Verfahrensrechte einer der Parteien gehen darf³⁴¹. Nach Ansicht des Verfassungsgerichts darf das Verfahren nicht in einer Weise beschleunigt werden, dass dadurch das Recht auf eine ausreichende Zeit zur Vorbereitung der Verteidigung verletzt wird. Das Verfahren muss so zügig abgeschlossen werden, dass das betreffende Recht tatsächlich ausgeübt werden kann. Darüber hinaus kann nach der Verfassungsgerichtsrechtsprechung die Nichteinräumung von Fristen für wesentliche Verfahrensschritte zu einer rechtswidrigen Benachteiligung des Angeklagten gegenüber der Anklagebehörde führen.³⁴²

Die von uns befragten Rechtsanwälte gaben an, dass die Gerichte insbesondere in Fällen mit hohem Bekanntheitsgrad und prominenten Angeklagten darauf bedacht seien, das Verfahren schnell abzuschließen und den Angeklagten und ihren Verteidigern nicht genügend Zeit zur Vorbereitung ihrer Verteidigung einräumten. So erklärte ein Befragter, dass die HDP-

³³⁸ İrfan Aktan, Nuray Özdoğan: Kobanê Davası'nda AİHM'in ikinci Demirtaş kararına hazırlık yapılıyor [Nuray Özdoğan: Im Verfahren Kobanê werden Vorbereitungen für das zweite Demirtaş-Urteil des EGMR getroffen], *Arti Gerçek* v. 09.08.2023, abzurufen unter <<https://artigercek.com/makale/nuray-ozdogan-kobane-davasinda-aihm-in-ikinci-demirtas-kararina-hazirlik-yapiliyor-260857>>.

³³⁹ EGMR, *Gregačević v. Croatia*, B. no. 58331/09, 10.07.2012, § 51.

³⁴⁰ EGMR, *Kröcher und Möller v. Switzerland* (k.k.), B. no. 8463/78, 09.08.1981, Entscheidung der Kommission, 09.07.1981; EGMR, *Bonzi v. Switzerland* (k.k.), B. no. 7854/77, 12.07.1978; EGMR, *Borisova v. Bulgarien*, § 40; EGMR, *Malofeyeva v. Russia*, B. no. 36673/04, 30.05.2013, § 115; EGMR, *Gafgaz Mammadov v. Azerbaijan*, B. no. 60802/09, 26.01.2017, § 76-82.

³⁴¹ EGMR, *DAO Neftyanaya Kompaniya Yukos v. Russia*, B. no. 14902/04, 20.09.2011, § 540, § 424.

³⁴² Urteil des Verfassungsgerichts, *Anayasa Mahkemesi, Ufuk Rifat Çobanoğlu*, B. no. 2014/6971, 01.02.2017, §§ 35-49.

Abgeordnete Selma Irmak gegen das Urteil der 5. Kammer des Strafgerichts für schwere Strafsachen in Diyarbakır, dass sie wegen „Mitgliedschaft in einer bewaffneten terroristischen Organisation“ und „terroristischer Propaganda“ zu zehn Jahren Freiheitsstrafe verurteilte, Revision mit der Begründung eingelegt habe, dass ihren Verteidigern nicht genügend Zeit zur Vorbereitung der Plädoyers gegeben worden sei. **Die Anwälte sind der Ansicht, dass die zu starke „Beschleunigung“ von Verfahren politischen Zielen dient. So ein Ziel kann zum Beispiel sein Politiker, die vor Gericht stehen, durch eine möglichst schnelle Verurteilung aus der Politik auszuschließen.**

Ein weiteres Beispiel: In der Hauptverhandlung gegen den Journalisten Abdurrahman Gök wegen „Mitgliedschaft in einer terroristischen Organisation“ und „Propaganda für eine terroristische Organisation“ wurde Gök, obwohl ihm und seinem Verteidiger die neue Anklageschrift nicht zugestellt worden war, vom Gericht gedrängt, sich gegen die neue Anklage zu verteidigen.³⁴³

Das Verfassungsgericht entschied in einem Fall, dass das Recht des Beschwerdeführers auf ausreichende Zeit und Gelegenheit zur Verteidigung verletzt worden sei, indem ihm nach dem Plädoyer des Staatsanwalts nicht die notwendige Zeit zur Vorbereitung seines Plädoyers eingeräumt worden sei. Im ÇHD-Verfahren, das siebzig Aktenordner umfasste, hielt der Staatsanwalt sein Plädoyer sechs Monate nach Beginn des Verfahrens, eine außergewöhnlich kurze Frist. Eben dieser Staatsanwalt, der das Plädoyer hielt, war bis zu diesem Zeitpunkt mit dem Verfahren gar nicht befasst gewesen.³⁴⁴ Die Verteidiger, die den Staatsanwalt gebeten hatten, sein Plädoyer zu verschieben, hatten zuvor darum gebeten, die Entscheidung über ihre Anträge auf weitere Beweiserhebung und diese weitere Beweiserhebung abzuwarten.³⁴⁵ Solche Verstöße gegen die Rechte der Verteidigung können das Strafverfahren – insbesondere in Fällen mit Terrorismusbezug – zu einer Formalität verkommen lassen, bei der das Ergebnis von vornherein feststeht.³⁴⁶

Im Kobane-Verfahren wird seit Monaten fast ununterbrochen jeden Tag – außer am Wochenende – verhandelt.³⁴⁷ Nach den Worten eines der von uns befragten Anwälte „pendeln die Anwälte zwischen dem Gerichtssaal im Gefängniskomplex Sincan und ihren Wohnungen hin und her“. Bei den Verhandlungen, die sich über Tage und Wochen hinziehen, sind die

³⁴³ MLSA, Türkiye’de İfade Özgürlüğünün Bir Yıllık Bedeli [Der im Laufe eines Jahres für die Ausübung der Meinungsfreiheit gezahlte Preis], S. 64.

³⁴⁴ N.N., 20 Sanıklı, 70 Klasörlü Avukat Davasının 6. Ayında 4 Sayfalık Mütalaa Verildi [4 Seiten Plädoyer des Staatsanwalts im sechsten Monat des Verfahrens mit 20 Angeklagten und 70 Ordern], Bianet v. 15. Februar 2019, abzurufen unter <<https://bianet.org/haber/20-sanikli-70-klasorlu-avukat-davasinin-6-ayinda-4-sayfalik-mutalaa-verildi-205819>>.

³⁴⁵ N.N., İlhan Cihaner ÇHD davasında konuştu: 'Kumpas' davalarının tüm defoları bu davada sözkonusu, savunma mesleği sanık sandalyesinde [İlhan Cihaner hat im ÇHD-Prozess gesprochen: Alle Merkmale von 'Verschwörungs'-Prozessen sind in diesem Verfahren zu sehen, die Verteidigung sitzt auf der Anklagebank.], T24 v. 17.11.2021, abzurufen unter <<https://www.sessizkalma.org/tr/node/2943>>.

³⁴⁶ OCHRC, Bericht von 2020, S. 28.

³⁴⁷ Siehe Nuray Özdoğan, Hükümetin Maymuncuk Anahtarı Kobane [Das Kobane-Verfahren ist der Dietrich der Regierung].

Verteidiger gezwungen, von morgens bis abends im Gerichtssaal anwesend zu sein, so dass sie keine Zeit haben, ihre Verteidigung vorzubereiten. Zudem wird auch während der Gerichtsferien ununterbrochen verhandelt.³⁴⁸ Bei einer Verhandlung am 14. April 2023 beantragten die Verteidiger der Angeklagten Zeit, um ihre Verteidigung in Bezug auf neu in die Akte eingeführten Dokumente vorzubereiten. Das Gericht unterbrach die Anwälte jedoch, schaltete ihre Mikrofone ab und forderte den Staatsanwalt auf, sein Schlussplädoyer zu verlesen. Die entsprechenden Dokumente waren so hochgeladen worden, dass die Verteidiger sie erst am, der Hauptverhandlung vorausgegangenen Abend, gegen Mitternacht im Anwaltssystem hatten einsehen können.³⁴⁹ Die Verteidiger hatten um drei Monate Zeit gebeten, um eine Verteidigung gegen das Plädoyer des Staatsanwalts vorzubereiten, das sehr umfangreich war und u.a. eine Verurteilung der Angeklagten wegen schwerer Straftaten, wie der Anstiftung zur vorsätzlichen Tötung, forderte. Das Gericht gewährte vor den Gerichtsferien lediglich eine Frist von 28 Tagen. Der Staatsanwaltschaft waren mindestens fünf Monate zur Vorbereitung ihres Plädoyers eingeräumt worden.³⁵⁰

4.3 Recht auf Einvernahme von Belastungszeugen

Nach ständiger Rechtsprechung des EGMR und des Verfassungsgerichts müssen grundsätzlich alle Beweise in öffentlicher Hauptverhandlung und in Anwesenheit des Angeklagten vorgebracht werden, um ihm die Möglichkeit zu geben, die für und gegen ihn sprechenden Beweise in einem Strafverfahren zu erörtern. Auch wenn es Ausnahmen von dieser Regel gibt, wie weiter unten ausgeführt wird, werden die Rechte des Angeklagten insbesondere in den Verfahren, in denen eine Verurteilung ausschließlich oder zu einem großen Teil auf den Aussagen eines Zeugen beruht, den der Angeklagte während des Ermittlungs- oder des Strafverfahrens nicht befragen oder befragen lassen konnte, in einem Maße eingeschränkt, das mit den Garantien des Rechts auf ein faires Verfahren unvereinbar ist.³⁵¹

Der EGMR stellte in Bezug auf die Türkei fest, dass es gegen Art. 6 EMRK verstoße, wenn ein Zeuge in einem anderen Raum als dem Gerichtssaal vernommen wird und dem Angeklagten

³⁴⁸ İrfan Aktan, Nuray Özdoğan: Kobanê Davası'nda AİHM'in ikinci Demirtaş kararına hazırlık yapılıyor [Nuray Özdoğan: Im Verfahren Kobanê werden Vorbereitungen für das zweite Demirtaş-Urteil des EGMR getroffen], *Arti Gerçek* v. 09.08.2023, abzurufen unter <https://artigercek.com/makale/nuray-ozdogan-kobane-davasinda-aihm-in-ikinci-demirtas-kararina-hazirlik-yapiliyor-260857>.

³⁴⁹ Siehe Nuray Özdoğan, Mahkeme seçim öncesi üzerine düşeni yaptı [Das Gericht hat seine Aufgabe vor den Wahlen erfüllt], *Evrensel* vom 21.04.2023, abzurufen unter <https://www.evrensel.net/haber/488060/nuray-ozdogan-mahkeme-secim-oncesi-uzerine-duseni-yapti>.

³⁵⁰ Siehe İrfan Aktan, Nuray Özdoğan: Kobanê Davası'nda AİHM'in ikinci Demirtaş kararına hazırlık yapılıyor [Nuray Özdoğan: Im Verfahren Kobanê werden Vorbereitungen für das zweite Demirtaş-Urteil des EGMR getroffen], *Arti Gerçek* v. 09.08.2023, abzurufen unter <https://artigercek.com/makale/nuray-ozdogan-kobane-davasinda-aihm-in-ikinci-demirtas-kararina-hazirlik-yapiliyor-260857>. Der 16. Strafsenat des Kassationsgerichtshofs stellte jedoch in seinem Aufhebungsbeschluss in dem Ergenekon-Verfahren fest, dass die den Angeklagten und ihren Verteidigern eingeräumte einmonatige Frist zur Vorbereitung ihrer Plädoyers gegen das Plädoyer des Staatsanwalts und alle Erkenntnisse, Dokumente, Berichte und Zeugenaussagen in der Akte ein Grund für die Aufhebung war, da sie das Recht der Angeklagten auf Verteidigung einschränkte, vgl. Yargıtay, Aufhebungsentscheidung des 16. Strafsenats des Kassationsgerichtshofs vom 21.04.2016, S. 116.

³⁵¹ EGMR, *Balta and Demir v. Turkey*, B. no. 48628/12, 23.06.2015, §58.

ohne Begründung die Möglichkeit verweigert wird, dem Zeugen mittels Audio- und Videoübertragung Fragen zu stellen, obwohl dies nach nationalem Recht zulässig ist. Im vorliegenden Fall hatten der Beschwerdeführer und sein Verteidiger zu keinem Zeitpunkt des Verfahrens die Möglichkeit, den „geheimen Zeugen“ zu befragen und seine Glaubwürdigkeit bzw. die Glaubhaftigkeit seiner Angaben in Frage zu stellen. Die Tatsache, dass die Aussage des „geheimen Zeugen“ in der Hauptverhandlung verlesen wurde und die Verteidigung die Möglichkeit hatte, sich dazu zu äußern, kompensierte nach Ansicht des Gerichtshofs es nicht ausreichend, dass seine Glaubwürdigkeit und Zuverlässigkeit nicht durch eine direkte Befragung des Angeklagten überprüft werden konnten.

In einem anderen Fall, in dem der Beschwerdeführer wegen seiner Beteiligung an bewaffneten Aktivitäten der PKK zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt worden war, entschied der EGMR, dass die Tatsache, dass sich das Gericht auf die Aussagen von Zeugen stützte, die nicht in der Hauptverhandlung, sondern im Wege der Rechtshilfe vernommen worden waren, gegen das Recht auf ein faires Verfahren verstieß. Der Gerichtshof stellte fest, dass die Tatsache, dass das Protokoll der Vernehmung durch einen ersuchten Richter zu den Akten genommen und das Urteil auf dieses Beweismittel gestützt wurde, die Fairness des gesamten Verfahrens beeinträchtigte.³⁵² In ähnlicher Weise stellte das Verfassungsgericht fest, dass es gegen Art. 36 der Verfassung verstoße, wenn die Verurteilung im Wesentlichen auf den Aussagen von Zeugen beruht, die nicht vor Gericht vernommen wurden, auch wenn diese Aussagen nicht die einzigen Beweismittel in der Akte sind. Das Gericht stellte fest, dass Zeugenaussagen, deren Zuverlässigkeit und Glaubhaftigkeit nicht überprüft worden waren, als Grundlage für das Urteil dienten und es keine ausreichenden kompensatorischen Maßnahmen gab, um die dadurch erschwerte Verteidigung auszugleichen, und urteilte aufgrund dessen, dass das Versäumnis, die Zeugen in der mündlichen Verhandlung oder über SEGBİS zu vernehmen, die Fairness des gesamten Verfahrens beeinträchtigte.³⁵³

Unsere Recherchen haben ergeben, dass trotz der genannten Urteile des EGMR und des Verfassungsgerichts die Vernehmung von Zeugen in Abwesenheit des Angeklagten und seines Verteidigers in den Strafverfahren sehr häufig vorkommt. Dies gilt sowohl für Zeugen, deren Identität geheim gehalten wird, als auch für Zeugen, deren Identität offengelegt ist. Während es rechtlich zulässig ist, „geheime Zeugen“ über SEGBİS zu vernehmen, wobei ihr Aussehen und ihre Stimme verändert werden, aber immerhin das Fragerecht der Verteidigung nicht

³⁵² EGMR, *Faysal Pamuk v. Turkey*, B. no. 430/13, 18.01.2022.

³⁵³ Urteil des Verfassungsgerichts, *Anayasa Mahkemesi, Sinan Bulut*, B. Nr. 2019/14914, 10.05.2023. In einem Fall, in dem der geheime Zeuge während des Strafverfahrens zwischen den Verhandlungen und ohne Benachrichtigung des Beschwerdeführers vernommen wurde, der Beschwerdeführer den Zeugen nicht einmal über eine Audioverbindung befragen konnte und keine Gelegenheit hatte, sich einen persönlichen Eindruck von dessen Antworten auf die gestellten Fragen zu verschaffen, entschied das Verfassungsgericht, dass das Recht auf Befragung des Zeugen im Rahmen des Rechts auf ein faires Verfahren verletzt worden war, da der Beschwerdeführer (der Angeklagte) nicht ausreichend Gelegenheit hatte, sich gegen die geheime Zeugenaussage zu verteidigen, siehe Urteil des Verfassungsgerichts, *Anayasa Mahkemesi, Önder Siğircıkoğlu*, B. Nr. 2014/13176, 17.07.2018.

beeinträchtigt wird, gibt es keine Rechtsgrundlage dafür, Zeugen mit bekannter Identität nicht persönlich vor Gericht zu vernehmen.

Die Erfahrung der von uns befragten Rechtsanwälte zeigt jedoch, dass die Vernehmung „geheimer Zeugen“ über SEGBİS nur in sehr wenigen Fällen angewandt wird und die gängige Praxis darin besteht, dass das Gericht eine eigene Vernehmung durchführt, ohne die Angeklagten und ihre Verteidiger darüber zu informieren. **Diese Praxis nimmt der Verteidigung die Möglichkeit, den „geheimen Zeugen“ während der gerichtlichen Vernehmung zu befragen und die Zuverlässigkeit seiner Aussage zu überprüfen.**

Darüber hinaus können die Aussagen eines Zeugen als Hauptbeweismittel verwendet werden, ohne dass die Verteidiger und in einigen Fällen sogar die Staatsanwaltschaft davon in Kenntnis gesetzt werden. Einer der von uns befragten Rechtsanwälte berichtete beispielsweise, dass im Verfahren gegen die HDP-Provinzvorsitzenden von Kirşehir vor dem Strafgericht für schwere Strafsachen in Kirşehir einem jungen Mann aus Gaziantep tätige Reue zugesichert und seine Vernehmung zwischen den Hauptverhandlungstagen ohne Beisein und Kenntnis der Verteidiger „geheim“ durchgeführt wurde. Die Parteivorsitzenden wurden auf Grundlage von 320 Seiten Aussagen, die in einer sechsstündigen Vernehmung gemacht worden sein sollen, zu jeweils zehn Jahren Freiheitsstrafe verurteilt. In diesem Fall hob der Kassationsgerichtshof zwar das Urteil auf, das auf der Grundlage dieser Zeugenaussagen ergangen war. Dennoch blieben die Angeklagten sieben Jahre lang in Untersuchungshaft, bevor das Verfahren neu verhandelt wurde.

Ein Anwalt wies darauf hin, dass sich die örtlichen Gerichte bewusst seien, dass sie das Recht auf ein faires Verfahren verletzen, wenn Zeugen in Fällen vernommen würden, in denen die gesetzlichen Garantien für die Verteidigung nicht eingehalten würden. Der 16. Strafsenat des Kassationsgerichtshofs bestätigte das Urteil gegen Bekir Kaya, einen kurdischen DBP-Politiker und ehemaligen Oberbürgermeister der Stadt Van, wegen Mitgliedschaft in einer bewaffneten terroristischen Organisation, sah jedoch keine Verletzung des Rechts auf Verteidigung darin, dass der geheime Zeuge, der gegen Kaya ausgesagt hatte, vom Gericht vernommen wurde, ohne dass Kaya oder sein Verteidiger davon in Kenntnis gesetzt wurden. Das Kassationsgericht begründete dies damit, dass das Gericht sein Urteil nicht maßgeblich auf die Aussage des „geheimen Zeugen“ gestützt hätte und außerdem seine Aussage in der Hauptverhandlung verlesen und dem Angeklagten und seinem Verteidiger eine Frist eingeräumt hatte, um dem „geheimen Zeugen“ Fragen zu stellen.³⁵⁴

Im Kobane-Verfahren wurden die Aussagen der beiden geheimen Zeugen „Mahir“ und „Ulaş“, die die Grundlage des Verfahrens bilden, an einem Sonntag in einer vom Gericht „im Geheimen“ durchgeführten Verhandlung in Abwesenheit der Angeklagten und ihrer Verteidiger und ohne Information der Staatsanwaltschaft gehört. Der Richter verlas anschließend in der

³⁵⁴ Urteil des 16. Strafsenats des Kassationsgerichtshofs, Yargıtay16. Ceza Dairesi, E. 2016/7026; K. 2017/3341, 21.03.2017.

Hauptverhandlung die in dieser geheimen Sitzung getätigten Aussagen der Zeugen und forderte die Verteidiger auf, ihre Fragen schriftlich einzureichen. Schriftliche Fragen an Zeugen und schriftliche Antworten sind in der Strafprozessordnung nicht vorgesehen und verstoßen gegen das Konfrontationsrecht. Auch das Verfassungsgericht hat in einem Fall entschieden, dass schriftliche Fragen der Verteidigung, die dem Gericht vorab übermittelt werden müssen, um die Zuverlässigkeit des „geheimen Zeugen“ zu überprüfen, nicht ausreichen, um das Konfrontationsrecht zu wahren. Denn im Vorhinein ist nicht bekannt, was der Zeuge aussagen wird, so dass schriftliche Fragen der Verteidiger widersprüchliche und wechselnde Aussagen des Zeugen nicht ausreichend hinterfragen können.³⁵⁵ Unsere Gespräche mit den Anwälten haben gezeigt, dass dieses Urteil des Verfassungsgerichts von den Instanzgerichten nicht beachtet wird.

Im ÇHD-Verfahren sind die meisten der Zeugen, auf deren Aussagen sich das Urteil stützte und die allesamt Kronzeugen waren (also die Anwendung der Bestimmungen über die tätige Reue beantragt hatten, d.h. die selbst wegen Mitgliedschaft in einer Organisation angeklagt waren und sich bereit erklärt hatten, gegen eine Strafmilderung auszusagen), nie vor Gericht erschienen. Keiner der vierzehn Zeugen der Anklage wurde persönlich vor Gericht vernommen. Sechs der Zeugen wurden über die SEGBİS vor der 37. Kammer des Strafgerichts für schwere Strafsachen in Istanbul vernommen. Die Aussagen von drei Zeugen, die bei der Generalstaatsanwaltschaft Istanbul und drei Zeugen, die bei der Anti-Terror-Abteilung vernommen wurden, wurden lediglich der Akte beigefügt.³⁵⁶

Eine weitere gängige Praxis bei der Vernehmung von Zeugen besteht darin, dass der Zeuge nicht von dem ursprünglich mit dem Fall befassten Gericht, sondern von einem anderen Gericht im Wege der Rechtshilfe vernommen wird und anschließend das Vernehmungsprotokoll der Akte beigefügt wird. Diese Praxis nimmt dem Angeklagten und seinem Verteidiger die Möglichkeit, die Glaubhaftigkeit der Zeugenaussagen zu überprüfen. Das Verfassungsgericht entschied auch, dass es gegen das Recht auf ein faires Verfahren verstoße, wenn Beweise, die durch die Vernehmung eines Zeugen gewonnen und nicht in Anwesenheit des Angeklagten oder durch die SEGBİS ohne ordnungsgemäße Unterrichtung des Angeklagten und seines Verteidigers erhoben wurden, im Urteil als wesentliche Beweismittel gegen den Angeklagten verwendet werden.³⁵⁷

Bei Zeugen, die unter Ausschluss der Verteidigung vernommen werden und die nicht befragt werden können, besteht das gravierende Problem, dass die Verteidigung nicht überprüfen kann, ob der Zeuge glaubwürdig bzw. seine Aussage glaubhaft ist, ob ihm eine Strafe droht, ob er ein Staatsbediensteter ist oder welche Vorteile ihm als Gegenleistung für seine Aussage gewährt werden. Nach den Urteilen des EGMR und des Verfassungsgerichts ist es für die Verteidigung von wesentlicher Bedeutung, den Zeugen ins Kreuzverhör nehmen zu können, um die Glaubhaftigkeit der Angaben zu überprüfen und festzustellen, ob die Voraussetzungen für

³⁵⁵ Urteil des Verfassungsgerichts, Anayasa Mahkemesi, Baran Karadağ, B. no. 2014/12906, 07.05.2015.

³⁵⁶ Revisionsantrag im ÇHD-Verfahren (unveröffentlicht).

³⁵⁷ Urteil des Verfassungsgerichts, Anayasa Mahkemesi, AZ. M., B. no. 2013/560, 16.04.2015.

eine Zeugenschaft gegeben sind. Die Anwälte vermuten insbesondere, dass die Aussagen dieser Zeugen unter Folter oder Zwang zustande gekommen sein könnten. Sie weisen aber darauf hin, dass diese Praxis der Zeugenbefragung, trotz der diesbezüglichen Urteile des Verfassungsgerichts, weiterhin üblich ist.

In den seltenen Fällen, in denen Zeugen konfrontativ befragt werden können, weisen die Anwälte auf die Risiken und Grenzen dieser Methode in terrorismusbezogenen Verfahren hin.

Wie viele der von uns befragten Anwälte berichteten, können die Befragungsbemühungen der Verteidigung daran scheitern, dass der Staatsanwalt die Fragen als „gefährlich“ beanstandet oder der Richter dem Zeugen zu verstehen gibt, dass er „keine Fragen beantworten muss, die seine Identität preisgeben könnten“ und dass diese Begründung als Vorwand genutzt werde, so gut wie keine Frage der Verteidigung zu beantworten, selbst wenn diese noch nicht einmal indirekt auf die Identität des „geheimen Zeugen“ zielen. Im Prozess gegen die ehemalige HDP-Bezirksbürgermeisterin Sevil Çetin wurde die Frage des Verteidigers an den „geheimen Zeugen“, der Çetin beschuldigt hatte, im Namen der Organisation an Sitzungen der Kommunalverwaltungen teilgenommen zu haben, danach, „wie er feststellte, dass Sevil Çetin im Namen der Organisation handelte oder an Sitzungen im Namen der Organisation teilnahm, und was er mit ‚im Namen der Organisation‘ meinte“, laut der von uns ausgewerteten Entscheidung mit der Begründung abgelehnt, dass sie „mit der Feststellung der Identität des geheimen Zeugen, seiner Tätigkeit und seiner Position in Zusammenhang steht“, obwohl solch ein Zusammenhang nicht erkennbar war.

In einigen Verfahren griff der Vorsitzende Richter in die Fragen der Verteidigung ein, obwohl die Staatsanwaltschaft die Fragen nicht beanstandet hatte, und verstieß damit gegen Art. 201 tStPO. Im Prozess gegen die ÇHD-Anwälte beispielsweise hielt der Verteidiger dem „geheimen Zeugen“, der zuvor angegeben hatte, sich nicht an die Namen der Anwälte erinnern zu können, gegen die er ausgesagt hatte, einige Namen von beschuldigten Anwälten vor, woraufhin der Zeuge antwortete, er kenne alle diese Namen. Darunter war jedoch auch ein Name, den der Zeuge in seiner Aussage nicht genannt hatte, und den der Anwalt erfunden hatte. Als der Zeuge sagte, dass er diese Person kenne, entschied der Vorsitzende Richter, die Frage nachträglich nicht zuzulassen, und verwies den Anwalt, der die Frage gestellt hatte, aus dem Saal.³⁵⁸

Bemerkenswert ist auch, dass es regelmäßig in Verfahren vorkommt, dass, obwohl der Zeuge gemäß Art. 59 Abs. 1 tStPO ohne Unterbrechung zu vernehmen ist, der Vorsitzende Richter die Fragen der Verteidigung und die Aussage des Zeugen immer wieder unterbricht, den Zeugen zu belastenden Aussagen verleitet oder ihm Hinweise gibt, damit er nichts Falsches sagt. Nach Ansicht der Anwälte sind Kronzeugen, vor allem solche, deren Anträge auf tätige Reue noch nicht entschieden sind, anfällig für Manipulationen. Sie können in der

³⁵⁸ N.N., Jandarma baro başkanı yumrukladı, gizli tanık var olmayan kişiyi tanıdı! [Ein Gendarm schlug mit Fäusten auf den Präsidenten der Anwaltskammer ein, ein geheimer Zeuge erkannte eine Person, die nicht existiert!], Gazete Duvar vom 04.12.2018, abzurufen unter <<https://www.gazeteduvar.com.tr/gundem/2018/12/04/jandarma-baro-baskani-yumrukladi-gizli-tanik-var-olmayan-kisiyi-tanidi>>.

Hauptverhandlung Informationen, die sie aus anderen Quellen erhalten haben, über Sachverhalte, von denen sie keine direkte Kenntnis haben, so wiedergeben, als hätten sie direkte Kenntnis. Sie neigen daher dazu, auf manipulierende Fragen der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts zustimmende Antworten zu geben, ohne dies begründen zu können.³⁵⁹

³⁵⁹ In einem Fall fragte der Vorsitzende Richter einen geheimen Zeugen, welche der angeklagten Anwälte er kenne. Da sich der Zeuge nicht erinnern konnte, fragte ihn der Vorsitzende Richter nacheinander die Namen der angeklagten Anwälte ab. Der Zeuge antwortete dem Vorsitzenden Richter auf die Frage nach dem einzigen Anwalt, den er wiedererkannte: „Dank Ihnen habe ich mich erinnert“. Siehe Canan Coşkun, *Burası Mahkeme: Yeni Türkiye’de Yargı Rejimi* [Das ist das Gericht: Das Justizregime der neuen Türkei], İletişim Yayınları, İstanbul, 2019, S. 148. Der selbe Zeuge sagte zu dem Anwalt, der ihm eine Frage stellen wollte: „Ich möchte Ihre Fragen nicht beantworten. Sie sind der Anwalt der Organisation“. Ein anderer von uns befragter Anwalt berichtete, dass ein Zeuge, dem eine gestellte Frage unangenehm war, „aggressiv“ wurde und den Anwalt angriff, und dass ein geheimer Zeuge ihn mit den Worten „Ich kenne Sie auch“ bedrohte.

FAZIT

Zwischen Juli 2023 und Januar 2024, als dieses Gutachten verfasst wurde, gab es fast täglich neue Entwicklungen in der türkischen Justiz, die aufgrund ihrer Vielzahl nur schwer zu verfolgen waren. Einige davon betreffen Ereignisse, die für diejenigen, die den Zustand der Justiz in der Türkei verfolgen, altbekannt sind: Neue Wellen von Festnahmen, Verhaftungen, Verurteilungen oder Freisprüchen, Auflagen, Freilassungen, Anklagen, neue Gesetze, die in Kraft treten, Justizreformpakete, neue Entscheidungen des Kassationsgerichtshofs und des Verfassungsgerichts. Andere Entwicklungen überraschen selbst im üblichen Hin und Her: Der Staatsanwalt beim Kassationsgerichtshof erstattet Strafanzeige gegen die Mitglieder des Verfassungsgerichts und der Kassationsgerichtshof beschließt, die Entscheidung des Verfassungsgerichts nicht zu befolgen. All dies ist von Unvorhersehbarkeit begleitet. Bei der Durchführung dieser Untersuchung haben wir festgestellt, dass es nicht möglich ist, vorherzusagen, wann jemand verhaftet oder freigelassen wird, ob jemand trotz einer gerichtlichen Entscheidung freigelassen wird, wann und wie ein Verfahren abgeschlossen wird, und dass es auch nicht möglich ist, den Ausgang von geplanten strukturellen Änderungen vorherzusagen, wie zum Beispiel die Ankündigung, die Struktur des Verfassungsgerichts zu ändern, oder die geplante Änderung bezüglich der Individualbeschwerde beim Verfassungsgericht. Auf Grund der hohen Anzahl der Rechtsverletzungen und Rechtswidrigkeiten konnten wir in dem Gutachten nicht sämtliche behandeln, sondern haben einige besonders strukturelle und wiederkehrende herausgegriffen, um die Unvorhersehbarkeit, die wir in einer Vielzahl von Beispielen festgestellt haben, darzustellen.

Die allgemeine Schlussfolgerung aus unserer Untersuchung zur Lage der Justiz in der Türkei, der unvorhersehbaren Auslegungen terrorismusbezogener Straftatbestände, die die Meinungs-, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit bedrohen, und der Verletzungen des Rechts auf ein faires Verfahren, die zu dieser Unvorhersehbarkeit führen, lässt sich wie folgt zusammenfassen: Individuen und Gruppen, die sich all dem widersetzen könnten, die die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Justiz und die Rechtsstaatlichkeit theoretisch verteidigen könnten, sind ebenfalls der in diesem Gutachten exemplarisch dargestellten „Justizschikanen“ ausgesetzt oder laufen Gefahr, ihr ausgesetzt zu werden. Auch wenn in diesem Gutachten nicht alle diese Individuen und Gruppen (angemessen) berücksichtigt werden konnten, sind Opposition, Rechtsanwälte, Journalisten, Wissenschaftler, Universitätsstudenten und die Zivilgesellschaft ebenso wie Richter und Staatsanwälte von politisch motivierten Ermittlungs- und Strafverfahren bedroht.

Im Vergleich zu den 1990er und 2000er Jahren hat sich die („versteckte“) politisch motivierte Anwendung von Strafverfahren, insbesondere von Terrorismusgesetzen, zwar auch auf andere Gruppen als Kurden und Linke ausgeweitet, doch sind Kurden heute mehr als jede andere Gruppe dem Risiko ausgesetzt, zur Zielscheibe politischer Strafverfahren zu werden und wegen terrorismusbezogener Straftaten angeklagt zu werden.

Es muss betont werden, dass wir uns in diesem Gutachten auf Ermittlungs- und Strafverfahren konzentriert haben, die Handlungen kriminalisieren, die in den Bereich der Meinungs-, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit fallen. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass die Ergebnisse des Gutachtens, die auf schwerwiegende systemische Probleme in Bezug auf die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Justiz in der Türkei und auf Verletzungen des Rechts auf ein faires Verfahren hinweisen, auch für terrorismusbezogene Verfahren gegen Individuen und Gruppen außerhalb dieses Rahmens gelten.

Die Schlussfolgerungen zu den einzelnen Kapiteln lassen sich wie folgt zusammenfassen: Im **ersten Teil** dieses Gutachtens wurde analysiert, wie der Boden für diese Rechtsunsicherheit bereitet wurde. Die wichtigsten Ergebnisse unserer Untersuchung, die sich vor allem auf Berichte lokaler und internationaler Organisationen und Medienberichte zum Thema sowie auf Interviews mit Rechtsanwälten stützt, sind folgendermaßen zusammengefasst:

- ❖ Mit den seit 2010 vorgenommenen Änderungen hinsichtlich der Ernennung der Mitglieder des Rates der Richter und Staatsanwälte und seiner Befugnisse, der Struktur der Gerichte und der Rechtsmittel, der Interventionen gegen Richter und Staatsanwälte und der Wahl neuer Richter und Staatsanwälte sind die Voraussetzungen für ein unabhängiges und unparteiisches Funktionieren der Justiz in der Türkei nicht mehr gegeben.
- ❖ Die Aushöhlung der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Justiz in dem gegenwärtigen Ausmaß hat ebenso viel mit den Bedingungen zu tun, die durch den Putschversuch im Juli 2016 geschaffen wurden, wie mit der „staatstragenden“ Mentalität, die die Justiz seit langem beherrscht.
- ❖ In Verfahren mit politischem Bezug ist zu beobachten, dass entweder die an den Ermittlungs- und Strafverfahren beteiligten Richter und Staatsanwälte in jeder Phase des Verfahrens sorgfältig ausgewählt werden oder dass Justizangehörige, die nicht im Sinne der vorgegebenen Politik entscheiden, mit verschiedenen Mitteln ausgeschaltet werden. Auf diese Weise ist es möglich, dass politische Interessen das Gerichtsverfahren von der Einleitung der Ermittlungen bis zum endgültigen Urteil durchdringen.
- ❖ Die bereits durch den Putschversuch beeinträchtigte Reputation des Verfassungsgerichts als unabhängige Institution wurde durch die Verfassungsänderungen von 2017 weiter geschädigt.
- ❖ Die Wirkung der Entscheidungen des Verfassungsgerichts zugunsten des Schutzes dieser Rechte und Freiheiten sind begrenzt und uneinheitlich, und in letzter Zeit ist zu beobachten, dass die Gerichte erster Instanz und der Kassationsgerichtshof sich offen gegen die Verbindlichkeit der Entscheidungen des Verfassungsgerichts ausgesprochen haben.
- ❖ All dies führt dazu, dass die Strafverfahren mit politischem Bezug zu einer formalen Hülle degradiert sind und anwaltliche Tätigkeit und eine effektive Verteidigung kaum mehr möglich ist.

Im **zweiten Abschnitt** des Gutachtens wurde analysiert, wie die strafrechtlichen Bestimmungen gegen oppositionelle Individuen und Gruppen ausgelegt und angewendet werden. Auf Grundlage der Gerichtspraxis, die anhand von Interviews mit Rechtsanwälten, Berichten zu diesen Verfahren, Entscheidungen des Kassationsgerichts, des Verfassungsgerichts und des EGMR analysiert wurde, können die folgenden Schlussfolgerungen gezogen werden:

- ❖ Strafrechtliche Bestimmungen werden von den Gerichten willkürlich ausgelegt. Obwohl diese willkürlichen Auslegungen in einigen Fällen durch die unbestimmten Gesetzestexte begünstigt werden, konnten Gesetzesänderungen, die unter dem Einfluss internationaler Organisationen wie der EU und dem Europarat vorgenommen werden, allein diese willkürliche Praxis in Ermittlungs- und Strafverfahren nicht verhindern.
- ❖ Die willkürlichen Auslegungen, die die gerichtliche Praxis in politischen Verfahren – insbesondere in Strafverfahren wegen terrorismusbezogener Straftaten – beherrschen, machen es unvorhersehbar, wann und gegen wen ein Verfahren eröffnet wird, ob ein Haftbefehl erlassen wird, welcher Fall zu einer Verurteilung und welcher zu einem Freispruch führt.
- ❖ Die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens, die Anklageerhebung, lange Untersuchungszeiten und justizielle Kontrollmaßnahmen, wie zum Beispiel die weit verbreitete Verhängung eines Ausreiseverbots, sind selbst zu einem Mittel der Bestrafung geworden.
- ❖ Das Verfassungsgericht und in einigen Fällen der Kassationsgerichtshof haben wichtige Urteile zum Schutz der Rechte und Freiheiten gefällt. Es muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass diese Rechtsprechung, ebenso wie der Wortlaut der Gesetze, häufig widersprüchliche und willkürliche Auslegungen durch die Strafverfolgungsbehörden, die erstinstanzlichen Gerichte und sogar durch den Kassationsgerichtshof selbst nicht verhindern.
- ❖ Urteile des Verfassungsgerichts, in denen Rechtsverletzungen durch Gerichte und Ermittlungsbehörden festgestellt werden, ergehen oft erst Jahre nach der erfolgten Rechtsverletzung.
- ❖ Urteile des EGMR und des Verfassungsgerichts, die Gesetzesänderungen zur Folge haben müssten, werden nicht befolgt.

Im **dritten Abschnitt** des Gutachtens wurden die Arten von Beweismitteln analysiert, die insbesondere in Strafverfahren im Zusammenhang mit terrorismusbezogenen Straftaten Verwendung finden, und es wurden die Probleme bei der Erhebung und Verwertung dieser Beweismittel aufgezeigt:

- ❖ Anklageschriften in politischen Verfahren enthalten häufig keine Darlegungen und/oder Beweise, die einen Zusammenhang zwischen der vorgeworfenen Handlung und dem Straftatbestand herstellen, und begründen keinen hinreichenden Tatverdacht. Insbesondere Anklageschriften in politischen Massenverfahren enthalten häufig fast ausschließlich abstrakte Behauptungen, die eine Wiederholung der Strafnorm

darstellen, und keine konkreten Vorwürfe. Ein Teil der in diesen Verfahren verwandten Beweise bezieht sich auf Handlungen und Äußerungen, die der Meinungs- und Vereinigungsfreiheit unterfallen, oder die sich aus der beruflichen Tätigkeit der Beschuldigten ergeben. Die schriftlichen Urteile wiederholen häufig im Wesentlichen oder sogar ausschließlich die abstrakten Behauptungen aus der Anklageschrift und lassen Ausführungen zur konkreten Tat- und Schuldfrage der Verurteilten vermissen.

- ❖ In Strafverfahren mit politischem Bezug werden nach wie vor Beweismittel aus der Zeit vor dem Putschversuch verwendet, zu denen Gerichte in anderen Strafverfahren bereits festgestellt haben, dass sie rechtswidrig erlangt wurden.
- ❖ Strafverfahren im Zusammenhang mit terrorismusbezogenen Straftaten stützen sich in hohem Maße auf die Aussagen von geheimen und nicht geheimen Zeugen, die überwiegend von der gesetzlichen Bestimmung der tätigen Reue Gebrauch gemacht haben. Diese Aussagen können faktisch nicht durch die Verteidiger überprüft werden.
- ❖ Bei Durchsuchungen im Rahmen von Ermittlungen wegen terrorismusbezogener Straftaten werden zum Teil die rechtlichen Schutzbestimmungen nicht eingehalten und die somit durch rechtswidrige Maßnahmen erlangten Beweismittel in Verfahren verwendet. Beschwerden gegen diese Rechtsverstöße bleiben erfolglos.
- ❖ Beiträge in sozialen Medien und digitale Beweismittel, die durch rechtswidrige sogenannte virtuelle Polizeistreifen erlangt wurden, werden häufig als Beweismittel für terrorismusbezogene Straftaten, insbesondere Propaganda für eine terroristische Organisation, verwendet.
- ❖ Beweisanträge von Strafverteidigern zur Entlastung ihrer Mandanten sowie Anträge auf unabhängige Sachverständige zur Begutachtung dieser Beweismittel werden in der Regel durch die Instanzgerichte abgelehnt.

Der vierte und letzte Abschnitt des Gutachtens, der sich mit der Verletzung des Rechts auf ein faires Verfahren befasst, kommt zusammengefasst zu folgenden Ergebnissen:

- ❖ Strafverfahren haben sich zu einem Instrument der Einschüchterung der Opposition durch die Justiz entwickelt. Sie kommen unter erheblichen Verstößen gegen die Grundsätze des fairen Verfahrens zu den politisch gewünschten Ergebnissen.
- ❖ Der nach dem Putschversuch von 2016 verhängte Ausnahmezustand hat zu dieser Entwicklung wesentlich beigetragen. Eine Reihe von Verordnungen mit Gesetzeskraft, die in dieser Zeit des Ausnahmezustands erlassen und später als Gesetze verabschiedet wurden, sowie ständige Änderungen der Strafprozessordnung haben das Recht auf eine effektive Verteidigung und die Garantien für ein faires Verfahren ausgehöhlt.
- ❖ Zusätzlich zu den rechtlichen Einschränkungen, die die Ausübung des Rechts auf Verteidigung in Terrorismusverfahren erschweren, gibt es zahlreiche faktische Einschränkungen ohne rechtliche Grundlage, die insbesondere darauf abzielen, eine effektive Verteidigung zu verhindern.

- ❖ Auch wenn Gerichtsurteile aufgrund von Verstößen gegen das Recht auf ein faires Verfahren in der Revision aufgehoben werden, haben die sich aus diesen Verstößen ergebenden Haftbefehle oder die Dauer der Untersuchungshaft oft bereits die Funktion der Strafe erfüllt.

ANHANG: HINWEIS ZU RECHTSBEHELFFEN

Friedensrichterschaft für Strafsachen [Sulh Ceza Hakimliği]

- ❖ Für die in diesem Gutachten untersuchten Straftaten werden die von einem Gericht zu treffenden Entscheidungen im staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren von den Friedensrichterschaften für Strafsachen [Sulh Ceza Hakimliği] getroffen.
- ❖ Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Friedensrichterschaften für Strafsachen über Untersuchungshaft und justizielle Kontrollmaßnahmen (Auflagen) werden im Beschwerdeverfahren von dem Richter des Grundgerichts für Strafsachen [Asliye Ceza Mahkemesi] geprüft, in dessen Zuständigkeit sie fallen (Art. 268 Abs. 3 lit. b tStPO).

Strafgerichte für schwere Strafsachen [Ağır Ceza Mahkemeleri]

- ❖ Während der Hauptverhandlung kann gegen Beschlüsse der Strafgerichte für schwere Strafsachen, zum Beispiel gegen Beschlüsse über Verhaftung, Festnahme, Beschlagnahme, Fortdauer der Untersuchungshaft, Beschwerde eingelegt werden. Im Falle einer Beschwerde gegen einen Haftbeschluss überprüft ein anderes Gericht auf derselben Ebene die Begründetheit der Entscheidung.
 - Beschwerden gegen Beschlüsse von Kammern der Strafgerichte für schwere Strafsachen werden von der ihr numerisch folgenden Kammer überprüft, wenn es an dem Gerichtsort mehr als eine Kammer des Strafgerichts für schwere Strafsachen gibt (Art. 268, Art. 3 lit. c tStPO).
 - Die Beschwerdefrist gegen Beschlüsse des Strafgerichts für schwere Strafsachen beträgt sieben Tage ab Verkündung (Kenntnisnahme) oder Zustellung des Beschlusses (Art. 268 Abs. 1 tStPO).³⁶⁰
- ❖ Gegen das Urteil der Strafgerichte für schwere Strafsachen kann innerhalb von sieben Tagen nach Verkündung Berufung eingelegt werden (Art. 273 Abs. 1 tStPO).³⁶¹ Das Urteil des Strafgerichts kann auf Freispruch, Verurteilung, Einstellung des Verfahrens, Absehen von Strafe und Verwerfung bzw. Fallenlassen der Anklage (Art. 223 tStPO) lauten.

Regionalgerichte (Berufungsgerichte) [Bölge Adliye Mahkemeleri (İstinaf Mahkemeleri)]

- ❖ Unter Berufung versteht man die Überprüfung der Urteile der erstinstanzlichen Gerichte sowohl in materieller als auch in rechtlicher Hinsicht durch das Regionalgericht,

³⁶⁰ Das Gesetz Nr. 7499, das am 12. März 2024 in Kraft getreten ist, setzt die Frist für die Einlegung von Rechtsmitteln gegen Beschlüsse, die ab dem 1. Juni 2024 erlassen werden, auf zwei Wochen fest.

³⁶¹ Das Gesetz Nr. 7499, das am 12. März 2024 in Kraft getreten ist, setzt die Berufungsfrist für ab dem 1. Juni 2024 ergangene Urteile auf „zwei Wochen ab Zustellung des begründeten Urteils“ fest.

das auch als Berufungsgericht, bezeichnet wird; Einschränkung bei der Zulässigkeit ergeben sich in der Regel nur bei Verurteilungen zu Geldstrafen (Art. 272 Abs.1 tStPO).

- ❖ Freiheitsstrafen von fünfzehn Jahren oder mehr unterliegen von Amts wegen, also unabhängig davon, ob der Angeklagte ein Rechtsmittel einlegt, der Überprüfung durch das Berufungsgericht (Art. 272 Abs. 1 tStPO).
- ❖ Das Berufungsgericht bzw. Regionalgericht kann den Berufungsantrag in der Sache prüfen und die folgenden Entscheidungen treffen (Art. 280 Abs. 2 tStPO):
 - Das Regionalgericht kann beschließen, den Berufungsantrag „in der Sache“ zu verwerfen, nachdem es die Akten geprüft hat.
 - Sind die Rechtsverstöße in der Entscheidung des erstinstanzlichen Gerichts einfach und soweit korrigierbar, dass sie keine Neuverhandlung erfordern, korrigiert das Gericht den Rechtsverstoß und verwirft die Berufung in der Sache.
 - Stellt das Gericht bei der Berufungsprüfung einen erheblichen Rechtsverstoß fest, beschließt es, „das Urteil aufzuheben und die Akte zur erneuten Prüfung und Aburteilung an das erstinstanzliche Gericht zu senden“.
- ❖ Nach der Aufhebung des Urteils durch das Berufungsgericht muss das erstinstanzliche Gericht und zwar derselbe Spruchkörper, der die aufgehobene Entscheidung gefällt hat, den Rechtsverstoß durch eine Neuverhandlung beheben. Gegen den Aufhebungsbeschluss des Berufungsgerichts hat das erstinstanzliche Gericht kein „Beharrungsrecht“ (Art. 284 tStPO), es kann jedoch am Ende der Neuverhandlung die gleiche Entscheidung treffen wie in dem aufgehobenen Urteil.
- ❖ Das Berufungsgericht kann beschließen, eine eigene Sachentscheidung zu treffen und die Strafsache selbst zu verhandeln. In diesem Fall werden die erforderlichen Maßnahmen zur Vorbereitung der Hauptverhandlung getroffen (Art. 281 tStPO). In diesem Zusammenhang kann es beschließen, die vom erstinstanzlichen Gericht durchgeführte Beweisaufnahme zu wiederholen, soweit es dies für erforderlich hält. Das Gericht kann eine neue Augenscheinnahme durchführen, Zeugen oder Sachverständige anhören. Das Berufungsgericht kann über Maßnahmen zur Verfahrenssicherung wie Untersuchungshaft, Freilassung, Auflagen, Beschlagnahme, Zwangsvorführung, Festnahme usw. entscheiden.
- ❖ Nach der durchgeführten Hauptverhandlung verwirft das Regionalgericht entweder die Berufung in der Sache oder erkennt unter Aufhebung des Urteils in der Sache selbst (Art. 280 Abs. 2 tStPO).

- ❖ In beiden Fällen kann bei Vorliegen der Voraussetzungen Revision gegen die Entscheidungen des Berufungsgerichts für die in diesem Gutachten behandelten Straftaten eingelegt werden (Art. 286 Abs. 3 tStPO).
- ❖ Die Revision muss innerhalb von fünfzehn Tagen nach der Verkündung des Urteils eingelegt werden (Art. 291 Abs. 1 tStPO).³⁶²

Kassationsgerichtshof [Yargıtay]

- ❖ Die Revision ist ein Rechtsmittel, mit dem die Entscheidungen des Berufungsgerichts rechtlich überprüft werden können.
- ❖ Der Kassationsgerichtshof kann, wenn er es für erforderlich hält, eine Revisionshauptverhandlung in den Fällen durchführen, in denen der Angeklagte zu einer Freiheitsstrafe von 10 Jahren oder mehr verurteilt worden ist.
- ❖ Wird das mit der Revision angefochtene Urteil des Regionalgerichts für rechtmäßig befunden, so wird die Revision in der Sache verworfen und es ergeht ein sogenanntes Bestätigungsurteil. In einigen Fällen kann der Kassationsgerichtshof ein Bestätigungsurteil fällen, indem er Mängel direkt behebt, ohne dass eine neue Hauptverhandlung erforderlich ist (Art. 303 tStPO).
- ❖ Mit dem Bestätigungsurteil wird das Urteil rechtskräftig.
- ❖ Der Kassationsgerichtshof kann auch den Revisionsantrag zulassen und das mit der Revision angefochtene Urteil des Regionalgerichts wegen eindeutiger Rechtsverstöße aufheben (Art. 302 tStPO). Der Kassationsgerichtshof kann während des Revisionsverfahrens über die Entlassung des Angeklagten aus der Untersuchungshaft entscheiden (Art. 104 Abs. 3 tStPO).
- ❖ Nach dem Aufhebungsurteil des Kassationsgerichtshofs verhandelt das Gericht erster Instanz oder das Berufungsgericht (Regionalgericht) die Sache neu (Art. 304 tStPO).
- ❖ Dem Regionalgericht oder dem erstinstanzlichen Gericht steht gegenüber dem Aufhebungsurteil des Kassationsgerichtshofs ein Beharrungsrecht auf seinem Urteil zu. Beharrungsurteile werden dem Senat des Kassationsgerichtshofs übermittelt, dessen Entscheidung widersprochen wird. Der Senat prüft das Beharrungsurteil und revidiert seine Entscheidung bei Begründetheit, andernfalls leitet er diese an den Großen Strafsenat des Kassationsgerichtshofs weiter. Kein Beharrungsrecht besteht gegenüber den

³⁶² Das Gesetz Nr. 7499, das am 12. März 2024 in Kraft getreten ist, legt die Revisionsfrist für Urteile, die ab dem 1. Juni 2024 ergehen, auf „zwei Wochen ab dem Datum der Zustellung des begründeten Urteils“ fest.

Entscheidungen des Großen Strafsenats des Kassationsgerichtshofs, denen ein Beharrungsurteil vorausging (Art. 307 Abs. 4 StPO).

- ❖ Wird der Aufhebungsentscheidung des Kassationsgerichtshofs Folge geleistet, so kann gegen die Entscheidung des erstinstanzlichen Gerichts nur Revision eingelegt werden (Art. 307 Abs. 3 tStPO).